



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West und Mast 62 des Leitungsvorhabens Dörpen West bis Punkt Meppen (Mast 68) in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und in den Städten Haren (Ems) und Meppen des Landkreises Emsland

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

30.06.2017

Az.: P221-05020-05St/14



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	8
1.1	Planfeststellung	8
1.1.1	Feststellung des Plans	8
1.1.2	Planunterlagen	8
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	8
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	10
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	12
1.1.3.1	Vorbehalte	13
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	13
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	13
1.1.3.1.3	Vorbehalt der Entscheidung über die nicht planfestgestellte Trasse	13
1.1.3.1.4	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen	13
1.1.3.1.5	Anpassung Ersatzgeld	13
1.1.3.2	Nebenbestimmungen und Auflagen	13
1.1.3.2.1	Anbringen von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung	14
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	14
1.1.3.2.3	Belange der Fischfauna	15
1.1.3.2.4	Immissionsschutz	16
1.1.3.2.5	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	16
1.1.3.2.6	Landwirtschaft	17
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft	18
1.1.3.2.8	Verkehr	20
1.1.3.2.8.1	Straßen und Wege	20
1.1.3.2.9	Forstwirtschaft	21
1.1.3.2.10	Denkmalschutz	22
1.1.3.2.11	Leitungsträger und Telekommunikation	22
1.1.3.2.11.1	Allgemeines	22
1.1.3.2.11.2	Belange der Erdgas Münster GmbH	23
1.1.3.2.11.3	Belange der EWE Netz GmbH	24
1.1.3.2.11.4	Belange der Open Grid Europe GmbH	24
1.1.3.2.11.5	Belange der Thyssengas GmbH	24
1.1.3.2.11.6	Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH	25
1.1.3.2.11.7	Belange der Westnetz GmbH	25
1.1.3.2.11.8	Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	26
1.1.3.2.11.9	Belange der Wintershall Holding GmbH	27
1.1.3.2.11.10	Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH	27
1.1.3.2.11.11	Belange des Wasserbandes Hümmling und des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“	28
1.1.3.2.12	Beteiligungspflichten	28
1.1.3.2.12.1	Allgemein	28
1.1.3.2.12.2	Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29
1.1.3.2.12.3	Beteiligung der EWE Netz GmbH	29
1.1.3.2.12.4	Beteiligung der Open Grid Europe GmbH	29
1.1.3.2.12.5	Beteiligung der Thyssengas GmbH	29
1.1.3.2.12.6	Beteiligung der Unterhaltungsverbände/Wasser- und Bodenverbände	29
1.1.3.2.12.7	Beteiligung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“	29
1.1.3.2.12.8	Beteiligung der Wintershall Holding GmbH	29
1.1.3.2.12.9	Beteiligung des Wasserverbandes Hümmling	30
1.1.3.2.12.10	Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord	30
1.1.3.2.12.11	Beteiligung der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	30
1.1.3.2.12.12	Beteiligung der Erdgas Münster GmbH	30
1.1.3.2.12.13	Beteiligung der Gasunie Deutschland Services GmbH	30
1.1.3.2.12.14	Beteiligung der Westnetz GmbH	30
1.1.3.2.12.15	Beteiligung der Luftfahrtbehörde und des Fliegerclub Haren-Dankern e.V.	31
1.1.3.2.12.16	Beteiligung des Fischereiberechtigten	31



1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen	31
1.2.1	Waldrechtliche Genehmigung	31
1.2.2	Naturschutzrechtliche Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	31
1.2.2.1	Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	31
1.2.2.2	Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“ (NSG WE 190).....	32
1.2.3	Verkehrsrechtliche Genehmigung	32
1.2.4	Wasserrechtliche Genehmigungen	32
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	33
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	33
1.4.1	Allgemeine Zusagen	33
1.4.2	Zusagen Landwirtschaft.....	33
1.4.3	Zusagen Verkehr	34
1.4.3.1	Luftverkehr	34
1.4.3.2	Straßenverkehr.....	34
1.4.4	Sonstige Zusagen.....	34
1.5	Hinweise	34
1.5.1	Bodenfunde.....	34
1.5.2	Kampfmittelfunde.....	35
1.5.3	Grundwasserabsenkung	35
1.5.4	Gewässerkreuzung.....	35
1.5.5	Abstand zu Windparks und Windenergieanlagen	35
1.5.6	Abstimmungen vor Baubeginn	35
1.5.7	Sonstige Hinweise	36
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit	36
1.7	Kostenentscheidung	36
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	37
2.1	Sachverhalt.....	37
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	37
2.1.2	Vorgängige Planungsstufen (ROV)	38
2.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	38
2.2	Rechtliche Bewertung.....	40
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	40
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	40
2.2.1.2	Zuständigkeit	40
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	41
2.2.2.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeit.....	42
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG.....	42
2.2.2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	42
2.2.2.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43
2.2.2.2.3	Schutzgut Boden	46
2.2.2.2.4	Schutzgut Wasser	48
2.2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima.....	50
2.2.2.2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	51
2.2.2.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	52
2.2.2.2.8	Schutzgut Wechselwirkungen	53
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	53
2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	54
2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	61
2.2.2.3.3	Schutzgut Boden	70
2.2.2.3.4	Schutzgut Wasser	72
2.2.2.3.5	Schutzgüter Luft und Klima	76



2.2.2.3.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	78
2.2.2.3.7	Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	79
2.2.2.3.8	Schutzgut Wechselwirkungen	80
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	80
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	81
2.2.3.2	Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsverfahren.....	85
2.2.3.3	Trassenführung / Varianten.....	89
2.2.3.3.1	Beschreibung der planfestgestellten Trassenführung.....	89
2.2.3.3.2	Technische Erläuterungen.....	92
2.2.3.3.2.1	Freileitung.....	92
2.2.3.3.2.2	Erdkabel.....	95
2.2.3.3.2.3	Kabelübergangsanlagen (KÜA)	97
2.2.3.3.3	Nullvariante.....	98
2.2.3.3.4	Technische Alternativen: Freileitungs-Monitoring und Hochtemperaturleiterseile anstelle von dem Neubau des Vorhabens	99
2.2.3.3.5	Variante „durchgehende Erdverkabelung“	102
2.2.3.3.6	Forderung nach Erdverkabelung wegen Abstandsunterschreitungen	106
2.2.3.3.7	Abstandsunterschreitung Dersum (Antragstrasse: Mast 9 bis Mast 10).....	107
2.2.3.3.8	Abstandsunterschreitung Walchum (Antragstrasse: Mast 15 bis Mast 16)	110
2.2.3.3.9	Abstandsunterschreitung Neusustrum und Niederlangen (Antragstrasse Mast 28 bis Mast 29)	111
2.2.3.3.10	Abstandsunterschreitung Haren (Ems) (Antragstrasse Mast 43 bis Mast 44) ...	113
2.2.3.3.11	Im Anhörungsverfahren eingebrachte Varianten	115
2.2.3.3.11.1	Variante „Alternative Erdverkabelung im Bereich zwischen Dankern und Segberg“	116
2.2.3.3.11.2	Variante Verschiebung der KÜA Segberg.....	119
2.2.3.3.12	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ).....	119
2.2.3.3.13	Gasisolierte Rohrleiter (GIL).....	122
2.2.3.3.14	Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung.....	123
2.2.3.4	Immissionen	127
2.2.3.4.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	127
2.2.3.4.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV.....	128
2.2.3.4.1.2	Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV	131
2.2.3.4.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	132
2.2.3.4.1.4	Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	135
2.2.3.4.1.5	Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Feldern der Freileitung.....	141
2.2.3.4.1.6	Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen.....	141
2.2.3.4.2	Schallimmissionen	142
2.2.3.4.2.1	Baubedingte Schallimmissionen	142
2.2.3.4.2.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen.....	145
2.2.3.4.3	Luftschadstoffe	147
2.2.3.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	149
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	150
2.2.3.5.1.1	Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	151
2.2.3.5.1.2	Vermeidung	154
2.2.3.5.1.3	Ausgleich und Ersatz	158
2.2.3.5.1.4	Naturschutzfachliche Abwägung.....	162
2.2.3.5.1.5	Ersatzgeld.....	163
2.2.3.5.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	164
2.2.3.5.3	Gebietsschutz.....	167
2.2.3.5.3.1	Natura 2000	167
2.2.3.5.3.2	Nationale Schutzgebiete.....	168
2.2.3.5.4	Artenschutz.....	169
2.2.3.5.4.1	Bestandserfassung	170
2.2.3.5.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzprüfung	171
2.2.3.5.4.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	174
2.2.3.5.4.3.1	Fledermäuse	174
2.2.3.5.4.3.2	Moorfrosch	179



2.2.3.5.4.3.3	Vögel.....	180
2.2.3.5.4.3.3.1	Baumpieper	180
2.2.3.5.4.3.3.2	Wiesenieper	181
2.2.3.5.4.3.3.3	Feldlerche.....	182
2.2.3.5.4.3.3.4	Rebhuhn	185
2.2.3.5.4.3.3.5	Großer Brachvogel.....	186
2.2.3.5.4.3.3.6	Goldregenpfeifer.....	187
2.2.3.5.4.3.3.7	Kiebitz.....	188
2.2.3.5.4.3.3.8	Silberreiher.....	190
2.2.3.5.4.3.3.9	Singschwan.....	191
2.2.3.5.4.3.3.10	Arten der Gewässer, feuchtgeprägten Wiesen, Gehölze und Röhrichte	192
2.2.3.5.4.3.4	Schlingnatter	193
2.2.3.5.4.3.5	Zauneidechse	194
2.2.3.5.4.4	Beurteilung von Schäden an bestimmten Arten i.S.d. § 19 Abs. 2 BNatSchG...	195
2.2.3.6	Waldrechtliche Belange	196
2.2.3.7	Wasserwirtschaft	198
2.2.3.8	Private Belange	198
2.2.3.9	Landwirtschaft / Existenzgefährdungen	207
2.2.3.10	Jagdwesen	214
2.2.3.11	Denkmalschutz	215
2.2.3.12	Verkehr.....	216
2.2.3.13	Luftverkehr	218
2.2.3.14	Sonstige Belange.....	218
2.2.3.14.1	Wirtschaft.....	218
2.2.3.14.2	Tourismus	219
2.2.3.15	Gesamtergebnis der Abwägung	220
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	221
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	221
2.3.1.1	Landkreis Emsland	221
2.3.1.2	Samtgemeinde Dörpen	225
2.3.1.3	Samtgemeinde Lathen.....	225
2.3.1.4	Stadt Haren (Ems)	226
2.3.1.5	Stadt Meppen	228
2.3.1.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	229
2.3.1.7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde -	229
2.3.1.8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -	229
2.3.1.9	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen -	229
2.3.1.10	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen –	230
2.3.1.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	230
2.3.1.12	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg -	231
2.3.1.13	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	231
2.3.1.14	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum -	232
2.3.1.15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland -	232
2.3.1.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr....	234
2.3.1.17	Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk -	234
2.3.1.18	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – SB Netzmanagement Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen -	234
2.3.1.19	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	235
2.3.1.20	Gastransport Nord GmbH	235
2.3.1.21	Erdgas Münster GmbH	235
2.3.1.22	EWE Netz GmbH.....	236
2.3.1.23	PLEdoc GmbH.....	236
2.3.1.24	Thyssengas GmbH	237
2.3.1.25	Gascade Gastransport GmbH.....	237
2.3.1.26	Wintershall Holding GmbH.....	237



2.3.1.27	Nord-West Oelleitung GmbH.....	237
2.3.1.28	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH.....	238
2.3.1.29	ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	238
2.3.1.30	Gasunie Deutschland Services GmbH.....	238
2.3.1.31	Westnetz GmbH - Regionalzentrum Ems-Vechte, Spezialservice Strom und Technischer Assetsupport –.....	238
2.3.1.32	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH.....	239
2.3.1.33	Nowega GmbH.....	239
2.3.1.34	Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“.....	239
2.3.1.35	Wasserverband Hümmling.....	239
2.3.1.36	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling.....	239
2.3.1.37	Wasser- und Bodenverband „Süd-Nord-Kanal“.....	242
2.3.1.38	Wasser- und Bodenverband „Rütenmoor“.....	242
2.3.1.39	Deutsche Telekom Technik GmbH – Technische Planung und Rollout, WA –.....	243
2.3.1.40	Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord –.....	243
2.3.1.41	Avacon AG – Prozesssteuerung – DGP –.....	243
2.3.1.42	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH.....	243
2.3.1.43	Ericsson Services GmbH.....	243
2.3.1.44	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	244
2.3.1.45	Colt Technology Services GmbH.....	244
2.3.1.46	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst -.....	244
2.3.2	Private Einwendungen.....	244
2.3.2.1	Einwender Nr. 46.....	244
2.3.2.2	Einwender Nr. 47.....	246
2.3.2.3	Einwender Nr. 48.....	249
2.3.2.4	Einwender Nr. 49.....	251
2.3.2.5	Einwender Nr. 50.....	253
2.3.2.6	Einwender Nr. 51.....	255
2.3.2.7	Einwender Nr. 52.....	256
2.3.2.8	Einwender Nr. 53.....	257
2.3.2.9	Einwender Nr. 54.....	259
2.3.2.10	Einwender Nr. 55.....	261
2.3.2.11	Einwender Nr. 56.....	262
2.3.2.12	Einwender Nr. 57.....	264
2.3.2.13	Einwender Nr. 58.....	264
2.3.2.14	Einwender Nr. 59.....	265
2.3.2.15	Einwender Nr. 60.....	267
2.3.2.16	Einwender Nr. 61.....	267
2.3.2.17	Einwender Nr. 62.....	269
2.3.2.18	Einwender Nr. 63.....	270
2.3.2.19	Einwender Nr. 64.....	271
2.3.2.20	Einwender Nr. 65.....	272
2.3.2.21	Einwender Nr. 66, 78, 79 und 80.....	276
2.3.2.22	Einwender Nr. 67.....	278
2.3.2.23	Einwender Nr. 68.....	279
2.3.2.24	Einwender Nr. 69.....	281
2.3.2.25	Einwender Nr. 70.....	286
2.3.2.26	Einwender Nr. 71.....	287
2.3.2.27	Einwender Nr. 72.....	288
2.3.2.28	Einwender Nr. 73.....	289
2.3.2.29	Einwender Nr. 74.....	290
2.3.2.30	Einwender Nr. 75.....	291
2.3.2.31	Einwender Nr. 76.....	291
2.3.2.32	Einwender Nr. 77.....	292
2.3.2.33	Einwender Nr. 81.....	292
2.3.2.34	Einwender Nr. 82, 83, 84 und 85.....	292
2.3.2.35	Einwender Nr. 86.....	293
2.3.2.36	Einwender Nr. 87.....	295
2.3.2.37	Einwender Nr. 88.....	297
2.3.2.38	Einwender Nr. 89.....	302
2.3.2.39	Einwender Nr. 90.....	307



2.3.2.40	Einwender Nr. 91	311
2.3.2.41	Einwender Nr. 92	314
2.3.2.42	Einwender Nr. 93	316
2.3.2.43	Einwender Nr. 94	319
2.3.2.44	Einwender Nr. 95	324
2.3.2.45	Einwender Nr. 96	325
2.3.2.46	Einwender Nr. 97	326
2.3.2.47	Einwender Nr. 98	328
2.3.2.48	Einwender Nr. 99	329
2.3.2.49	Einwender Nr. 100	330
2.3.2.50	Einwender Nr. 101	331
2.3.2.51	Einwender Nr. 102	332
2.3.2.52	Einwender Nr. 103	334
2.3.2.53	Einwender Nr. 104	336
2.3.2.54	Einwender Nr. 105	338
2.3.2.55	Einwender Nr. 106	339
2.3.2.56	Einwender Nr. 107	340
2.3.2.57	Einwender Nr. 108	341
2.3.2.58	Einwender Nr. 109	342
2.3.2.59	Einwender Nr. 110	343
2.3.3	Begründung sofortige Vollziehbarkeit	344
2.3.4	Begründung Kostenentscheidung	345
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	345
4	HINWEISE	346
4.1	Entschädigungsverfahren	346
4.2	Hinweise zur Auslegung	347
4.3	Außerkräfttreten.....	348
4.4	Berichtigungen.....	348
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	349



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH - nachfolgend Vorhabenträgerin genannt - für den Neubau und Betrieb der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West und Punkt Meppen in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und in den Städten Haren (Ems) und Meppen des Landkreises Emsland wird bis einschließlich des Mastes 62 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt. Der übrige Planfeststellungsantrag von Mast 62 bis Mast 68 wird gesondert weiterbehandelt (siehe Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3).

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

Wesentlicher Inhalt dieser Änderung ist die Verschiebung der Masten 25 und 28 in der Samtgemeinde Lathen sowie 58 und 59 in der Stadt Haren (Ems). Darüber hinaus ergeben sich Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere die Ergänzung um ein forstfachliches Gutachten sowie eine räumliche Änderung der CEF-Maßnahme „Kiebitz“ in der Gemeinde Heede.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt. Durch Planfeststellungsbeschluss geänderte Unterlagen sind mit Grüneintrag und grünem Stempelaufdruck versehen.



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/Seiten	Ordner Nr.
2	Übersichtspläne vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 07.06.2016; (bis einschl. Mast 62)	1:25.000	1-2	1
7	Lage- / Grunderwerbspläne vom 30.09.2014, von denen die Blätter 9, 10, 11, 11a, 12, 23, 24 und 25 durch die Deckblätter vom 07.06.2016 ersetzt werden; (bis einschl. Mast 62)	1:2.000	1-25	1
10	Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabelpunktliste und Kreuzungsverzeichnis			3
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 30.09.2014		1-3	
10.2	Mast- und Kabelpunktliste vom 30.09.2014, ersetzt durch das Deckblatt; (bis einschl. Mast 62)		1-8	
10.3	Kreuzungsverzeichnis vom 30.09.2014, ersetzt durch das Deckblatt; (bis einschl. Mast 62)		1-19	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bestehend aus:			
12.2	Plananlagen LBP, bestehend aus:			
Plananlage 3	Maßnahmen im Trassenbereich vom 21.08.2014, von denen die Blätter 18-22, 38 und 46-49 durch die Deckblätter vom 30.06.2016 ersetzt werden; (bis einschl. Mast 62)	1:2.000	1-50	5
Plananlage 4	Übersichtsplan Maßnahmen außerhalb des Trassenbereiches vom 21.08.2014, ersetzt durch die Deckblätter vom 30.06.2016	1:70.000	1	5
Plananlage 5	Maßnahmen außerhalb des Trassenbereiches vom 21.08.2014, von denen die Blätter 00 und 01 durch die Deckblätter vom 30.06.2016 ersetzt und um die Deckblätter 05 und 06 vom 30.06.2016 ergänzt werden	1:5.000	1-2 00-06	5
	Maßnahmenkartei vom 30.09.2014, ersetzt durch das Deckblatt vom 30.06.2016		1-30 1-42	5
14	Grunderwerb , bestehend aus:			
14.1	Grunderwerbsverzeichnis (Stand: Sept. 2014), ersetzt durch Deckblatt (Stand: Juni 2016); (bis einschl. Mast 62)		1-20	6
	Ersatzmaßnahmen „Kiebitz“ (CEF) und Ökotothflächen (Stand: Oktober 2014), ersetzt durch Deckblatt CEF-Maßnahme „Kiebitz“ und Kompensationsflächen (Stand: Juni 2016)		1	



Die festgestellten Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Mehrseitige Unterlagen sind entweder auf der ersten oder letzten Seite mit einem Siegelaufdruck gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/Seiten	Ordner Nr.
	Übersicht Planänderungen und –ergänzungen vom 30.06.2016		2 Seiten	1
1	Erläuterungsbericht vom 30.09.2014, teilweise geändert durch Deckblatt vom 30.06.2016		1-67 1-10	1
Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 30.06.2016		1-12	
Anhang 2	Wegenutzungspläne vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 07.06.2016	1:25.000	1-13 1-2	
Anhang 3	Varianteuntersuchung vom 30.09.2014		1-43	
6	Mastprinzipzeichnungen vom 30.09.2014, von denen die Blätter 2, 3, 4 und 5 durch die Deckblätter vom 07.06.2016 ersetzt werden		1-7	1
7	Lage- / Grunderwerbspläne vom 30.09.2014; (ab Mast 62) Erläuterung zum Lage- / Grunderwerbsplan		Blätter 26-27 2 Seiten	1
8	Längenprofile vom 30.09.2014, von denen das Blatt 11 durch das Deckblatt vom 07.06.2016, die Blätter 12,13 und 14 durch das Deckblatt 12a vom 07.06.2016, die Blätter 15, 16 und 17 durch das Deckblatt 13a vom 07.06.2016, das Blatt 33 durch das Deckblatt vom 07.06.2016, das Blatt 34 durch das Deckblatt 34a vom 07.06.2016, das Blatt 35 durch das Deckblatt 35a vom 07.06.2016 und das Blatt 36 durch das Deckblatt vom 07.06.2016 ersetzt werden	Länge 1:2.000 Höhe 1:200	1-30 31-39	2 3
9	Regelfundament und Regelgrabenprofil			3
9.1	Regelfundament vom 30.09.2014		1	



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/Seiten	Ordner Nr.
9.2	Regelgrabenprofil vom 30.09.2014	1:200	1	
11 Anhang 1 Anhang 2	Immissionsbericht vom 30.09.2014 EMV-Gutachten von FGEU (Freileitung) vom 20.08.2014 Technischer Bericht von Fricke Engineering (Kabel)		1-18 1-55 1-12	3
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bestehend aus:			
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP vom Sept. 2014, ergänzt und teilweise geändert durch Deckblatt vom 30.06.2016		1-128 mit Anhängen 1-21 mit Anhang	4
12.2 Plananlage 1	Plananlagen LBP, bestehend aus: Bestands- und Konfliktplan Sichtbarkeit vom 16.05.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 30.06.2016	1:25.000	1-5	4
Plananlage 2	Bestands- und Konfliktpläne vom 21.08.2014, von denen die Blätter 18-22, 38 und 46-49 durch die Deckblätter vom 30.06.2016 ersetzt werden; Legende vom 21.08.2014	1:2.000	1-55	4
Plananlage 3	Maßnahmen im Trassenbereich vom 21.08.2014; Legende vom 21.08.2014, von der Blatt 1 durch das Deckblatt vom 30.06.2016 ersetzt wird		1-4 Blätter 51-55 1-4	5
Plananlage 6	Forstfachliches Gutachten vom 30.06.2016		62 mit Anhang	
Plananlage 6.1	Forstfachliches Gutachten; Übersicht vom 30.06.2016	1:25.000	1-5	
Plananlage 6.2	Forstfachliches Gutachten; Waldflächen vom 30.06.2016	1:2.000	1-17	
14 14.1	Grunderwerb , bestehend aus: Grunderwerbsverzeichnis (Stand: Sept. 2014), ersetzt durch Deckblatt (Stand: Juni 2016); (ab Mast 62)		Blatt 21	6
14.2	Dienstbarkeitsbewilligungen für Freileitung und Erdkabel		7 Seiten	6
15 15.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) , bestehend aus: Erläuterungsbericht UVU vom September		208 Sei-	6



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt/Seiten	Ordner Nr.
	2014, ergänzt und teilweise geändert durch Deckblatt vom Juni 2016		ten zuzügl. 6 Anhänge 5 zuzügl. 1 Anhang	
15.2 Plananlage 1	Plananlagen UVU, bestehend aus: Schutzgüter Menschen und Landschaft vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
Plananlage 2.1	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestand und Empfindlichkeit - vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
Plananlage 2.2	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt – Gesamtbestand Brut- und Gastvögel – vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
Plananlage 2.3	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt – Bestand und Empfindlichkeit Brutvögel – vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
Plananlage 2.4	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt – Bestand und Empfindlichkeit Gastvögel – vom 16.05.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
Plananlage 3	Schutzgüter Boden und Wasser – Bestand und Empfindlichkeit - vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
Plananlage 4	Auswirkungsprognose/Konfliktanalyse vom 30.09.2014, ersetzt durch Deckblatt vom 09.06.2016	1:25.000	1	6
16	Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung		1 Seite	6
17	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom September 2014		1-54 und Anhang 1-47	6

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.



1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt der Entscheidung über die nicht planfestgestellte Trasse

Die Planfeststellung der restlichen beantragten Trasse von Mast 62 bis Mast 68 (Übergabepunkt Tennet TSO GmbH/Amprion GmbH) wird gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG aufgrund der derzeit fehlenden Entscheidungsreife über den konkreten weiteren Trassenverlauf nach Niederrhein vorbehalten und in einem nachfolgenden ergänzenden Planfeststellungsbeschluss von Amts wegen geregelt, wenn der Planfeststellungsbeschluss des Folgeabschnitts vorliegt. Alternativ wird das Planfeststellungsverfahren für diesen Trassenabschnitt eingestellt, wenn die Vorhabenträgerin die Planfeststellung für eine andere Trassenführung von Mast 62 bis zum Übergabepunkt beantragt und hierfür ein Planfeststellungsänderungsverfahren durchgeführt wird.

1.1.3.1.4 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die durch Plan oder Auflagen festgestellten Kompensationsmaßnahmen hinaus, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern, wenn dies erforderlich wird, weil die Bauausführungsplanung zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führt.

1.1.3.1.5 Anpassung Ersatzgeld

Die Kosten für Planung und Ausführung der Freileitungsabschnitte sind vom Vorhabenträger nachzuweisen, sobald die Detailplanung abgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Höhe des Ersatzgeldes (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2, Nr. 8) auf Grundlage der tatsächlichen Kosten anzupassen.

1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Feststellung des Plans wird mit folgenden Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden:



1.1.3.2.1 Anbringen von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung

In den Bereichen, in denen die Trasse sich in unmittelbarer Nähe zu Windparks oder zu bereits errichteten Windenergieanlagen befindet, sind an der Freileitung Schwingungsschutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Kosten hierfür hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend aller dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
2. In den Freileitungsabschnitten Mast Nr. 2-5; 7-9; 15-18; 24-28; 33-35; 38-42; 42-47; 47-50, 61-63 sind die Erdseile mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen. Die Markierungen der Erdseile haben mit neu entwickelten schwarz-weißen Erdseilmarkierungen zu erfolgen und müssen dem einschlägigen Hinweis des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) in seiner bei Beseilung aktuellsten Fassung entsprechen. Die Markierungen sind im Falle von Verschleißerscheinungen und einer damit einhergehenden Funktionsunfähigkeit zu ersetzen.
3. Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich zu beheben und die Grundflächen wieder entsprechend ihrer vorherigen Ausprägung herzustellen.
4. Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind den Naturschutzbehörden vorzulegen.
5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Bauende umzusetzen. Einen ggfls. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
6. Die CEF-Maßnahmen T4 und T7 müssen zum Zeitpunkt des Baubeginns bereits umgesetzt worden und wirksam sein.
7. Die Vorhabenträgerin hat ein Monitoring durchzuführen, durch welches nachgewiesen werden kann, dass die Maßnahmen zur Aufwertung von Kiebitzlebensräumen tatsächlich zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität führt. Sollte es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen nicht zu einer Verbesserung bzw. zu einer Verschlechterung der Lebensräume kommen, sind im Nachhinein ggfls. weitere Maßnahmen erforderlich. Art und Umfang des durchzuführenden Monitoring ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland festzulegen. Die Ergebnisse des Monitoring sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.



8. Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 590.000,00 EUR festgesetzt. Die Zahlung erfolgt an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zur Aufnahme der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West - Niederrhein Nr. 314“ auf von dem Zahlungsempfänger benanntes Bankkonto zu überweisen.
9. Zur Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung zu installieren, deren berufliche Qualifikation gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden jederzeit auskunftspflichtig. Die im Rahmen der ÖBB getätigten Kontrollen, Baustellenbesuche, Veranlassungen etc. sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Definition der bodenschützenden Randbedingungen und Auflagen der Behörden.
 - Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen.
 - Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen.
 - Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen.
 - Teilnahme an Bausitzungen.
 - Beratung bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen).
 - Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Folgebewirtschaftung.

Die Abstimmung der Maßnahmen sollte in Zusammenarbeit mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.

1.1.3.2.3 Belange der Fischfauna

1. Bei der Querung von Oberflächengewässern und auf Baustellenflächen in deren Nähe sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden. Eine Einleitung von Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden.
2. Während der Baumaßnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen und Verfahren sicherzustellen, dass die Wasserführung der Fließgewässer in ausreichendem Maße sichergestellt bleibt und es zu keiner baubedingten Austrocknung oder erheblichen Wasserstandsabsenkung des Gewässers kommt.



3. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Maßnahmen zur erforderlichen Sicherung des Mindestwasserabflusses, v.a. in kleineren Fließgewässern umzusetzen. Während der Bauarbeiten ist die Einhaltung der gewässer-/fischökologisch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Sollte dennoch eine baubedingte Austrocknung von Gewässerstrecken zu befürchten sein, ist sicherzustellen, dass der Fischbestand unter Beteiligung der Fischereirechtsinhaber durch geeignete Fachleute zu bergen und zu sichern ist.

1.1.3.2.4 Immissionsschutz

1. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubimmissionen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis der fehlenden elektromagnetischen Beeinflussung von technischen Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung durch Beeinflussungsberechnungen zu führen. Dies gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat in den Erdverkabelungsabschnitten ein Bodenverwertungsmanagement durchzuführen, wodurch sichergestellt und nachgewiesen werden kann, dass mit dem überschüssigen Bodenaushub keine ökologisch wertvollen Bereiche wie Senken, Schlatts, Feuchtes Grünland, Grünland und ungenutzte Flächen verfüllt und damit ökologisch verschlechtert werden.
2. Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland zu benachrichtigen.
3. Der anfallende Gehölzschnitt ist ordnungsgemäß auf eine Kompostieranlage zu verbringen.
4. Nicht benötigtes Erdreich ist nach Ende der Baumaßnahme zu entsorgen.



5. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.
6. Bei den Erdarbeiten im Rahmen der Erstellung des Mastes 45 sowie bei der Herstellung der Zufahrt ist der Einbau von wasserundurchlässigem Material vorzusehen.
7. Die Zusammensetzung und Bewertung des im Rahmen des Horizontalspülverfahrens bei der Erdverkabelung in geschlossener Bauweise anfallenden Bohrguts mit Bentonit sowie das Entsorgungsverfahren sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen und ggfs. genehmigen zu lassen.

1.1.3.2.6 Landwirtschaft

1. Die Vorhabenträgerin bzw. die ausführenden Firmen, die von der Vorhabenträgerin beauftragt wurden haben sicherzustellen, dass der Zugang zu Privatgrundstücken und zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase gewährleistet ist.
2. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen etwaige landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden oder die Drainage für die Dauer der Baumaßnahme auf andere Weise sichergestellt wird.
3. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Firmen werden angehalten, Flurschäden zu minimieren. Die Folgen der bauzeitlichen Inanspruchnahme (wie Flur- und Aufwuchsschäden) werden wieder beseitigt.
5. Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu reduzieren.
6. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (temporäre Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wege, u.a.) sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
7. Vor Beginn und nach Abschluss der baulichen Arbeiten hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen (auch Forstwege) und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festzustellen und Schäden infolge der Bauarbeiten zu beheben.



1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1. Das Verbandsgewässer Nr. 633 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Ems-West" soll auf einer Länge von rd. 375 m verfüllt werden (vgl. Bauwerksverzeichnis Bauwerks-Nr. 7). Vor der Verfüllung/Aufhebung des Gewässers ist von den Grundstückseigentümern, die direkt oder indirekt von der Verfüllung des Gewässers betroffenen sind, eine schriftliche Einverständniserklärung zur Gewässerverfüllung einzuholen. Sollte diese nicht beigebracht werden können, ist ein gleichwertiges Ersatzgewässer zu bauen. Die Ausführung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland einvernehmlich abzustimmen. Hierfür sind entsprechende Ausbauunterlagen und der Nachweis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vorflut für die betroffenen Grundstücke beizubringen.
2. Ein Teilbereich eines Verbandsgewässers des WBV "Ems-West" soll dauerhaft verrohrt werden (vgl. Bauwerksverzeichnis Bauwerks-Nr. 17). Die technische Ausführung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland einvernehmlich abzustimmen, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses im Gewässer durch entsprechende Unterlagen schriftlich nachzuweisen.
3. Für die Verrohrung des Gewässers (vgl. Bauwerksverzeichnis Bauwerks-Nr. 17) sind Betonglockenmuffenrohre mit einem Mindestdurchmesser DN 600 zu verwenden.
4. Die Stirnflächen des Durchlasses/der Durchlässe bzw. der Verrohrung(en) sind standfest herzustellen und im Ein- und Auslaufbereich gegen Ausspülungen zu sichern.
5. Auf nicht ausreichend tragfähigen Untergrund ist je nach Erfordernis ein Auflager für die Rohrleitungen in den Gewässern aus Kiessand oder Beton herzustellen. Das Kiesauflager ist aus Kiessand 0/16 mit einer Einbaudicke von 30 cm (verdichtet) herzustellen, das Betonaufleger nach statischen Erfordernissen. Das Betonaufleger ist jedoch mindestens aus einem Beton der Festigkeitsklasse C12/15 auszubilden, dessen Einbaudicke mindestens 20 cm beträgt und auf einer 10 cm dicken Sauberkeitsschicht gelagert ist.
6. Oberhalb der jeweiligen Gewässerverrohrung ist eine ausreichende Bodenüberdeckung vorzuhalten und die Rohre mit einer ausreichenden Belastungsklasse zu wählen, so dass die Standsicherheit unter den auftretenden Verkehrslasten gewährleistet ist.
7. Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung beidseitig von jeglicher Bebauung (wie z. B. Fundamente), sowie auch von Anpflanzungen und Zäunen freizuhalten.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich, etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen einvernehmlich zu regeln. Der § 71 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist zu beachten.
9. Die durch oder in Folge von Baumaßnahmen entstehenden Beschädigungen (Böschungsabbrüche, Auflandungen, etc.) im und am Gewässer (Profil, Böschung, Ufer,



Bauwerke, etc.) sind auf Kosten der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ordnungsgemäß zu beseitigen.

10. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen einen Abstand von weniger als 5 m zur Böschungskante eines angrenzenden Oberflächengewässers einhalten, sind die baulichen Details im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers auszuführen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Lage und die bauliche Ausführung von Kreuzungsbauwerken im Zuge von Baustraßen.
11. Nachteilige ökologische Auswirkungen auf das Fließgewässer (z.B. durch Stoffeinträge, durch bauliche Erdbewegungen und Bodenhalden) sind zu verhindern. Durch den Bau und Betrieb der 380-kV-Leitung darf es zu keinen Einträgen in die Fließgewässer oder zu sonstigen Beeinträchtigungen der Fließgewässer kommen. Sollten erkennbare Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern auftreten, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen.
12. Schäden am und im Gewässer, die nachweislich durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten des Betreibers zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial sowie sonstige Baustoffe sind nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme aus dem Gewässer zu beseitigen.
13. Zur Freihaltung des Kabelgrabens von Grundwasser oder Niederschlagswasser kann bei entsprechendem Grundwasserstand während der Bauphase eine Dränage und/oder eine geschlossene oder offene Wasserhaltung erforderlich sein. Wasserhaltungen werden gleichfalls betrieben, um in bestimmten Leitungsabschnitten Empfangsgruben im Falle von Pressungen zu entwässern. Die konkrete Ausführung der Wasserhaltung ist im Rahmen der Bauausführungsplanung festzulegen.
14. Anträge für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur befristeten Verrohrung von Gräben für das Erreichen der Montage-/Arbeitsflächen bzw. Maststandorte sowie Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkungen mit anschließender Ableitung des geförderten Wassers im Rahmen der Errichtung der Fundamente der Mast- und Kabelübergangsanlagen sowie bei Erdkabelverlegungen sind beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt - rechtzeitig nach Vorlage der Baugrundgutachten mit Angabe der Grundwasser-Verhältnisse zu stellen.
15. Der Ist-Zustand und der Zustand nach Ende der Bauarbeiten von Gewässern einschließlich der vorhandenen Brücken, Überfahrten oder sonstige der Querung von Gewässern dienende Bauwerke ist zu dokumentieren, um möglicherweise eintretende Beeinträchtigungen und ggf. erforderliche Instandsetzungs- und Kompensationsmaßnahmen bewerten zu können. Durch die Errichtung der Leitung evtl. hervorgerufenen Beschädigungen an diesen Anlagen sind von der Vorhabenträgerin wieder ordnungsgemäß herzustellen.



16. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.
17. Treten während der Baumaßnahmen oder in Folge des Vorhandenseins der späteren baulichen Anlagen, Stromleitungen oder Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer auf, sind die hierfür anfallenden Mehrkosten den Unterhaltungs- bzw. Wasser- und Bodenverbänden von der Vorhabenträgerin zu erstatten. Darüber hinaus ist der § 75 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist zu beachten.

1.1.3.2.8 Verkehr

1.1.3.2.8.1 Straßen und Wege

1. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase ist zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist eine zeitweilige Verlegung der Straßenfläche innerhalb oder gegebenenfalls außerhalb der zu erweiternden Baufläche unterzubringen, anderenfalls ist eine provisorische Umwegstraße zu ermöglichen.
2. Beim Aufbringen der Leiterseile auf die Freileitungsmasten darf der Verkehr auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden, wie bspw. durch Aufstellen eines Leegerüstes außerhalb des Lichtraumprofils der überörtlichen Verkehrsstraße.
3. Hinsichtlich sämtlicher Kreuzungen der Freileitung mit dem Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz sind Gestattungs- / Nutzungsverträge (auf der Grundlage der Rahmenverträge) mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Bereits geschlossene Rahmenverträge sind zu erweitern bzw. entsprechende Einzelverträge abzuschließen.
4. Baustellenbereiche sollen möglichst über vorhandene öffentliche Straßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten zu den klassifizierten Straßen angelegt werden müssen, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
5. Für alle Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehr hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Eingriffs, die Abstimmungen für die verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z. B. für Baustellenzufahrten, Leegerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen.
6. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.
7. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig mindestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich



Lingen –, dem Landkreis Emsland sowie den betroffenen Gemeinden und Städten in Verbindung zu setzen und die Details der Baumaßnahme im Hinblick auf eine notwendige Benutzung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen abzustimmen sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse einzuholen. Außerdem ist auf Antrag der vorgenannten Stellen ein Beweissicherungsverfahren (Zustandserfassung Vorher / nachher) der zu befahrenden Straßen und Wege durchzuführen, um eventuell durch die Baumaßnahme entstandene Straßenschäden zu dokumentieren bzw. beseitigen zu können.

8. Während der gesamten Bauphase hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit der Straßen und Wege festzulegen und durchzuführen, sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen.
9. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen mit Weggenossenschaften oder Eigentümern geschlossen.
10. Die Befahrung von Privatgrundstücken wird im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern festgelegt.
11. Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Zustand von Wegen, Straßen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt und unbeabsichtigter Schaden infolge der Arbeiten behoben. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist, sind die entstandenen Schäden in Geld zu entschädigen.
12. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist möglichst wieder anzupflanzen.
13. Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu den in den Baufeldern liegenden Objekten freie Zufahrt haben. Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.
14. Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den angrenzenden klassifizierten Straßen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eventuell erforderliche Vorkehrungen sind durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen.

1.1.3.2.9 Forstwirtschaft

1. Durch eine Freileitung gequerte Waldbereiche werden von hoch wachsenden Gehölzen freigehalten. Die Vorhabenträgerin hat den Bewuchs in regelmäßigen Abständen zurück zu schneiden.
2. Der Gehölzabtrieb ist auf das Maß zu begrenzen, das für den Bau und den Betrieb der 380-kV-Leitung erforderlich ist.



1.1.3.2.10 Denkmalschutz

1. Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, in Verbindung setzen und die Baumaßnahme in enger zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abstimmen.
2. Bei den Erdkabelabschnitten und den Standorten der Kabelübergangsanlagen ist möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten eine fachgerechte archäologische Prospektion, bspw. in Form von Baggersuchschnitten von mindestens 4 m Breite, durchzuführen.
3. Die Maststandorte 45 – 68 im südlichen Abschnitt werden im Vorfeld der Leitungsbau- maßnahme prospektiert bzw. die Erdarbeiten archäologisch begleitet.
4. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind ggfs. fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabungen auf dem gesamten Arbeitsstreifen bzw. den Standorten der Masten und Kabelübergangsanlagen notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.
5. Falls während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt.
6. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggfls. notwendigen, möglicher- wiese auch zeit- und kostenintensiven Ausgrabungen hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

1.1.3.2.11 Leitungsträger und Telekommunikation

1.1.3.2.11.1 Allgemeines

1. Vor Baubeginn sind aktuelle Bestandsauskünfte von den Leitungsträgern einzuholen. Die Erkundigungspflicht der Bauausführenden gilt auch für Versorgungsträger, die zum Zeit- punkt ihrer Stellungnahme keinen Anlagenbestand im Trassenbereich hatten.
2. Die Kreuzungen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463 durchzuführen. Die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen" als Teil des DVGW-Regelwerks ist zu beachten. Die AFK-Empfehlung Nr. 3 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrlei- tungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom- Bahnanlagen" sind ebenfalls zu beachten.
3. Die genaue Tiefe und Lage der Versorgungsleitungen sind durch Querschläge, Such- schlitzte o.ä. festzustellen.



4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinflussungen der Erdgas-transportleitungen und Kabel kommt. Sollten durch Beeinflussungen aufgrund des Bauvorhabens Maßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber umzusetzen.
5. Bei Verlegung von Erdkabeln sind die „DIN VDE 0228, Maßnahmen bei Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“ sowie die „Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ einzuhalten.
6. Bei der Kreuzung / Parallelführung sind die Mindestabstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 sowie der DIN EN 50443 einzuhalten. Das technische Regelwerk DVGW-GW 22 ist zu beachten.
7. Die zu treffenden Schutzvorkehrungen müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten zur Verlegung des Erdkabels wirksam sein.
8. Kosten für die vorhabenbedingte Änderung an Versorgungsanlagen der Leitungsbetreiber sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.
9. Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen gegen eine Wechselstrombeeinflussung der 380-kV-Leitung zu Anlagen der Leitungsträger hat ebenfalls die Vorhabenträgerin zu tragen.
10. Es ist beim Aufbau der Strommasten darauf zu achten, dass alle geplanten Masten und notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht unnötig in die bestehenden Richtfunktrassen ragen.
11. Werden während der Baumaßnahme unbekannte Leitungen angetroffen, dann sind diese unverzüglich zu sichern. Es ist Aufgabe der Vorhabenträgerin den Eigentümer zu ermitteln und anschließend zu kontaktieren.

1.1.3.2.11.2 Belange der Erdgas Münster GmbH

1. Die Gashochdruckleitungen sind jeweils innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verlegt. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
2. Der Betrieb der Anlagen darf durch die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Ausführungen des Merkblattes der Erdgas Münster GmbH sind zu beachten.
3. Eine elektrische Beeinflussung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
4. Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. geschlossen werden.



5. Bei Parallelführungen der Freileitung zu den Gashochdruckleitungen sind mindestens 10 m Abstand zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung einzuhalten.

1.1.3.2.11.3 Belange der EWE Netz GmbH

1. Die Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (jeweils 4 m von der Rohrachse). In diesem Bereich dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Die Lagerung von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten ist ebenfalls unzulässig. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzungen der Leitungen haben eine örtliche Einweisung und eine Bauaufsicht durch die EWE Netz GmbH zu erfolgen.
2. Bei der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln oder Errichtung der Höchstspannungsfreileitung und der Masten ist ein ausreichender Abstand zu den Leitungen der EWE Netz GmbH einzuhalten. Die Abstände und technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussung durch Hochspannung ist der AfK-Empfehlung Nr. 3/TE Nr. 7 zu entnehmen.

1.1.3.2.11.4 Belange der Open Grid Europe GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat nachzuweisen, dass es in der Erprobungs- und Betriebsphase der Höchstspannungsleitung in keinem möglichen Betriebs- und Fehlerzustand in Bezug auf elektrische, elektromagnetische und thermische Einflüsse zu einer kritischen Beeinflussungssituation kommen kann.
2. Die in der Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 12.01.2015 genannten Anforderungen in Bezug auf Mindestabstände, Thermische- und Wechselstrombeeinflussung, Ausführung der Kreuzungsbereiche, Errichtung von Zuwegungen und Flächen für Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen etc. sind zu beachten.

1.1.3.2.11.5 Belange der Thyssengas GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat nachzuweisen, dass es in der Erprobungs- und Betriebsphase der Höchstspannungsleitung in keinem möglichen Betriebs- und Fehlerzustand in Bezug auf elektrische, elektromagnetische und thermische Einflüsse zu einer kritischen Beeinflussungssituation kommen kann.
2. Die Gasfernleitung der Thyssengas GmbH ist zur Sicherung ihres Bestandes in einem 20 m breiten Schutzstreifen verlegt (12 m nördlich und 8 m östlich der Leitung). In diesem Bereich dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Die Lagerung von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten ist ebenfalls un-



zulässig. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzungen der Leitung hat eine Abstimmung mit dem Projektleiter der Thyssengas GmbH zu erfolgen.

3. Bei der Errichtung der Höchstspannungsfreileitung und der Masten ist ein ausreichender Abstand zu der Leitung der Thyssengas GmbH einzuhalten. Die Abstände und technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussung durch Hochspannung ist der AfK-Empfehlung Nr. 3/TE Nr. 7/Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 zu entnehmen.

1.1.3.2.11.6 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

1. An zahlreichen Stellen kreuzt oder nähert sich die 380-kV-Leitung den Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Diese müssen ggf. geschützt und/oder verlegt werden. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin hat sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und diese Kosten zu tragen, sodass keine Störungen von der elektrischen Anlage ausgehen.
2. Es besteht Abstimmungsbedarf zwischen der Vorhabenträgerin und der Deutschen Telekom Technik GmbH. Nach Untersuchung und Berechnung des Störungspotentials in den Berührungspunkten wird die Deutsche Telekom Technik GmbH der Vorhabenträgerin die Kosten für die Schutzmaßnahmen bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.
3. Bei der Bauausführung sind Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH zu vermeiden. Aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) ist der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu ermöglichen.
4. Vor Beginn der Bauausführung hat sich die Vorhabenträgerin über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.
5. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.1.3.2.11.7 Belange der Westnetz GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat sich mindestens 3 Monate vor der Realisierung der Baumaßnahme mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen, damit eventuell erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Versorgungseinrichtungen durchgeführt werden können.
2. Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht.
3. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle



Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend abzustimmen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereiche der Freileitungen. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.

4. Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich der oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand der "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH zu unterrichten.
5. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
6. Eine mögliche Wechselstromkorrosionsgefährdung mit der Erdgashochdruckleitung ist von der Vorhabenträgerin zu überprüfen.
7. Zwischen Rohrleitungsachse und geplanten Masten (Mastfundament bzw. Mastestiel) sollte ein Mindestabstand von 10 m bei einer Nennspannung von 110-kV und darüber eingehalten werden. Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen. Zwischen Masten und Rohrleitung ist ein lichter Abstand größer als 2 m anzustreben.
8. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser Ems AG und der RWE Rhein-RuhrAG zu beachten.

1.1.3.2.11.8 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

1. Im Planbereich der geplanten Erdkabelleitung befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, für die ggf. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Leitungsschutzanweisung sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ sind einzuhalten.
2. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin hat sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und diese Kosten zu tragen, sodass keine Störungen von der elektrischen Anlage ausgehen.



1.1.3.2.11.9 Belange der Wintershall Holding GmbH

1. Arbeiten in den Schutzstreifen der im Trassenbereich liegenden Leitungen und Kabel (4 m beiderseits der Anlagen) dürfen nur in Handschachtung erfolgen. Zwischen der Freileitung und den Anlagen der Wintershall Holding GmbH sind Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten. Im Parallelbereich darf ein lichter Abstand von 1,00 m nicht unterschritten werden.
2. Sollten durch die Maststandorte eine Anpassung der bestehenden Leitungen erforderlich werden, haben diese Maßnahmen der Umsetzung in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu erfolgen.
3. In einzelnen Bereichen sind die Mindest- und Schutzabstände der zu kreuzenden Leitungen zu beachten. Eine Abstimmung ist erforderlich.
4. Verfüllte Bohrungen der Wintershall Holding GmbH sind in einem Radius von 5 m bebauungsfrei zu halten und dürfen nicht abgegraben werden. Maststandorte sind so zu wählen, dass sich keine im Nahbereich von verfüllten Bohrungen befinden, damit bei Bedarf hier Aufwältigungs- und Nachverfüllungsarbeiten (Einsatz von Autowinden mit Gitterteleskopmast und einer Gerüsthöhe von 40 m) möglich sind. Verfüllte Bohrungen dürfen nicht überspannt werden.

1.1.3.2.11.10 Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH

1. Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzbereich der Erdgasleitungen sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen.
2. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen, wie bspw. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen.
3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung durchzuführen.
4. Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung sowie die Stationen sind zu Überwachungs- und Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich zu sein. Material, Gerät und Erdaushub sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.
5. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
6. Die Erdgastransportleitung darf während der Bauphase nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z. B. mit Baggermatratzen gesichert worden ist.
7. Es ist bei der Durchführung des Bauvorhabens und danach sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung nicht gefährdet wird.



8. Die Standsicherheit der Mastfundamente muss ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Leitungen ermöglichen.
9. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung errichtet werden. Freischwebende Lasten sollten außerhalb des Schutzstreifens belegt werden. Ansonsten sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
10. Für Rammungen im Bereich von ca. 30 m zur Erdgastransportleitung ist ein Bodengutachten zu erstellen und der Gasunie zuzuleiten. Zudem sind die Daten über die zum Einsatz kommende Ramme zu übermitteln. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Spundung der Baugrube erforderlich wird.
11. Im Kreuzungsbereich zwischen den Erdkabeln und den Anlagen der Gasunie ist ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Sollte eine Kreuzung mittels Pressung (HDD-Bohrverfahren) durchgeführt werden, darf der erforderliche vertikal / lichte Mindestabstand 2 m nicht unterschreiten.
12. Parallel verlaufende Rohrleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung zu verlegen.

1.1.3.2.11.11 Belange des Wasserbandes Hümmling und des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“

1. Beim Bau der Höchstspannungsleitung sind die im DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 400-1, Abschnitt 12, genannten Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Trinkwasserleitungen einzuhalten.
2. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen) des DVGW-Regelwerkes entsprechend anzuwenden.

1.1.3.2.12 Beteiligungspflichten

1.1.3.2.12.1 Allgemein

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Maßnahmen abzustimmen.



1.1.3.2.12.2 Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-258-14-SON alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

1.1.3.2.12.3 Beteiligung der EWE Netz GmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der EWE Netz GmbH – Fachabteilung „N-SO Bau/Betrieb Leitungen“ - anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.4 Beteiligung der Open Grid Europe GmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der Open Grid Europe GmbH anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.5 Beteiligung der Thyssengas GmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der Thyssengas GmbH – Fachabteilung „N-L“ - anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.6 Beteiligung der Unterhaltungsverbände/Wasser- und Bodenverbände

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei den jeweils zuständigen Unterhaltungs- bzw. Wasser- und Bodenverbänden anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.7 Beteiligung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei dem Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.8 Beteiligung der Winterschall Holding GmbH

1. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme müssen die einzuhaltenden Abstände unter Zugrundelegung von Auflagen nach den technische Regelwerken (u.a. DVGW-Richtlinien, AfK-Empfehlungen, VDE-Bestimmungen) sowie bergrechtlichen Bestimmungen (Schutzbereiche, Schutzstreifen, Mindestabstände, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Be-



einflussungen des kathodischen Leitungsschutzes) mit dem Förderbetrieb Emlichheim abgestimmt werden.

2. Sämtliche Bauarbeiten im Näherungsbereich der Bohrungen und Anlagen der Wintershall Holding GmbH bedürfen einer rechtzeitigen Abstimmung. Eine Abstimmung ist auch hinsichtlich der Leitungen der Erdgas Münster GmbH erforderlich, da die Wintershall für die Einweisung und Bauaufsicht vor Ort zuständig ist.

1.1.3.2.12.9 Beteiligung des Wasserverbandes Hümmling

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei dem Wasserverband Hümmling anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.10 Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord -

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der Deutschen Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord - anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.11 Beteiligung der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.

1.1.3.2.12.12 Beteiligung der Erdgas Münster GmbH

1. Es ist eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Erdgas Münster GmbH bei etwaigen Anpassungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Detailplanung und Feintrassierung erforderlich.
2. Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind die Betriebsführer GDF-SUEZ, Osterwald, Bahnhofstraße, 49828 Osterwald, zu informieren.

1.1.3.2.12.13 Beteiligung der Gasunie Deutschland Services GmbH

1. Der zuständige Leitungsbetrieb ist bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung zu informieren.
2. Rechtzeitig, jedoch spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist Kontakt zu Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 aufzunehmen.

1.1.3.2.12.14 Beteiligung der Westnetz GmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma die Baumaßnahme bei der Westnetz GmbH, Netzbezirk Meppen, anzuzeigen und die Maßnahme abzustimmen.



1.1.3.2.12.15 Beteiligung der Luftfahrtbehörde und des Fliegerclub Haren-Dankern e.V.

Rechtzeitig vor Beginn von evtl. Kranarbeiten an den Masten 49 und 50 sind die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde - und der Fliegerclub Haren-Dankern e.V. zu informieren. Eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist ebenfalls erforderlich bei dem evtl. Einsatz von Kränen mit einer Höhe von 100 m über EOK auf der gesamten Trassenlänge.

1.1.3.2.12.16 Beteiligung des Fischereiberechtigten

Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn des Erdkabelabschnittes, bei dem Oberflächengewässer gequert werden, ist der Fischereiberechtigte zu informieren.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich- rechtliche Genehmigungen

Neben der Planfeststellung sind auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen, werden nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen anderer Behörden genannt.

1.2.1 Waldrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur Umwandlung der Waldflächen in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die Waldumwandlung wird mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt (§ 8 Abs. 4 NWaldLG). Der Umfang ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6. Die Waldumwandlung dient den Belangen der Allgemeinheit nach § 8 Abs. 3 NWaldLG, weil ohne diese Umwandlung der Ausbau der 380-kV-Leitung von Dörpen nach Meppen nicht möglich wäre. Dieser Belang überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

1.2.2 Naturschutzrechtliche Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

1.2.2.1 Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es in insgesamt elf Fällen zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Da die beeinträchtigten Biotopfunktionen nur teilweise durch Ausgleichmaßnahmen kompensiert werden, liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vor. Gleichwohl wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss



eine Befreiung von den Verboten des 30 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor (siehe Ziffer 2.2.3.5.2).

1.2.2.2 Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“ (NSG WE 190)

Der Mast 46 befindet sich gemäß der Karte zur Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“ v. 25.11.1988 auf der Grenze des Schutzgebietes. Die zugehörigen Arbeitsflächen reichen in das Schutzgebiet hinein. Nach § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes sind alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Zudem darf das Schutzgebiet gem. § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung außerhalb der Wege nicht betreten oder befahren werden.

Eine bloße Veränderung eines Bestandteils ist mindestens mit der Verlegung des Damms gegeben. Darüber hinaus muss das Schutzgebiet auch außerhalb der Wege betreten und befahren werden. Das Eintreten dieser Verbotstatbestände ist daher anzunehmen.

Von den o. g. Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“ vom 25.11.1988 (NSG WE 190) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor (siehe Ziffer 2.2.3.5.3.2).

1.2.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung

- Es wird die Ausnahme vom Anbauverbot für den sich in der Bauverbotszone der Bundesstraße 408 befindenden Mast 46 gem. § 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 FStrG erteilt.
- Es wird die Genehmigung für die sich in der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn A 31 befindenden Masten 2 und 53 sowie Teile der KÜA Segberg und für den sich in der Baubeschränkungszone der Bundesstraße 408 befindenden Mast 46 gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG erteilt.
- Es wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die sich in der Bauverbotszone der Kreisstraßen 135, 141, 156 und 249 befindenden Masten 5, 8, 10, 37 und 43 gem. § 24 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 NStrG erteilt.
- Es wird die Genehmigung für die sich in der Baubeschränkungszone der Kreisstraßen 135, 141, 156 und 249 befindenden Masten 5, 8, 10, 37 und 43 gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 NStrG erteilt.

1.2.4 Wasserrechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die Herstellung und wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 57 NWG) wird durch die Planfest-



stellungsbehörde für die lt. Plan vorgesehenen Änderungen an Gewässern (Bauwerksverzeichnis Nr. 7 und Nr. 17) erteilt.

Für die ständige Unterquerung des „Altharener Moorschloot“ und des „Mersbach“ wird eine Genehmigung nach § 57 NWG i.V.m. dem Konzentrationsprinzip nach § 75 Verwaltungsvorfahrensgesetz erteilt.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Änderungsverfahrens erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Planänderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Verlauf des Anhörungsverfahrens und im Erörterungstermin Zusagen oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, stehen diese im Regelfall unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Alle von der Vorhabenträgerin getätigten Zusagen sind zulässig und stehen mit dem Gesamtvorhaben in Einklang. Zusagen sind jedoch nur dann Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie Bestandteil der Planunterlagen sind oder nachfolgend explizit in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden sind. Dies Zusagen sind Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG und von der Vorhabenträgerin zu beachten.

1.4.1 Allgemeine Zusagen

Der Mindestbodenabstand des unteren Leiterseils zur Geländeoberkante beträgt 15,00 m.

1.4.2 Zusagen Landwirtschaft

1. Entstehen im Rahmen der Baudurchführung Schäden an Drainagen, werden diese fachgerecht repariert. Sollten Drainagen im Bereich des Maststandortes liegen, werden diese freigelegt und um den Maststandort herumgeführt. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Die Funktionsfähigkeit der Drainage wird im Nachhinein überprüft.
2. Provisorische Wege, Straßen, Zuwegungen werden nach Ende der Bauphasen wieder zurückgebaut.
3. Während der Bauphase werden auf verdichtungsempfindliche Böden Fahrplatten oder Baggermatte ausgelegt, um den Druck auf den Boden zu verteilen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Boden wieder aufgelockert.



4. Es wird zugesichert, dass im Betrieb verursachte Schäden an Flurstücken und an Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Bäumen einschließlich Frucht, Drainagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. durch vereidigte Sachverständige festgestellt und falls die Schäden nachweislich durch TenneT TSO GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden durch monetäre Entschädigung abgefunden.
5. Sollte der Eigentümer bzw. der Nutzer des Grundstücks den Wunsch äußern, werden vorhandene Drainagen vor Baubeginn geprüft und kontrolliert.

1.4.3 Zusagen Verkehr

1.4.3.1 Luftverkehr

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Mast 50 mit einer Flugwarnmarkierung (Rot-Weiß) zu versehen.

1.4.3.2 Straßenverkehr

1. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Abstand von Mast 46 (maßgeblich ist der aufsteigende Eckstiel an Erdoberkante) zum äußeren Fahrbahnrand der B 408 mindestens 15,4 m beträgt.
2. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie die Kosten für eventuell notwendige Schutzmaßnahmen (Schutzbeplankung mit Leitplanken) an den Maststandorten innerhalb der Anbauverbotszonen von Kreisstraßen (weniger als 10 m Abstand zwischen Fahrbahnrand und nächstgelegener Eckstiel) übernehmen wird.

1.4.4 Sonstige Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, der Stadt Haren (Ems) ein etwaiges Defizit im Ökoko-Konto aufgrund der Errichtung des Mastes 45 in der städtischen Kompensationsfläche „Tausendschrittmoor“ zu entschädigen.

1.5 Hinweise

1.5.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.



Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.5.2 Kampfmittelfunde

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.5.3 Grundwasserabsenkung

Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen, dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen, ist grundsätzlich erlaubnispflichtig nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland zu beantragen.

1.5.4 Gewässerkreuzung

Werden bei der Verlegung von Erdkabeln Gewässer gekreuzt und sind hierfür Wasserhaltungen notwendig, dann handelt es sich als Folge von Entnahme und Wiedereinleitung oder Umleitung um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG. Es ist nicht möglich entsprechende Erlaubnisse bereits im Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, da die Vorhabenträgerin die Art und Weise von Wasserhaltungen der Bauausführungsplanung vorbehalten hat. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig einzuholen.

1.5.5 Abstand zu Windparks und Windenergieanlagen

Die erforderlichen Mindestabstände der 380-kV-Freileitung zu den bestehenden Windenergieanlagen sind entsprechend der gültigen DIN EN 50341 einzuhalten.

1.5.6 Abstimmungen vor Baubeginn

1. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den grundstücksbetroffenen Eigentümern bzw. Nutzern, insbesondere auch mit den jeweils zuständigen Unterhaltungs- bzw. Wasser- und Bodenverbänden, über die Bauzeit und den Verlauf der Arbeiten abzustimmen.
2. Die Baustelleneinrichtung, wie Lagerung von Materialien und Unterkünfte des Baustellenpersonals hat in Abstimmung und Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erfolgen. Hierfür hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in Verbindung zu setzen.



3. Die Befahrung über Privatgrundstücke können im Vorfeld der Baumaßnahme zusammen mit dem Eigentümer/Pächter festgelegt werden.
4. Die Zuwegungen während der Bauphase werden vor Beginn der Baumaßnahme zwischen der bauausführenden Firma und den Eigentümern festgelegt.

1.5.7 Sonstige Hinweise

1. Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.
2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



2 Begründender Teil

Die Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann dergestalt festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West und Punkt Meppen in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und in den Städten Haren (Ems) und Meppen im Landkreis Emsland durch die TenneT TSO GmbH als Antragstellerin und zuständige Übertragungsnetzbestreiberin.

Erreicht werden soll mit diesem Vorhaben die Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen der nordwestlichen Küstenregion und der Region Niederrhein. Die 380-kV-Verbindung zwischen dem Raum Diele/Dörpen dient vor allem dem Abtransport der Energie aus Offshore- und Onshore-Windparks, die im Raum Diele bzw. Dörpen angeschlossen werden bzw. bereits angeschlossen sind.

Der durch diesen Beschluss planfestgestellte Leitungsabschnitt (Abschnitt 8) ist der nördlichste von insgesamt acht planfestzustellenden Abschnitten, in welche die geplante 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Dörpen West bis Wesel am Niederrhein aufgeteilt ist (sechs Abschnitte in Nordrhein-Westfalen und zwei Abschnitte in Niedersachsen).

Dieser Abschnitt 8 hat eine Länge von etwa 31,3 km und verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den Landkreis Emsland beginnend in der Samtgemeinde Dörpen durch das Gebiet der Samtgemeinde Lathen und der Stadt Haren (Ems) und endet im Gebiet der Stadt Meppen.

Im Leitungsverlauf wird ein Teilabschnitt als Erdverkabelung durchgeführt. Dieser Teilabschnitt befindet sich im Gebiet der Stadt Haren (Ems) im Bereich zwischen Dankern und Segberg. Die Länge des Teilverkabelungsabschnittes beträgt ca. 3,1 km.

Bei dieser kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht.

Es gehört zu den 6 Pilotvorhaben, für die § 2 EnLAG vorsieht, dass der Einsatz eines Erdkabels getestet werden kann.



2.1.2 Vorgängige Planungsstufen (ROV)

Auf Antrag der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH wurde ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von Dörpen West (Heede in Niedersachsen) zum Niederrhein (Wesel in Nordrhein-Westfalen) für die beiden in Niedersachsen belegenden Abschnitte 8 und 7 dieser Leitung am 02.05.2011 durch die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Emsland eingeleitet.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde der Bedarf des Projekts, technische Alternativen und verschiedene Trassenführungen geprüft.

Am 23.01.2013 hat der Landkreis Emsland das Raumordnungsverfahren mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die Landesplanerische Feststellung wurde auf 5 Jahre befristet.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass die von der TenneT und der Amprion geplante 380-kV-Höchstspannungsverbindung vom UW Dörpen West bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung von Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Diese landesplanerisch festgestellte Leitungstrasse ist als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ in das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) aufgenommen worden.

2.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 30.10.2014 bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Leitungsbauvorhaben „380-kV-Leitung Nr. 314, UW Dörpen West – Niederrhein; Teilabschnitt Dörpen West – Punkt Meppen“ beantragt.

Gem. § 43a Nr. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG haben die Pläne dieses Planfeststellungsantrages nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.11.2014 bis 02.12.2014 (einschließlich) zur allgemeinen Einsicht bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Städten Haren (Ems) und Meppen öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 16.12.2014 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Ein-



wendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins und Benachrichtigung der Betroffenen wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 01.03.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen und am 03.03.2016 sowie am 09.03.2016 im Rathaus der Stadt Haren (Ems) erörtert. Über die Erörterung ist ein Protokoll gefertigt worden, auf das Bezug genommen wird.

Unter anderem auch aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 10.08.2016 bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung beantragt.

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist die Verschiebung der Masten 25 und 28 in der Samtgemeinde Lathen sowie 58 und 59 in der Stadt Haren (Ems). Darüber hinaus ergaben sich Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere die Ergänzung um ein forstfachliches Gutachten sowie eine räumliche Änderung der CEF-Maßnahme „Kiebitz“ in der Gemeinde Heede.

Die Pläne dieser Planänderung haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.08.2016 bis 16.09.2016 (einschließlich) zur allgemeinen Einsicht bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Städten Haren (Ems) und Meppen öffentlich ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 30.09.2016 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangele-



genheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die von der Planänderung betroffenen entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 43a Ziff. 3 EnWG abgesehen. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie die Träger öffentlicher Belange, soweit sie eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden von dem Verzicht auf einen Erörterungstermin unterrichtet.

2.2 Rechtliche Bewertung

Der Plan wird abweichend vom Antrag der Vorhabenträgerin lediglich bis einschließlich des Mastes 62 mit Nebenbestimmungen und Auflagen festgestellt.

Hinweis: Die Freileitung ab Mast 62 bis zum Ende der beantragten Trasse einschließlich der Masten 63 bis 68 wird nicht planfestgestellt.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 1 EnLAG kann für Leitung Diele – Niederrhein ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels durchgeführt werden.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 und Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 zuständige Behörde für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG.



Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG und mit § 43 EnWG ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG¹ und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

¹ Gemäß Art. 3 der Richtlinie 2014/52/EU gelten für Projekte, für die das Verfahren zur Feststellung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Verpflichtungen gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung vor ihrer Änderung durch diese Richtlinie.



2.2.2.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeit

§ 6 UVPG bildet die Grundlage der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Sofern erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen.

2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden • baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen • baubedingte Staubemissionen und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden 	
Anlage – und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden • anlagenbedingter Raumanspruch der Freileitung, Masten und KÜA (visuelle Wirkung) und Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsfunktion • anlagenbedingter Flächenverlust durch Errichtung von Masten / KÜA und Nutzungseinschränkung durch Schutzstrei- 	<ul style="list-style-type: none"> • anlagenbedingte Nutzungseinschränkung von Flächen durch Schutzstreifen • betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder



<p>fen</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Schadstoffimmissionen durch Ozon und Stickoxide • betriebsbedingte Beeinträchtigung durch elektrische / magnetische Felder 	
---	--

Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden bei der Standortwahl für die Maststandorte die sensiblen Bereiche berücksichtigt und soweit wie möglich ausgespart.

Als weitere Maßnahmen – die im Rahmen der technischen Feintrassierung zur vorliegenden Antragstrasse berücksichtigt wurden - sind zu nennen:

- Die Trassenführung orientiert sich - soweit möglich - an vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen,
- Die Trassenführung wurde so gewählt, dass, wenn möglich, der Abstand der Leitungssachse zur Wohnbebauung erhöht wurde,
- Bei zu großer Annäherung an Siedlungsbereiche wird die Leitung als Erdkabel ausgeführt
- Die Baustellenandienung erfolgt nach Möglichkeit über vorhandene Straßen und Wege,
- Die Dauer der Unterbrechungen von Wegeverbindungen während der Bauphase soll auf das Mindestmaß reduziert werden,
- Im Falle von Unterbrechung von Wegeverbindungen werden Umleitungen ausgeschildert,
- Die Bauarbeiten beschränken sich nur auf die Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr),
- Für die Bauarbeiten werden lärmarme, dem Stand der Technik entsprechende Maschinen eingesetzt,
- Die Hauptleitungen werden als Viererbündel ausgeführt, um eine Minimierung des Koronaeffektes zu erreichen,
- Die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden nicht ausgeschöpft.

2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Freileitung, KÜA	Erdkabel
------------------	----------



Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• Baubedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen - temporär (Arbeitsflächen, Zuwegungen)• baubedingte Änderungen des Wasserhaushaltes (z. B. Grundwasserabsenkung und Grundwasserhaltung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten)• baubedingte Stoffeinträge (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltungsmaßnahmen in den Vorfluter)	<ul style="list-style-type: none">• baubedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen (Arbeitsflächen, Zuwegungen)• baubedingte Stoffeinträge (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen)
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen - (Mastfüße, KÜA. dauerhafte Zuwegungen)	<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen (dauerhafte Zuwegungen)
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkungen)

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Die Prüfung von Trassenalternativen haben zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung und der Lage der Arbeitsflächen bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu vermeiden. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen müssen dann durch verschiedene Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Um Doppelungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zu vermeiden wird an dieser Stelle auf die in



Kap. 5.3.3.5 des LBP (Anlage 12.1) sowie unter Ziffer 2.2.3.5.1.2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen P1-P8 verweisen.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Pflanzen/Biotop und biologische Vielfalt (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.1). Die Beeinträchtigungen werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte/r Inanspruchnahme/Verlust von Habitaten (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Überfahrten in Gewässern) • baubedingte Verschlechterung der Habitatbedingungen infolge von Stoffeinträgen (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staumentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung) • baubedingte Fallenwirkung infolge der Ausbildung von Erdgruben (Mastfundamente) 	<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte/r Inanspruchnahme/Verlust von Habitaten (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Überfahrten in Gewässern) • baubedingte Verschlechterung Habitatbedingungen infolge von Stoffeinträgen (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staumentwicklung während der Baumaßnahmen)
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Habitaten (Mastfüße, dauerhafte Zuwegungen, Aufweitungen und Ausbildung neuer Schutzstreifen) • anlagebedingte Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen (Kulissenwirkung der Masten und Leiterseile) • anlagebedingte Trennwirkung von Habitaten und Wanderbeziehungen für wenig mobile Tierarten (Ausbildung neuer Schutzstreifen in Wäldern, starke Aufweitungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Habitaten (dauerhafte Zuwegungen, Aufweitungen und Ausbildung neuer Schutzstreifen) • anlagebedingte Trennwirkung von Habitaten und Wanderbeziehungen für wenig mobile Tierarten (Ausbildung neuer Schutzstreifen in Wäldern, starke Aufweitungen)



<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel (Aufhöhung vorhandener Masten, neue Trassenführungen) 	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation (Habitatverlust, Störungen) • betriebsbedingte Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung) • ggf. betriebsbedingte Instandsetzung und Wartung an Masten und Leiterseilen 	<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzen (Habitatverlust, Störungen) • betriebsbedingte Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung) • ggf. betriebsbedingte Instandsetzung und Wartung der Leitung.

Die unter Ziffer 2.2.3.5.1.2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen P1, P2, P3 und P5 sind gleichzeitig geeignet und einzusetzen, um faunistische Lebensräume zu schützen. Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Fauna werden darüber hinaus die Maßnahmen T1-T7 umgesetzt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2 dieses Beschlusses und Kap. 5.3.3.5 des LBP (Anlage 12.1)).

2.2.2.2.3 Schutzgut Boden

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur beim Abschieben des humosen Oberbodens, dem Aufgraben der Fundamentgruben sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich der Baustellenflächen. • baubedingte Bodenverdichtungen durch das Befahren freigelegten Unterbodens auf den Arbeitsbereichen mit Baumaschinen und LKW • baubedingte Veränderung des Regel- und Puffervermögens des Standortes bei Einbau von Fremdmaterial bzw. bei der 	<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur beim Abschieben des humosen Oberbodens, dem Aufgraben des Kabelgrabens sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich der Baustellenflächen. • baubedingte Bodenverdichtungen durch das Befahren freigelegten Unterbodens auf den Arbeitsbereichen mit Baumaschinen und LKW • baubedingte Veränderung des Regel- und Puffervermögens des Standortes bei Einbau von Fremdmaterial bzw. bei der



Übererdung von Fundamenten	Übererdung von Fundamenten
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingter endgültiger Verlust des Bodens durch Versiegelung beim Bau der Mastfundamente und dem Neubau einer Zufahrt.	<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingter endgültiger Verlust des Bodens durch Versiegelung im Bereich der Cross-Bonding-Kästen und den Neubau von Zufahrten.
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
/	<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Erhöhung der Bodentemperatur.

Neben den unter Ziffer 2.2.3.5.1.2 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen B1-B3 kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu. Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten am jeweiligen Mast ist die Baustelle mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) wird wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländere Relief wird wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wiederhergerichtet.

Folgende Maßnahmen und Vorkehrungen zum Bodenschutz kommen im Einzelfall zur Anwendung:

- Durchführung von Arbeiten nur entsprechend den einschlägigen Richtlinien (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten)
- technisch erforderliche Versiegelungen (Mastfundamente, Stationsflächen) werden in Abhängigkeit von der Bautechnik auf das erforderliche Mindestmaß reduziert
- Wiederherstellung des Bodens in der ursprünglichen Horizontierung und einer bewirtschaftbaren Mächtigkeit (Überdeckung mindestens 1 m) über der Bettung des Kabels und über dem Mastfundament
- Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei Moorböden
- schichtgerecht getrennte Lagerung des Bodenaushubs aus Baugruben (mindestens Trennung in Ober- und Unterboden, bei Mehrschichtprofilen erforderlichenfalls auch Trennung innerhalb des Unterbodens)



- Verzicht auf das Befahren von zu nassen Böden
- Verzicht auf Bodenumlagerung und andere Bodenarbeiten bei ungeeignetem, weil zu nassem Bodenzustand
- Einsatz von Kettenfahrzeugen mit breiten Laufwerken zur Verringerung des Bodendrucks, insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden, erforderlichenfalls zusätzlich Begrenzung der zulässigen Radlasten
- schichtgerechter, an die Morphologie des Standorts angepasster Wiedereinbau des Bodens
- Tiefenlockerung des Unterbodens nach Abschluss der Bauarbeiten
- Lockern des Oberbodens nach Wiedereinbau
- Vermeidung des dauerhaften Eintrags von Fremdmaterialien
- Vermeidung des Eintrags von Steinen aus steinführenden Horizonten in steinfreie Horizonte
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten
- Schutzmaßnahmen beim Bau, z. B. Absperrn von Randflächen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen
- eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, sodass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Teilversiegelung (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.1). Die Beeinträchtigungen werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3, Fläche 3 in der Gemarkung Emslage).

2.2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser	
Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Verringerung der Deckschichten und evtl. auch den Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwassernahen Bereichen (z. B. Niederungen von Fließgewässern).• baubedingte mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bau-	



wasserhaltung.

Zur Vermeidung- und Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen wird die Maßnahme GW1 durchgeführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Daneben sind noch weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen, die aufgrund ihrer allgemeinen oder großräumigen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen verortet sind. Sie gelten dementsprechend auch in den Bereichen, in denen die Maßnahme GW1 vorgesehen ist.

In Trinkwassergewinnungsgebieten und grundwassernahe Bereiche sind generell die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Grundwasser vorgesehen:

- Kontrolle der Grundwasserschutzmaßnahmen:
 - Personalschulung / Unterweisung
 - Meldekettten, Sofortmaßnahmen, Notfallpläne
- Geräte- und Betankungsaufgaben:
 - Erstellung von Arbeitsanweisungen für Gerätewartung- und Betankung
 - Dichtigkeit von Maschinen und Pumpen ist ständig zu prüfen
- Baumaterial:
 - Zur Einbringung in den Grundwasserbereich stofflich geeignete Baustoffe verwenden
- Bauzeitliche Wasserhaltung:
 - Absenkung nur so weit nötig
 - Rückbau aller Wasserhaltungseinrichtungen nach Beendigung der Bauwasserhaltung

Generell beim Leitungsbau zum Schutz des Grundwassers anzuwendende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Schutz der abdichtenden Deckschichten:
 - Wiedereinbau des entnommenen Aushubmaterials oder Ersatz durch vergleichbares, unbelastetes Bodenmaterial



- Schutz der Grasnarbe in Arbeitsbereichen durch Bohlen oder Baggermatten, sofern nicht ein Abschieben des Oberbodens zwingend erforderlich ist
- Herstellung von 1,2 m Bodenüberdeckung der Fundamente
- Bauzeit:
 - Beschränkung der Bauzeit auf ein unbedingt notwendiges Maß
- Schadensfall:
 - Benachrichtigung von Unterer Wasserbehörde und Wasserversorger
 - Auskoffern von belastetem Boden im Schadensfall
 - Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik (keine leckanfälligen Geräte).

Oberflächenwasser	
Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingtes Risiko von Erosion des Oberbodens in das Gewässer im Baustellenbereich und in deren Folge Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna (Verschlammung der Sohle). • baubedingte Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung in vorhandene Gräben und Gewässer mit der Folge hydraulischer Belastungen (erhöhter Fließgeschwindigkeiten, Temperaturschwankungen, Trübungen, Sauerstoffarmut) • baubedingte Einleitung von Nährstoffen durch Bautätigkeit • baubedingte Inanspruchnahme von Fließgewässern (Verrohrung, Verlegung) und Beeinträchtigung der Durchgängigkeit. 	

Zur Vermeidung- und Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen werden die Maßnahmen W1-W4 durchgeführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).

2.2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Luft	
Freileitung, KÜA	Erdkabel



Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Abgabe Kfz-spezifischer Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen • baubedingte Staubemissionen während der Bauphase • baubedingte vorübergehende Eingriffe in Waldbestände mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion 	
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingter dauerhafter Verlust von Waldbeständen mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion 	
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Emissionen von Ozon und Stickoxiden 	/

Bezogen auf den Schutz von Wald- und Gehölzflächen wird auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope verwiesen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2). Zu den Trassierungsgrundsätzen zählen u.a. die Vermeidung bzw. Minimierung der Inanspruchnahme hochwertiger Wald- und Gehölzbestände.

Klima	
Freileitung, KÜA	Erdkabel
Bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion 	

Bezogen auf den Schutz von Wald- und Gehölzflächen wird auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope verwiesen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2). Zu den Trassierungsgrundsätzen zählen u.a. die Vermeidung bzw. Minimierung der Inanspruchnahme hochwertiger Wald- und Gehölzbestände.

2.2.2.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	



<ul style="list-style-type: none"> • baubedingter Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch Entfernen von Gehölzstrukturen (Arbeitsflächen, Zufahrten) 	<ul style="list-style-type: none"> • baubedingter Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch Entfernen von Gehölzstrukturen (Arbeitsflächen, Zufahrten)
Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingtes Einbringen technischer Elemente in die Landschaft (Masten, Leiterseile) 	/
Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingter Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch das Entfernen von Gehölzstrukturen (Schutzstreifen der Leitung) 	

Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche und somit auch landschaftsprägende Elemente wie Feldgehölze, Baumreihen etc. zu umgehen. Berücksichtigt wurden hierbei neben prägenden Vegetationsbildern auch geomorphologische Besonderheiten.

Als wichtigstes Trassierungselement wurde eine Parallelführung zu einer bereits bestehenden Freileitung erreicht. Zudem wurde für den Trassenabschnitt, der westlich am überregional relevanten Freizeit- und Erholungskomplex (insb. landschaftsgebundene Erholung) Dankernsee vorbeiführt eine Erdverkabelung vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftserleben in diesem nutzungssensiblen Bereich vermeiden zu können. Zusätzlich wurden Maßnahmen zur Einengung des Arbeitsstreifens getroffen.

Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaftsbild (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.1). Die Beeinträchtigungen werden sowohl durch Ersatzmaßnahmen als auch durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3, Flächen 1-4 sowie Ziffer 2.2.3.5.1.4 und 2.2.3.5.1.5).

2.2.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Freileitung, KÜA	Erdkabel
Baubedingte Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung und Zerstörung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern 	



Anlagebedingte Umweltauswirkungen	
• anlagebedingte visuelle Wirkungen auf Kulturdenkmale	/

Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale ergeben sich gemäß den Angaben des NLD folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme sollte in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der archäologischen Denkmalpflege erfolgen.
- Im südlichen Abschnitt sollte möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten sowohl in den vorgesehenen Bereichen für die Erdverkabelung wie auch der KÜA eine fachgerechte archäologische Prospektion, z. B. in Form von Baggersuchschnitten von mindestens 4 m Breite, erfolgen.
- Ferner sind auch die geplanten Maststandorte (45 – 68) im südlichen Abschnitt ausreichend im Vorfeld zu prospektieren bzw. die Erdarbeiten sind archäologisch zu begleiten.
- Abhängig von den Prospektionsergebnissen sind in allen o. g. Fällen auf der gesamten Breite des Arbeitsstreifens bzw. den Standorten der Masten und KÜA fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabungen notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.
- Falls während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

2.2.2.2.8 Schutzgut Wechselwirkungen

Die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen



erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 12.3) berücksichtigt.

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden• baubedingte Staub Emissionen und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden	Die baubedingten Schall- und Staubimmissionen treten nur temporär während der Bauphase auf. Da die Bauarbeiten nur zur Tagzeit stattfinden, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen	Durch die Bauarbeiten für die Freileitung kann es temporär zur Unterbrechung von Wegeverbindungen oder einer eingeschränkten Nutzbarkeit kommen. Das betrifft insbesondere die Radwege im Bereich von Masten 13-14, Masten 32-33, Masten 43-44 und Masten 66-67. In diesem Falle werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/oder Kontaktperson Umleitungen ausgeschildert, sodass die Nutzung des Wegesystems auch während der Bauphase gewährleistet ist. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden	Betriebsbedingte Schallemissionen werden bei Freileitungen vor allem bei bestimmten Witterungslagen wie Schnee, Nebel oder Regen verursacht (sogenannter Koronaeffekt). Als Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung des Koronaeffektes werden die Hauptleiterseile der Hochspannungsfreileitung als Viererbündel aus-



	<p>geführt. Durch die damit verbundene Vergrößerung der Oberfläche kommt es zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke und somit zugleich des Koronaeffektes.</p> <p>Für das geplante Vorhaben Dörpen West – Niederrhein wurde eine schalltechnische Untersuchung (EMV-Gutachten der FGEU mbH) durchgeführt (vgl. Anlage 11 – Anhang 1 zum Immissionsbericht).</p> <p>Anhand des EMV-Gutachtens, dem eine Worst-Case Betrachtung zugrunde liegt, sowie Ergebnissen aus anderen, vergleichbaren 380-kV-Freileitungsvorhaben zeigt sich, dass für das Vorhaben Dörpen West – Niederrhein auch bei voller Nennlast und ungünstigen Witterungsverhältnissen die zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Die Immissionswerte gemäß TA Lärm in der Nacht für Gewerbegebiete (50 dB(A)) sowie Kern-, Dorf- und Mischgebiete (45 dB(A)) werden auf der gesamten Trasse eingehalten. Nur in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Dörpen/West wird der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (40 dB(A)) geringfügig überschritten. Da jedoch im Bereich des Umspannwerkes keine derartige Siedlungsflächen bestehen, werden die Immissionsrichtwerte auch für diese Gebietskategorie auf der gesamten Trasse eingehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• anlagenbedingter Raumanspruch der Freileitung, Masten und KÜA (visuelle Wirkung) und Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsfunktion	<p>Hinsichtlich des Raumanspruchs von Freileitung, Masten und Kabelübergangsanlagen ist ein Wirkraum von bis zu 300 m aufgrund seiner dominanten Wirkung durch den großen Anteil im Blickfeld zu betrachten. Der Raumanspruch und die dominante Wirkung der Freileitung, Masten und KÜA nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Hinsichtlich dieser Projektwirkung bestehen potenziell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.</p>



<ul style="list-style-type: none">• anlagenbedingter Flächenverlust durch Errichtung von Masten / KÜA und Nutzungseinschränkung durch Schutzstreifen	<p>Der anlagenbedingte Flächenverlust durch die Errichtung von Masten/ Kabelübergangsanlagen beträgt i.d.R. 120 – 170 m² je Mast. Die KÜA umfassen eine Fläche von jeweils ca. 3.300 m². Die Lage der Masten wurde so gewählt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Siedlungsflächen oder Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion erfolgt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungseinschränkung bezieht sich auf den Schutzstreifen der Leitung. Dieser umfasst bei der Freileitung zwischen 50 und 100 m. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die ursprüngliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens i. d. R. uneingeschränkt wieder ausgeübt werden (landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung, etc.). Für Gehölze innerhalb des Schutzstreifens besteht eine dauerhafte Aufwuchsbeschränkung. Da sich keine Siedlungsflächen innerhalb des Schutzstreifens befinden wird die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt. Bauliche Anlagen des Außenbereichs sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Erhebliche Beeinträchtigung von Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder die Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Aufweitung des Schutzstreifens erfolgt ein Eingriff in den Waldbestand und somit größtenteils in Wälder mit Schutzfunktionen. In Relation des Eingriffs zu den bestehenden Waldflächen ist davon auszugehen, dass die Wälder ihre Schutzfunktion weiterhin ausüben können und nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Bewertung des Eingriffs in den Wald unter ökologischem Aspekt erfolgt unter Ziffer 2.2.3.5.1.1 im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p>
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Schadstoffimmissionen durch Ozon und Stickoxide	<p>Der zu erwartende Koronaeffekt, der zur Freisetzung von Ozon und Stickoxiden führen kann, ist sehr gering. Stoffliche Immissionen von Frei-</p>



	<p>leitungen haben aufgrund vernachlässig-barer Emissionen keine Relevanz für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit. Beim Betrieb des Erdkabels entstehen keine Ozon- oder Stickoxid-Emissionen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Beeinträchtigung durch elektrische / magnetische Felder	<p>Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke betragen 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μT). Das der 26. BImSchV zugrunde liegende Richtwertkonzept wurde von der deutschen Strahlenschutzkommission im Jahr 2008 als ausreichend für den Schutz des Menschen in elektromagnetischen Feldern bestätigt. Gemäß der Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV sind in einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Leiterseil der 380-kV-Freileitung keine Wirkung auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten, die eine immissionsschutzrechtliche Prüfung erforderlich machen. Für Erdkabel gilt ein Prüfradius von 1 m.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben hat im Falle der Freileitung das äußere Leiterseil einen Abstand von 30 m zur Leitungsachse. Den oben genannten Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV folgend, gilt somit ein Prüfradius von 50 m um die Leitungsachse. Mit Ausnahme eines Einzelwohnhauses in Walchum unmittelbar nördlich der Kreisstraße K 148 liegen alle anderen Wohnhäuser außerhalb des 50 m-Radius um die Leitungsachse. Im Erdkabelab-</p>



	<p>schnitt befinden sich alle Wohnhäuser außerhalb des Prüfkorridors von 1 m beiderseits des Erdkabels.</p> <p>Für das geplante Vorhaben Dörpen West – Niederrhein wurde eine Untersuchung als Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der elektrisch-magnetischen Felder (EMV-Gutachten der FGEU mbH) durchgeführt. Demnach beträgt die maximal berechnete elektrische Feldstärke 4,8 kV/m und die maximal berechnete magnetische Flussdichte 40,9 µT. Damit werden die o.g. Grenzwerte im gesamten Untersuchungskorridor unterschritten. Insgesamt sind keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.</p>
--	--

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden• baubedingte Staub Emissionen und Störung von Anwohnern / Erholungssuchenden	Siehe Ausführungen zur Freileitung
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen	<p>Durch die Bauarbeiten für das Erdkabel kann es temporär zur Unterbrechung von Wegeverbindungen oder einer eingeschränkten Nutzbarkeit kommen.</p> <p>Das betrifft insbesondere die Radwege im Bereich des Erdkabelabschnittes zwischen den KÜA Dankern und Segberg. In diesem Falle werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/oder Kontaktperson Umleitungen ausgeschildert, sodass die Nutzung des Wegesystems auch während der Bauphase gewährleistet ist. Erheb-</p>



	liche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none">• anlagenbedingte Nutzungseinschränkung durch Schutzstreifen	<p>Die Nutzungseinschränkung bezieht sich auf den Schutzstreifen der Leitung. Dieser umfasst beim Erdkabel 23,0 m. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die ursprüngliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens i. d. R. uneingeschränkt wieder ausgeübt werden (landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung, etc.). Für Gehölze innerhalb des Schutzstreifens besteht eine dauerhafte Aufwuchsbeschränkung. Da sich keine Siedlungsflächen innerhalb des Schutzstreifens befinden wird die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt. Bauliche Anlagen des Außenbereichs sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Erhebliche Beeinträchtigung von Wert- und Funktions-elementen mit besonderer Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder die Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Aufweitung des Schutzstreifens erfolgt ein Eingriff in den Waldbestand und somit größtenteils in Wälder mit Schutzfunktionen. In Relation des Eingriffs zu den bestehenden Waldflächen ist davon auszugehen, dass die Wälder ihre Schutzfunktion weiterhin ausüben können und nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Bewertung des Eingriffs in den Wald unter ökologischem Aspekt erfolgt unter Ziffer 2.2.3.5.1.1 im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p>
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder	<p>Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der magnetischen Felder, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte beträgt 100 Mikrottesla (μT). Das der 26. BImSchV zugrunde liegende Richtwert-konzept wurde von der deutschen Strahlenschutzkommission 2008</p>



	<p>als ausreichend für den Schutz des Menschen in elektromagnetischen Feldern bestätigt. Gemäß den Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV gilt für Erdkabel ein Prüfradius von 1 m.</p> <p>Im Erdkabelabschnitt befinden sich alle Wohnhäuser außerhalb des Prüfkorridors von 1 m beiderseits des Erdkabels.</p> <p>Für das geplante Vorhaben Dörpen West – Niederrhein wurde eine Untersuchung als Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der magnetischen Felder (EMV-Gutachten der FGEU mbH) durchgeführt. Demnach beträgt die maximal berechnete magnetische Flussdichte unmittelbar über der Kabeltrasse 80,2 μT. In 1 m Höhe über der Kabeltrasse wird nur noch ein Wert von 40,7 μT erreicht. Damit wird der o.g. Grenzwert im gesamten Untersuchungskorridor unterschritten. Insgesamt sind keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.</p>
--	--

Zusammenfassende Bewertung: Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim Betrieb der Leitung eingehalten. Deswegen und auch aufgrund der Entfernungen zu nächstgelegenen Wohn- und Freizeitnutzungen können gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallemissionen liegen in einer Größenordnung, welche für die Anwohner nicht zu relevanten Schallimmissionen führen. Die zur Beurteilung herangezogenen Richtwerte der TA-Lärm werden vorhabenbedingt nicht überschritten. Die Schallemissionen durch das Vorhaben liefern keine relevanten Beiträge zur Schallimmissionssituation in den umgebenden Siedlungsbereichen.

Als entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind somit nur durch die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldqualität durch den veränderten Raumanpruch der Masten, der Höchstspannungsfreileitung und der Kabelübergangsanlagen (visuelle Wirkung) im Trassenumfeld zu erwarten. Im nördlichen Trassenabschnitt besteht eine Vorbelastung durch eine vorhandene 380-kV-Freileitung.



Die ermittelten Umweltauswirkungen sind überwiegend von mittlerer Intensität. Auswirkungen hoher Intensität wurden lediglich für Wohngebäude im Nahbereich (<200 m Abstand zur Leitungsachse) ermittelt; dies betrifft die Bereiche Mast 9/10, Mast 15/16 und Mast 43/44.

2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotope und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• Baubedingte/r Inanspruchnahme/Verlust von Biotopen (Arbeitsflächen, temporäre Zuwegungen)• Anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen (Mastfüße, KÜA; dauerhafte Zuwegungen)	Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen teilweise vermieden bzw. minimiert (vgl. Vermeidungsmaßnahmen P1-P8 des LBP, Anlage 12). Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Verluste von Biotopen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen sind als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion der Biotope aufzufassen.
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	Insbesondere bei der Querung von Altholzbeständen, FFH-relevanten Lebensraumtypen und/ oder gesetzlich geschützten Wäldern (z. B. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, naturnahe Waldgesellschaften) ist die Auswirkungsintensität hoch, da sie von hohem ökologischen Wert sind und eine Wiederherstellung an der Eingriffsstelle entfällt. Bei den übrigen mittelalten Waldtypen mit Ausnahme der Nadelwälder (alt = mittlere, mittelalt = geringe Auswirkungsintensität) liegen mittlere Auswirkungsintensitäten vor. In beiden Fällen ist jedoch von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wälder und Gehölze als Tierlebensräume auszugehen.
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Änderungen des Wasserhaushaltes (z. B. Grundwasserabsenkung und Grundwasserhaltung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten)	Über den direkten Verlust der Vegetationsdecke hinaus sind temporäre negative Auswirkungen während der Baumaßnahme durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Mastfundamentgruben und des sich einstellenden Grundwasser-Absenkungstrichters in den randlichen Beständen möglich. Gegenüber einer kurzzeitigen Abtrocknung (ca. 1-4 Wochen) sind nassetolerante Gehölze wie die Schwarzerle und



	<p>Weidenarten unempfindlich. Die Krautschicht der gewässergeprägter Standorte kann unter ungünstigen Bedingungen in den Sommermonaten kleinflächig Schaden nehmen. Allerdings besitzen eutrophe Wasser- und Sumpfpflanzengemeinschaften ein sehr hohes Regenerationsvermögen. Die Auswirkungen der Abtrocknung sind diesbezüglich mit denen einer niederschlagsarmen Periode vergleichbar. Nach Beendigung der Wasserhaltung wird innerhalb eines kurzen Zeitraumes die Wassersättigung des Bodens wieder erreicht und es ist innerhalb weniger Monate mit einer vollständigen Regeneration der Biotope zu rechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Maßnahmen zur Wasserhaltung auf ein Minimum reduziert werden, da sonst die Gefahr der Ruderalisierung zunimmt.</p> <p>Die Regeneration von Feucht- und Nasswiesen oder gewässerbegleitenden Röhricht- und Staudenfluren erfolgt je nach Ausprägung über einen geringen bis mittleren Zeitraum, so dass bei naturnahen Beständen maximal eine mittlere Auswirkungsintensität bei Verlust entsteht. Durch geeignete Verminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatratzen) können die Auswirkungen jedoch reduziert werden, so dass keine oder geringe Auswirkungsintensitäten resultieren.</p>
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Stoffeinträge (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltungsmaßnahmen in den Vorfluter)	<p>Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch Baustellenverkehr möglich. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen für z. B. Art der Befüllung von Maschinen oder Verwendung umweltfreundlicher Betriebsstoffe, sind Beeinträchtigungen der Vegetations- und Tierbestände jedoch als sehr gering einzustufen. Auf Grund der Kleinräumigkeit der Arbeitsflächen werden im Normalfall nur geringe Mengen nährstoffreicher Stäube freigesetzt. Ggf. sind Maßnahmen zur Bindung von Stäuben vorzunehmen (Bewässerungen bei trockener Witterung).</p> <p>Die temporäre Einleitung von Wässern aus der</p>



	<p>Grundwasserhaltung während der Bauphase der Mastfundamente innerhalb von fließgewässernahen Bereichen kann mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstoffen) verbunden sein, wodurch die potenziellen Lebensräume vor allem von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken beeinträchtigt werden können. Als Verminderungsmaßnahmen sind hier Filter oder Absetzbecken vor der Einleitung sinnvoll.</p>
--	--

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotope und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• Baubedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen (Arbeitsflächen, Zuwegungen)• anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Biotopen (dauerhafte Zuwegungen)	Siehe Ausführungen zur Freileitung.
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkungen)	Siehe Ausführungen zur Freileitung.
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Stoffeinträge (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen)	Siehe Ausführungen zur Freileitung.

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Habitaten (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Überfahrten in Gewässern)	Die wesentlichste Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Bauphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein. Innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen und neuen Schutzstreifen werden Biotop-



	<p>strukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt.</p> <p>Die prognostizierten Auswirkungen auf die Tierwelt liegen unterhalb der Relevanzschwelle. Für die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen bemerkenswerter, seltener sowie gefährdeter Tiere werden artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase (Maßnahmen T1 - T6C) vorgesehen, so dass bei deren Durchführung keine entscheidungserheblichen Auswirkungen verbleiben werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Verschlechterung der Habitatbedingungen infolge von Stoffeinträgen (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubeentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung)	<p>Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch Baustellenverkehr möglich. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen für z. B. Art der Befüllung von Maschinen oder Verwendung umweltfreundlicher Betriebsstoffe, sind Beeinträchtigungen der Vegetations- und Tierbestände jedoch als sehr gering einzustufen. Auf Grund der Kleinräumigkeit der Arbeitsflächen werden im Normalfall nur geringe Mengen nährstoffreicher Stäube freigesetzt.</p> <p>Die temporäre Einleitung von Wässern aus der Grundwasserhaltung während der Bauphase der Mastfundamente innerhalb von fließgewässernahen Bereichen kann mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstoffen) verbunden sein, wodurch die potenziellen Lebensräume vor allem von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken beeinträchtigt werden können. Als Verminderungsmaßnahmen sind hier Filter oder Absetzbecken vor der Einleitung sinnvoll.</p>
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Fallenwirkung infolge Ausbildung von Erdgruben (Mastfundamente)	<p>Aufgrund der linearen Ausprägung der Baumaßnahmen werden durch den Verlust von Waldrandflächen keine Minimalarealgrößen der bekannten Tierarten unterschritten. Da viele Tierarten (insbesondere die Avifauna) hochmobil sind, ist zudem davon auszugehen, dass sie den kleinräumigen Störquellen ausweichen können. Die vorhabensbedingten Veränderungen im Raumnutzungsverhalten betroffener Arten werden daher generell als vernachlässigbar gering gewer-</p>



	<p>tet, da es sich um temporäre Störungen handelt.</p> <p>Eine Lebensraum beeinträchtigende Wirkung auf Grund der Ausbildung von tiefen Gruben ist für nicht flugfähigen Tierarten zu benennen. Diese Fallenwirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das Ausheben von Fundamentgruben für die Herstellung eines Mastfundamentes und die Anlage von Zufahrtsstraßen bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, die auf den Wanderrouten im Frühjahr und Sommer durch diese Baumaßnahmen gefährdet werden können. Wanderungen finden vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer und nachfolgend vom Laichhabitat in die Sommerlebensräume statt. Auch Reptilien und (Klein-)Säuger können tiefe Fundamentgruben nicht oder nur schwer wieder verlassen. In diesen Bereichen ist eine hohe projektbedingte Auswirkungsintensität gegeben. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen (u. a. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen; Kontrollbegehungen vor Baubeginn und anschließendem Maßnahmenkonzept, Maßnahmen T1 u. T2) kann erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte/r Inanspruchnahme/ Verlust von Habitaten (Mastfüße, dauerhafte Zuwegungen, Aufweitungen und Ausbildung neuer Schutzstreifen)• betriebsbedingte Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation (Habitatverlust, Störungen)	<p>Der anlagebedingte dauerhafte Flächenverbrauch im Bereich der Mastfüße ist auf Grund der Kleinflächigkeit, insbesondere im Fall des Neubaus eines vorhandenen Mastfußes, in der Regel als geringfügig hinsichtlich möglicher Habitatverluste von Tierarten einzustufen.</p> <p>Die prognostizierten Auswirkungen auf die Tierwelt liegen unterhalb der Relevanzschwelle. Für die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen bemerkenswerter, seltener sowie gefährdeter Tiere werden artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase (Maßnahmen T1 - T6C des LBP) vorgesehen, so dass bei deren Durchführung keine entscheidungserheblichen Auswirkungen verbleiben werden.</p>



	<p>Bezüglich der Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen im Trassenraum der Höchstspannungsfreileitung ist generell festzustellen, dass deutlich geringere Wirkungen in Abschnitten mit bestehenden Freileitungen auftreten können. Hier ist ein Schutzstreifen bereits vorhanden und die notwendigen Pflegemaßnahmen werden, wie auch derzeit, in unverändertem Turnus und in gleichartiger Weise fortgeführt.</p>
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen (Kulissenwirkung der Masten und Leiterseile)	<p>Für einige Vogelarten können verminderte Raumnutzungsintensitäten im Nahbereich von Freileitungstrassen festgestellt werden. So zählen arktische Gänsearten, aber auch Feldlerche und Wiesenlimikolen zu den Arten, die Meideeffekte an Freileitungen zeigen können.</p> <p>Im Abschnitt der Trassenführung bzw. des Untersuchungskorridors werden wertvolle Brutgebiete des Kiebitzes (Abschnitte zwischen den Masten 5-7 und 48-50) überspannt, so dass in diesen Bereichen Auswirkungen mit Habitatverschlechterung zu erwarten sind.</p> <p>Die potenziellen Beeinträchtigungen von Kiebitzbrutplätzen durch das Vorhaben, werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen (Flächenextensivierung von bewirtschaftetem Grünland mit Anlage von Blänken) im räumlichen Zusammenhang des Korridorfeldes kompensiert (siehe Maßnahmen T7 des LBP).</p> <p>Die Maßnahme wird als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality) formuliert. Sie wird frühzeitig vor Baubeginn realisiert, um ein Ausweichen der betroffenen Individuen spätestens mit den Baubeginn zu ermöglichen. .</p>
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte Trennwirkung von Habitaten und Wanderbeziehungen für wenig mobile Tierarten (Ausbildung neuer Schutzstreifen in Wäldern, starke Aufweitungen)	<p>Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft wichtige Biotopverbundachsen dar. Insbesondere betroffen sind Fledermäuse, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) und Insekten (z.B. waldbewohnende Käferarten), die bei Aufweitungen vorhandener sowie durch Gehölzentnahmen neu ent-</p>



	<p>stehender Schutz-streifen die fehlenden Strukturen ggf. nur schwer oder nicht mehr überwinden können.</p> <p>Die meisten Fledermaus- und Vogelarten sind aufgrund ihrer hohen Mobilität durch die temporären und dauerhaften Trennwirkungen ihrer Lebensräume nur geringfügig betroffen. Haselmäuse überwinden hingegen vegetations-arme Bereiche nur über wenige Meter. Nach Abschluss der Bauphase sollen die entstandenen temporären Lücken der Vegetationsdecke durch nachfolgende Anpflanzungen, Sukzession oder Ansaaten wieder geschlossen werden, um die Verbundfunktion vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Die Folgen der Trennwirkung von Lebensräumen und der damit verbundenen möglichen Trennung von Tierpopulationen sind aufgrund der temporären Projektwirkung und der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme insgesamt als nicht entscheidungs-relevant zu betrachten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel (Aufhöhung vorhandener Masten, neue Trassenführungen)	<p>Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz eine Erdseilmarkierung (Maßnahme T6D, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.</p>
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung)• ggf. betriebsbedingte Instandsetzung und Wartung an Masten und Leiterseilen	<p>Die Tätigkeiten sind nicht geeignet, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.</p>

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.



Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Inanspruchnahme/Verlust von Habitaten (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Überfahrten in Gewässern)	Siehe Ausführungen zur Freileitung.
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Verschlechterung Habitatbedingungen infolge von Stoffeinträgen (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen)	Ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen ist hauptsächlich durch Baustellenverkehr möglich. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen für z. B. Art der Befüllung von Maschinen oder Verwendung umweltfreundlicher Betriebsstoffe, sind Beeinträchtigungen der Vegetations- und Tierbestände jedoch als sehr gering einzustufen. Auf Grund der Kleinräumigkeit der Arbeitsflächen werden im Normalfall nur geringe Mengen nährstoffreicher Stäube freigesetzt.
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte Inanspruchnahme/ Verlust von Habitaten (dauerhafte Zuwegungen, Aufweitungen und Ausbildung neuer Schutzstreifen)• betriebsbedingte Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzen (Habitatverlust, Störungen)	<p>Die relevanten anlage- und betriebsbedingten Flächenverluste und damit Habitatverluste bleiben auf Bereiche mit geschlossenen älteren Baumbeständen beschränkt, die auf Grund der Schutzstreifen dauerhaft und wiederholt entfernt werden müssen.</p> <p>Die prognostizierten Auswirkungen auf die Tierwelt liegen unterhalb der Relevanzschwelle. Für die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen bemerkenswerter, seltener sowie gefährdeter Tiere werden artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase (insb. die Maßnahmen T4 und T5 des LBP) vorgesehen, so dass bei deren Durchführung keine entscheidungserheblichen Auswirkungen verbleiben werden. Die Maßnahme T4 fungiert zudem als CEF-Maßnahme in Fällen, in denen es zu einem Verlust von Habitatbäumen geschützter Fledermausarten kommt. Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes oder eines wegfallenden Einzelquartiers zu gewährleisten, werden als funktionserhaltende Maßnahme Ersatzquartiere frühzeitig vor der Fällung eines Quartierbaumes bzw. vor der angrenzenden Bauphase angebracht. (mindestens 8 Wochen).</p>



<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingte Trennwirkung von Habitaten und Wanderbeziehungen für wenig mobile Tierarten (Ausbildung neuer Schutzstreifen in Wäldern, starke Aufweitungen)	Siehe Ausführungen zur Freileitung.
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung)• ggf. betriebsbedingte Instandsetzung und	Siehe Ausführungen zur Freileitung.

Zusammenfassende Bewertung: Vorhabenbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich v.a. durch die Flächeninanspruchnahme und die Nutzungsänderung an den Maststandorten sowie die Herstellung eines Schutzstreifens in Waldbereichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die davon betroffenen Biotope ergeben sich v.a. durch die Versiegelung im Bereich der Maststandorte und der Kabelübergangsanlagen.

Zusammenfassend kann bezüglich der prognostizierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Antragstrasse festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen hoher Intensitäten auf die im Untersuchungskorridor vorhandene Fauna weitestgehend vermieden werden und die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf Biotope innerhalb der Konfliktbereiche überwiegend von mittlerer Auswirkungsintensität sind. Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind vom Trassenverlauf nicht betroffen.

Trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen führen die temporären und dauerhaften Verluste sowie die Veränderung von Biotopen im Bereich der Arbeitsfelder, der Maststandorte, der neu zu errichtenden Zuwegungen, der KÜAs sowie die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion der Biotope im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Der Verlust an Biotopfläche beläuft sich auf einen Flächenwert von 540.547 Werteinheiten. Unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederherstellung des ursprünglichen Biotops auf der Eingriffsfläche) verbleibt ein Kompensationsbedarf von 350.934 Werteinheiten.

Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme. Die Kompensation erfolgt auf den Flächen 1-6 des Ökokontos der Naturschutzstiftung Landkreis Emsland (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.3)



2.2.2.3.3 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur beim Abschieben des humosen Oberbodens, dem Aufgraben der Fundamentgruben sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich der Baustellenflächen. • baubedingte Bodenverdichtungen durch das Befahren freigelegten Unterbodens auf den Arbeitsbereichen mit Baumaschinen und LKW • baubedingte Veränderung des Regel- und Puffervermögens des Standortes bei Einbau von Fremdmaterial bzw. bei der Übererdung von Fundamenten 	<p>Bei sachgerechter Bauausführung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die grundlegenden Parameter der Standorteigenschaften ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingter endgültiger Verlust des Bodens durch Versiegelung beim Bau der Mastfundamente und dem Neubau einer Zufahrt. 	<p>Der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Masteckstiele sowie der Teilverlust der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich der übererdeten Mastfundamente und der Zufahrt ist als erhebliche Beeinträchtigung der Boden-funktionen einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Kleinflächigkeit der Auswirkungen mittels der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Auswirkungsintensität des Vorhabens deutlich reduziert wird.</p>

Bewertung der der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur beim Abschie- 	<p>Siehe Ausführungen zur Freileitung</p>



<p>ben des humosen Oberbodens, dem Aufgraben des Kabelgrabens sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich der Baustellenflächen.</p> <ul style="list-style-type: none">• baubedingte Bodenverdichtungen durch das Befahren freigelegten Unterbodens auf den Arbeitsbereichen mit Baumaschinen und LKW• baubedingte Veränderung des Regel- und Puffervermögens des Standortes bei Einbau von Fremdmaterial bzw. bei der Übererdung von Fundamenten	
<ul style="list-style-type: none">• anlagebedingter endgültiger Verlust des Bodens durch Versiegelung im Bereich der Cross-Bonding-Kästen und den Neubau von Zufahrten.	<p>Der Verlust der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich der der Cross-Bonding-Kästen sowie der Zufahrten ist als erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Kleinflächigkeit der Auswirkungen mittels der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Auswirkungsintensität des Vorhabens deutlich reduziert wird.</p>
<ul style="list-style-type: none">• betriebsbedingte Erhöhung der Bodentemperatur.	<p>Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch eine Erhöhung der Bodentemperatur ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu vernachlässigen.</p>

Zusammenfassende Bewertung: Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen durch Teilversiegelungen im Bereich der Mastfundamente, der Cross-Bonding-Kästen des Erdkabels sowie der wassergebundenen Zufahren stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Der Verlust beläuft sich auf 23.506 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung. Die erforderliche Kompensationsfläche beträgt 5.577 m² (Kompensationsverhältnis 1:0.25).

Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme.



Die Kompensation erfolgt auf Fläche 3 des Ökokontos der Naturschutzstiftung Landkreis Emsland (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.3).

2.2.2.3.4 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Grundwasser	
Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• Baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Verringerung der Deckschichten und evtl. auch den Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwasser-nahen Bereichen (z. B. Niederungen von Fließgewässern).• Baubedingte mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bauwasserhaltung.	<p>Bei den potenziell zu erwartenden Projektwirkungen handelt es sich um temporäre Einwirkungen die nur während der Bau-maßnahme auf das Grundwasser einwirken.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch die Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausschließen. Maßgeblich für den Schutz des Grundwassers ist die Maßnahme GW 1, die auf den Schutz des Grundwassers im Trinkwasserschutzgebiet „Haren-Düne“ abzielt. In diesem ist der Bau der Masten 54 bis 60 geplant.</p>
Oberflächenwasser	
Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none">• baubedingtes Risiko von Erosion des Oberbodens in das Gewässer im Baustellenbereich und in deren Folge Beeinträchtigung des Lüakensystems und der im Boden lebenden Fauna (Verschlammung der Sohle).• baubedingte Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung in vorhandene Gräben und Gewässer mit der Folge hydraulischer Belastungen (erhöhter Fließgeschwindigkeiten, Temperaturschwankungen, Trübungen, Sauerstoffarmut)• baubedingte Einleitung von Nährstoffen	<p>Bei den potenziell zu erwartenden Projektwirkungen handelt es sich um temporäre Einwirkungen die nur während der Baumaß-nahme auf das Gewässer einwirken.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch die Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausschließen.</p>



durch Bautätigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> baubedingte Inanspruchnahme von Fließgewässern (Verrohrung, Verlegung) und Beeinträchtigung der Durchgängigkeit. 	<p>Der Graben B408 liegt vollständig im Bereich einer Mastbaustelle und soll nach Fertigstellung des Mastes zwischen den Eckstielen verlaufen. Das Fundament des Mastes soll als Pfahlgründung gebaut werden. Da der Graben auf 200 m über den gesamten Bereich der Mastbaustelle liegt, soll dieser während der Bauarbeiten verrohrt werden. Um den Verlauf des Grabens zwischen den Eckstielen des Mastes hindurchführen zu können, wird es weiterhin zu einer Verlegung des Grabens kommen.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen W2 und W4 verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf die Strukturvielfalt.</p>

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Grundwasser	
Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Verringerung der Deckschichten und evtl. auch den Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwasser-nahen Bereichen (z. B. Niederungen von Fließgewässern). Baubedingte mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bauwasserhaltung. 	Siehe Ausführungen zur Freileitung
Oberflächenwasser	
Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> baubedingtes Risiko von Erosion des 	Siehe Ausführungen zur Freileitung



<p>Oberbodens in das Gewässer im Baustellenbereich und in deren Folge Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna (Verschlammung der Sohle).</p> <ul style="list-style-type: none">• baubedingte Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung in vorhandene Gräben und Gewässer mit der Folge hydraulischer Belastungen (erhöhter Fließgeschwindigkeiten, Temperaturschwankungen, Trübungen, Sauerstoffarmut)• baubedingte Einleitung von Nährstoffen durch Bautätigkeit	
<ul style="list-style-type: none">• baubedingte Inanspruchnahme von Fließgewässern (Verrohrung, Verlegung) und Beeinträchtigung der Durchgängigkeit.	<p>Der Graben Nr. 633 liegt im Bereich der Erdkabelverlegung. Das Erdkabel soll in diesen Graben verlegt werden. Hierdurch kommt es abschnittsweise zum vollständigen Verlust der Sohle und der Ufer des Grabens.</p> <p>Im Bereich der Erdkabel kommt es an einer Stelle (Graben Nr. 633) zu einer Minderung der Strukturvielfalt, durch den abschnittsweise totalen Verlust des Grabens.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind als erheblich zu beurteilen.</p>

Beurteilung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Gewässer gem. §§ 27 u. 47 WHG

Die Umwelt- und Bewirtschaftungsziele des Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL (§ 27 WHG) beziehen sich bei Oberflächengewässern räumlich auf den Oberflächenwasserkörper (OWK). Gleiches gilt gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL (§ 47 WHG) für das Grundwasser. Die räumliche Bezugseinheit ist auch hier der Grundwasserkörper (GWK). Aus diesem Grund erfolgt die Beurteilung der Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele gem. den §§ 27 u. 47 WHG bezogen auf die vom Vorhaben potenziell betroffenen OWK und GWK.

Nach der WRRL definiert sich ein OWK als „einheitlicher und bedeutender Abschnitt“ eines Oberflächengewässers. In der Regel trifft diese Definition auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² zu. Diese Gewässer sind nach Anhang II der WRRL meldepflichtig.



Der Vorhabenträger hat alle Fließgewässer einschließlich der nicht berichtspflichtigen Gewässer hinsichtlich der Strukturvielfalt beurteilt. Für die acht im Untersuchungsraum verlaufenden OWK erfolgt ergänzend die Angabe der ökologischen Zustandsklasse. Alle OWK sind als künstliche bzw. erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft. Somit gelten die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 2 WHG („gutes ökologisches Potenzial“ anstatt „guter ökologischer Zustand“).

Die geplante Freileitung überspannt 36 (sechs OWK) und das Erdkabel quert 5 Fließgewässer (zwei OWK). Weitere sieben Fließgewässer sind während des Baus der Leitung von Mastbaustellen oder Zuwegungen betroffen. Für Fließgewässer, die lediglich von der Freileitung überspannt werden, liegt keine direkte Inanspruchnahme vor. Hingegen liegen zwei OWK direkt im Bereich der Erdkabeltrasse. Hierbei handelt es sich um das Altharener Moorschloot / Gewässer Nr. 2 und den Mersbach / Gewässer Nr. 21. Die Verlegung des Erdkabels soll zum jetzigen Stand der Planung in Form einer geschlossenen Bauweise erfolgen. Bei der geschlossenen Gewässerquerung kommt es zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässer. Da anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen sind, treten für die berichtspflichtigen Gewässer keine entscheidungserheblichen Umweltwirkungen auf.

Bei den beeinträchtigten Gewässern handelt es sich durchweg um nicht meldepflichtige Fließgewässer. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Gräben im Einzugsgebiet der OWK lassen sich überwiegend durch die Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausschließen. Durch Gewässerverlegung und Verrohrung (Graben Nr. 408) sowie die direkte Inanspruchnahme im Rahmen der Erdkabelverlegung (Graben Nr. 633) sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit zu erwarten. Die Beeinträchtigungen sind jeweils räumlich begrenzt. Negative Rückwirkungen auf die maßgeblichen OWK sind auszuschließen. Aufgrund der durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeichung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung der Auen bedingten Strukturarmut besteht in den betroffenen Gräben eine signifikante Vorbelastung. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der Graben wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt (Maßnahme: W 4 – Wiederherstellung Graben Nr. 408). Die verbleibende Beeinträchtigung des Grabens Nr. 633 durch die Erdverkabelung wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung bilanziert und durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. Anhang 1 zu Anlage 12 und Anlage 12.1, Kap. 2). Nach Durchführung der Maßnahmen verbleiben somit keine negativen Beeinträchtigungen des Gewässerhaushaltes zurück.

Auch relevante stoffliche Beeinträchtigungen sind für alle Gewässer im Untersuchungsraum auszuschließen. Ein Eintrag von Schadstoffen in die Oberflächengewässer findet nicht statt. Eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustandes (aktuell schlecht aufgrund der ubiquitären Belastung mit Quecksilber) der OWK ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist das Vorhaben nicht geeignet eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes der OWK hervorzurufen. Das Vorhaben verstößt nicht gegen



die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG (**Verschlechterungsverbot oberirdische Gewässer**).

Bezogen auf den GWK „Mittlere Ems Lockergestein links“ sind keine relevanten Auswirkungen auf den aktuell guten mengenmäßigen Zustand zu erwarten. An den Maststandorten 54 - 57 resultieren aus der ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung zwar u.U. Veränderungen des Grundwasserhaushalts. Aufgrund der kurzen Dauer und des geringen/mittleren Absenkungsbetrages ist die Einwirkungsintensität der Wasserhaltung jedoch gering und für den 248 km² umfassenden GWK nicht relevant. Das im Zuge der Bauwasserhaltung gehobene Grundwasser wird dem System nicht entzogen sondern nahegelegenen Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässern zugeführt. Eine Veränderung des Grundwasserdargebotes ist daher nicht zu befürchten.

Das Risiko von Verschmutzungen des Grundwassers und damit potenziellen Beeinträchtigungen des momentan guten chemischen Zustandes wird in grundwassernahen Bereichen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen effektiv reduziert. Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist somit auszuschließen. Die grundwasserbezogenen Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (**Verschlechterungsverbot Grundwasser**) bleiben gewahrt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme verbleiben keine Beeinträchtigungen des Gewässersystems sowie des Grundwassers, die geeignet sind, eine Zustandsverbesserung der OWK und GWK zu behindern. Ein Verstoß gegen die **Verbesserungsgebote** für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) sowie das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 WHG) liegt somit ebenfalls nicht vor.

Zusammenfassende Bewertung: Auswirkungen durch das Vorhaben auf Grund- und Oberflächenwasser ergeben sich während der Bauphase. Vorhabensbezogene Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich nur im direkten Umfeld der Baumaßnahmen. Dies kann an Gewässern mit Gewässerquerungen durch Zugewegungen oder durch bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen im Trinkwassergewinnungsgebiet (Masten 54 bis 60) der Fall sein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur schwache Umweltauswirkungen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu besorgen.

2.2.2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Luft	
Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> baubedingte Abgabe Kfz-spezifischer 	Die baubedingten Staub- und Abgasimmissionen



Abgase aus Baumaschinen und Bau- fahrzeugen	treten nur temporär während der Bauphase auf. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu er- warten.
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingter dauerhafter Verlust von Waldbeständen mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion • baubedingte vorübergehende Eingriffe in Waldbestände mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion 	Durch vorübergehende Eingriffe sowie den kleinräumigen Verlust von Waldbeständen mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • betriebsbedingte Emissionen von Ozon und Stickoxiden 	Der zu erwartende Koronaeffekt, der zur Freisetzung von Ozon und Stickoxiden führen kann, ist sehr gering. Stoffliche Immissionen von Freileitungen haben aufgrund vernachlässigbarer Emissionen keine Relevanz für das Schutzgut Luft sowie das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.
Klima	
Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion 	Durch die Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bewertung der der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Luft	
Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Abgabe Kfz-spezifischer Abgase aus Baumaschinen und Bau- fahrzeugen • baubedingte Staubemissionen während der Bauphase 	Siehe Ausführungen zur Freileitung.
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingter dauerhafter Verlust von 	Siehe Ausführungen zur Freileitung.



<p>Waldbeständen mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingte vorübergehende Eingriffe in Waldbestände mit Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie Filterfunktion 	
Klima	
Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald-/Gehölzflächen mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion 	Siehe Ausführungen zur Freileitung.

Zusammenfassende Bewertung: Geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden durch Waldverluste und Waldschneisen hervorgerufen. Die Waldverluste werden ausgeglichen. Insgesamt sind keine negativen Veränderungen des lokalen Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

2.2.2.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingtes Einbringen technischer Elemente in die Landschaft (Masten, Leiterseile) 	<p>Aus dem Einbringen technischer Elemente in die Landschaft resultieren erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden teilweise durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert. Für nicht real kompensierbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG fest, da das Vorhaben nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • baubedingter Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch das Entfernen von Gehölzstrukturen (Arbeitsflächen, Zufahrten) 	<p>Bei den nicht vermeidbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Verlust von Gehölzbeständen handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung.</p>



<ul style="list-style-type: none"> Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch das Entfernen von Gehölzstrukturen (Schutzstreifen der Leitung) 	
--	--

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> baubedingter Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch das Entfernen von Gehölzstrukturen (Arbeitsflächen, Zufahrten) betriebsbedingter Verlust von prägenden Landschaftselementen sowie Zerschneidung von visuellen Orientierungslinien durch das Entfernen von Gehölzstrukturen (Schutzstreifen der Leitung) 	Siehe Ausführungen zur Freileitung.

Zusammenfassende Bewertung: Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus der größeren Höhe der Masten der neu zu errichtenden Freileitungsabschnitte. Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaftsbild (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.1). Die Beeinträchtigungen werden sowohl durch Ersatzmaßnahmen als auch durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3, Flächen 1-4 sowie Ziffer 2.2.3.5.1.4 und 2.2.3.5.1.5).

2.2.2.3.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Errichtung der Freileitung und der Kabelübergangsanlagen.

Auswirkungen Freileitungsabschnitte und KÜA	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Überbauung und Zerstörung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern 	Durch die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insb. archäologische Prospektion ab Mast 45) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern auszuschließen.
<ul style="list-style-type: none"> anlagebedingte visuelle Wirkungen auf 	Eine direkte Betroffenheit von Baudenkmälern



Kulturdenkmale	durch den geplanten Freileitungsbau kann ausgeschlossen werden, da die Leitung bauliche Anlagen grundsätzlich umgeht. Auch visuelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da Bau- denkmale in ausreichender Entfernung zur Planungstrasse liegen.
----------------	--

Bewertung der der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Errichtung der Erdkabelstrecke.

Auswirkungen Erdkabelabschnitt	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung und Zerstörung von Kulturdenkmälern und Bodendenkmälern 	Siehe Ausführungen zur Freileitung.

Zusammenfassende Bewertung: Kultur- und sonstige Sachgüter von besonderer Bedeutung sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

Auf Anforderung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird jedoch aufgrund von Verdachtsflächen im südlichen Trassenbereich (ab Mast 45) eine bauvorgreifende archäologische Prospektion erforderlich, um mögliche Funde zu sichern und zu dokumentieren.

2.2.2.3.8 Schutzgut Wechselwirkungen

Es zeigt sich, dass das Vorhaben unmittelbar vor allem in den 'kleinen' Wechselwirkungsbereich zwischen Boden, Pflanzen und Tieren eingreift. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ein Habitat der Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. In der UVP werden daher die entscheidungserheblichen Hauptwirkungen hervorgehoben. In diesem Sinne wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, welches die relevanten Vorhabenswirkungen in Zuordnung zu den einzelnen Schutzgütern ermittelt, beschreibt und bewertet. Diese schutzgutbezogene Vorgehensweise integriert bereits die Wechselwirkungen und daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen. Das ist insbesondere sinnvoll um einen konkreten Bezug zwischen Vorhabenswirkungen und betroffenen Schutzgütern aufzeigen zu können.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die 380-kV-Leitung UW Dörpen West – Übergabepunkt Meppen, so wie sie planfestgestellt wurde, mit dem materiellen Recht



in Einklang steht. Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem EnWG und EnLAG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

Die nach § 43 Satz 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.² Dies trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.³ Das beantragte Vorhaben ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Der Abschnitt Dörpen West – Meppen ist Teil des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein und damit in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG aufgenommen.

Das Vorhaben Dörpen West – Niederrhein ist ein in der Länge verkürztes Vorhaben und dem ursprünglichen Vorhaben Diele – Niederrhein gleich zu setzen. Der Anschluss der Offshore-Windparks als einem der wesentlichen Gründe für das Vorhaben erfolgt statt in Diele nunmehr in Dörpen West; ein Leitungsneubau zwischen Diele und Dörpen kann deshalb entfallen. Stattdessen wurde die Bestandsleitung zwischen Diele und Dörpen West von der Vorhabenträgerin ertüchtigt.

² BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075/04, Flughafen Berlin Schönefeld Rn. 182.

³ Kopp / Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 35.



Das Energieleitungsausbaugesetz legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest.⁴ Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt ist, § 1 Abs. 2 EnLAG.

Das Vorhaben dient damit der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Ausschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.⁵ Eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wird dadurch aber nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Gesichtspunkte abzuwägen. Der Energietransport stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die Leitungsbauvorhaben nach § 1 Abs. 1 EnLAG bestehen unverändert fort, bis auf das Vorhaben Nr. 22 (Umrüstung der Hochspannungsleitung Weier – Villingen von Nennspannung 110 kV auf Nennspannung 380 kV). Neben den bereits bestehenden Leitungen sind die EnLAG-Vorhaben, unabhängig von ihrem jeweiligen Umsetzungsstand, Teil der Startnetzdarstellungen des Netzentwicklungsplans Strom.⁶

Die gesetzlich festgestellte Planrechtfertigung entfaltet keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Von einem Überschreiten ist auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte.⁷

Die gegen das EnLAG vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich auf das Gutachten „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages⁸ stützen, stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Anwendbarkeit von § 1 EnLAG nicht entgegen. Zudem ist die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Eine Verwerfungskompetenz steht der Planfeststellungsbehörde nicht zu.

Das Gutachten selbst stellt die Verfassungskonformität von § 1 EnLAG nicht in Frage. Danach sind die getroffenen bundeseinheitlichen verbindlichen Feststellungen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs bestimmter Energieleitungen für die Wahrung der gesamtstaatlichen Wirtschaftlichkeit i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erfor-

⁴ BT-Drs. 16/10491 S.1.

⁵ Steinbach, EnWG § 43 Rn. 79.

⁶ Vgl. Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes, BT-Drs. 17/11871 vom 07.12.2012, S. 3.

⁷ BVerwG, Urt. v. 21.05.2008 - 9 A 68/07, Teilabschnitt A 281 Rn. 14.

⁸ Deutscher Bundestag WD 3-451/09.



derlich.⁹ Soweit die Regelungen des EnLAG für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind, ist das Energieleitungsausbaugesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen.¹⁰

Die Prüfung des Gutachtens beschränkt sich vielmehr auf die Vereinbarkeit von § 2 EnLAG mit Art. 72 Abs. 2 GG auf der Grundlage des Sachvortrags im Gesetzgebungsverfahren.¹¹ Es bleibt ausdrücklich dahingestellt, ob ein weiterer Sachvortrag, insbesondere weitere technische Darstellungen, eine andere Sichtweise rechtfertigen.¹² Im Ergebnis werden Zweifel an der Bundeszuständigkeit erhoben. Danach soll die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur abschließenden Regelung von Pilotprojekten für Erdverkabelungen mangels Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Art. 72 Abs. 2 GG nicht gegeben sein.

Selbst wenn die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 2 EnLAG durchgreifen würden, schlägt dies nicht auf das gesamte Energieleitungsausbaugesetz durch und mithin auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG.¹³ Zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 EnLAG und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG besteht kein untrennbarer Regelungszusammenhang. Die Erdverkabelung stellt nur eine technische Ausführungsvariante für wenige Pilotvorhaben zur Erprobung der Erdverkabelung im vermaschten Netz dar. Ob eine Höchstspannungsleitung als Freileitung oder als Erdkabel errichtet und betrieben wird, weist keinen Bezug zur grundsätzlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung auf.¹⁴ Die Leitung ist aus energiewirtschaftlichen Gründen, nämlich zur Einspeisung von Strom aus dem Norden und zur Weiterleitung des Stroms in den Süden erforderlich. Die Erforderlichkeit der Leitung besteht unabhängig davon, mit welcher technischen Ausführung – Freileitung oder Erdkabel – die Stromübertragung tatsächlich erfolgt.

Die Bedarfsfeststellung nach § 1 EnLAG i.V.m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG ist nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht evident unsachlich. In der Bedarfsbegründung für die Leitung Diele – Niederhein beruft sich der Gesetzgeber auf die Netzstudie I der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena). Wegen der Einzelheiten der Netzstudie wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen. Ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem festgestellten und dem tatsächlichen Bedarf der Leitung ist nicht ersichtlich. Infolgedessen ist die Annahme des Gesetzgebers gerechtfertigt.

Die Leitung Diele – Niederrhein ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im EnLAG auch objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht, zu gewährleisten.

⁹ Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.

¹⁰ Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.

¹¹ Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.

¹² Deutscher Bundestag WD 3-451/09, S. 4.

¹³ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Thüringer Strombrücke Rn. 33.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Thüringer Strombrücke Rn. 33.



Die Vorhabenträgerin ist eine von vier Übertragungsnetzbetreiber im Bereich der 220-kV-/380-kV-Höchstspannungsnetze in Deutschland. Das Höchstspannungsnetz der TenneT TSO GmbH ist mit den Höchstspannungsnetzen anderer Übertragungsnetzbetreiber im Inland und Ausland zu einem Verbund zusammengeschaltet.

Das Vorhaben ist Bestandteil des überregionalen Höchstspannungsverbundnetzes. Das EnWG versteht unter Übertragung den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern; aber nicht die Belieferung der Kunden selbst. Das Vorhaben dient der Weiterleitung der Elektrizität, die am Umspannwerk Dörpen West ankommt, mit dem Ziel diese über das im Bereich des Umspannwerks Niederrhein bei Wesel angeschlossene 380-kV-Verbundnetz zu verteilen (vgl. § 3 Nr. 35 EnWG). Der Neubau der Leitung Diele – Niederrhein dient damit der Ergänzung des Höchstspannungsverbundnetzes und soll dazu beitragen, die Sicherheit der Versorgung mit Energie in Deutschland langfristig zu gewährleisten. Nach Einschätzung des Gesetzgebers würden ohne die Trasse Diele – Niederrhein bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Diele - Hanekenfähr der Stromkreis Diele - Meppen mit 133 %, bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Dollern - Landesbergen der parallele Stromkreis mit 111 %, bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Gronau - Hanekenfähr der Stromkreis Hanekenfähr – Roxel mit 101 % und der Stromkreis Roxel – Gersteinwerk mit 103 % belastet.¹⁵

Diese Einschätzung stützt sich auf die Studie der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ vom 24. Februar 2005 (dena-Netzstudie I), die den Ausbau einer 380 kV-Leitung Diele – Niederrhein bis zum Jahr 2015 für erforderlich hielt.¹⁶ Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde somit als Ergebnis der Studie festgestellt.

Untersuchungsgegenstand der Studie war die Integration der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in das deutsche Höchstspannungsübertragungsnetz. Dabei wurde angenommen, dass sich der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 um mindestens 20 % erhöht. Es sollten Strategien entwickelt werden, um daraus resultierende Engpässe und Überlastungen im Stromnetz zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Um den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben zu können, ist eine effiziente Integration von Windenergieleitungen an Land und auf See für das Verbundsystem von großer Bedeutung.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsübertragungsnetz erforderlich sind, um einerseits die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten zu können und, um andererseits den Ausbau nicht zu gefährden. Die Leitung Diele – Niederrhein wird in der Studie in Abbildung 8-6 (Übersicht über erforderlichen Leitungsneubau bis 2015)¹⁷ und in Tabelle 8-11 (Übersicht über die erforderlichen Netzaus-

¹⁵ BT-Drs. 16/10491, S. 11.

¹⁶ dena-Netzstudie I, S. 134.

¹⁷ dena-Netzstudie I, S. 122.



baumaßnahmen in 2015 mit Bezug zum Übertragungsnetz)¹⁸ explizit als erforderliche Netzausbaumaßnahme benannt.

Das Vorhaben dient aber nicht nur der Übertragung von Windenergie aus dem Norden Deutschlands. Ohne den Abschnitt Dörpen West – Meppen der Leitung Diele – Niederrhein könnten die zukünftig erzeugten Energiemengen aus Windenergieanlagen nur teilweise in das Stromnetz aufgenommen werden und den Verbrauchern zugeleitet werden. Durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist insbesondere im Norden der Bundesrepublik Deutschland eine Zunahme von EEG-privilegierten Einspeisungsleistungen, vorrangig durch Windenergieanlagen an Land und auf See, zu verzeichnen. Infolgedessen wird mehr Strom produziert, als vor Ort verbraucht wird. Die überschüssigen Energiemengen werden in das Höchstspannungsnetz zur großräumigen Verteilung eingespeist. Die Leitung ist so allen Erzeugern von erneuerbaren Energien zugänglich. Das Vorhaben dient damit der Übertragung von Windenergie aus dem Norden in den Süden. Ohne die Leitung würden zu bestimmten Zeiten zunehmende Transporteinschränkungen verbunden mit erheblichen Einspeiseeinschränkungen des Stroms aus Windkraftanlagen und thermischen Kraftwerken in das norddeutsche Verbundnetz bestehen.

2.2.3.2 Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsverfahren

Einige Einwender bezweifeln die Richtigkeit des Raumordnungsverfahrens und/oder monieren, dass das Vorhaben nicht im Einklang mit diesem bzw. der landesplanerischen Feststellung stehe oder dass auch Vorgaben des LROP nicht beachtet wurden.

Im Vorfeld der Planfeststellung wurde für das Leitungsbauvorhaben 380-kV-Leitung Dörpen West – Niederrhein ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Das ROV hat die Aufgabe, die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen (Zielen und Grundsätzen) der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen und das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Die im ROV geprüften Varianten sind im Anhang 3 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschrieben.

Das ROV wurde mit landesplanerischer Feststellung vom 23.01.2013 abgeschlossen. In der landesplanerischen Feststellung wurde ein ca. 1.000 m breiter Trassenkorridor zugrunde gelegt, in welchem die planfestgestellte Trasse liegt.

Als Ergebnis des ROV wurde festgestellt, dass die geplante 380-kV-Höchstspannungsverbindung vom UW Dörpen West bis zur Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Das Raumordnungsverfahren nach §§ 9 ff. NROG entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Durch das Raumordnungsverfahren tritt für die Planfeststellungsbehörde

¹⁸ dena-Netzstudie I, S. 123.



keine strikte Bindung in dem Sinne ein, dass sie sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Eigen machen und die Abwägung daran orientieren muss. Das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ist allerdings im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt dann, wenn in der landesplanerischen Entscheidung der Standort bzw. die Trasse konkret und detailliert festgelegt worden ist. In diesem Fall ist die Planfeststellungsbehörde in dem Sinne an die landesplanerische Festlegung gebunden, dass nach Abwägung aller Belange, ein anderer Standort für die Trasse nur in Frage kommt, ist die beantragte Trasse abzulehnen.¹⁹

Aufgrund der raumbedeutsamen und überörtlichen Bedeutung soll bei Planungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr durchgeführt werden. Die tatsächliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Nach § 9 Abs. 1 NROG kann die Landesplanungsbehörde für andere als die gem. § 15 Abs. 1 S. 1 ROG bestimmten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen. Hierunter fallen Hochspannungsleitungen ab 110 kV, soweit sie nicht unter § 1 Nr. 14 RoV fallen, wie die technische Ausführung des Erdkabels (vgl. Ziffer 2.3.3 der VV-NROG).

Die raumordnerische Untersuchung des Vorhabens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Leitungstrasse Dörpen West – Niederrhein ist in Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 15 LROP sowie der Anlage 2 des Landesraumordnungsprogramms (LROP) in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet und als Ziel der Raumordnung dargestellt.

Die Festlegung einer Leitungstrasse als Vorranggebiet im Landesraumordnungsprogramm bedeutet nicht, dass die Leitung nur auf der festgesetzten Trasse errichtet werden darf. Insofern wird nicht verkannt, dass Vorranggebiete nicht nur den Raum für eine bestimmte raumbedeutsame Maßnahme sichern, sondern zugleich als Raumordnungserfordernis der raumbedeutsamen Maßnahme das Vorranggebiet auch als prioritären Verwirklichungsraum zu weisen.

Ebenso als **Ziel** der Raumordnung ist in Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 6 nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm Folgendes maßgeblich:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 Meter zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

¹⁹ BVerwG, Urteil v. 16. März 2006- 4 A 1075/04; VG Würzburg, Urteil vom 12. April 2011 – W 4 K 10.118.



b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.“

Von diesem – grundsätzlich zu beachtendem – Ziel der Raumordnung wird in der ebenfalls als Zielbestimmung ausgestalteten Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 9 folgende Ausnahme gemacht:

„Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Weiter enthält das LROP als **Grundsatz** der Raumordnung in Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 13:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.“

Es kann dahinstehen, ob Abstandsvorgaben als raumordnerische Vorgabe in der gewählten Art überhaupt rechtmäßig und auch als Ziele i.S.d. §§ 3 I Ziff. 2, 4 I S. 1 ROG verbindlich sind und in welchem Umfang solche Vorgaben dann ggf. für die Planfeststellung verbindliche Vorgaben entfalten können²⁰. Denn die Vorgaben des LROP sind ihrerseits so flexibel ausgestaltet, dass sie der Planfeststellungsbehörde in jedem Fall für die Beurteilung des Vorhabens im Lichte der jeweiligen Verhältnisse einen flexiblen Maßstab zur Verfügung stellen, der in der Sache auf eine Ermessensbetätigung hinausläuft:

Schon die Zielbestimmung nach Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 6 gilt nicht ausnahmslos, sondern *kann* unter bestimmten Voraussetzungen suspendiert werden. Bei einer Abstandsunterschreitung ist hierfür zu prüfen, ob die Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität diese rechtfertigt, oder der Umstand, dass es keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante unter Einhaltung der Mindestabstände gibt. Freilich kann die Einhaltung der Mindestabstände durch die Wahl eines Kabelabschnittes, für den die Mindestabstände nicht gelten, ermöglicht werden. Diese fachrechtliche Möglichkeit einer Erdverkabelung bleibt von der Ausnahmeregelung unberührt und ist im Rahmen der Entscheidung über ein Vorhaben im Rahmen der Anwendung der landesplanerischen Vorgabe mit zu beachten. Das LROP geht wohl selbst davon aus, dass im Fall der raumordnerisch geprüften Leitungstrassen im Sinne von Satz 11 eine entsprechende Prüfung prima facie schon erfolgt ist²¹. Dies könnte bedeuten, dass einerseits dann, wenn sich die Trasse im Vorranggebiet Leitungstrasse befindet, auch dann raumverträglich ist, wenn sie die Zielvorgabe der Einhaltung eines 400-Meter-Abstandes zum mit Wohnbebauung versehenem Innenbereich nicht einhält. Umgekehrt legt dies dann die Frage nahe, ob die Ab-

²⁰ Ablehnend *Dr. Wahlhäuser*, Sind landesweite Festlegungen in Raumordnungsplänen zur vorsorglichen Bestimmung eines pauschalen Mindestabstandes zwischen schutzwürdiger (Wohn-) Bebauung und Höchstspannungsfreileitungen Ziele der Raumordnung? –Anmerkungen zum LROP Niedersachsen 2012, UPR 2014, 166, (hier zitiert nach juris).

²¹ LROP Niedersachsen 2012, Begründung, Teil 10, lit. k), dd), zu Ziff. 07, S. 9.



standsunterschreitung in dem Vorranggebiet Leitungstrasse dadurch unterbunden werden kann und soll, wenn in dem Vorranggebiet Leitungstrasse in diesem Fall zur Zielwahrung des 400-Meter-Abstandes gerade nur eine Erdkabelvariante als raumverträglich gelten muss. Denn die Zielbestimmung des Vorranggebietes Leitungstrasse bestimmt gerade, dass kombinierte *Kabel- und Freileitungstrassen* raumverträglich sind.

Es ist festzustellen, dass die Entscheidung über Freileitungstrasse oder Erdkabeltrasse ausschließlich nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG zu treffen ist. Das Landesraumordnungsprogramm enthält keine Tatbestände, aus denen eine Pflicht zur Erdverkabelung folgt. Allerdings beeinflussen die Mindesttrassierungsziele und –grundsätze die von der Planfeststellungsbehörde zutreffende Abwägungsentscheidung in dem Sinne zugunsten der Erdverkabelung, dass eine Ausnahme von den Trassierungsregeln für Freileitungen nach Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 9 LROP unter Umständen nicht erteilt werden kann.

Eine formale Bindungswirkung kommt dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens selbst insofern nicht zu, dass landesplanerische Beurteilungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen entfalten.²² Das gilt auch in Bezug auf die Gemeinden.

Darüber, ob eine Erdkabeltrasse zu wählen ist oder eine Freileitungstrasse, wird wiederum nicht nach Maßgabe der Raumordnungsziele entschieden, sondern nach Maßgabe des als formelles Gesetz vorrangigen § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG. Mit anderen Worten: Der Plansatz in Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 15 LROP kann nur angewendet werden, wenn die Vorrangtrasse konform zu § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG planfestgestellt werden kann.

Nach § 1 Satz 1 ROV ist ein Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG für Erdkabel nicht vorgesehen, da es in der Aufzählung des § 1 ROV fehlt. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung obliegt dem Ermessen der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde (§ 1 Satz 2 ROV).

In § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde, d.h. der Planfeststellungsbehörde, die Entscheidung vorbehalten, eine teilabschnittsweise Erdverkabelung zu verlangen. Das gilt in gleicher Weise für die Vorgaben in Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG.²³ Die Raumordnungsbehörde würde folglich ihren Aufgabenbereich überschreiten, würde sie eine der Fachplanungsbehörde vorbehaltene Entscheidung – wie die Ausführung einer Höchstspannungsleitung als Freileitung oder Erdkabel – treffen.²⁴ Allein die Planfeststellungsbehörde entscheidet in den Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG, ob die beantragte Leitung als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll. Die Raumordnungsbehörde prüft daher im Raumordnungsverfahren nur dann, ob ein Erdkabelvorhaben raumverträglich ist, wenn der Vorhabenträger dies als Trassenalternative ins Raumordnungsverfahren einführt, § 15 Abs. 1 S. 3 ROG, bzw. nach Ermessensentscheidung. Die

²² Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.06.2008, 4 BN 12/08, u.a. Baurecht 2008, 1415; siehe ausdrücklich § 11 Abs. 5 S. 2 NROG

²³ de Witt, S. / Kause, H.: Erdkabel vs. Freileitung in: Recht der Energiewirtschaft, Heft 9/2012, S. 332.

²⁴ de Witt, S. / Kause, H.: Erdkabel vs. Freileitung in: Recht der Energiewirtschaft, Heft 9/2012, S. 332.



Vorhabenträgerin hat hier eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse in das Raumordnungsverfahren eingeführt.

Sofern das Energieleitungsausbaugesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 2 Abs. 2 EnLAG der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen über die Forderungen eines Erdkabelabschnitts einräumt, wird ein bundesrechtlicher Raum für die Beachtung von landesplanerischen Vorgaben aus dem Landesraumordnungsprogramm (vgl. § 4 I 1 ROG) geschaffen. Im Rahmen der Verlangensoption können die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes beachtet werden.

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm wird von der Planfeststellungsbehörde angewendet. Einwendungen, die monieren, dass die Planung im Widerspruch zu raumordnerischen Zielen stehe, werden daher zurückgewiesen.

Mit den Forderungen zahlreicher Einwender und Trägern öffentlicher Belange auf Erdverkabelung wegen Abstandsunterschreitungen hat sich die Planfeststellungsbehörde in Abschnitt 2.2.3.4.6 ff. ausführlich auseinandergesetzt.

2.2.3.3 Trassenführung / Varianten

Die planfestgestellte Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern.

Es ist keine Planungsalternative vorhanden, die besser zur Erreichung des Planungsziels geeignet wäre und zugleich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben aufweisen würde. Es ist auch keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wäre. Die anderen – von der Planfeststellungsbehörde eingehend untersuchten und in die vergleichende Abwägung einbezogenen – Trassenführungen stellen sich entweder vor dem Hintergrund des Planungsziels als grob unverhältnismäßig dar oder sind unter Würdigung der Gesamtheit der Vorhabensauswirkungen – unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter – gegenüber der planfestgestellten Trassenführung nachteilig.

2.2.3.3.1 Beschreibung der planfestgestellten Trassenführung

Die planfestgestellte Trassenführung ist insgesamt rund 31,3 km lang, wobei ca. 28,2 km als Freileitung und ca. 3,1 km als Erdverkabelung ausgeführt werden. Insgesamt werden 68 Masten neu errichtet. Für den Übergang von Erdkabel und Freileitung sind zwei Kabelüberganganlagen (KÜA Dankern, bezeichnet als Mast 51, und KÜA Segberg, bezeichnet als Mast 52) erforderlich.

Die Leitung beginnt am neu errichteten UW Dörpen West in der Gemeinde Heede. Der Freileitungsabschnitt verläuft in Richtung Süden und überkreuzt vor Mast 1 die Deichstraße. Di-



rekt südlich der Deichstraße beginnt die Gemeinde Dersum. An Mast 2 knickt die Leitung in Richtung Südwest und kreuzt im Verlauf zu Mast 3 die Autobahn A31, die Straße Neuer Weg und die Gewässer II. Ordnung „Dersumer Schloot“ und „Kanalschloot“. Im Feld Mast 3 nach Mast 4 wird das Gewässer II. Ordnung „Kanalschloot“ erneut gekreuzt. Zwischen Mast 4 und Mast 5 wird die Kreisstraße K135 Neudersumer Straße überkreuzt. An Mast 6 knickt die Leitung wieder in Richtung Süden ab und kreuzt im Verlauf zu Mast 7 den Colloepsweg. Zwischen Mast 7 und Mast 8 wird das Gewässer II. Ordnung „Fehnriehe“ und der Vossebrinksweg gequert, zwischen Mast 8 und Mast 9 die Kreisstraße K156 Mittelweg. Im weiteren Verlauf in Richtung Mast 10 wird die Hasselbergstraße gekreuzt. Zwischen Mast 10 und Mast 11 wird die K156 Mittelweg, die Gewässer II. Ordnung „Walchumer Schloot“ und „Nordfeldgraben“, die Gemeindegrenze Dersum – Walchum und der Nordweg gekreuzt. Zwischen Mast 12 und Mast 13 erfolgt die erneute Querung des Gewässers II. Ordnung „Nordfeldgraben“. Zwischen Mast 13 und Mast 14 wird der Bischofsweg und das Gewässer II. Ordnung „Nordfeldgraben“ gequert. Ab Mast 14 verläuft die Leitung in Parallelführung zur bestehenden Leitung Dörpen West – Meppen; Nr. 313, der TenneT in Richtung Südwesten. Zwischen Mast 15 und Mast 16 wird die Kreisstraße K148 Hasselbrocker Straße gekreuzt, zwischen Mast 18 und Mast 19 der Pottweg. Zwischen Mast 19 und Mast 20 ist die Gemeindegrenze zwischen der Samtgemeinde Dörpen und Samtgemeinde Lathen und damit die Grenze zwischen den Gemeinden Walchum und Sustrum. Im Verlauf der Gemeindegrenze kreuzt der Grenzweg Walchum-Sustrum die Leitung. Im Feld Mast 20 bis Mast 21 wird die Kreisstraße K149 Sustrumer Straße gequert. Zwischen Mast 23 und Mast 24 wird der Kuhweg und das Gewässer II. Ordnung „Neusustrumer Graben“ gequert. Zwischen Mast 24 und Mast 25 wird der Dullweg gekreuzt. Im Feld Mast 25 bis Mast 26 wird die Kreisstraße K132 Neusustrumer Straße überquert. Zwischen Mast 26 und Mast 27 kreuzt der Grasteilweg, zwischen Mast 27 und Mast 28 kreuzt der Mittelweg. Zwischen Mast 28 und Mast 29 kreuzt die Leitung die Gemeindegrenze zwischen Sustrum und Niederlangen und in deren Verlauf den Diekweg. Im Bereich zwischen den Masten 23 und 28 passiert die Leitung das bestehende Windvorangebiet auf dessen östlicher Seite unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen der geforderte Mindestabstand eingehalten wird. Zwischen den Masten 29 und 30 wird das Gewässer II. Ordnung „Niederlanger Schloot“ gekreuzt, im Feld Mast 30 bis Mast 31 wird der Drosselweg gequert. Aufgrund zu enger Siedlungsannäherung zur Siedlung Niederlangen bei weiterer Parallelführung überkreuzt die Leitung im Feld Mast 31 bis Mast 32 die bestehende Freileitung Dörpen West – Meppen; Nr. 313, der TenneT im Bereich Mast 74A bis Mast 75 von West nach Ost. Dabei wird auch die Forststraße gequert. Die Leitung verläuft dann in etwas größerem Parallelabstand in Richtung Süden und quert zwischen Mast 34 und Mast 35 den Pappelweg. Um im Bereich der Gemeinde Oberlangen zwei Höfe im Außenbereich zu umgehen knickt die Leitung bei Mast 35 in Richtung Südosten und quert im Verlauf zu Mast 36 die Lindenstraße. Zwischen Mast 36 und Mast 37 kreuzt die Leitung das Gewässer II. Ordnung „Oberlanger Schloot“ und in diesem Zuge die Gemeindegrenze zwischen Niederlangen und Oberlangen. Des Weiteren kreuzt in diesem Feld die Kreisstraße K141 Lagerstraße. An Mast 37 knickt die Leitung in Richtung Südwesten, um am Mast 40 wieder in die Parallelführung zur bestehenden Freileitung, Dörpen West – Meppen; Nr. 313, der TenneT einzuschwenken. Im Verlauf dahin kreuzt die Leitung zwischen Mast 38 und Mast 39 den Rütenweg. Zwischen Mast 40



und Mast 41 wird das Gewässer II. Ordnung „Peermoorgraben“ und der Vossebergweg gekreuzt. Im Feld zwischen Mast 41 und Mast 42 kreuzt die Leitung die Grenze zwischen der Samtgemeinde Lathen (Gemeinde Oberlangen) und der Stadt Haren (Ems). Im Feld zwischen Mast 42 und Mast 43 kreuzt die Leitung den Landegge-Meesenmeerweg. Im Bereich des Maststandorts Mast 43 befindet sich im Moment eine 10-kV-Freileitung der Westnetz GmbH. Diese Leitung soll im Laufe des Jahres 2014 verkabelt werden und somit den Standort des Mastes 43 nicht behindern. Am Mast 43 knickt die Leitung in Richtung Südosten und verlässt die enge Parallelführung. Die Parallelführung wird bei Mast 48 wieder erreicht. Zwischen Mast 43 und Mast 44 kreuzt die Leitung die Kreisstraße K249 Landegger Hauptstraße. Zwischen Mast 44 und Mast 47 wird das Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“ überquert, dabei befindet sich der Mast 45 innerhalb eines wiedervernässten Bereiches und der Mast 46 auf der Grenze zu einem Naturschutzgebiet. Zwischen Mast 45 und Mast 46 kreuzen die Straße Erika, das Gewässer I. Ordnung „Haren-Rütenbrock-Kanal“ und die Bundesstraße B408 inkl. Radweg die Leitung. Im Feld zwischen Mast 49 und Mast 50 wird die Straße Tausendschrittmoor gekreuzt. Zwischen Mast 50 und der KÜA Dankern werden der Robbenweg und eine 10-kV-Freileitung der Westnetz GmbH gekreuzt. Diese 10-kV-Freileitung soll im Zuge des Leitungsbaus aus technischen Gründen in diesem Bereich demontiert und verkabelt werden.

Ab der KÜA Dankern wird die Leitung in Erdverkabelung ausgeführt. Der Kabelabschnitt hat eine Länge von ca. 3,1 km. Zwischen Kabelpunkt 1.7 und 1.8 wird die bestehende Freileitung Dörpen West – Meppen; Nr. 313, der TenneT im Bereich zwischen den Masten 92 und 93 von Ost nach West unterquert. Zwischen den Kabelpunkten 1.10 und 1.12 verlaufen die Erdkabel teilweise im Graben Nr. 633 des Wasser- und Bodenverbandes Ems-West. Dieser Graben soll im Zuge der Baumaßnahme verfüllt werden. Im Bereich des Kabelpunktes 1.11 wird die Straße Dankern unterquert. Zwischen den Kabelpunkten 1.15 und 1.16 wird das Gewässer II. Ordnung „Altharener Moorschloot“ gekreuzt. Am Kabelpunkt 1.19 knickt der Verlauf der Erdkabel in Richtung Westen und kreuzt im Bereich der Kabelpunkte 1.23 und 1.24 die Kreisstraße K236. Im Bereich des Kabelpunktes 1.28 knickt der Verlauf nach Süden und läuft parallel zum Gewässer II. Ordnung „Langenberger Schloot“. Im Bereich des Kabelpunktes 1.32 unterqueren die Kabel die Kreisstraße K226. Bei Kabelpunkt 1.34 knickt der Verlauf in südöstliche Richtung ab und kreuzt zwischen Kabelpunkt 1.39 und 1.40 die Straße zwischen Langenberg und Segberg. Zwischen den Kabelpunkten 1.44 und der KÜA Segberg wird das Gewässer II. Ordnung „Meersbach“ und das einmündende Gewässer III. Ordnung 880 des WBV Ems-West unterquert. An der KÜA Segberg endet der Kabelabschnitt.

Zwischen der KÜA Segberg und Mast 53 wird die Autobahn A31 und die Kreisstraße K242 Straße Segberg/Fehndorfer Straße, die an dieser Stelle auch über die Autobahn führt, gekreuzt. Die Freileitung verläuft in südöstlicher Richtung und quert zwischen Mast 54 und Mast 55 das Gewässer II. Ordnung „Wittenberger Schloot“. Zwischen Mast 56 und Mast 57 wird die Wittenberger Straße gekreuzt. Im Bereich zwischen Mast 57 und Mast 58 wird die Kreisstraße K266 Forststraße gequert. Im Bereich zwischen der KÜA Segberg und Mast 62 folgt die Freileitung in etwa dem Verlauf unterirdisch verlegter Gasleitungen außerhalb der notwendigen Schutzbereiche. Zwischen Mast 60 und Mast 61 wird die Kreisstraße K228

Wierescher Straße gekreuzt. Im Feld Mast 61 bis Mast 62 wird das Gewässer II. Ordnung „Wesuwer Schloot“ überquert.

Hinweis:

Die folgende Beschreibung der Trassenführung erfolgt nur nachrichtlich, da die Leitungstrasse nur bis zum Masten 62 planfestgestellt wird.

Zwischen Mast 62 und Mast 63 wird der 2. Hauptweg und zwischen Mast 63 und Mast 64 die Feldstraße gekreuzt. Der Mast 66 befindet sich in der nordöstlichen Ecke der Deponie Wesuwe. Zwischen Mast 66 und Mast 67 wird die Neuversener Straße und im weiteren Verlauf die Grenze zwischen der Stadt Haren (Ems) und der Stadt Meppen gequert. Der Endpunkt des beantragten Leitungsabschnittes (Mast 68) befindet sich etwas nordwestlich der Straßenkreuzung zwischen Heinrichstraße und Abbemühlenweg.

2.2.3.3.2 Technische Erläuterungen

Die technische Ausführung des Vorhabens erfolgt als kombinierte Freileitungs- und Erdkabeltrasse. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt 62 Freileitungsmasten (von beantragten 68 Masten) auf einer Länge von ca. 25,5 km (von beantragten 28,2 km) sowie die Verlegung von Erdkabeln mit einer Länge von ca. 3,1 km. Insgesamt sind 2 Kabelübergangsanlagen erforderlich, nämlich die KÜA Dankern, bezeichnet als Mast-Nr. 51, und die KÜA Segberg, bezeichnet als Mast-Nr. 52. Die gesamte planfestgestellte Trasse beträgt 28,6 km.

2.2.3.3.2.1 Freileitung

Die zweisystemigen Freileitungsabschnitte werden mit Stahlgittermasten errichtet. Der hauptsächliche Typ der Masten ist der Donau-Mast. Der Vorteil von Donaumasten ist das schlanke Erscheinungsbild der Maste verbunden mit einem relativ kleinen Schutzbereich, der für die Freileitung benötigt wird. Die Breite der Masten hängt von den Grundtypen ab. Als Mastarten kommen Tragmasten (T), Winkelabspannmasten (WA) und Abspann- bzw. Endmasten zur Anwendung. Abspann- bzw. Endmaste dienen der Fixierung der Leiter in Leitungsrichtung mittels Abspannketten. Die Tragmaste haben die Aufgabe, die Leiter in vertikaler Richtung durch Tragketten zu fixieren.

Die jeweilige Masthöhe hängt neben den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand auch von der Feldweite ab. Die geplanten Maste erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen Höhen zwischen etwa 49 m und rd. 70 m über Erdoberkante. Die Masthöhen von rd. 70 m ergeben sich aus der Notwendigkeit von langen Spannfeldern, Autobahnquerungen und Leitungskreuzungen. Die Abmessungen aller verwendeten Mastarten sind der Anlage 6 (Mastprinzipzeichnungen) zu entnehmen. Auf diese Anlagen wird Bezug genommen.

Ein Drehstromkreis (System) besteht aus drei elektrischen Leitern (Phasen). Die Leiter haben die Aufgabe elektrische Betriebsströme zu führen. Diese stehen gegeneinander und gegenüber der Erde mit einer Frequenz von 50 Hz unter Wechselspannungen. Die einzelnen



Leiter sind als 4er Bündelleiter (Stahlseile) mittels Isolatorenketten an den Querträgern (Traversen) der Masten mit Abspann- bzw. Tragketten befestigt. Als Leitermaterial werden je Phase vier Aluminium-Stahlseile vom Typ 565-AL 1/72-St 1A verwendet. Im Querschnitt besteht der Leiterseiltyp aus 565 mm² Aluminium und 72 mm² Stahl und weist gegenüber dem herkömmlich eingesetzten Typ 264-AL 1/34-ST 1A einen um 300 mm² größeren Aluminiumleiter- und 37 mm² größeren Stahlquerschnitt auf. Hierdurch können vor allem etwaige Stromverluste bei der Stromübertragung reduziert werden. Beim Betrieb von Höchstspannungsleitungen können Koronaeffekte (siehe unter Ziffer 2.2.3.4.2.2) auftreten, die zu unerwünschten Leitungsverluste führen. Mit zunehmendem Leiterseildurchmesser fallen die Randfeldstärke, und damit auch die Koronaentladung. Bei der Trassierung wurde eine maximale Leiterseiltemperatur von 80 °C berücksichtigt. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung wird durch verschiedene Anlagebauteile in den Umspannwerken auf ca. 3.600 A je Stromkreis begrenzt. Auf der Spitze des Mastgestänges wird ein Erdseil des Typs 122-AL 1/71-ST1A und ein äquivalentes Lichtwellenleiter-Erdseil (LES) mitgeführt, welches dem Blitzschutz der Leitung dient. Zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen sind die Stahlgittermasten zu erden. Die notwendigen Erdungsanlagen bestehen aus Erdern, Tiefenerdern und Erdungsleitern.

Die Isolierung bei Freileitungen ist die umgebende Luft.

Für den Bau der Freileitungsmasten sind Pfahlgründungen als auch Stufen- und Plattenfundamente als Tiefgründung vorgesehen. Bei einer Pfahlgründung steht der Mast dabei auf vier einzelnen Rammpfählen (Stahlrohre) von etwa 60 cm bis 100 cm Durchmesser, die zwischen 10 m und 20 m in den Boden gerammt werden. Die genaue Gründung hängt von der örtlichen Bodenbeschaffenheit ab und kann erst nach erfolgten Baugrunduntersuchungen genau bestimmt werden. Gründungen sind Teile der Masten und gewährleisten die Standsicherheit. Dadurch werden die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund eingeleitet und gleichzeitig wird der Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrunds geschützt. Bei den Gründungen wird die entsprechende EN 50341 sowie die jeweiligen einschlägigen Folgevorschriften angewendet.

Die Flächenversiegelung durch die Gründung und die zu erwartenden Flurschäden werden als gering eingestuft, da nur Einzelkonstruktionen im Bereich der Mastecken hergestellt werden und keine geschlossene Betonkonstruktion. Die Bodenversiegelung für einen Tragmast beträgt ca. 4,5 m² und für einen Winkelabspannmast ca. 8 m². Die Gesamtflächeninanspruchnahme ist vom jeweiligen Masttyp und der Höhe der Masten abhängig und kann zwischen 100 m² und 196 m² je nach Masttyp betragen.

Die Leitung einschließlich der Masten und Fundamente werden nach den gültigen Normen und unter Einhaltung des Stands der Technik errichtet, betrieben und gewartet. Auf die obigen Ausführungen und auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2 wird verwiesen. Sowohl die Leitung als auch die Masten sind statisch hinreichend ausgelegt und für die üblichen Wetterlagen ausreichend belastbar. Die einzuhaltenden und einschlägigen Normen enthalten unter anderem auch die wetterbedingten Lastannahmen und berücksichtigt die Wettersituationen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maste, Leiterseile und ihre Be-



festigungen für die nach menschlichem Ermessen zu erwartenden Beanspruchungen ausgelegt sind. Bei Auslegung der Maste nach den gültigen Normen ist ein Mastbruch als hinreichend unwahrscheinlich zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass Gefährdungen durch umstürzende Masten, die durch Sturm, Schnee- oder Eislasten ausgelöst werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Eine Gefährdung durch Masten ist daher auszuschließen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Energieleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Sollte es aufgrund von widrigen Witterungsbedingungen tatsächlich zu einem Stromausfall bei den Freileitungsabschnitten kommen, dann sind diese leichter und schneller repariert als dies bei Kabelanlagen der Fall wäre. Dies hängt damit zusammen, dass die Fehler schneller auffindig gemacht werden können und der Fehler zumeist nur eine punktuelle Reparatur benötigt.

In einigen Einwendungen werden in diesem Zusammenhang die Mastbrüche im Münsterland von 2005 als Beispiel angeführt. Bei diesen Masten wurde der sog. Thomasstahl verwendet.²⁵ Dabei handelt es sich um eine sprödere Stahlsorte, deren Produktion Mitte der 1970er Jahre in der BRD eingestellt wurde. Masten aus Thomasstahl wurden bereits seit Ende der 1960er Jahre nicht mehr errichtet. Die entstandenen Mastbrüche sind daher nicht auf das Neubauvorhaben übertragbar. Die neueste Norm enthält alle heute bekannten Anforderungen an eine Freileitung, wie diese nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgelegt sein sollte.²⁶

Vereinzelte wird zudem eingewendet, dass durchhängende Leiterseile eine Gefährdung für Menschen darstellen könnten. Der Durchhang von den Seilen wird wesentlich durch die Betriebstemperatur der Leiterseile mitbestimmt. Je höher der Betriebsstrom und damit die Seiltemperatur, desto größer wird der Durchhang.²⁷ Der Durchhang der Leiterseile ist zudem neben der Masse des Seils und der Zugkraft von der Temperatur und der Zusatzlast durch Eis und Wind abhängig.²⁸ In der gültigen Norm für Freileitungen beträgt der Mindestbodenabstand des unteren Leiterseils zur Geländeoberkante 7,80 m. Die Vorhabenträgerin hat diesen Mindestabstand um 7,20 m auf 15,00 m erhöht. Dadurch sollen unter anderem den heutigen größeren landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten Rechnung getragen werden, dass diese problemlos die Freileitung mit erforderlichem Sicherheitsabstand unterfahren können. Aufgrund der Erhöhung des Mindestbodenabstands ist mit Gefährdungen durch durchhängende Leiterseile nicht zu rechnen.

Die für die Freileitung verwendeten Werkstoffe Stahl und Beton sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen und durch aggressive Wässer und Böden ausgesetzt. Um die jeweiligen Materialien der Freileitung vor

²⁵ Bundesnetzagentur: Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005, 2006, S. 7.

²⁶ Bundesnetzagentur: Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005, 2006, S. 44.

²⁷ Kegel, Seiltemperatur und Durchhang von Freileitungen berechnen - Berechnungen nach dem neuen Kirn-Modell, Bulletin SEV/AES 13/2008.

²⁸ Oeding / Oswald: Elektrische Kraftwerke und Netze, 6. Aufl. S. 260.



den zu erwartenden Belastungen wirkungsvoll zu schützen und, um die Standsicherheit gewährleisten zu können, ist ein Korrosionsschutz erforderlich. Daher befürchten einige Einwander Auswaschungen der Masten und eine starke Bodenbelastung durch Zink im Bereich des Mastfußes, weil dort der vom Regen abgewaschene zinkhaltige Grundierungsanstrich eingetragen werde. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das BBodSchG i.V.m. BBodSchV festgelegt. Bei den Masten werden keine gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Rostschutzanstriche zum Einsatz kommen, sondern lediglich schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen. Bei den verwendeten Beschichtungsmitteln kommt es nicht zu einer relevanten Freisetzung von Schadstoffen. Diese Einwände werden daher zurückgewiesen.

Bei der Errichtung der Freileitung werden, nachdem die genaue Lage des Mastes sowie die Eckpunkte vor Ort eingemessen und abgesteckt wurden, als Erstes die Gründungen (Ramppfähle, Platten- oder Stufenfundamente) der Masten eingebracht. Im Falle von Pfahlgründungen werden an den Eckpunkten Stahlrohr-Pfähle mit einer Ramme²⁹ oder Bohrgerät in den Boden getrieben. Um die erforderlichen Geräteege gering zu halten, werden die einzelnen Standorte in einer Arbeitsrichtung nacheinander hergestellt. Nach ausreichender Standzeit der Pfähle wird die Tragfähigkeit stichprobenartig durch Zugversuche überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die Mastunterteile montiert und die Stahlbeton- Pfahlkopfkonstruktionen hergestellt. Umfangreiche Erd- und Betonarbeiten werden dadurch an den Maststandorten vermieden. Die Flächenversiegelung durch die Gründung ebenso wie die zu erwartenden Flurschäden sind gering, da keine geschlossene Betonkonstruktion, sondern nur Einzelkonstruktionen im Bereich der Mastecken hergestellt werden. Die Gittermasten werden in Einzelteilen an die Standorte transportiert, vor Ort montiert und im Normalfall mit einem Mobilkran aufgestellt. Die Methode zur Errichtung der Stahlgittermasten ist abhängig von Bauart, Gewicht und Abmessungen der Masten, von der Erreichbarkeit des Standortes und der nach der Örtlichkeit tatsächlich möglichen Arbeitsfläche und kann daher von der Methode mit dem Mobilkran abweichen. Der Seilzug für die einzelnen Leiterseile erfolgt nach Abschluss der Mastmontage nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten. Die Arbeiten finden überwiegend an den Abspannmasten statt. Hier befinden sich an einem Ende der „Trommelplatz“ mit den Seilen auf Trommeln, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Die Seile werden über am Mast befestigte Laufräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Abschließend werden die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt und der Durchhang der Seile durch Regulierung der Seilspannung auf die vorgeschriebene Höhe eingestellt.

2.2.3.3.2.2 Erdkabel

Bei den Erdkabelabschnitten dient als Isoliermaterial ein Vernetztes Polyethylen (VPE). Die Übertragungsleistung von Erdkabeln hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dies sind beispielsweise die Legetiefe, die Anordnung der Erdkabel, der Abstand der Kabel und Systeme zueinander, die Anzahl der parallel geführten Systeme, die Wärmeleitfähigkeit der Isolierung und des Erdreichs sowie die Temperatur im umgebenden Erdreich.

²⁹ Ramme ist ein Gerät auf einem Raupenfahrwerk mit einer guten Geländegängigkeit.



Für die Erdkabelabschnitte werden folgende technische Daten als Regelfall zugrunde gelegt:

Kabel / Anzahl und Anordnung	2 x 2 x 3 x 2XS(FL)2Y 1x2500 RMS/250/ 12 Einzelkabel in einer Kabelebene
Anzahl Systeme	2 Systeme mit je 2 mal 3 Phasen parallel geschaltet
Abstand der Einzelkabel	Ca. 0,75 m
Schutzstreifenbreite	Ca. 23,00 m
Regelverlegetiefe	Ca. 1,60 m
Höchste betriebliche Anlagenauslastung	3.150 A je Stromkreis
Grundlastfall (Normalbetrieb)	Ca. 2.520 A je Stromkreis

Die angegebenen Dimensionsangaben stellen den Regelfall dar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass vom Regelfall unter besonderen Anforderungen abgewichen werden muss. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abhängigkeit der örtlichen Bedingungen, die Kabeltrassenbreite im Bereich von Kreuzungen mit anderen Ent- bzw. Versorgungsleitungen, Straßen, Gewässern, etc. sowie im Bereich der Muffenverbindungen überprüfen. Eine erforderliche Abstimmung und Beteiligung mit den Versorgungs- und Leitungsträgerin ist in den Nebenbestimmungen sichergestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Verlegung der Erdkabelabschnitte kein Bodenaustausch erforderlich ist, da die örtliche Bodenbeschaffenheit die Anforderungen an Tragfähigkeit und Festigkeit erfüllt. Ein thermisch stabilisierendes Bettungsmaterial (Kies-Sandgemisch bzw. Flüssigboden) kommt in den Bereichen zum Einsatz, in welchen die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit nicht gewährleistet sind. Aufschluss darüber geben Baugrunduntersuchungen, die im Rahmen der Bauausführung erfolgen. Die Lieferlänge der Kabel ist aufgrund des erheblichen Gewichtes der Kabel auf bis zu 900 m begrenzt und die einzelnen Kabelabschnitte werden mit einer Muffe verbunden. Hierzu wird ein vorübergehendes Muffenbauwerk erforderlich. Dieses dient während der Muffenherstellung als Schutz vor Regen und Verschmutzung. Die Sohle des Muffenbauwerks besteht, wenn dies erforderlich ist, aus einer Sauberkeitsschicht und die Wände werden verschalt. Die Muffenbauwerke werden nach Fertigstellung wieder verfüllt und sind oberirdisch nicht sichtbar. Eine Bewirtschaftung oberhalb der Verbindungsmuffen ist nach der Baumaßnahme möglich.

An bestimmten Muffenstandorten sind zur Sicherstellung der Übertragungsleistungen, nämlich zur Vermeidung von zu hohen Mantelströmen und den damit einhergehenden Stromwärmeverlusten, Auskreuzungen der Kabelschirme (Cross-Bonding) erforderlich. Dies kann



je nach Aufteilung der Abschnitte bei längeren Verbindungen an bestimmten Muffen erforderlich werden. Das Cross-Bonding erfolgt an Cross-Bonding-Muffen in sog. Cross-Bonding Kästen. Dabei handelt es sich um Schachtbauwerke, die zu Prüf- und Messzwecken dauerhaft zugänglich sein müssen. Für jeden Cross-Bonding Kasten wird eine Fläche von ca. 4 m² benötigt, die landwirtschaftliche Ausfallfläche beträgt dabei jeweils ca. 7 m². Die Kabelschächte der Cross-Bonding-Muffen werden zur Datenerhebung / Messzwecken benötigt. Diese sind im Hinblick auf den Pilotcharakter der Erdverkabelung im vermaschten Netz erforderlich.

Für den Bau der 380-kV Kabelanlage muss Boden ausgehoben und zwischengelagert werden. Die einzelnen VPE-Kabel werden in vorher verlegten Kunststoffrohren eingezogen. Dazu wird zunächst in einem kurzen Abschnitt für ein System der Kabelgraben ausgehoben, anschließend werden die Leerrohre verlegt und der Kabelgraben wieder verfüllt. Dazu wird zunächst lagenweise Bettungsmaterial eingebaut und verdichtet. Das Bettungsmaterial wird abgedeckt. Anschließend wird der zwischengelagerte Bodenaushub lagenweise, nach Bodenschichten getrennt, eingebaut und verdichtet. Den Abschluss bildet der Oberboden. Lediglich die Bereiche für die Muffen werden offen gehalten. In analoger Vorgehensweise wird die Verlegung des zweiten Systems vorbereitet. Sind die Leerrohre verlegt, kann das Erdkabel durch die Rohre gezogen werden. Anschließend werden die Muffen sowie die Cross-Bonding-Muffen verbunden. Abschließend wird der Kabelgraben im Bereich der Muffen verfüllt. Größtenteils werden die Erdkabel in offener Bauweise verlegt. Eine geschlossene Bauweise mittels Unterbohrungen erfolgt bei bestimmten Kreuzungen von Gewässern und Fremdleitungen von überregionaler Funktion. Die für den Transport auf Trommeln (Haspeln) aufgewickelten Kabel werden in der Regel ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt und durch die Kunststoffrohre eingezogen.

Die Verlegung der Erdkabel erfolgt größtenteils in Form einer Wanderbaustelle und entspricht der jeweiligen Kabellänge auf der Haspel (Trommel).

Während der Baumaßnahme weist der Bereich der Erdkabelanlage eine Breite von 45 m auf. Darin sind die Flächen, die für die Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten benötigt werden, mitinbegriffen. Nach Beendigung der Baumaßnahme beträgt die Schutzstreifenbreite des Kabelgrabens ca. 23 m breit. Dieser Bereich wird mit Dienstbarkeiten gesichert. Eine Bebauung der Kabeltrasse ist aus Gründen der Zugänglichkeit, zum Beispiel im Fall einer notwendigen Reparatur, nicht möglich. Zudem muss der Kabelgraben von tiefwurzelnden Pflanzen in einer Breite von 25 m frei gehalten werden. Mit Ausnahme der Wurzelbeschränkung und der Fläche für die Cross-Bonding-Muffen ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche über der Kabelanlage aber weiterhin möglich.

2.2.3.3.2.3 Kabelübergangsanlagen (KÜA)

Für die planfestgestellte Trasse sind insgesamt zwei Kabelübergangsanlagen erforderlich:

- KÜA Dankern (Mast-Nr. 51)
- KÜA Segberg (Mast-Nr. 52)



Eine Kabelübergangsanlage (KÜA) ist zwischen dem Übergang von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten erforderlich. Das Portal der KÜA wird über zwei Anlagenfelder ausgeführt. Das Portal ist als Abspannportal ausgelegt und wird als Stahlgitterkonstruktion konstruiert. Vom Portal zum nächsten Freileitungsmast können Spannfeldlängen bis zu 400 m erreicht werden. Neben den Portalen sind Hochspannungsgeräte (Kabelendverschlüsse, Überspannungsableiter sowie Stromwandler und Steuerzelle für das Kabelmonitoring) für den Übergang von Freileitung auf Erdkabel erforderlich.

Die Kabelübergangsanlage wird für zwei 380-kV-Stromkreise und für zwei Erdseile, angeordnet auf zwei Erdseilspitzen, ausgelegt.

Die Höhe des Portals beträgt ca. 37 m. Eine Kabelübergangsanlage benötigt eine Grundfläche von ca. 3.500 m² (Breite ca. 70 m und Länge ca. 50 m).

Die Hochspannungsgeräte werden auf Unterkonstruktionen errichtet, um die erforderlichen Mindestabstände von den spannungsgeladenen Anlagenteilen zum Boden und dem Gelände einhalten zu können. Die tatsächliche Gründungstiefe der KÜA ist von den örtlichen Bodenverhältnissen abhängig, sie beträgt jedoch mindestens 0,80 m. Die Kabelübergangsanlage wird mit einem Sicherheitszaun gesichert.

Der Bauablauf der KÜA (Herrichtung der Fundamente, Mastmontage) entspricht dem Bauablauf der Freileitungsmaste, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Sofern nicht spezielle Untergrundverhältnisse vorliegen, werden die Portale auf Plattenfundamenten gegründet. Bei nicht ausreichender Tragfähigkeit können die Portale auch mittels Rammpfahlgründung errichtet werden. Üblicherweise wird die Gründung der Portalkonstruktion sowie anschließend der Hochspannungsgeräte in Ortbetonbauweise erstellt. Nach ausreichender Standzeit der Fundamente und nachdem die Baugruben wiederverfüllt wurden, erfolgt die Stahlmontage abschnittsweise mit einem Mobilkran. Die Stahlkonstruktion der Hochspannungsgeräte wird vormontiert geliefert. Nachdem die Hochspannungsgeräte aufgestellt sind, werden die Seil- bzw. Rohrverbindungen montiert. Abschließend wird die Außenanlage hergerichtet.

Nachdem die Kabel verlegt wurden, werden die aufgestellten elektrischen Geräte montiert und die benötigten Verbindungen hergestellt. Anschließend wird die Freileitung (Leiter- und Erdseile) auf das Portal abgespannt und die zuvor montierten Steilverbindungen angeschlossen.

2.2.3.3.3 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung des geplanten Vorhabens darstellt. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter. Mit der Beibehaltung des Status quo können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Im EnLAG ist die vorliegende Leitung vom Gesetzgeber als vordringlich eingestuft worden. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Ohne die Trasse Diele - Nie-



derrhein würde bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Diele – Hanekenfähr der Stromkreis Diele – Meppen überlastet. Bei Ausfall eines 380-kV-Stromkreises Dollern – Landesbergen würde der verbleibende Stromkreis überlastet. Nach § 1 Abs. 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit für die Planfeststellung verbindlich fest. Auf die Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens unter Ziffer 2.2.3.1 des Beschlusses wird hingewiesen.

Trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Vorhabens im Energieleitungsausbaugesetz ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet zu prüfen, ob im Einzelfall die Nullvariante den Vorzug verdient. So können dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen.³⁰ Diese können auch aus gewonnenen Erkenntnisse aus späteren Planungsstufen resultieren.³¹ Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich nicht solche Erkenntnisse und Gründe ergeben, sodass auf die Projektverwirklichung verzichtet werden kann. Die planfestgestellte Trassenvariante wird den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und dem Abwägungsgebot gerecht.

Auf die Maßnahme als solche im Sinne einer „Nullvariante“ kann aus den oben genannten Gründen nicht verzichtet werden.

2.2.3.3.4 Technische Alternativen: Freileitungs-Monitoring und Hochtemperaturleiterseile anstelle von dem Neubau des Vorhabens

Vereinzelt wurde eingewendet, dass ein Neubau der Leitung Dörpen West – Meppen nicht notwendig sei. Es bestehe die Möglichkeit das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit den technischen Alternativen des Freileitungsmonitorings bzw. mit Hochtemperaturleiterseile zu ertüchtigen.

Beim Freileitungs-Monitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch sollen bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen, die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.³² Nach der dena-Netzstudie II „Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025“ kann durch das Freileitungs-Monitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.³³

Das Freileitungs-Monitoring auf der Höchstspannungsebene entspricht in Deutschland allerdings noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.³⁴ Sie befinden sich viel-

³⁰ Vgl. BVerwG, Urt. vom 10. April 1997- Az.: 4 C 5.96; BVerwG, Urt. vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 11.03.

³¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 10. April 1997- Az.: 4 C 5.96; BVerwG, Urt. vom 9. Juni 2004, Az: 9 A 11.03.

³² dena-Netzstudie II, S. 10.

³³ dena-Netzstudie II, S. 10.

³⁴ Schnettler u.a., FHG Mannheim e.V./ RWTH Aachen, Übersicht zu den Potenzialen verschiedener technischer Maßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität einer 380-kV-Freileitung, S. 70 f.

mehr noch im „R&D³⁵-Stadium“, also im Bereich der Erprobung und Entwicklung. Für die Zuerkennung des Status „allgemeine Regeln der Technik“ ist erforderlich, dass die entsprechende Technik auch in der Praxis erprobt und bewährt sein muss. Für die temporäre Anpassung und Dynamisierung der Übertragungskapazität mithilfe des Freileitungsmonitorings liegen zum Teil nur Erfahrungen auf der 110-kV-Spannungsebene aus Feldversuchen vor, die nicht uneingeschränkt auf die 380-kV-Ebene übertragbar sind.³⁶

Der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen ermöglicht eine 50 % höhere Belastbarkeit gegenüber den heute standardmäßig eingesetzten Leiterseilen mit einem Limit von 80 °C Betriebstemperatur.³⁷ Die Leiterseile aus hochtemperaturfestem Aluminium sind auf Betriebstemperaturen von 150 °C und mehr ausgerichtet.³⁸ Der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen entspricht wie das Freileitungs-Monitoring noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es handelt sich hierbei um solche technischen Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden (vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG). Darüber hinaus müssen sie, anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren, in der Praxis erprobt und bewährt sein³⁹. Nach § 12 b Abs. 1 S. 4 Nr. 3 b) EnWG soll der Netzentwicklungsplan den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit enthalten. Die Übertragungsnetzbetreiber sind daher bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans verpflichtet für Pilotprojekte die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zum Einsatz neuer Technologien zur Übertragung großer Strommengen wie der Hochtemperaturleiterseile zu bewerten und ggfls. in ihre Netzausbauplanung einzu beziehen⁴⁰. Pilotprojekte haben den Zweck, die Auswirkungen der jeweiligen Technik auf die Systemsicherheit, die Umwelt und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung zu prüfen.⁴¹ Durch solche Pilotvorhaben sollen erste praxistaugliche Erfahrungen gesammelt werden, um aufgestellte Hypothesen zu verifizieren oder zu falsifizieren.⁴² Belastbare Aussagen können jedoch erst nach mehrjähriger Betriebserfahrung getroffen werden, sodass diese Techniken bis dahin eher einen Testcharakter haben.⁴³ Bis zum Nachweis der technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Eignung der neuen Technologien muss eine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG genutzt werden.⁴⁴ Techniken, die noch nicht dem allgemeinen Standard entsprechen, können lediglich parallel zum sicheren Netzbetrieb eingesetzt werden, um die Netzsicherheit nicht zu gefährden. Zu beachten ist außerdem, dass die Erhöhung des zulässigen Stroms alleine, nicht ohne weiteres mit der Erhöhung der Übertragungskapazität gleichgesetzt werden kann.⁴⁵ Aber selbst bei einer Kapazitätserhöhung von ca. 50 % kann der prognostizierte langfristige Übertra-

³⁵ R&D steht für research and development (Forschung und Entwicklung).

³⁶ Schnettler u.a., FHG Mannheim e.V./ RWTH Aachen, Übersicht zu den Potenzialen verschiedener technischer Maßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität einer 380-kV-Freileitung, S. 70 f.

³⁷ dena-Netzstudie II, S. 10.

³⁸ dena-Netzstudie II, S. 10.

³⁹ Feldhaus, BImSchR B1 BImSchG § 3 S. 18.

⁴⁰ BT-Drs. 17/6072, S. 68.

⁴¹ Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.

⁴² Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.

⁴³ Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.

⁴⁴ Steinbach, EnWG § 12b Rn. 28.

⁴⁵ dena-Netzstudie II, S. 10.



gungsbedarf nicht bedient werden.⁴⁶ Eine Kapazitätserhöhung von ca. 50 % entspricht einer zusätzlichen Übertragungsleistung von ca. 1.200 MVA pro System und damit den zusätzlichen Transport von ca. 800 MW an installierter Leistung.⁴⁷

Etwaige Engpässe in der Stromübertragungsversorgung können nicht allein durch die Erhöhung des maximal zulässigen Betriebsstroms behoben werden. Der Neu- bzw. Zubau von weiteren Stromkreisen kann im Gegensatz zur Verstärkung eines bereits vorhandenen Stromkreises ein Vielfaches Mehr an Transportkapazitäten schaffen.⁴⁸

Im Hinblick auf den Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 11 Abs. 1 EnWG die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Elektrizität zu gewährleisten ist zu berücksichtigen, dass weder das Freileitungs-Monitoring noch die Ertüchtigung bestehender Leitungen mit Hochtemperaturleiterseilen auf der Höchstspannungsebene in Deutschland den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben aus dem EEG und dem EnWG die Pflicht, jene netztechnischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit eine Überschussleistung aus der Region in Richtung der Verbrauchsschwerpunkte im Süden abzutransportieren.

Allein die technische Möglichkeit, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, ist nicht geeignet, die Bedarfsfeststellung im EnLAG in Frage zu stellen.⁴⁹ Mit Blick auf die erforderlichen Kapazitäten, ist nach der Bundesnetzagentur der Ausbaubedarf auf einigen Strecken so groß, dass Maßnahmen der Netzoptimierung (Freileitungs-Monitoring) oder der Netzverstärkung (Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen) bei weitem nicht ausreichen.⁵⁰ Der zusätzlich benötigte Bedarf an Übertragungskapazitäten ist danach so groß, dass Maßnahmen zur technischen Aufrüstung bestehender Leitungsabschnitte nicht genügen, um einen konventionellen Ausbau zu vermeiden.⁵¹

Deshalb ist die Schaffung einer neuen Stromtrasse von Diele bis zum Niederrhein aus Gründen der Systemsicherheit und hinsichtlich der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes sachdienlich und nicht zu beanstanden. Die Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen an bestehenden oder ggfls. freiwerdenden Leitungen sind nicht geeignet, den zusätzlichen Bedarf an der Übertragungsleistung zu decken. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Trassenneubaus kann dadurch nicht in Frage gestellt werden.

⁴⁶ Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96.

⁴⁷ Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96.

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 Rn. 39.

⁵⁰ Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

⁵¹ Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.



Einwendungen, die sich darauf beziehen, dass der Neubau des Vorhabens aufgrund der technischen Möglichkeiten der Modernisierung bestehender Leitungsnetzes nicht notwendig sei, werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.3.5 Variante „durchgehende Erdverkabelung“

In einigen Einwendungen wurde die Forderung bzw. der Wunsch nach einer durchgehenden Erdverkabelung vom Umspannwerk Dörpen West bis nach Meppen vorgebracht. Darin inbegriffen sind auch jene Einwendungen, die pauschal erheblich mehr bzw. längere Erdkabelabschnitte als die Antragstrasse gefordert haben.

Als Gründe für die Forderung bzw. den Wunsch nach einer vollständigen Erdverkabelung werden beispielsweise angegeben:

- Aus Vorsorgegesichtspunkten Strahlung der Freileitung
- Erdkabel sei generell umweltschonender
- Geringere Belastung für den Menschen
- Grundstücke werden durch Erdkabel in geringerem Maße beeinträchtigt
- Geringere Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern
- Geringere Strahlenbelastung bereits nach wenigen Metern
- Keine Sichtbeziehung
- Deutlichere Akzeptanz in der Bevölkerung
- Geringerer Stromverlust
- Zum Zwecke der Erprobung (Pilotcharakter)
- Geringere volkswirtschaftliche Kosten
- Im Bereich der erdverlegten Leitung ist eine fast uneingeschränkte Nutzung bzw. Bewirtschaftung für die Landwirtschaft möglich

Teilweise wird vorgetragen, dass durch das oftmalige Wechseln von Freileitung und Erdkabel der Anteil der dauerhaft versiegelten Flächen steige, ebenso die Baukosten und die Störanfälligkeit der gesamten Leitung. Durch die massiven Kabelübergangsanlagen sinke die Akzeptanz für eine Erdverkabelung in der Bevölkerung. Würde man längere Erdkabelabschnitte wählen, könnten kostenintensive Kabelübergangsanlagen eingespart werden. Mit einer durchgehenden Erdverkabelung wären auch eine „Zickzack-Trasse“ obsolet.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu folgendes aus:



Als technische Alternative ist es grundsätzlich denkbar die Höchstspannungsleitung von Dörpen West bis nach Meppen komplett als Erdkabel zu verlegen. Gegen eine durchgehende Erdverkabelung sprechen jedoch rechtliche, technische, umweltfachliche, und wirtschaftliche Gründe.

Rechtliche Gründe

Sowohl Erdkabel als auch Freileitungen greifen in Grundrechte wie das Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG ein. Solch ein Eingriff erfordert aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine Eingriffsermächtigung. Erdkabel und Freileitungen können daher nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung planfestgestellt werden.

Eine Erdverkabelung kann nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Tatbeständen / Fällen angeordnet werden. Der Anwendungsbereich des § 43 h EnWG ist auf Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis zu 110 kV oder weniger beschränkt. Nach dem Gesetzeswortlaut sind 220-kV- oder 380-kV-Leitungen nicht durch diese Regelung erfasst. Eine Erdverkabelung auf der 380-kV-Spannungsebene kann nach § 2 EnLAG auf den erwähnten Leitungen planfestgestellt werden. § 2 Abs. 1 EnLAG ist insoweit abschließend, indem es den Abschnitt Dörpen West - Meppen der Leitung Diele – Niederrhein zu einem Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung in bestimmten Fällen vorgesehen hat.

Der Gesetzgeber hat eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene getroffen.⁵² Über § 2 Abs. 1 EnLAG hinaus ist für eine Berücksichtigung der Erdverkabelung im Wege der planerischer Abwägung kein Raum. Abgesehen von den in § 2 Abs. 1 EnLAG aufgezählten Leitungen ist keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln der 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Insbesondere hat sich der Gesetzgeber lediglich für sogenannte HGÜ-Leitungen für den Vorrang eines Erdkabels ausgesprochen. Bei Drehstromverbindungen wie das hier zu genehmigende Vorhaben verbleibt es beim Pilotcharakter.⁵³

Die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln nach dem EnLAG ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Danach ist ein Erdkabel zu errichten, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich einer Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.

Der Anwendungsbereich ist daher nur dann eröffnet, wenn es zu Abstandsunterschreitungen kommt. Ohne eine derartige Abstandsunterschreitung, kann keine Erdverkabelung angeordnet werden. Der Gesetzgeber hat des Weiteren auch keine vollständige Erdverkabelung einer Leitung nach dem EnLAG vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 EnLAG soll die Erdverkabelung

⁵² BT-Drs. 17/4559 S. 6.

⁵³ BT-Drs. 18/6909 S. 46.



auf einem Teilabschnitt der Leitung erfolgen. Dies impliziert wiederum, dass eine komplette Erdverkabelung vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Dies würde dem Erprobungszweck der Erdverkabelung im vermaschten Netz auch widersprechen.

Die Anordnung einer kompletten Erdverkabelung folgt auch nicht aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen. Das LROP regelt die Planungsleitsätze, wonach die Planung der Trassierung die 200 m bzw. 400 m Abstände zu Wohnhäusern beachten muss. Nach dem LROP kann ein Erdkabel nicht planfestgestellt werden. Hierzu muss das EnLAG herangezogen werden, welches regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Erdkabel planfestgestellt bzw. angeordnet werden kann. Das LROP und das EnLAG können und müssen also nebeneinander angewendet werden. Das LROP und EnLAG regelt jeweils in unterschiedlichen Stadien des Vorhabens die Möglichkeit der Trassenführung als Erdverkabelung.

Einwendungen, die eine komplette Erdverkabelung fordern, werden aus den oben genannten rechtlichen Gründen zurückgewiesen.

Durch § 2 Abs. 3 EnLAG wird der an sich auf „Hochspannungsfreileitungen“ beschränkte Anwendungsbereich des § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG auf die Erdverkabelung für die Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG erweitert. Aus der Gesetzessystematik kann geschlussfolgert werden, dass auf der 380-kV-Spannungsebene die Errichtung und der Betrieb von Freileitungen die Regel ist und die Erdverkabelung nur in den explizit genannten Leitungsabschnitten beschränkt ist und daher die Ausnahme darstellt. Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip für die technische Ausführung von Höchstspannungsleitungen wird durch die Zielsetzung des EnLAG gestützt. Die Möglichkeit, Teilabschnitte der sechs aufgelisteten Leitungen als Erdkabel auszuführen, dient der Erprobung des generellen Einsatzes der Erdkabeltechnologie. Demnach ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Nach § 1 Abs. 1 EnWG und § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG soll das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig ausgestaltet werden. Mit dieser Zielsetzung wäre es daher nicht vereinbar, wenn die Erdverkabelung als generell zu berücksichtigende Planungsalternative behandelt werden würde.⁵⁴

Abweichend von den Voraussetzungen unter § 2 Abs. 2 EnLAG kommt eine Erdverkabelung daher nicht in Betracht.⁵⁵

Technische Belange

Gegen die Höchstspannungsleitung ausgeführt als Freileitung wird von einigen Einwendern vorgebracht, dass die Stromverluste bei einer Freileitung höher bzw. dreimal so hoch liegen würden wie bei Erdkabeln. Umso weniger Strom bei der Durchleitung verloren gehe, umso weniger Strom müsse erzeugt werden. Stromverluste, d.h. die unnötige Produktion von Strom, sei nicht umweltverträglich.

⁵⁴ So auch: BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12 Rn. 29.

⁵⁵ Vgl. auch Weisensee, die energierechtliche Planfeststellung von Erdkabeln, Stuttgart 2014, S. 224.

Es handelt sich hierbei um technische Behauptungen, die nur teilweise richtig sind. Auf die "Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen"⁵⁶ sowie die vergleichende Studie zu Stromübertragungstechniken Technische, betriebswirtschaftliche und umweltfachliche Beurteilung von Freileitung, VPE-Kabel und GIL am Beispiel der 380-kV-Trasse Ganderkesee – St. Hülfe von Prof. Dr. Ing habil. Bernd R. Oswald⁵⁷ wird Bezug genommen.

Es ist richtig, dass die Freileitung deutlich mehr Verluste gegenüber einem Erdkabel aufweist. Im Rahmen einer Gegenüberstellung der in Betracht kommenden technischen Systeme kommen jedoch weitere Aspekte zum Tragen. Unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten stellt die Freileitung nach wie vor die beste Variante dar.

Betrachtet man lediglich die von der Freileitung bzw. vom Erdkabel ausgehenden Immissionen kann man zunächst festhalten, dass die von 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte sehr deutlich eingehalten werden. Während bei einer Freileitung die Luft als Isolator dient, wird das Erdkabel durch einen Mantel aus VPE umgeben. Dadurch entstehen dort anders als bei einer Freileitung keine elektrischen Felder. Allerdings ist über dem Erdkabel ein deutliches Maß an elektromagnetischer Strahlung messbar, die direkt über dem Kabel impulshaft ansteigt. Ein solches Maß an elektromagnetischer Strahlung ist bei einer Freileitung nicht nachweisbar. Siehe zu Auswirkungen von Immissionen Kapitel 2.2.3.4.1.

Umweltfachliche Gründe

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass eine Freileitung durchaus das Landschaftsbild in nicht unbeträchtlicher Weise belastet und Auswirkungen auf die Umwelt hat. Solche Auswirkungen gehen zum einen auch von einer Erdverkabelung aus. Zum anderen werden Auswirkungen auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin auf das unvermeidbare Ausmaß vermindert. Von der Freileitung ausgehende Eingriffe in die Natur und Landschaft werden nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Diesbezüglich wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 verwiesen.

Wirtschaftliche Gründe

Es wird vorgetragen, dass eine 1-jährige Beschleunigung des Netzausbaus durch Teilverkabelungen die gesamtwirtschaftlich betrachteten Kosten denen des reinen Ausbaus mit Freileitungen gleichzusetzen seien. Hierzu wird Bezug genommen auf die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Ausbau elektrischer Netze mit Kabel oder Freileitung unter besonderer Berücksichtigung der Einspeisung Erneuerbarer Energien“.⁵⁸

Es kann durchaus sein, dass durch den verstärkten Einsatz von Erdkabeln eine Verkürzung der Verfahren eintreten würde, weil – das scheint der Studie immanent zu sein – weniger

⁵⁶ <http://www.effiziente-energiesysteme.de/themen/stromnetze/technologieuebersicht.html>.

⁵⁷ http://www.forwind.de/forwind/index.php?article_id=61&clang=0.

⁵⁸ <http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Studien/bmu-studie-ausbau-elektrischer-netze.html>.



Einwendungen erhoben würden. Dieser gedankliche Ansatz lässt sich indes in diesem Verfahrensstadium nicht mehr fruchtbar machen, da die Idee bereits bei der Planung und nicht erst bei der Planfeststellung ansetzt.

Die Vorhabenträgerin weist darüber hinaus zutreffend darauf hin, dass gerade von Seiten der Landwirtschaft erhebliche Bedenken gegen die Erdverkabelung geäußert worden sind. Hinzu kommen folgende weitere fehlerhafte Prämissen der herangezogenen Studie:

Auf Grund der Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Erdverkabelung ist mit erheblichen Verzögerungen aus Rücksicht auf die Archäologie zu rechnen. Insoweit leidet die Erdverkabelungsvariante unter einem Handicap, dem sich die Freileitung weitgehend nicht stellen muss (mit Ausnahme der Mastbereiche).

Selbst wenn bei kollektiver Betrachtungsweise die Erdverkabelung eine höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung aufzuweisen vermag, kann daraus kein finanzieller Vorteil abgeleitet werden, weil in Folge des Individualrechtsschutzes schon eine einzige Klage (nebst einstweiligem Rechtsschutz) gegen die Erdverkabelungsvariante den kollektiven Akzeptanzvorteil paralyisiert.

Die Forderung nach durchgehender Erdverkabelung wird daher auch aus diesen Gesichtspunkten zurückgewiesen.

In einigen Einwendungen wurde gegen die Freileitung vorgebracht, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine Erdverkabelung deutlich höher sei. Infolgedessen würde sich die Durchführungszeit eines Trassenneubaus und damit einhergehend die Opportunitätskosten verringern. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus:

Es ist allgemein bekannt, dass eine Erdverkabelung, die für die Menschen in der Umgebung nicht dergestalt sichtbar ist, wie dies bei einer Freileitung der Fall ist, in der breiten Bevölkerung auf mehr Zuspruch stößt. Dies betrifft größtenteils jedoch nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, die letztlich von einer Erdverkabelung betroffen sind. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass eine Erdverkabelung in der Bevölkerung mehr Akzeptanz erhält. Aus diesem Grunde hat der Bundesgesetzgeber die Erprobung der Erdverkabelungen im vermaschten Netz in einigen ausgewählten Verfahren ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus hat er mit der jüngsten Novelle die Erdverkabelung für einige wenige Vorhaben als Grundsatz angeordnet, um den Gedanken der Akzeptanz und der damit einhergehenden erhofften Beschleunigung fruchtbar zu machen. Ob dieses gelingt bleibt abzuwarten.

2.2.3.3.6 Forderung nach Erdverkabelung wegen Abstandsunterschreitungen

In einigen Einwendungen wurde vorgebracht, dass die Antragstrasse an einigen Stellen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebäuden unterschreite. Ein Freileitungsbau, welcher alle Kriterien ordnungsgemäß erfülle, sei nicht realisierbar. Daraus ergebe sich zwangsläufig, dass nur ein Erdkabel alle rechtlichen Vorgaben erfüllen könne. Darüber hinaus werden von einigen Einwendern für den Fall der Unterschreitung der Abstände zur



Wohnbebauung ein behördliches Einschreiten und die Sicherstellung gefordert, dass die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannte Abstände nicht unterschritten werden.

Nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) kann die Planfeststellungsbehörde eine Erdverkabelung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen und planfeststellen, sofern die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 2 Abs. 2 EnLAG keine Mussvorschrift im Sinne „wenn dann“ geschaffen.⁵⁹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen eine Entscheidung zu treffen. Damit hat der Gesetzgeber dem Gedanken einer Ermessensreduzierung auf Null eine klare Absage erteilt.

Der Bundesgesetzgeber hat den Behörden ein Ermessen eingeräumt. Anderenfalls wäre das Verlangen in Form einer gebundenen Entscheidung den zuständigen Behörden aufgetragen worden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Hätte der Gesetzgeber eine Verlangenspflicht der zuständigen Behörde gewollt, dann hätte § 2 Abs. 2 EnLAG dergestalt formuliert werden müssen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für Erdkabel *ein Verlangen* zur Darstellung eines Kabelabschnittes an dieser Stelle *auszuüben sei*. Hiervon wurde allerdings kein Gebrauch gemacht. Es wurde willentlich den planfeststellenden Behörden überlassen, die Verlangensoption im Rahmen einer Ermessensentscheidung auszuüben. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht allein bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen, die eine Ermessensentscheidung auslösen, anzunehmen. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, die das in der Rechtsfolge entstehende Ermessen derart reduzieren, das nur eine rechtmäßige Entscheidung verbleibt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit jeder einzelnen Abstandsunterschreitung auseinander gesetzt. Für keine der vier Abschnitte bei denen hier Abstandsunterschreitungen an insgesamt sieben Wohngebäuden vorliegen wird von dem Verlangensrecht Gebrauch gemacht. Die Gründe für ein Verlangen im Rahmen der Abwägungsentscheidung haben nicht ausgereicht. Hierzu wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.3.7 Abstandsunterschreitung Dersum (Antragstrasse: Mast 9 bis Mast 10)

Im Bereich der Masten 9 bis 10 der Antragstrasse kommt es zu insgesamt zwei Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund der Auswertung von Luftbildern sowie Lage- und Grunderwerbsplänen wie folgt beschreiben:

Im Bereich der Masten 9 und 10 führt die geplante Freileitung bei Dersum zwischen zwei Wohnhäusern im Außenbereich hindurch, die einen Abstand von 110 Metern (Gemarkung Dersum, Flur 24, Flurstück 42) bzw. 158 Metern (Gemarkung Dersum, Flur 25 Flurstück

⁵⁹ vgl. Steinbach, EnLAG § 2 Rn. 162.



29/1) zur Leitung aufweisen. Der zum letztgenannten Wohnhaus im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage dargestellte Wert von 142 Metern zum nächsten Wohngebäude ist nicht korrekt, da ein in der automatisierten Liegenschaftskarte dargestelltes Gebäude in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Dersum, Flur 24, Flurstück 42 ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Hofanlage. Die Leitungstrasse quert das Grundstück westlich des Gebäudekomplexes. Das Wohngebäude befindet sich an der östlichen Seite des gesamten Gebäudekomplexes, südlich der Hasselbergstraße. Die Wirtschaftsgebäude befinden sich zwischen Freileitung und Wohngebäude parallel zur Hasselbergstraße in Ost-West Richtung sowie orthogonal dazu in Nord-Süd Richtung. Durch diese auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude (Stall bzw. Scheune) ist die Sichtachse zwischen dem Wohngebäude und der westlich über die Weidefläche verlaufenden Freileitung verstellt. Der Blick Richtung des nordwestlich vom Wohngebäude gelegenen Masts 9 ist durch Alleebäume am Kuckucksweg teilweise unterbrochen. Der Garten befindet sich im östlichen Bereich direkt am Wohngebäude und ist mit einer Hecke umschlossen. Der Blick in Richtung Freileitung ist hier durch die vorhandenen Gebäude verstellt. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Dersum, Flur 25 Flurstück 29/1 (Einwender mit der Behördennummer 52) liegt als Teil einer landwirtschaftlich genutzten Hofanlage, die in Nord-Süd Richtung ausgerichtet ist, westlich der Freileitung. Es befindet sich in der nordwestlichen Ecke der Hofanlage auf der südlichen Seite der Hasselbergstraße. Der Garten schließt sich südwestlich an das Wohngebäude an. Sowohl nördlich als auch östlich ist das Wohngebäude in etwa 10 m Abstand durch großflächigen Baumbewuchs umgeben. Damit ist die direkte Sicht auf die Leitung und den Mast 9 eingeschränkt. In südöstlicher Richtung befindet sich auf dem Grundstück ein Stallgebäude, welches seinerseits den Blick in Richtung Mast 10 einschränkt. Entlang des Grundstücks verläuft auf der östlichen Seite, zwischen Grundstück und Freileitung, die Kreisstraße K 156. Parallel zur K 156 verläuft ein Gewässer III. Ordnung („Fehnriehe“). Zwischen dem Gewässer und der K 156 befindet sich eine Baumreihe mit einer Höhe von etwa 10 Meter.

Die Freileitung unterschreitet den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgeblichen Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude um 90 Meter, zu dem anderen Wohngebäude um 42 Meter.

Eine Verlegung der Trassenführung im Bereich der Masten 9/10 weiter westlich oder östlich ist nicht möglich, ohne dass es in diesem Fall zu einer Annäherung und damit einhergehenden Abstandsunterschreitung zu anderen Wohngebäuden im Außenbereich entlang der Hasselbergstraße kommen würde, die gewissermaßen einen Querriegel bilden. Ein Trassenkorridor von mindestens 400 m Breite zwischen diesen Gebäuden, der die Abstandseinhaltung ermöglichen würde, bzw. eine Leitungsführung mit geringeren Abstandsunterschreitungen zu den dortigen Wohngebäuden, lässt sich nicht finden. In jedem Fall würde dies mit einer längeren Leitungsführung mit zusätzlichen Maststandorten und der größeren Inanspruchnahme von Eigentumsflächen und Natur und Landschaft einhergehen. Demgegenüber wird das Wohnumfeld des Wohngebäudes auf dem Grundstück in der Gemarkung Dersum, Flur 24, Flurstück 42 trotz des Abstandes von nur 110 m der westlich davon verlaufenden Freileitung ausreichend geschützt. Das Gebäude ist auf der leitungszugewandten Seite durch die geschlossene Bebauung der Nebengebäude, die parallel zur Leitung ausgerichtet



sind abgeschirmt. Der Garten wie auch das mit den Nebengebäuden zum Teil verbundene Wohnhaus sind leitungsabgewandt nach Osten ausgerichtet. Die Sicht auf den in nordwestlicher Richtung befindlichen Mast 9 wird nicht nur durch die Alleebäume entlang des Kuckuckswegs sondern auch durch das dahinter befindliche Waldstück beschränkt. Der Mast 10 selbst befindet sich in einem ausreichenden Abstand von ca. 369 m. Hinzu kommt, dass die Hofstelle auf der nördlichen Seite durch die Hasselbergstraße begrenzt wird, welche in östlicher Richtung zum nächstgelegenen Ort Dersum führt. Diese Umstände lassen die Annahme zu, dass das unmittelbare Wohnumfeld, in dem die soziale Interaktion stattfindet, demnach auf der leitungsabgewandten Seite der Hofstelle liegt. Darüber hinaus hat der Eigentümer und Bewohner des Gebäudes dem Trassenverlauf der Freileitung über sein Grundstück bereits durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugestimmt. Dieser Umstand schränkt die Schutzwürdigkeit des Wohnumfeldes vor Beeinflussung von der Freileitung ein⁶⁰. Aus den genannten Gründen macht die Planfeststellungsbehörde, trotz der nicht geringfügigen Abstandsunterschreitung, hier nicht von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch, da ein gleichwertig vorsorgendes Wohnumfeld weiterhin gewährleistet ist.

Die gleichen Kriterien prägen auch die Beurteilung in Bezug auf die Abstandsunterschreitung zum Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Dersum, Flur 25, Flurstück 29/1. Hier wird der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG maßgebliche Freileitungsabstand im Außenbereich von 200 Meter um 42 Meter unterschritten. In diesem Fall liegt zwischen der Leitungsführung und dem westlich gelegenen Wohngebäude in dem Bereich des geringsten Abstandes nicht nur ein etwa 45 m breites Waldstück, sondern auch eine ca. 10 m hohe dichte Baumreihe entlang des Gewässers „Fehnriehe“. Diese schirmen die Sichtbeziehungen zu der Freileitung ab und bieten daher einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz. Auch die direkte Verbindung zu dem in Luftlinie etwa 242 m entfernten Mast 9 ist auf 180 m Länge bewaldet. Die Entfernung zum Mast 10 beträgt ca. 289 m. Die direkte Sichtachse dorthin ist neben der bereits erwähnten dichten Baumreihe insbesondere durch das parallel zur Leitung verlaufende etwa 120 m lange Stallgebäude verstellt. Das unmittelbare Wohnumfeld des Hauses ist nach Westen und damit zu der Freileitung abgewandten Seite hin ausgerichtet. Die Ausrichtung des Wohnumfeldes in östlicher Richtung zur Trasse ist aufgrund der dortigen Begrenzung durch den Gewässerverlauf der „Fehnriehe“ sowie der parallel dazu verlaufenden K 156 auszuschließen. Einrichtungen zur sozialen Interaktion wie Bushaltestelle, Vereinsheim oder Sportplatz befinden sich dort in unmittelbarer Nähe nicht. Zwar müsste auf dem Weg in den nächstgelegenen Ort Dersum, in 3 km Entfernung über die K 156 in östlicher Richtung, einmal die Trasse gequert werden. Dies ist jedoch keine Folge der Abstandsunterschreitung und betrifft auch nicht mehr das eigentliche Wohnumfeld. Eine Querung von Freileitungen kann auch jene Bewohner treffen, deren Wohngebäude in einem größeren Abstand als 200 Meter zu einer Freileitung liegen.

Aus den obigen Gründen macht die Planfeststellung bezüglich dieser Abstandunterschreitung keinen Gebrauch von ihrem Verlangensrecht.

⁶⁰ vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zur ersten Änderung des EnLAG, BT-Drs. 17/4559, S. 6 f.



Auch die Gesamtschau der zwei Abstandsunterschreitungen führt nicht dazu, dass ein Erdkabel verlangt wird. Vorliegend bedarf es daher keiner weitergehenden Prüfung, ob es sich bei der Anordnung eines Erdkabels hier auch um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt, als Maßstab für die Ausübung des Auswahlermessens der Planfeststellungsbehörde, handelt.

2.2.3.3.8 Abstandsunterschreitung Walchum (Antragstrasse: Mast 15 bis Mast 16)

Im Bereich der Masten 15 bis 16 der Antragstrasse kommt es zu insgesamt zwei Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund der Auswertung von Luftbildern und Lageplänen wie folgt beschreiben:

Im Bereich der Gemeinde Walchum zwischen den Masten 15 und 16 befinden sich die beiden Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Beide Wohngebäude liegen an der K 148 westlich der Freileitung. Das Wohngebäude nördlich der Kreisstraße (Gemarkung Walchum, Flur 3 Flurstück 37/4) weist einen Abstand von 25 m und die Hofanlage südlich der Kreisstraße (Gemarkung Walchum, Flur 4, Flurstück 33) einen Abstand von 55 m zur Freileitung aus.

Beide Gebäude liegen mit Unterschreitungen des nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG maßgeblichen Abstandes von 200 m im Außenbereich von 175 m und 145 m sehr dicht an der beantragten Freileitungstrasse. Sowohl das Wohngebäude nördlich der Kreisstraße, als auch das Wohngebäude der Hofanlage südlich der Kreisstraße Flur 4, Flurstück 33 sind mitsamt ihren Gärten nach Osten in Richtung der Freileitung ausgerichtet. Dazwischen liegen Ackerflächen ohne weiteren Bewuchs. Angesichts dieser Umstände und der deutlichen Nähe zur Freileitung ist nicht mehr von einem gleichwertig vorsorgenden Wohnumfeldschutz auszugehen. Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Walchum, Flur 3, Flurstück 37/4 (Einwender mit der Behördennummer 57), hat dieses jedoch nebst Gebäudebestand im Jahr 2016 verkauft und die Wohnnutzung zum 01.11.2016 aufgegeben. Entsprechende Unterlagen hierzu liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Das Wohngebäude ist im Januar 2017 abgerissen worden und die Fläche wird derzeit als Ackerland wiederhergestellt. Ein Neubau wird daher dort nicht wieder errichtet werden. Ebenso verhält es sich mit dem Grundstück Gemarkung Walchum, Flur 4, Flurstück 33. Der Eigentümer (Einwender mit der Behördennummer 60) hat ausweislich der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen die bebaute Teilfläche dieses Grundstücks mit den dazugehörigen Gebäuden im November 2016 veräußert. Auch hier ist bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der Freileitung der Abriss der Wohngebäude vorgesehen und notariell vereinbart. Eine Neuerrichtung von Wohngebäuden ist dort ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Die Eigentümer haben bereits einen Bauantrag für ein neues Wohngebäude außerhalb des 200 m Korridors gestellt. Im Trassenverlauf zwischen Mast 15 und Mast 16 der Freileitung befinden sich zum Zeitpunkt der Errichtung und Inbetriebnahme der Freileitung daher keine Wohngebäude mehr innerhalb des für den Außenbereich maßgeblichen Abstandes von 200 m nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG. Eine tatbestandsmäßige Abstandsunterschreitung in diesem Sinne liegt somit nicht mehr vor. Die Abwägung, ob gleichwohl ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet ist, erübrigt sich damit.



Mangels Abstandsunterschreitung nach § 2 Abs. 2 EnLAG ist das Verlangensrecht der Planfeststellungsbehörde für die Anordnung eines Erdkabels hier nicht eröffnet.

2.2.3.3.9 Abstandsunterschreitung Neusustrum und Niederlangen (Antragstrasse Mast 28 bis Mast 29)

Zwischen den Masten 28 und 29 der Antragstrasse unterschreitet die Freileitung in zwei Fällen die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die Abstandsunterschreitungen resultieren aus der beantragten Planänderung der Vorhabenträgerin den Mast 28 um etwa 126 Meter Richtung Osten in die geradlinige Verbindung zwischen Mast 27 und Mast 29 zu verschieben.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund der Auswertung von Luftbildern und Lageplänen wie folgt beschreiben:

Die beiden Abstandsunterschreitungen befinden sich im Bereich zwischen den Masten 28 und 29. Im dortigen Außenbereich weisen die Hofanlage südlich von Neusustrum auf dem Grundstück Gemarkung Neusustrum, Flur 3, Flurstück 21/2 (Einwender mit der Behördennummer 64) einen Abstand von ca. 108 Metern und das Wohngebäude der Einzelhofanlage nördlich der Gemeinde Niederlangen auf der Gemarkung Niederlangen, Flur 27, Flurstück 7/7 (Einwender mit der Behördennummer 109) im Außenbereich einen Abstand von 142 Metern zur Freileitung auf. Die Trassenführung wurde westlich der beiden Wohngebäude hinter der 380-kV-Bestandsfreileitung Dörpen West – Meppen Nr. 313 parallel zu dieser platziert. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Neusustrum, Flur 3, Flurstück 21/2 liegt als Teil einer Hofanlage im südöstlichen Bereich dieser und ist dort südlich an die Straße angeschlossen. Die Wirtschaftsgebäude liegen nordwestlich bzw. westlich zwischen der Freileitung und dem Wohnhaus und verdecken zumindest partiell die Sicht auf die Bestandstrasse sowie die beantragte Leitungstrasse. Der Garten ist in südöstliche Richtung ausgerichtet. Der Blick auf den nordwestlich liegenden Mast 28 ist durch die Nebengebäude (Stallanlagen und Maschinenhalle) verstellt. Der Mast 29 befindet sich in einer Entfernung von etwa 350 m und damit außerhalb des 200 m Abstandes. Das Wohngebäude auf der Gemarkung Niederlangen, Flur 27, Flurstück 7/7 liegt als Teil einer landwirtschaftlichen Hofanlage ebenfalls westlich der beantragten Freileitung unmittelbar südlich zur Straße und des erstgenannten Hofes. Es ist nach Osten ausgerichtet und grenzt auf der Westseite an ein Nebengebäude. Der Garten schließt sich südöstlich an und ist dort von Baumbewuchs umgeben. Dieser sowie das Nebengebäude schränken die Sicht in südwestlicher Richtung auf die Trasse sowie den in ca. 300 m Entfernung stehenden Mast 29 ein. Lediglich im Bereich der Zufahrt von der Straße aus ist ein ungehinderter Blick über die angrenzende Ackerfläche Richtung Westen auf die darüber führende Leitungstrasse möglich. Der Blick auf den in direkter Linie nordwestlich liegenden Mast 28 wird durch die Gebäude des Hofes der Gemarkung Neusustrum eingeschränkt. Für beide Wohngebäude gilt, dass sie als letzte Ausläufer der Siedlung Neusustrum quasi deren südwestliches Ende bilden. Weitere Bebauung entlang der Straße in Richtung der westlich liegenden Freileitung findet sich erst in etwa 2 km Entfernung. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass die soziale Interaktion des unmittelbaren Wohnumfeldes auf der leitungsabgewandten Seite in Richtung Neusustrum stattfindet.



Eine geänderte Trassenführung im Bereich der Masten 28 bis 29, die die Einhaltung des hier maßgeblichen Abstandes im Außenbereich von 200 m gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für beide Wohngebäude gewährleisten würde, wäre möglich. Hierzu müsste der Mast 28, wie ursprünglich von der Vorhabenträgerin beantragt, aus der Parallelführung mit der 380-kV-Bestandsstrasse in Richtung Westen verschoben werden und anstatt einer geraden Linienführung eine „Zick-Zack-Führung“ gewählt werden. Diese ursprüngliche Trassenführung ist jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer (Einwender mit der Behördennummer 64), die zugleich auch Eigentümer und Bewohner des dortigen Wohnhauses auf dem Flurstück 21/2 der Flur 3, Gemarkung Neusustrum sind, geändert worden. Sie stand dem Bauvorhaben eines neuen Legehennenstalls im Weg. Die Eigentümer und sämtliche Bewohner des Hauses haben daher schriftlich ihre ausdrückliche Zustimmung zu dem Heranrücken der Freileitung und der Parallelführung mit der Bestandsleitung erklärt. Im Rahmen der Abwägung des Verlangens einer Erdverkabelung bei Unterschreitung des 200 m Abstandes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. EnLAG ist nach der Gesetzesbegründung als gewichtiger Grund gegen eine Erdverkabelung zu berücksichtigen, wenn ein Grundstückseigentümer der Leitungsführung als Freileitung zustimmt⁶¹. In diesem Fall fehlt es dem Grundstückseigentümer an der besonderen Schutzwürdigkeit seines Wohnumfeldes, das durch Erdverkabelung vor Beeinflussungen zu bewahren ist. Dieser Umstand und die oben beschriebene Wohnumfeldsituation lassen den Schluss zu, dass für das Wohngebäude auf dem Flurstück 21/2 trotz der nicht unerheblichen Unterschreitung um 92 m ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben ist. Für diese Bewertung spricht neben der Tatsache, dass das Gebäude wie der Garten zur leitungsabgewandten Seite ausgerichtet sind und die Wirtschaftsgebäude das Wohnhaus in Richtung Leitung zumindest teilweise abschirmen, insbesondere auch der Umstand, dass das Wohnumfeld derzeit schon durch eine näherliegende 380-kV-Bestandsleitung vorgeprägt ist. Die neue Trasse, die aus Sicht des Wohnhauses hinter der Bestandsleitung errichtet wird, verschlechtert die Wohnumfeldqualität dementsprechend nicht. So wird der Mast 28 unmittelbar neben dem Mast 70 der Bestandsleitung Nr. 313 errichtet und der Mast 29 nahezu auf Höhe des Masts 71 der Bestandsleitung. So entsteht durch die Bündelung ein gleichmäßiges Spannungsfeld beider Leitungen, das optisch nicht viel stärker ins Gewicht fällt, als durch die ohnehin schon bestehende 380-kV-Freileitung. Zudem kann der Mast 28 nun als Tragmast statt als massiver Winkelabspannmast errichtet werden. Es liegt daher ein Fall der eingeschränkten Schutzwürdigkeit vor. Die Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 2 EnLAG sollen gerade dem Wohnumfeldschutz dienen. Daher wird trotz der tatbestandlichen Abstandsunterschreitung das durch § 2 Abs. 2 EnLAG eröffnete Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ein Erdkabel in Bezug auf dieses Wohngebäude nicht verlangt wird.

Eine gleiche Bewertung trifft für das Wohngebäude auf der Gemarkung Niederlangen, Flur 27, Flurstück 7/7 zu. Trotz der Unterschreitung des nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG maßgeblichen Abstandes von 200 m im Außenbereich um 58 Meter, ist gleichwohl ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Auch hier sind das Wohnhaus und der Garten zur leitungsabgewandten Seite hin ausgerichtet. Auf der leitungs zugewandten Seite ver-

⁶¹ vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zur ersten Änderung des EnLAG, BT-Drs. 17/4559, S. 6 f.



deckt das Nebengebäude zumindest teilweise den Blick auf die Leitungstrasse. Der Mast 28 wird durch die Wirtschaftsgebäude des gegenüberliegenden Hofes Neusustrum verdeckt und der Mast 29 ist mit einer Entfernung von rund 300 Metern nicht mehr tatbestandlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG. Wie bei der Hofanlage Neusustrum ist hier in gleicher Weise relevant, dass sich das nähere Wohnumfeld ebenfalls nicht in Richtung der Stromtrasse erstreckt, sondern in Richtung der Siedlung Neusustrum ausgerichtet ist, die sich östlich entlang der Straße befindet. Ins Gewicht fällt aber hier genauso, dass das Wohnumfeld durch die der beantragten Freileitung vorgelagerte 380-kV-Bestandsleitung schon entsprechend vorgeprägt ist. Durch die Bündelung mit der Bestandsleitung und die nahezu identische Positionierung der Maststandorte wird die bestehende Beeinträchtigung zwar verfestigt, jedoch nicht weiter verschlechtert. Zudem ist auch hier im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass der Eigentümer und Bewohner des Wohnhauses seine mündliche Zustimmung zu der nun beantragten Leitungsführung, die auch über sein anliegendes Grundstück führt, erklärt und die schriftliche Zustimmung in Aussicht gestellt hat.

Aus den genannten Gründen macht die Planfeststellung bezüglich dieser Abstandunterschreitung keinen Gebrauch von ihrem Verlangensrecht. Von der Verlangensoption wird auch nach der Gesamtschau beider Abstandunterschreitungen kein Gebrauch gemacht. Insoweit unterbleiben für diesen Abschnitt die Ausführungen, ob es sich auch um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handelt.

2.2.3.3.10 Abstandsunterschreitung Haren (Ems) (Antragstrasse Mast 43 bis Mast 44)

Im Bereich der Masten 43 bis 44 der Antragstrasse kommt es zu einer Abstandsunterschreitung im Außenbereich.

Die örtlichen Begebenheiten lassen sich aufgrund der Auswertung von Luftbildern sowie Lage- und Grunderwerbsplänen wie folgt beschreiben:

Im Bereich der Stadt Haren soll die geplante Freileitung an einem freistehenden Wohnhaus auf der Gemarkung Erika, Flur 31, Flurstück 25/12 (Einwender mit den Behördennummern 70 und 108) vorbeigeführt werden. Das Wohngebäude liegt im Außenbereich und weist einen Abstand von 145 m zur östlich davon liegenden Freileitung aus. Das Einzelgebäude liegt direkt an der Kreisstraße K 147, etwa in Höhe zur T-Kreuzung mit der Kreisstraße K 249. Das dazugehörige Grundstück wird in östliche Richtung unmittelbar durch die K 147 begrenzt, auf deren gegenüberliegender Seite in südöstlicher Richtung die Freileitungstrasse auf den Mast 44 zuläuft. Zwischen der Kreisstraße K 147 und der beantragten Freileitung verläuft die 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313. Ansonsten ist das Grundstück ohne weiteren größeren Bewuchs von Ackerflächen umgeben. Ausgehend von der Zufahrt des Gebäudes ist die Sichtachse zu der Ackerfläche, über die die Leitung führt, durch einige hohe Laubbäume entlang der Kreisstraße eingeschränkt. Der in südlicher Richtung unverstellte Blick aus Wohnhaus und Garten erfasst den südöstlich weglaufenden Trassenverlauf nicht mehr. Demgegenüber ist die optische Sichtbeziehung vom Wohnhaus in nordöstlicher Richtung zu der sich dort auf Mast 43 zulaufenden Freileitung nicht eingeschränkt.



Einer weitgehenden Umgehung in westlicher Richtung steht die Wohnbebauung der Siedlung Erika entlang des Haren-Rütenbrocker Kanals entgegen, die eine Trassenführung ohne Abstandsunterschreitungen nicht zulässt. Zudem müsste dafür die 380-kV-Bestandsleitung aufwändig gekreuzt werden. Eine Verschiebung des Mast 43 und des weiteren Trassenverlaufs in östlicher Richtung zur Einhaltung des Abstandes von 200 m ist ebenfalls nicht möglich, ohne dass es in diesem Fall zu Annäherungen und damit einhergehenden Abstandsunterschreitungen zu zwei anderen Wohngebäuden im Außenbereich an der Kreisstraße K 249 kommen würde. Für diese Wohngebäude bieten sich auf den westlichen Grundstücksseiten nur wenig Abschirmungen zur Leitungsstrasse hin. Dagegen ist für das Wohngebäude der Gemarkung Erika, Flur 31, Flurstück 25/12 ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

Das Einzelgebäude an der Hauptstraße verfügt durch seine Lage an der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Kreisstraße K 147 im Osten und der es ansonsten umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen über ein nur sehr begrenztes unmittelbares Wohnumfeld für Außenaktivitäten. Dieses erstreckt sich etwa 30 m entlang der Kreisstraße. Versorgungsfunktionen und Freizeitaktivitäten werden über die Kreisstraße in Richtung Süden zur Siedlung Erika bzw. nach Haren wahrgenommen. Die von dem an der Kreisstraße stehenden Mast 43 in Richtung Südosten auf den Mast 44 abrückende Freileitung entfernt sich hier aus dem Blickfeld und unterschreitet den 200 m Abstand zum Wohngebäude nicht mehr. In Richtung der nordöstlichen Sichtachse, auf der die Abstandsunterschreitung vorliegt und der Blick auf die Freileitung sowie den Mast 43 der Antragstrasse nicht abgeschirmt wird, ist bedeutsam, dass durch die Kreisstraße K 147 eine Zäsur des Wohnumfeldes erfolgt. Die Schutzbedürftigkeit des sozialen Interaktionsraumes „Wohnumfeld“ ist mit zunehmender räumlicher Entfernung von der eigentlichen Wohnung von unterschiedlicher Intensität.⁶² Durch die unmittelbar vor dem Haus verlaufende Kreisstraße wird es den Bewohnern des Hauses bereits unmöglich gemacht, ihr Wohnumfeld in Richtung der Trasse zu sozialen Interaktionen zu nutzen. Hinzu tritt, dass das Wohnumfeld bereits durch die 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313 vorgeprägt ist. Diese verläuft in Höhe des Wohngebäudes in etwa 60 m Entfernung jenseits der Kreisstraße und ist der beantragten Freileitung vorgelagert. Der tiefste Durchhang der Leiterseile des Spannungsfeldes der Bestandsleitung zwischen Mast 84 und Mast 85 liegt genau in der Sichtachse zu Mast 43 der beantragten Leitung. Da die beantragte Freileitung sich im Gegensatz zur Bestandsleitung vom Wohngebäude entfernt und lediglich auf einem relativ kurzen Abschnitt den 200 m Abstand unterschreitet, ist von einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität nicht auszugehen. Vielmehr liegt ein Fall der eingeschränkten Schutzwürdigkeit vor, da die K 147 zusätzlich eine Zäsur für das Wohnumfeld darstellt. Die Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 2 EnLAG sollen gerade dem Wohnumfeldschutz dienen. Durch die Anordnung eines Erdverkabelungsabschnittes in diesem Bereich würde zwar das Problem beseitigt, welches durch die Abstandsunterschreitung der Freileitung von hier 55 Metern entsteht, jedoch bewirken die durch die Erdverkabelung erforderlich werdenden Kabelübergangsanlagen (KÜA) eine neue Beeinträchtigung des erweiterten

⁶² Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 16 (2016).



Wohnumfeldes an anderer Stelle.⁶³ Im vorliegenden Fall würde ausweislich der Variantenuntersuchung im Bereich Tausendschrittmoor zwischen Mast 42 und Mast 48 gegenüber der Vorzugsvariante der Freileitung mit sieben Maststandorten lediglich zwei Maststandorte durch zwei KÜA ersetzt werden. Fünf Maststandorte blieben bestehen (vgl. Anlage 1, Anhang 3, S. 32, Ziffer 3.5.2.1). Die Einsparung zweier Maststandorte würde durch die Errichtung der zwei jeweils ca. 3.500 m² großen KÜA wieder obsolet. Sichtbeziehungen würden auch zu den notwendigen KÜA bestehen, die durch ihre Größe jedoch als ungünstiger zu bewerten sind, als die Freileitungsmaste. Daher wird trotz der tatbestandlichen Abstandsunterschreitung das durch § 2 Abs. 2 EnLAG eröffnete Ermessen dahingehend ausgeübt, dass eine Verkabelung der Trasse in Bezug auf dieses Wohngebäude nicht verlangt wird.

Ob es sich um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 2 EnLAG handelt, war hier daher nicht mehr zu prüfen.

2.2.3.3.11 Im Anhörungsverfahren eingebrachte Varianten

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung richten sich die Anforderungen an das Abwägungsgebot im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. So müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Abwägung berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden.⁶⁴ Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.⁶⁵ Weiter ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden.⁶⁶ In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei.⁶⁷

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Trassenwahl ist dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als die bessere, da im Hinblick auf die öffentlichen und privaten Belange schonendere Variante hätte aufdrängen müssen.⁶⁸

⁶³ Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, S. 20 (2016).

⁶⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 m.w.N.

⁶⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09.

⁶⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09, BVerwG Urteil vom 19.05.1998 – 4 A 9.97.

⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25/95.

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – Az: 4 A 1075.04.

Trassenalternativen sind nur soweit zu untersuchen, bis erkennbar wird, dass diese als nicht eindeutig vorzugswürdig anzusehen ist.⁶⁹ Diesen Grundsätzen entsprechend wurden die im Anhörungsverfahren eingebrachten in der jeweils gebotenen Prüfungstiefe untersucht.

Die Forderungen von Grundstückseigentümern bzw. Pächtern lediglich einzelne Masten zu verschieben, werden unter der jeweiligen Einwendernummern in Kapitel 2.3.2 abgehandelt.

2.2.3.3.11.1 Variante „Alternative Erdverkabelung im Bereich zwischen Dankern und Segberg“

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Seiten einiger Einwender und der Stadt Haren (Ems) eine alternative Erdkabeltrasse zwischen den Kabelübergangsanlagen Dankern und Segberg vorgebracht.

Diese Alternativtrasse verläuft überwiegend in gerader Verlängerung von der KÜA Dankern zwischen der 380-kV-Bestandsleitung und der A 31. Sie verläuft zunächst mittig über eine landwirtschaftliche Fläche, unterquert dann die Rampe der Straße „Dankern“ unter Inanspruchnahme der dortigen nördlich und südlich der Rampe vorhandenen Waldflächen. Im weiteren Verlauf wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche und der Autobahnrastplatz „Hebel“ tangiert, unterquert den „Altharener Moorschloot“ und eine südlich anschließende Waldfläche. Im Anschluss daran verläuft sie wieder über eine Landwirtschaftsfläche - ebenfalls im Randbereich - und über eine Waldfläche nördlich der K 226, unterquert den Rampenbereich der Kreisstraße etwas westlich abgesetzt vom bisherigen geradlinigen Verlauf um südlich der Rampe auf einer landwirtschaftlichen Fläche wieder östlich in den Bereich zwischen Hochspannungsfreileitung und der Autobahn zu verschwenken. Kurz bevor die Hochspannungsfreileitung in ihrem weiteren Verlauf zur Autobahn hin abknickt, verlässt die Erdkabeltrasse ihren geradlinigen Verlauf, kreuzt die dort vorhandenen diversen Erdgasleitungen diagonal um dann über landwirtschaftliche Flächen auf der nördlichen Seite des Mersbach wieder in die Planfeststellungstrasse bei der KÜA Segberg einzuschwenken.

Die Trassenführung dieser alternativen Erdkabeltrasse ist gegenüber der beantragten Trasse auf den ersten Blick vorteilhafter. Sie hat einen überwiegend geradlinigen Verlauf, während die Planfeststellungstrasse in ihrer Führung mehrere Verschwenkungen, teilweise sogar fast rechtwinklige, aufweist. Die Alternativtrasse verläuft zwar ebenfalls über landwirtschaftliche Flächen, jedoch größtenteils in deren Randbereichen, bedingt dadurch, dass diese durch die Autobahn sowieso begrenzt werden. Nach dem visuellen Eindruck verläuft die Alternativtrasse insgesamt eindeutig über geringere landwirtschaftliche Flächen, als dies bei der beantragten Erdkabeltrasse der Fall ist. Sie hat auch einen kürzeren Verlauf als die ca. 3,1 km lange beantragte Trasse. Nach Aussage der Stadt Haren (Ems) ist sie um ca. 570 m kürzer und dürfte somit offensichtlich auch kostengünstiger als die Planfeststellungstrasse sein.

Die Alternativtrasse beinhaltet jedoch auch Nachteile bzw. Konfliktpunkte.

Durch die Planfeststellungs-Erdkabeltrasse wird Wald mit einer Gesamtfläche von 6.010 m² dauerhaft beseitigt, der an anderer Stelle vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen ent-

⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 – Az. 4 A 7/97.



sprechend kompensiert bzw. durch Ersatzaufforstungen wiederhergestellt wird. Durch die Alternativtrasse wird demgegenüber eine Waldfläche von 29.225 m² beseitigt. Die entsprechende Kompensation ist somit fast um den Faktor 5 höher.

Im Bereich des Autobahn-Rastplatzes werden durch die Alternativtrasse die dort existierenden naturschutzrechtlich festgelegten und umgesetzten Kompensationsflächen der Autobahn zerstört. Diese müssten dann an anderer Stelle neu geschaffen werden. Es handelt sich somit in diesem Bereich um einen doppelt zu kompensierenden Eingriff.

Hinzu kommt, dass im Bereich der Querungen der Rampen der Brücken über die A 31 bei der Straße „Dankern“ und der K 226 es zu einer breiteren Inanspruchnahme von Grund und Boden kommt. Wegen der dafür erforderlichen Unterbohrung der beiden Rampen und der damit einhergehenden größeren Erdüberdeckung und der daraus resultierenden geringeren Wärmeabgabe der Kabel an die Bodenoberfläche müssen die einzelnen Erdkabel weiter auseinander verlegt werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen der Kabel zu vermeiden. Diese physikalisch-technische Gegebenheit erfordert daher zwangsläufig eine breitere Kabelanlage sowie entsprechend größere Start- und Zielgruben für die Bohrung und somit einen größeren Eingriff in den Boden.

Die Alternativtrasse hat somit aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege eindeutige Nachteile gegenüber der beantragten Trasse, die den geringeren Eingriff in den Boden durch ihre kürzere Trassenlänge nicht aufzuwiegen vermag.

Im Übrigen wird eine enge Parallelführung einer Erdkabeltrasse zur A 31 von der Straßenbauverwaltung äußerst kritisch gesehen. Eine Erdkabeltrasse kann zwar in der sog. Bauverbotszone von 40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn errichtet werden und bedarf dafür keine Ausnahmegenehmigung, da ein Erdkabel kein Hochbau darstellt. Jedoch birgt diese Konfliktstoff im Falle eines denkbaren späteren Ausbaus der Autobahn und/oder Parkplatzes, da dann das Erdkabel auf Kosten der Straßenbauverwaltung verlegt werden müsste, weil ein Erdkabel nicht überbaut werden darf.

Die Alternativtrasse hat gegenüber der beantragten Trasse auch technische Nachteile in Form einer aufwändigeren Bauausführung. Neben den o.a. beschriebenen Unterbohrungen der Straße „Dankern“ und der K 226, die zwar auch bei der Planfeststellungstrasse gequert werden müssen, jedoch in offener Bauweise, muss auch der „Altharener Moorschloot“ auf größerer Länge unterbohrt werden, da die Kreuzung bei der Alternativtrasse im Gegensatz zur beantragten Trasse schräg erfolgt. Dieses stellt auch einen größeren Eingriff in den Naturhaushalt dar, der entsprechend auch größer kompensiert werden muss.

Insbesondere die bei der Alternativtrasse notwendige langgestreckte Diagonalquerung mit den 4 Gasdruckhochleitungen birgt technische Konflikte. Ebenso wie bei anderen Unterbohrungen ist auch hier wegen der thermischen Belastbarkeit der Kabel eine Verbreiterung der Kabellage notwendig. Die Platzverhältnisse, insbesondere im Bereich der Wohnbebauung in der Straße Langenberg lassen eine Verbreiterung der Kabeltrasse dort aber nicht zu. Eine Errichtung in Kombination mit den bestehenden Versorgungsleitungen ist technisch nicht



möglich. Die Kreuzung der Gasleitungen bei der Planfeststellungstrasse erfolgt nahezu rechtwinklig auf kurzer Länge.

Ein weiterer Konfliktpunkt ist die Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung, insbesondere in dem Bereich, wo sich die Freileitung kontinuierlich der Autobahntrasse nähert und sich der für die Erdkabeltrasse zur Verfügung stehende Platz ebenso reduziert. Hier kann es aufgrund der beengten Platzverhältnisse zu Problemen mit den Mastfundamenten kommen.

Bei der Alternativtrasse sind zwar gegenüber der beantragten Trasse weniger Querungen von Straßen erforderlich, diese erfolgen aber durch Unterbohrungen, während bei der beantragten Trasse diese Querungen sämtlichst in offener Bauweise erfolgen. Bohrungen sind lediglich bei den Querungen des „Altharener Moorschlootes“ und den Gashochdruckleitungen, wie ebenso bei der Alternativtrasse, erforderlich, diese erfolgen jedoch nahezu rechtwinklig und nicht schräg wie bei der Alternativtrasse.

Insgesamt gesehen ist die Bauausführung bei der Alternativtrasse als technisch aufwändiger und somit kostenintensiver zu beurteilen.

Die Vorhabenträgerin vertritt die Auffassung, dass um den Pilotcharakter des Vorhabens gerecht zu werden, die derzeit bekannten technischen Rahmenbedingungen nicht unverhältnismäßig beansprucht werden sollten. Dies birgt die Gefahr, dass im Rahmen der Projektrealisierung Schwierigkeiten entstehen, die eine sichere Energieversorgung gefährden können. Dies betrifft insbesondere die Längsquerung der bestehenden erdverlegten Gashochdruckleitungen.

Wie in Abschnitt 2.2.3.9 zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft näher ausgeführt, muss im Betrieb der Kabelanlage insgesamt eine Trassenbreite von 25 m von Baumbewuchs und tiefwurzelnden Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter freigehalten werden. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen der Kabelanlage keine leitungsgefährdende Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen, kann der Schutzbereich der Kabelanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Lediglich für einen Cross-Bonding-Schacht werden ca. 4 m² versiegelt und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Insgesamt entstehen jedoch keine wesentlichen Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die 570 m kürzere Alternativtrasse die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in Gänze eingespart werden kann, würde das lediglich bedeuten, dass Bewirtschaftungsbeschränkungen auf einer Fläche von 14.250 qm (570 m X 25 m) reduziert werden. Die Planfeststellungsbehörde misst diesem „Mehr“ an Bewirtschaftungsbeschränkungen gegenüber der beantragten Trasse ein deutlich geringes Gewicht bei, als wenn es sich dabei um einen Eigentumsverlust oder um einem dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Fläche handeln würde, was ein starkes Abwägungskriterium darstellen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Alternativtrasse durch ihre kürzere Strecke eine geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und von Bewirtschaf-

tungsbeschränkungen aufweist, demgegenüber aber einen größeren Eingriff in den Naturhaushalt und auch eine aufwändigere technische Bauausführung verursacht. Ob die Kosten dieser Nachteile der Alternativtrasse die durch die kürzere Streckenlänge geringeren Baukosten der alternativen Erdkabeltrasse evtl. aufwiegen, vermag die Planfeststellungsbehörde mangels vorhandener verlässlicher und nachvollziehbarer Kostenzahlen nicht zu beurteilen. Insofern ist keine Aussage und auch keine Beurteilung möglich, welche der beiden Trassen wirtschaftlicher ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der alternativen Erdkabeltrasse sich diese nicht als eindeutig vorzugswürdiger gegenüber der beantragten Trasse darstellt und demzufolge nicht weiterzuverfolgen ist.

2.2.3.3.11.2 Variante Verschiebung der KÜA Segberg

Von der Stadt Haren (Ems) wurde angeregt zu prüfen, ob die Erdkabeltrasse in südlicher Richtung über die K 242 hinaus bis zum geplanten Maststandort 53 östlich der A 31 fortgeführt werden kann. Die KÜA Segberg würde dann östlich der A 31 errichtet. Damit könnte eine Querung der A 31 mittels einer Freileitung und die von der KÜA ausgehenden Störungen auf die Landschaft westlich der A 31 vermieden werden.

Ein Einwender hat im Erörterungstermin vorgeschlagen, die Erdkabeltrasse zu verlängern und die KÜA Segberg etwa 500 m hinter seinem Legehennenstall - jedoch auch auf der westlichen Seite der A 31 - zu errichten, um seine Gebäude vor Immissionen und Sichtbeeinträchtigungen zu schützen.

Beiden Varianten kann aus technischen Gründen nicht gefolgt werden. Die Platzverhältnisse für eine Erdkabelführung zwischen der A 31 und dem Stallgebäude des Einwenders im südlichen Bereich der K 242 reichen nicht aus. Wegen der dafür erforderlichen Unterbohrung der K 242 und der damit einhergehenden größeren Erdüberdeckung und der daraus resultierenden geringeren Wärmeabgabe der Kabel an die Bodenoberfläche müssen die einzelnen Erdkabel weiter auseinander verlegt werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen der Kabel zu vermeiden. Diese physikalisch-technische Gegebenheit erfordert daher zwangsläufig eine breitere Kabelanlage sowie entsprechend größere Start- und Zielgruben für die Bohrung. Zudem ist auszuführen, dass die Trassenverschiebung zugunsten des Einwenders zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenenheiten auslösen würde. Gleiches gilt ebenso für die von der Stadt Haren (Ems) vorgeschlagene Verschiebung der KÜA auf die östliche Seite der A 31. Im Übrigen wird dieser Vorschlag auch seitens des Straßenbaulastträgers der Autobahn abgelehnt.

2.2.3.3.12 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

In einigen Einwendungen wurde gefordert, dass das Vorhaben als durchgehende Erdverkabellung in Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ausgeführt wird. Als Gründe hierfür werden angeführt, dass diese technische Variante im Gegensatz zur Wechselstromleitung keine veraltete Technik darstelle. Von einer Gleichstromübertragung würden weniger elektromagnetische Wellen ausgehen und es sei eine höhere Übertragungsleistung möglich. Für diese Stromübertragungstechnik bestehe daher eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung. Die HGÜ-Technik sei vor allem über große Distanzen anzuwenden.

Aus technischer Sicht ist es möglich sowohl Freileitungen als auch Erdkabel als Hochspannungsgleichstromübertragung zu realisieren. Beim Drehstrom, auch Wechselstrom genannt, wechselt der elektrische Strom periodisch seine Richtung. Gleichstrom fließt hingegen konstant in dieselbe Richtung. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. So ist die Drehstromfreileitung in Deutschland mit einem Anteil von mehr als 99,7 % der Stromkreislänge (Stand 2008) das meistverbreitete Übertragungssystem.⁷⁰ Daher muss bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt werden, wird dann als Gleichstrom weitergeleitet und muss am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden.⁷¹ Für die Umwandlung am Anfang und am Ende der Höchstspannungsgleichstromübertragungs-Leitung sowie an jeder Ein- und Auskoppelstelle, womit auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen gemeint sind, sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich.⁷² Diese Konverterstationen benötigen eine Fläche von ca. 320 m x 270 m. Die Kosten pro Konverterstation sind von der Spannungsebene und der Leistungsklasse abhängig.⁷³ So variieren die Kosten einer Konverterstation zwischen 40 und 70 Mio. € bei einer Nennleistung von 500 MW und 140 Mio. € bei einer Nennleistung von 1.500 MW.⁷⁴ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu hohen Übertragungsverlusten.

Aus diesen Gründen ist die HGÜ zum Einsatz im vermaschten Drehstrom-Versorgungsnetz nicht geeignet. Der ideale Anwendungsbereich für die HGÜ ist die Übertragung von Strom mit hoher Spannung und sehr hoher elektrischer Leistung über mehrere hundert Kilometer von einem Netzpunkt zum anderen. Die Trasse Diele-Niederrhein ist ca. 170 km lang. Aufgrund dieser relativ kurzen Distanz ist die Strecke nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient sinnvoll in Gleichstrom zu übertragen. Eine Stromübertragung in HGÜ

⁷⁰ vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bd. 1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, 2011, S. 8.

⁷¹ vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329.

⁷² vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Recht, Weyer, Mann, Schneider, 2011, S. 144.

⁷³ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70; D. Westermann et al.: „Voltage Source Converter (VSC) HVDC for Power Transmission – Economic Aspects and Comparison with other AC and DC Technologies“, 2012; National Grid: „Offshore Development Information Statement – Appendices“, S. 18, 2009; Umrechnung 1 £ = 1,20 €.

⁷⁴ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70; D. Westermann et al.: „Voltage Source Converter (VSC) HVDC for Power Transmission – Economic Aspects and Comparison with other AC and DC Technologies“, 2012; National Grid: „Offshore Development Information Statement – Appendices“, S. 18, 2009; Umrechnung 1 £ = 1,20 €.



entspreche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Nach § 12 b Abs. 1 S. 4 Nr. 3 a EnWG soll der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen enthalten, die sogenannte HGÜ-Technik. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die Hochspannungsgleichstromübertragung daher noch keine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik i.S.v. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG dar. Die technische Ausführung der Erdverkabelung bzw. Freileitung in HGÜ kann daher nur parallel zum sicheren Netzbetrieb eingesetzt werden, um die Netzsicherheit nicht zu gefährden.⁷⁵

Gleichstromleitungen (HGÜ) erzeugen wie Wechselstromleitungen elektrische und magnetische Felder.⁷⁶ Bei Wechselstromleitungen werden elektrische und magnetische Wechselfelder erzeugt und bei Gleichstromleitungen handelt es sich um statische elektrische und magnetische Felder.⁷⁷ Die Stärke des statischen Magnetfelds bewegt sich bei Gleichstromleitungen in der gleichen Größenordnung wie das magnetische Wechselfeld bei Wechselstromleitungen. Körperströme werden hierbei nur dann beim Menschen ausgelöst, wenn sich dieser im Feld bewegt.⁷⁸ Dahingegen sind die statischen elektrischen Felder stärker als die elektrischen Wechselfelder.⁷⁹ Gleichstromleitungen sind entgegen landläufiger Meinung nicht weniger gesundheitsschädlich als Wechselstromleitungen. Es besteht zwar bei Wechselstromleitungen der Verdacht, dass ein Zusammenhang zwischen den elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie im Kindesalter existiert, der bei Gleichstromleitungen, aufgrund der qualitativen und quantitativen Ähnlichkeit der statischen Felder zum Erdmagnetfeld nicht zu erwarten ist.⁸⁰ Allerdings wurden bis dato noch keine Studien durchgeführt, die einen Zusammenhang von Gleichstrom und Leukämie im Kindesalter untersucht haben.⁸¹ Die existierenden Studien und Untersuchungsergebnisse zu elektrischen und magnetischen Feldern und Leukämie im Kindesalter werden unter Ziffer 2.2.3.4.1.4 ausführlich behandelt.

Bei Gleichstromanlagen werden die an der Freileitung elektrisch aufgeladenen Luftmoleküle mit dem Wind stärker seitlich der Stromleitung verdriftet, als bei Wechselstromleitungen.

⁷⁵ Steinbach (Hrsg.), EnWG § 12b Rn. 28.

⁷⁶ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

⁷⁷ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

⁷⁸ Im Vergleich dazu lösen magnetische Wechselfelder im Körper eines Menschen schwache, nicht wahrnehmbare, Körperströme aus.

⁷⁹ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

⁸⁰ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

⁸¹ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 11.

Dies liegt daran, dass durch die ständige Ladungsumkehr beim Wechselstrom die ionisierten Luftpartikel schneller neutralisiert werden.⁸²

Aus den genannten Gründen ist für das geplante Vorhaben die Hochspannungsdrehstromübertragung, wie von der Vorhabenträgerin beantragt, der Hochspannungsgleichstromübertragung vorzuziehen. Einwendungen, die die technische Alternative einer Hochspannungsgleichstromübertragung vor allem als Erdverkabelung fordern, sind daher zurückzuweisen.

2.2.3.3.13 Gasisolierte Rohrleiter (GIL)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, dass die Stromübertragung im Höchstspannungsnetz als Erdverkabelung mit sogenannten gasisolierten Rohrleitern (GIL) erfolgt. Die Energieübertragung bei gasisolierten Leitern erfolgt mit einem Aluminium-Leiterrohr und einem nahtlos geschweißten, gasdichten Mantelrohr. Als Isoliermedium dient ein Gasgemisch.⁸³

Im Gegensatz zu VPE-Erdkabeln haben gasisolierte Leitungen eine deutlich höhere Übertragungsfähigkeit, sodass insgesamt der Flächenbedarf geringer ist.⁸⁴ Im Vergleich zu Drehstromfreileitungen sind die Übertragungsverluste von gasisolierten Leitern geringer.⁸⁵

Aufgrund des Schutzrohrs werden elektrische Felder vollständig nach außen abgeschirmt.⁸⁶ Auch die magnetischen Felder sind aufgrund der Ummantelung sehr gering.⁸⁷

Weltweit sind bis dato ca. 200 bis 300 km GIL-Systeme in Betrieb.⁸⁸ Aufgrund der hohen Investitionskosten wird die Stromübertragung in GIL-Technik in Deutschland bisher nur vereinzelt in Sonderfällen und über relativ kurze Strecken eingesetzt.⁸⁹ Betriebserfahrungen über längere Strecken fehlen daher.⁹⁰

Gasisolierte Leiter entsprechen mangels Betriebserfahrungen für längere Strecken nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten

⁸² "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 13.

⁸³ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.

⁸⁴ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.

⁸⁵ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.

⁸⁶ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 62.

⁸⁷ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 26.

⁸⁸ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.

⁸⁹ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 26.

⁹⁰ vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) S. 63.

Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind (vgl. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG). Für die Zuerkennung des Status „allgemeine anerkannten Regeln der Technik“ ist erforderlich, dass die entsprechende Technik in der Praxis erprobt und bewährt sein muss.⁹¹

Die höheren Investitionskosten gegenüber der Freileitungstechnik entspricht auch nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Vorzugwürdiger sind gasisolierte Leiter hinsichtlich der geringeren magnetischen Feldern und der vollständigen Abschirmung der elektrischen Felder. Vorliegend verläuft das planfestgestellte Vorhaben, bis auf wenige Ausnahmen, in einem Abstand von mindestens 200 m Entfernung zur Wohnbebauung. Die Belastungen der elektrischen und magnetischen Felder, die von der Freileitung ausgehen, liegen bei einem Abstand von 200 m in Höhe der zivilisatorischen Grundbelastung. Zudem werden die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits unterhalb der Freileitung eingehalten. Der positive Aspekt der geringeren Immissionen der gasisolerten Leiter wird dadurch relativiert.

In § 2 Abs. 1 S. 2 EnLAG n.F.⁹² gelten als Erdkabel im Sinne von Satz 1 alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Demnach können Gasisolierte Rohrleiter auf den genannten Leitungstrecken getestet werden. Nach § 2 Abs. 4 EnLAG werden vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Die Ausführung des Erdkabelabschnitts als Gasisolierte Rohrleiter hat die Vorhabenträgerin nicht beantragt.

Die technische Ausführungsvariante der gasisolierten Leitern ist nach Abwägung gegenüber der von der Vorhabenträgerin beantragten Freileitungs- und VPE-Erdkabeltechnik als nicht vorzugswürdig anzusehen.

2.2.3.3.14 Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 planfestgestellt. Für die restliche beantragte Trasse mit einer Länge von ca. 2,7 km von Mast 62 bis Mast 68 (Ende des Planfeststellungsabschnittes; Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH) hat die Planfeststellungsbehörde einen Vorbehalt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG unter Ziffer 1.1.3.1.3 aufgenommen. Danach wird dieser Abschnitt in einem nachfolgenden ergänzenden Planfeststellungsbeschluss von Amts wegen festgestellt oder alternativ das Planfeststellungsverfahren hierfür eingestellt, sofern eine neue Trassenführung beantragt und dafür ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

⁹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4.12 Rn. 41.

⁹² Zuletzt geändert durch Art. 317 V v. 31.8.2015 I 1474.



Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG darf die Planfeststellungsbehörde in dem Planfeststellungsbeschluss abschließende Entscheidungen, die zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich sind, ausnahmsweise vorläufig ausklammern. Die Behörde ist unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, einen unvollständigen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen und die Regelung bestimmter Teilfragen einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss oder einer ergänzenden Plangenehmigung vorzubehalten.

Danach sind grundsätzlich alle Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich⁹³.

Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Bereits im Raumordnungsverfahren hat sich u.a. die Stadt Meppen mehrfach gegen die letztlich raumordnerisch festgelegte Trassenführung gewandt. Sie hat geltend gemacht, dass sich diese raumordnerische Vorzugstrasse, die Grundlage der Planfeststellungstrasse ist, für die Stadt aus verschiedenen Gründen als höchst problematisch erweist. Zusammen mit den Gemeinden Geeste und Twist hat sie daher im Raumordnungsverfahren einen eigenen Trassenvorschlag unterbreitet, die sog. „Bürgermeistervariante“. Diese führt von Norden kommend im Bereich zwischen den Masten 62 und 63 der hier beantragten Planfeststellungstrasse südwestlich auf Höhe des Heidesees auf die westliche Seite der A 31, dann auf Höhe „Groß Fullener Moor“ weiter nach Osten über die A 31 mit einer Schleife um die Gewerbegebiete Rühlerfeld/Am Kreisforst bis zur Planfeststellungstrasse. Auf Höhe „Klein Heseper Moor“ führt die Variante wieder über die Autobahn und westlich der A 31 weiter parallel nach Süden bis zur Anschlussstelle Wietmarschen, also im Wesentlichen in enger Anbindung an die A 31. Diesen Trassenvorschlag hat die Raumordnungsbehörde seinerzeit nach Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens wegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als nicht realisierbar angesehen und sie daher im weiteren Raumordnungsverfahren ausgeschieden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum hier vorliegenden Planfeststellungsantrag hat die Stadt Meppen in ihrer Stellungnahme die Trassenführung abgelehnt. Sie führt aus, dass sie in diesem Planfeststellungsverfahren auf ihrem Gebiet von der Trasse ab der Gemeindegrenze bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH zwar nur auf einer Länge von rd. 700 m betroffen sei, jedoch würde dadurch ein Zwangspunkt hinsichtlich des weiteren ebenfalls von ihr abgelehnten Trassenverlaufs nach Süden festgesetzt.

Weiter wendet sie ein, dass durch die beantragte Trassenführung der Freileitung ihre bauleitplanerischen Absichten, u.a. eine Erweiterung des Gewerbegebietes Versen, konterkariert würden. Dieses stelle ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit dar, der umso weniger gerechtfertigt sei, da eine weitaus schonendere Trassenführung entlang der A 31 möglich sei.

Des Weiteren führt sie in ihrer Stellungnahme aus, dass die naturschutzrechtlichen Argumente, die die Raumordnungsbehörde bewogen den kommunalen Trassenvorschlag abzu-

⁹³ BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994, 4 B 105.94.



lehnen, nicht zu überzeugen vermögen, da es u.a. an fachlichen Belegen und an notwendigen Untersuchungen mangle.

Insgesamt sei der „Bürgermeistervariante“ die ihr gebotene Beachtung und näheren Untersuchung im Raumordnungsverfahren versagt geblieben und sie sei einer vergleichenden Bewertung nach einheitlichen Kriterien mit anderen Trassenalternativen nicht unterzogen worden. Von daher – so die Stadt Meppen – bietet die Landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013 keine tragfähige Grundlage für die Trassenführung der hier in Rede stehenden Höchstspannungsfreileitung.

Der Vorbehalt der Entscheidung über am Ende eines Vorhabenabschnitts liegende Maststandorte ist zulässig, wenn für den vorbehaltenen und den daran anschließenden Leitungsabschnitt unterschiedliche Trassenvarianten in Betracht kommen, eine Gesamtbewertung dieser Trassenvarianten erst im Planfeststellungsverfahren für den nachfolgenden Abschnitt erfolgen soll und der Entscheidung in diesem Verfahren nicht durch die Setzung von Zwangspunkten vorgegriffen werden soll⁹⁴.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Abwägungsentscheidung, ob die beantragte Trassenführung oder die von der Stadt Meppen alternativ vorgeschlagene „Bürgermeistervariante“ als vorzugswürdigere anzusehen sei, aus diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeklammert und die beantragte Trassenführung lediglich bis zum Masten 62 festgestellt. Die „Bürgermeistervariante“ trifft lt. den beiden der Stellungnahme der Stadt Meppen vom 17.12.2014 beigefügten Trassenvorschlägen im Bereich zwischen den Masten 62 und 63 auf die beantragte Planfeststellungsstrasse. Ab dem Mast 62 wäre demzufolge die Weiterführung der Trasse auf der Trasse der „Bürgermeistervariante“ möglich. Durch die Ausklammerung dieser ca. 2,7 km langen Trasse von dieser Planfeststellungsentscheidung wird verhindert, dass hinsichtlich der Weiterführung der Trasse im südlich anschließenden Abschnitt der Fa. Amprion GmbH ein Zwangspunkt gesetzt wird.

Eine Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde über die „Bürgermeistervariante“ kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ergehen, da die für eine solche Maßnahme unabdingbar erforderlichen Abwägungsmaterialien noch nicht in Gänze vorliegen. Die „Bürgermeistervariante“ teilt sich in 2 Planfeststellungsabschnitte auf, zum einen auf den hier vorliegenden Abschnitt der Fa. TenneT TSO GmbH und zum anderen auf den anschließenden Planfeststellungsabschnitt „Haddorfer See – Punkt Meppen“ der Fa. Amprion GmbH. Eine Variantenuntersuchung und -abwägung durch die Planfeststellungsbehörde über die gesamte „Bürgermeistervariante“ ist erst dann belastbar sachgerecht möglich, wenn der Planfeststellungsbehörde auch für den nachfolgenden Abschnitt alle abwägungserheblichen Unterlagen, insbesondere auch die Stellungnahmen der dort betroffenen Kommunen und evtl. Einwendungen von privater Seite und anerkannten Naturschutzvereinigungen, vorliegen. Diese liegen erst nach Beendigung des Anhörungsverfahrens für den nachfolgenden Abschnitt vor. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Meppen auch in diesem anschließenden Planfeststellungsverfahren die „Bürgermeistervariante“ zum Gegenstand ihrer Stellungnahme macht. Eine Entscheidung über die „Bürgermeistervariante“ wird daher erst im

⁹⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.04.2007, 9 VR 4.07, Rn. 1.



Planfeststellungsbeschluss für den nachfolgenden Abschnitt getroffen werden. Zeitnah wird dann ebenfalls über die Weiterführung der Trasse des hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitts ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt entschieden werden, entweder durch einen Planfeststellungs-Ergänzungsbeschluss für dieses Verfahren oder es wird ein Planfeststellungsänderungsverfahren für eine neue Trassenführung durchgeführt. Bis dahin bleibt das Planfeststellungsverfahren für den nicht festgestellten Teilbereich offen, das heißt, alle Stellungnahmen und Einwendungen Privater, die sich auf diesen Teilabschnitt beziehen, bleiben bestehen. Auch die Veränderungssperre bleibt bestehen.

Im Falle des Ergehens eines Ergänzungsbeschlusses erfolgt dieser von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags der Vorhabenträgerin bedarf.

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin nur den Abschnitt Dörpen West – Punkt Meppen der Leitung Dörpen – Niederrhein beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.⁹⁵ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.⁹⁶ Eine Abschnittsbildung ist aber dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.⁹⁷

Dieses ist hier nicht gegeben. Das ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Vorhaben Nr. 5 im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes aufgeführten Höchstspannungsleitung Dörpen – Niederrhein ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 EnLAG). Der beantragte Abschnitt ist dabei als Pilotvorhaben zur Erprobung des Einsatzes von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene konzipiert. Zudem verläuft die Leitung Dörpen – Niederrhein innerhalb der Regelzone von zwei Übertragungsnetzbetreibern. Für den beantragten Abschnitt 8 ist die Vorhabenträgerin die Übertragungsnetzbetreiberin und für die südlichen Folgeabschnitte 1-7 ist die Amprion GmbH die Übertragungsnetzbetreiberin, so dass die Abschnittsbildung im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe liegt.

Die Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Die Leitungsabschnitte 1, 2 und 3 in Nordrhein-Westfalen sind bereits planfestgestellt und im (Test-)Betrieb. Der Abschnitt 4 befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Für die Abschnitte 5 und 6 werden z.Zt. von der Übertragungsnetzbetreiberin die Planfeststellungsunterlagen vorbereitet. Der Abschnitt 7 steht kurz vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Anhaltspunkte, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht er-

⁹⁵ Steinbach, EnWG § 43 Rn. 162, BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

⁹⁶ BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12.

⁹⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97, BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - BVerwG 4 C 5.96 BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.



kennbar. Zumal die Realisierbarkeit der auf niedersächsischem Gebiet liegenden Leitungsabschnitte der Gesamttrasse durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere brauchen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienenengebundenen Anlagen keine eigenständige Versorgungsfunktion aufweisen.⁹⁸

2.2.3.4 Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 50 BImSchG werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen und –erdkabel niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile

⁹⁸ BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 (Rn. 28).



hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes,
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Während bei Erdkabeln das elektrische Feld durch die Kabelumhüllung / den Kabelschirm und das Erdreich fast völlig abgeschirmt wird, lässt sich das magnetische Feld nicht abschirmen. Die Stärke des magnetischen Feldes hängt von

- der Stromstärke,
- der Anordnung der Leiter zueinander,
- dem Querschnitt der Leiter,
- und der Verlegungstiefe

ab.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und durch das Erdreich gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 S. 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung mit einer Fre-



quenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung den Effektivwert der **elektrischen Feldstärke von 5 kV/m** und den Effektivwert der **magnetischen Flussdichte von 100 µT** nicht überschreitet. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Dem Vorsorgegesichtspunkt entsprechend, sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, vgl. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Mehrfach wurde in den Einwendungen moniert, dass die bestehenden Grenzwerte zu hoch seien und willkürlich festgesetzt worden seien. Dieser Annahme werden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskussionen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. In den Einwendungen wird zudem auf die bestehenden niedrigeren gesetzlichen Grenzwerte in anderen Ländern verwiesen. Diese Einwendungen werden aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.⁹⁹ Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.¹⁰⁰ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.¹⁰¹ Grundlage war die überarbeitete Grenzwerempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.¹⁰² Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar

⁹⁹ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.

¹⁰⁰ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

¹⁰¹ Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

¹⁰² „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ veröffentlicht in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.



unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind.

Eine willkürliche Festsetzung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die angesetzten Grenzwerte in der Zwischenzeit als überholt angesehen werden müssen. Die Strahlenschutzkommission (SSK) kommt in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“.¹⁰³ Deshalb ist mit den festgesetzten Grenzwerten nicht die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt. Die Schutzpflicht wird erst dann verletzt, wenn die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen hat oder die getroffene Maßnahme gänzlich ungeeignet ist, das Schutzziel zu erreichen.¹⁰⁴ Von einem unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt.¹⁰⁵ Der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum.¹⁰⁶ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Die meisten europäischen Staaten haben, sofern gesetzlich festgelegt, die Werte der EU-Ratsempfehlung von 1999 übernommen.¹⁰⁷ Einige Länder haben unter Verweis auf das Vorsorgeprinzip in Ergänzung zu den Expositionsgrenzwerten niedrigere gesetzliche Grenzwerte erlassen.¹⁰⁸ Dadurch wird der Beitrag von ortsfesten Feldquellen zum maximalen Immissionswert in Bereichen mit längerem Aufenthalt begrenzt.¹⁰⁹ Bis auf die Niederlande, die auf die Studien zu Kinderleukämie Bezug nehmen, hat kein weiteres Land eine quantitative Begründung für den Erlass dieser Regelungen angegeben.¹¹⁰ Auf die Studien, die eine Ursächlichkeit zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und dem vermehrten Auftreten von Kinderleukämie annehmen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

¹⁰³ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

¹⁰⁴ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13, Rn. 33.

¹⁰⁵ BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.

¹⁰⁶ BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13, Rn. 51.

¹⁰⁷ Bundestagsdrucksache 16/6133, S. 2.

¹⁰⁸ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 26.

¹⁰⁹ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 26.

¹¹⁰ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 26.



Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.¹¹¹ Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der Schutzzeignung der bestehenden Grenzwerte ausgehen.¹¹² Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen¹¹³ aus dem Jahre 2013 die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen, macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV sowie eine Lärmbegutachtung in der Regel entbehrlich. Ein 400 m Korridor reicht im Allgemeinen aus, den Wert der magnetischen Flussdichte auf 0,2 Mikrottesla abzusenken.¹¹⁴

Hinsichtlich der Emissionen niederfrequenter Strahlungen ist in 50 m Entfernung von der Leitungstrasse die magnetische Flussdichte weitgehend abgeklungen.¹¹⁵

Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung nachvollziehbar und plausibel hält und die genannten Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte bei den Gebäuden und Grundstücken anzuwenden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. In der Regel ist von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich auszugehen (vgl. Ziffer II.3.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder).

¹¹¹ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7/10, Rn. 17.

¹¹² BVerfG, Kammerbeschl. vom 24.01.2007 – 1 BvR 382/05, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

¹¹³ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013- 4 VR 1/13, Rn. 33.

¹¹⁴ Vgl. <https://www.emf-portal.org/de/emf-sources/node/80> , zuletzt abgerufen am 27.02.2017

¹¹⁵ http://www.bfs.de/de/bfs/publikationen/broschueren/elektromagnetische_felder/stromversorgung_haushalt/stth_stromversorgung.html; Die Publikation beruht auf der Untersuchung von Neitzke, H.-Peter/Osterhoff, Julia/Voigt, Hartmut, Bestimmung und Vergleich der von Erdkabeln und Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern - Vorhaben 3608S03011 [2. Auflage], 2010, <http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-20100326958> ; sie korrespondiert mit Aussagen in der für das schweizerische Bundesamt für Umwelt erstellten Studie von Alfred Bürgi, Immissionskataster für niederfrequente Magnetfelder von Hochspannungsleitungen, Bern 10.3.2011, www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01117/index.html?lang=de... = [www.wik-emf.org/.../NF-Emissionskataster WIK-EMF-Spectrum-3-201...](http://www.wik-emf.org/.../NF-Emissionskataster_WIK-EMF-Spectrum-3-201...)



Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dienen nur einem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und sind daher weniger schutzbedürftig. Hierbei kommt der Grundsatz zum Tragen, dass der Außenbereich weniger schutzwürdig ist, weil er generell für eine Bebauung nicht bestimmt ist.¹¹⁶

Nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, reicht es bei 380-kV-Freileitungen aus, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten. Bei Erdkabeln ist der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität in neuer Trasse mit einer Spannung von 220 kV und mehr ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Nach LAI Ziffer II.4 betrifft dies insbesondere Wohngebäude sowie Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind, wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Hotels und Pensionen, aber auch besonders schutzbedürftige Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb des 20 m Abstandes vom äußersten Leiterseil der Freileitung bzw. außerhalb des 1 m Radius zum Erdkabel. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin die tatsächlichen Abstände von relevanten Immissionsorten (in der Regel Wohngebäude) zur Leitung betrachtet.

2.2.3.4.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Die gegenständliche Höchstspannungsleitung wird nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung betrieben, sondern im Regelbetrieb mit 70 Prozent der maximalen Auslastung. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung bei der Freileitung liegt bei 3.600 A je Stromkreis (Phase) und beim Erdkabel bei 3.150 A je Stromkreis (Phase). Im Normalbetrieb wird die Anlage mit 2.520 A je Stromkreis (Phase) betrieben.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Dabei hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau untersucht. Die Berechnungen erfolgten mit dem Feldberech-

¹¹⁶ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7/10, Rn. 17 m.V.a. BVerwG Urteil vom 01.09.1997 – 11 A 10/96.



nungsprogramm WinField. Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV erfolgt. In den Bereichen, in denen die neue Leitung in Parallelführung zur bestehenden 380-kV-Freileitung Dörpen West – Meppen, Nr. 313 verläuft, wurde diese Vorbelastung mit einem maximalen Stromfluss von 2.881 A je Stromkreis (Phase) berücksichtigt.

Da die Freileitung sich in Leitungsabschnitte mit und ohne Parallelführung mit der Bestandsleitung gliedert, wurde je Leitungsabschnitt der Immissionsort mit dem geringsten Bodenabstand sowie dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung und somit den höchsten zu erwartenden Immissionen im Leitungsabschnitt berechnet. Es erfolgte somit eine exemplarische worst-case-Berechnung pro Leitungsabschnitt.

Dabei sind die folgenden Spannungsfelder als Immissionsorte mit den höchsten zu erwartenden Immissionen identifiziert worden. Die dort ermittelten Werte der elektrischen und magnetischen Felder beziehen sich auf eine Höhe von 1 m über Erdoberkante (EOK):

Mastfeld	Grund für Auswahl dieses Mastfeldes	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte bei 100% Auslastung
Portal rechts – M1	Geringster Bodenabstand (ohne Parallelführung) 15,06 m	4,7 kV/m	40,9 µT
M9 – M10	Geringster Abstand zum Wohngebäude (ohne Parallelführung) 110 m	4,3 kV/m	36,0 µT
M15 – M16	Geringster Abstand zum Wohngebäude (mit Parallelführung) 27 m	1,9 kV/m	18,9 µT
M24 – M25	Geringster Bodenabstand (mit Parallelführung) 15,42 m	4,8 kV/m	38,7 µT
M36 – M37	Geringster Bodenabstand (ohne Parallelführung „normales Leitungsfeld“) 15,48 m	4,8 kV/m	40,0 µT

Diese ermittelten maximalen Immissionswerte der elektrischen und magnetischen Felder treten typischerweise nur direkt unter der Leitung in der Mitte des Mastfeldes auf, wo die Höchstspannungsfreileitung dem Boden am nächsten ist. Zu den Masten und nach außen hin fallen die Feldstärken ab. Die Berechnungen zeigen, dass bereits direkt unterhalb der Leitung die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die-



sen Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel. Aus der Tatsache, dass die Werte mit größerem Abstand abfallen ergibt sich, dass bei den Orten die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen, als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind. Mit zunehmender Entfernung von der Freileitung nehmen die elektrischen Feldstärken sehr rasch ab. Bei einem Abstand von 50 m treten nur noch Feldstärken von maximal 0,5 kV/m auf.¹¹⁷ Dasselbe gilt auch für die magnetische Flussdichte. Während diese direkt unterhalb der Leiterseile am höchsten ist, beträgt sie bei einem Abstand von 50 m maximal 5 µT.¹¹⁸ Die Planfeststellungsbehörde erachtet es deshalb nicht als erforderlich, dass die Berechnungen für jedes einzelne Wohngebäude von der Vorhabenträgerin durchgeführt werden.

Durch die beantragten Planänderungen der Leitungsführung der Freileitung, insbesondere im Bereich des Masts 28, werden keine schlechteren bzw. ungünstigeren Werte erreicht, da die in der Anlage 11 exemplarisch berechneten und oben dargestellten Werte bereits eine ungünstigere Konfiguration zwischen der geplanten Leitung und bestehenden Wohngebäuden berücksichtigt. Die ermittelten Werte stellen daher auch in Bezug zu den beantragten Planänderungen die Maximalbelastung dar.

Unmittelbar im Trassenbereich des Erdkabelabschnittes befinden sich weder Wohngebäude, noch empfindliche Nutzungen i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV noch sonstige Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dennoch werden auch im Bereich des Erdkabelabschnittes die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten. Nach Ziffer II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) ist nur der Bereich mit einem Radius von 1 m um das Kabel herum zu betrachten. In diesem Bereich kann die Leitung einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursachen. Die Immissionen des Erdkabels beschränken sich dabei auf das magnetische Feld, da das elektrische Feld durch das die Kabel umgebende Erdreich abgeschirmt wird. Die Werte für die magnetische Flussdichte sind quer zur Leitungsachse in einer Höhe von 0,2 m, 0,5 m und 1 m über der Erdoberkante ermittelt worden. Direkt über der Leitung erreichen die magnetischen Felder ihren Höchstwert. Nach außen hin fallen die Feldstärken relativ schnell ab.

Der hiernach ermittelte Maximalwert der magnetischen Flussdichte des Erdkabels beträgt in 0, 2 m Höhe unmittelbar über der Kabeltrasse 80,2 µT. In einer Höhe von 1 m beträgt der Wert noch 40,7 µT. In einer Entfernung von ca. 15 m zum Kabel beträgt die maximale magnetische Flussdichte weniger als 1/10 des Grenzwertes von 100 µT. In einem Abstand von 25 m zur Trassenachse ist unabhängig von der Höhe über der Erdoberfläche nur noch ein Wert von 2 µT festzustellen, der für weiter entfernte Orte noch weiter absinkt.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden daher im Bereich aller Wohngebäude eingehalten.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte der Freileitung und des Erdkabels, trotz Einhaltung der geltenden Grenzwerte, im Bereich der Wohnbebauung abwägungserheblich sind, ist

¹¹⁷ LUBW/LfU: Elektromagnetische Felder im Alltag (2010), S. 63.

¹¹⁸ LUBW/LfU: Elektromagnetische Felder im Alltag (2010), S. 65.



darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Vollast werden die Leiterseile und Erdkabel eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Vollast bewegen. In der Regel werden die Leitungen nur mit ca. 70 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 70 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die die Höchstbelastung entsprechend. Bei dem hier ermittelten Maximalwert der Freileitung von 40,9 μT entspricht dies einer Senkung auf 28,6 μT .

Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz entstehen.

Bei der Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung ist von der höchsten betrieblichen Auslastung der zu betrachtenden Anlagen auszugehen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch genehmigungsbedürftige Anlagen und nicht gewerblich genutzte Niederfrequenzanlagen. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen tragen in der Regel nur an den maßgebenden Immissionsorten, die zugleich in einem der in Abschnitt II.3.1 definierten Bereiche um diese anderen Niederfrequenzanlagen liegen, relevant zur Vorbelastung bei, LAI, II.3.4.

Bestehende Anlagen, die nach Ziffer II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI bei der Ermittlung der Vorbelastung zu berücksichtigen waren, wurden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Entlang des Trassenverlaufs befinden sich außer der oben genannten 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313 keine weiteren Niederfrequenzanlagen in einem Abstand von 20 m zur Freileitung bzw. in einem Radius von 1 m um das Erdkabel herum. Weitere Anlagen mit Immissionen im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 10 Megahertz befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Leitung. Eine darüber hinausgehende relevante Vor- und Zusatzbelastung anderer Anlagen war daher nicht zu berücksichtigen.

2.2.3.4.1.4 Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

In einer Vielzahl von Einwendungen werden gesundheitliche Bedenken durch elektromagnetische Felder geäußert. Insbesondere wird ein erhöhtes Krebsrisiko und ein erhöhtes Risiko für Kinder an Leukämie zu erkranken, vorgebracht.



Es werden auch Beeinträchtigungen der Gesundheit bei Immissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auf einige nationale und internationale Untersuchungen verwiesen, nach denen eine Kausalität zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Menschen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht ausgeschlossen wird. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand erfordert die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG keine niedrigeren Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte. Mangels anderweitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich die Eignung und Erforderlichkeit niedrigerer Grenzwerte noch gar nicht abschätzen.¹¹⁹ Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist.

Es ist nicht erkennbar, dass auch unterhalb der durch die 26. BImSchV gesetzten Grenzen derzeit ein Gefährdungspotential vorhanden ist, das als wesentliche Beeinträchtigung einzustufen ist.¹²⁰ Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV tragen dem Schutz der Gesundheit des Menschen hinreichend Rechnung und sind nicht zu beanstanden.

Entscheidend für die Beurteilung, ob elektrische und magnetische Felder ursächlich für Gesundheitsbeeinträchtigungen sind, sind aber nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen wird, sondern die gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie von der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ausgewertet worden sind. Die Strahlenschutzkommission führt in ihrer Stellungnahme „*Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen*“¹²¹ vom 14./15. April 2011 aus, dass die Festlegung der Grenzwerte in der 26. BImSchV so erfolgte, dass Erregungen von Nervenzellen im Zentralnervensystem (ZNS) zuverlässig verhindert werden.¹²² Von akuten Gefahren für die Gesundheit durch Störung von Nerven- oder Muskelfunktionen ist erst bei Körperstromdichten von 100 mA/m² bis mehrere hunderte mA/m² auszugehen.¹²³ Elektrische und magnetische Felder, die im menschlichen Körper solche hohen Stromdichten erzeugen können, kommen im Alltag jedoch nicht vor.¹²⁴ Die Schwellenwerte für die neuronale und neuromuskuläre Stimulation liegen damit um ein Vielfaches¹²⁵ über den zulässigen Expositionen der Allgemeinbevölkerung.¹²⁶

¹¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84, BVerwG Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1/13.

¹²⁰ BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12, Rn. 20.

¹²¹ http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2011/2011_06.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 23.02.2017.

¹²² SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 49.

¹²³ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50; SSK (1991): Elektrische und magnetische Felder im Alltag, S. 4.

¹²⁴ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50.

¹²⁵ 10 V/m – 100 V/m (0,01 kV/m – 0,1 kV/m) entsprechen einer Stromdichte von 20 mA/m² – 200 mA/m².

¹²⁶ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 50.



Aus den epidemiologischen Studien ergibt sich eine schwache Evidenz für die Ursächlichkeit mit Leukämie im Kindesalter, aber keinen Zusammenhang mit anderen Krebserkrankungen oder Leukämie im Erwachsenenalter.¹²⁷

Die Strahlenschutzkommission führte in ihrer Empfehlung „*Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung*“ vom 21./ 22. Februar 2008 aus, dass ein wissenschaftlich begründeter Verdacht im Hinblick auf die Ursächlichkeit von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern zu Leukämie im Kindesalter gegeben ist.¹²⁸ Mit dieser Einschätzung der SSK besteht Konformität zu den Feststellungen der WHO, ICNIRP und der EU, wonach magnetische Felder ein mögliches Karzinogen ist und damit ein Gefahrenverdacht besteht.¹²⁹

Aufgrund der obigen Ausführungen werden die Einwendungen, die sich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder beziehen zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Menschen von jeglicher Belastung in ihrer näheren Umgebung verschont bleiben möchten und, dass eine gewisse Angst und Ungewissheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder gegeben ist. Dies gerade auch im Hinblick auf die kontroversen nationalen und internationalen Diskussionen über die Ursächlichkeit zwischen Krebserkrankungen und elektrischen und magnetischen Felder. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass diese Befürchtungen auch rechtlich berücksichtigt werden müssen. Die Strahlenschutzkommission kommt in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zu dem Ergebnis, dass nach Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen.¹³⁰ Die neuesten Untersuchungen sind auch nicht geeignet, geringere Vorsorgewerte zu empfehlen.¹³¹ Nach der WHO sollen die Grenzwerte vor wissenschaftlich gesicherten, gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen schützen.¹³²

Die Strahlenschutzkommission stellte zudem fest, dass in den meisten Fällen wohnungsinterne Feldquellen und hauseigene Elektrogerätschaften für die überdurchschnittlich hohe Magnetfeldexposition im häuslichen Bereich ursächlich sind und diese daher nicht durch ortsfeste Anlagen zur Energieversorgung in unmittelbarer Nähe verursacht werden.¹³³ Bei

¹²⁷ SSK, Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 54.

¹²⁸ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 16.

¹²⁹ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.

¹³⁰ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

¹³¹ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.

¹³² SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 19.

¹³³ SSK 2008: Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3.



einer Entfernung von 200 m zur Trassenmitte ist die Belastung der elektrischen und magnetischen Felder auf der Höhe der zivilisatorischen Grundbelastung.

Trotz vereinzelter epidemiologischen Studien, die einen Zusammenhang erkennen lassen, hat der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum bzgl. den Grenzwerten der 26. BImSchV nicht überschritten. Die bisherigen Beobachtungen, auf die ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern gestützt wird, könnten zum Teil auf Verzerrungen bei der Auswahl der Studienteilnehmer, dem so genannten Selektionsbias, zurückzuführen sein.¹³⁴ Zudem sind die epidemiologischen Studien weder durch Laborstudien noch durch Wirkungsmodelle unterstützt und sind daher zu wenig gesichert, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen.¹³⁵ Es liegt vielmehr nur ein wissenschaftlich nicht belegter Gefahrenverdacht vor. Ob der Verordnungsgeber auf die damit verbleibende Besorgnis mit einer Absenkung der Grenzwerte reagiert, unterliegt seinem Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Dessen verfassungsrechtlich gezogene Grenzen sind nicht überschritten, wenn er - wie geschehen - von weitergehenden Schutzmaßnahmen absieht. Dies gilt umso mehr, als es hinsichtlich denkbarer Langzeitfolgen an Erkenntnissen zu einer Dosis-Wirkung-Beziehung fehlt.¹³⁶ Auch der Bundesgerichtshof¹³⁷ und das Bundesverwaltungsgericht¹³⁸ gehen davon aus, dass nach derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung keine gesundheitlichen Schäden durch elektromagnetische Felder unterhalb der durch die 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte zu befürchten sind.¹³⁹

Mehrere der Studien deuten jedoch daraufhin, dass ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition bei niederfrequenten Magnetfeldern und der Erkrankung an Alzheimer / Demenz gegeben ist, mithin ein erhöhtes Risiko besteht.¹⁴⁰ Es weisen ebenfalls zwei Studien, bei denen die häusliche Exposition untersucht wurde, auf ein erhöhtes Risiko zur Erkrankung an Alzheimer hin.¹⁴¹ Ein Ressortforschungsbericht zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz „Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell“ des Instituts für Physiologische Chemie und Pathochemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz überprüfte im Auftrag des Bundesamts für Strahlenschutz die Ergebnisse aus den epidemiologischen Studien. Der im September 2014 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Exposition mit niederfrequenten Magnetfeldern die Erkrankung von Alzheimer Demenz weder begünstigt, noch ein Risikofaktor darstellt oder den Krank-

¹³⁴ Empfehlung SSK, 2008 S: 18 und Bericht 2011 Krebsrisiken S. 52 ff.

¹³⁵ OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2013 – 4 U 184/12.

¹³⁶ BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13.

¹³⁷ BGH Urteil vom 13.02.2004 – V ZR 217/03.

¹³⁸ BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10.

¹³⁹ BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84; BVerfG, Beschluss vom 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.04.2007 – 1 BvR 382/05.

¹⁴⁰ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.

¹⁴¹ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 4.

heitsverlauf negativ beeinflusst.¹⁴² Die Ergebnisse der epidemiologischen Studien, die auf einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten Feldern und der Erkrankung an Alzheimer hindeuten, werden bisher nicht durch Laboruntersuchungen gestützt. Vor diesem Hintergrund besteht lediglich ein Verdacht, dass niederfrequente Magnetfelder die Entstehung oder den Verlauf der Alzheimer Demenz negativ beeinflussen könnten. Dieser Verdacht ist jedoch nicht ausreichend, um die Grenzwerte der 26. BImSchV herabzusetzen. Hierfür sind gesicherte Erkenntnisse erforderlich. Einwendungen, die ein erhöhtes Risiko für die Erkrankung von Demenz / Alzheimer aufgrund von elektrischen und magnetischen Feldern befürchten, werden zurückgewiesen.

Das gleiche gilt für Einwendungen, die vorbringen, dass durch die Einwirkung elektromagnetischer Felder unspezifische und häufig vorkommende Beschwerden, wie beispielsweise Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Stresserscheinungen auftreten. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher Kausalzusammenhang bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen worden ist.¹⁴³ Die Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums der RWTH Aachen „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“, die im Auftrag der Bundesnetzagentur im März 2013 veröffentlicht wurde, kommt zu demselben Ergebnis. Danach sind die Symptome der Elektrosensibilität eher unspezifischer Natur und es konnte bisher keine einheitliche Gruppe an Symptomen identifiziert werden.¹⁴⁴ Die oben genannten Symptome treten häufig bei verschiedenen Expositionsquellen auf, wie Mobiltelefone, Hochspannungsleitungen und Haushaltsgeräten.¹⁴⁵ Nach der Fachstellungnahme liegen in vielen Fällen, die symptomauslösenden elektrischen Felder unter den Werten, bei denen in wissenschaftlichen Studien physiologische Veränderungen beobachtet wurden.¹⁴⁶ Die WHO¹⁴⁷ führt in Bezug auf die Elektrosensibilität aus, dass es sich hierbei weder um ein medizinisches Krankheitsbild handelt, noch fest steht, dass es sich um ein eigenständiges medizinisches Problem handelt. Der Elektrosensibilität fehlen eindeutige Diagnose-Kriterien, sodass unter den Begriff von unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Symptome gefasst werden.

Es existieren zwar Quellen, die einen Zusammenhang zwischen niederfrequenten elektrischen Feldern und den unspezifischen Symptomen der Elektrosensibilität herausgefunden

¹⁴² Uni Mainz (2014): Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf die Entstehung und den Verlauf von neurodegenerativen Erkrankungen im experimentellen Modell, S. 5.

¹⁴³ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/diskutiert/diskutiert.html>, zuletzt abgerufen am 27.02.2017.

¹⁴⁴ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹⁴⁵ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹⁴⁶ „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹⁴⁷ WHO (2005): Electromagnetic fields and public health- Electromagnetic Hypersensitivity. WHO Factsheet 29. <http://www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs296/en/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.02.2017.



haben. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine wissenschaftliche Bewertung von Forschungsergebnissen, sondern vielmehr um eine Aneinanderreihung von Symptomen.¹⁴⁸ Die Aussagen werden dabei nicht mit entsprechenden wissenschaftlichen Studien untermauert und belegt. Diese Quellen sind daher nicht aussagekräftig.

Es ist bisher noch nicht geklärt, ob niederfrequente Magnetfelder den Schlaf oder die kognitive Leistungsfähigkeit beim Menschen, insbesondere bei Kindern, beeinflussen.¹⁴⁹ Es werden keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen niederfrequenter Felder hinsichtlich Effekten auf Stress-Hormone, Wachstumshormone oder Hormone, die den Stoffwechsel beeinflussen, erwartet.¹⁵⁰ Diesbezüglich liegen in der wissenschaftlichen Forschung keine konsistenten Ergebnisse vor.

Einwendungen, die sich auf die Elektrosensibilität mit den oben angegebenen Krankheits-symptomen berufen, werden daher zurückgewiesen.

In epidemiologischen Studien konnte bisher auch kein Zusammenhang zwischen einer mütterlichen oder väterlichen Exposition mit niederfrequenten Feldern und der Fortpflanzung nachgewiesen werden.¹⁵¹

In einigen Einwendungen werden darüber hinaus gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen und angeborene Herzfehler aufgrund von elektrischen und magnetischen Feldern befürchtet.

Es existieren Untersuchungen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herzinfarkte, bedingt durch elektrische und magnetische Felder zum Gegenstand hatten. Einige der Untersuchungen ergaben auch erhöhte gesundheitliche Risiken, die zum Teil signifikant erhöht waren. Die Zahl der Studien sind jedoch zu gering, um eindeutige Schlüsse ziehen zu können. Zudem wiesen einige der Untersuchungen methodische Mängel auf.¹⁵²

Ein Forschungsvorhaben, welches untersucht hat, ob statische Magnetfelder mit magnetischen Flussdichten bis zu 7 Tesla einen Einfluss auf die Fortpflanzung (Fruchtbarkeit, Schwangerschaftsverlauf) von Säugetieren und auf die embryonale körperliche Entwicklung

¹⁴⁸ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 5.

¹⁴⁹ Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 54.

¹⁵⁰ Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 55.

¹⁵¹ Vgl. Dehos/ Grosche/ Pophof/ Jung: Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen, UMID 1 / 2013, S. 55.

¹⁵² H.-Peter Neitzke, Jürgen van Capelle, Katharina Depner, Kerstin Edeler, Thomas Hanisch, Risiko Elektrosmog?: Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Gesundheit und Umwelt.

beziehungsweise die weitere körperliche Entwicklung nach der Geburt haben, kommt zu dem Ergebnis, dass kein gesundheitsrelevanter Einfluss gegeben ist.¹⁵³

Die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder ist regelmäßig Gegenstand von Studien und Forschungsvorhaben. Sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse diesbezüglich vorliegen, ist es Sache des Gesetzgebers die Gesetzeslage an die neueste Forschung und Wissenschaft anzupassen. Solange noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist ein kausaler Zusammenhang zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und den genannten Krankheitssymptome lediglich als ein Gefahrenverdacht zu behandeln.

2.2.3.4.1.5 Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Feldern der Freileitung

In einigen Einwendungen von Landwirten werden vor allem für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder ausgehend von der Freileitung befürchtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Grenzwerte gelten daher nicht für die freie Natur, für Sportvereine, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Jene Orte, die für die Freizeitgestaltung aufgesucht werden, sind daher von der 26. BImSchV nicht erfasst.

Die Grenzwerte der planfestgestellten Stromleitung werden aber bereits unterhalb der Leiterseile unterschritten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher auch unterhalb der Freileitung nicht zu rechnen. Außerdem wird bei Freizeitaktivitäten die Stromleitung höchstens kurz gequert und ein regelmäßig länger andauernder Aufenthalt ist nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

Die Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.2.3.4.1.6 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere und Pflanzen

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung und der Erdverkabelung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Nutztiere haben könne. Zudem wird befürchtet, dass Höchstspannungsleitungen auch Auswirkungen auf die Pflanzen und die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Leitung haben können.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere und Pflanzen werden durch die Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfre-

¹⁵³ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/berichte/stat-magnetfeld/stat-magnetfelder.html>.

quente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.¹⁵⁴ Auswirkungen auf Tiere durch elektrische Felder von Höchstspannungsleitungen sind auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden direkt unter der Freileitung eingehalten. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, nicht zu befürchten. Unterhalb der Grenzwerte unter normalen Freilandbedingungen ist auch in unmittelbarer Nähe von Stromleitungen nicht mit Beeinträchtigungen von Pflanzen zu rechnen.¹⁵⁵ Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.4.2 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Pflicht des Vorhabenträgers, den Immissionsschutz in den Planungsvorgang einzubeziehen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Dies schlägt sich darin nieder, dass die Trassenführung sicherstellt, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden. Zwischen den Lärmquellen und der Wohnbebauung sind ausreichende Abstände eingehalten worden. § 50 BImSchG hat keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Mit der beantragten Trassenführung wurde dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Zudem werden die Immissionswerte deutlich unterschritten.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.4.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Freileitung- und Erdkabelleitung ist mit Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei der Kabelanlage resultieren die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Aushebung des Grabens, der Einbringung der Bettung, der Verlegung der Kabelstränge und der Wiederverfüllung des Grabens. Die Geräuschimmissionen treten dabei nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf, da sich die Baustelle der Kabeltrasse als Wanderbaustelle bewegen wird. Bei Freileitungsabschnitten ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Die Emissionsquelle ist daher der Maststandort. Die

¹⁵⁴ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 27.02.2017.

¹⁵⁵ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 27.02.2017.



Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen möglichst auf den Tageszeitraum begrenzt sein werden. Die Bauzeit pro Maststandort beträgt insgesamt rund 6-10 Wochen, verteilt auf die einzelnen Arbeitsschritte. Hierbei sind naturgemäß bauablaufbedingte Unterbrechungen nicht auszuschließen.

Die Beurteilung, der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen bemisst sich nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der auf § 66 Abs. 2 BImSchG beruhenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm). Die TA Lärm ist insofern nicht einschlägig, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

Bei den schädlichen Umwelteinwirkungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bei Geräuschimmissionen, die von Baumaschinen und Baustellen hervorgerufen werden, durch die AVV Baulärm konkretisiert wird.

Ziffer 3.1.1 der AVV-Baulärm setzt die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Ziffer	Zuordnung der Gebiete	Immissionsrichtwert
3.1.1 a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (GI)	70 dB (A)
3.1.1 b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE)	tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A)
3.1.1 c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD)	tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A)
3.1.1 d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA)	tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)
3.1.1 e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht	tagsüber 50 dB (A)



	sind (WR)	nachts 35 dB (A)
3.1.1 f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (KU)	tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, dann ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV-Baulärm).

Da im vorliegenden Projekt keine allgemeinen oder reinen Wohngebiete (WA, WR) betroffen sind, sind die Werte für Mischgebiete (MI) maßgebend.

Für die Anordnung von Schutzvorkehrungen ist erforderlich, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird.¹⁵⁶ Ob die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm überschritten ist, bemisst sich nach den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm¹⁵⁷. Wird der Immissionsrichtwert überschritten, dann sollen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm angeordnet werden. In Betracht kommen beispielsweise die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen oder Maßnahmen an den Baumaschinen. Als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums kann es jedoch den einzelnen Betroffenen zumutbar sein, dass mehr Baustellenlärm hinzunehmen ist, wenn die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann (vgl. Ziffer 5.2.2 AVV Baulärm). Das Bauvorhaben muss im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Dies bezieht sich zumindest auf die Fälle, in denen es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.¹⁵⁸

Im Zuge der Neubaumaßnahme hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin auch die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden (siehe Ziffer 1.1.3.2.4). Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen kann eine ausdrückliche Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren

¹⁵⁶ Kopp/ Ramsauer, VwVfG § 74 Rn. 108.

¹⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11.

¹⁵⁸ Vgl. BayVGh, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09.40045.



Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.¹⁵⁹ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

2.2.3.4.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch den Betrieb von Erdkabeln gehen keine Geräuschimmissionen aus. Im Gegensatz zu Erdkabeln sind die Leiter einer Freileitung durch die Umgebungsluft voneinander und gegen den Erdboden isoliert. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Neben den ursächlichen Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterbeseilung für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist im Normalfall keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die nur bei Wetterlagen wie Regen oder hohe Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen die witterungsbedingten Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Höchstspannungsleitungen zählen zu den „nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen“ i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Ziffer	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert
TA Lärm		tags	nachts

¹⁵⁹ Vgl. HessVGH, Beschluss vom 11.10.2013 – 9 B 1989/13.



6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 d	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 e	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 f	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die niedrigen Nachtwerte ausschlaggebend.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat durch die Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie eine exemplarische Berechnung der prognostizierten Koronageräusche an den Mastfeldern vorgenommen, die den geringsten Bodenabstand und den geringsten Abstand zu Wohngebäuden aufweisen (Anlage 11, Anhang1).

Dabei sind die folgenden Spannfelder als Immissionsorte mit den höchsten zu erwartenden Immissionen identifiziert worden. Die dort ermittelten Werte der Schallpegel beziehen sich auf eine Höhe von 1,7 m über Erdoberkante (EOK) direkt unterhalb der Leitung:

Mastfeld	Grund für Auswahl dieses Mastfeldes	Schallpegel in 1,7 m Höhe über dem Boden
Portal rechts – M1	Geringster Bodenabstand (ohne Parallelführung) 15,06 m	40,6 dB(A)



M9 – M10	Geringster Abstand zum Wohngebäude (ohne Parallelführung) 110 m	38,0 dB(A)
M15 – M16	Geringster Abstand zum Wohngebäude (mit Parallelführung) 27 m	36,7 dB(A)
M24 – M25	Geringster Bodenabstand (mit Parallelführung) 15,42 m	39,0 dB(A)
M36 – M37	Geringster Bodenabstand (ohne Parallelführung „normales Leitungsfeld“) 15,48 m	39,1 dB(A)

Danach beträgt der maximale Schallpegel etwas über 40 dB(A) direkt unterhalb der Leitung (vgl. Anlage 11, Anhang 1). Diese Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken. Die Immissionsrichtwerte nachts für Kern- Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) sind direkt unterhalb der Leitung eingehalten. Bereits in einer Entfernung von 50 m von der Trassenmitte werden die Immissionsrichtwerte nachts für reine Wohngebiete und Kurgebiete von 35 dB(A) eingehalten. Da sich entlang des Trassenverlaufes keines dieser Gebiete im Abstand von 50 m zur Trassenmitte befindet, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes keinen ernsthaften Bedenken. Da die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen durch Koronageräusche auszuschließen. Die Vorhabenträgerin stellt durch die Verwendung von sog. Viererbündel als Leiterseile für die Freileitungsabschnitte sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung in § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorstehender Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidenbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben dadurch keine große Reichweite.¹⁶⁰ In wenigen Metern Ab-

¹⁶⁰ "Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013) S. 13.



stand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar.¹⁶¹ Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein durch die 380-kV-Freileitung erzeugtes zusätzliches Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.¹⁶² Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Ferner wird diskutiert, dass sich die in die Luft abgegebenen Korona-Ionen zusätzlich mit verschmutzten Partikeln verbinden und den Ladungszustand noch erhöhen. Diese Partikel könnten dann noch mehrere 100 m entfernt nachgewiesen werden. Es wird von Einwendern befürchtet, dass bei Einatmung dieser Partikel, diese eine erhöhte Fähigkeit hätten in der Lunge haften zu bleiben, da sie statisch aufgeladen seien. Dies würde zu einem erhöhten Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen führen und fördere auch die Entstehung von Leukämie bei Kindern und Lungenkrebs.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe, insbesondere durch Partikelionisierung sind nicht zu erwarten.

Es existieren keine wissenschaftliche Beweise, dass die aufgeladenen Partikel leichter durch die Lunge in den Körper gelangen können und so zur Entstehung von Erkrankungen durch Luftverschmutzung (v.a. Atemwegserkrankungen, Krebs) führen.¹⁶³ Die Hypothese, wonach ein Zusammenhang zwischen koronaren Entladungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhtes Risiko an Krebs zu erkranken, besteht, konnten von unabhängigen Studien nicht belegt werden. Zudem neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen bereits am Entstehungsort.¹⁶⁴ Eine Verdriftung bis zu einer halben Meile (804,7 m) vom Leiter entfernt erfolgt lediglich bei nicht neutralisierten, d.h. weiterhin geladenen Ionen.¹⁶⁵

Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen.¹⁶⁶ Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf Mensch und Tier zu erwarten.

Laut der Studie „Sicherheit in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern“ führen Hochspannungsleitungen zu einer Minderung der natürlichen Gleichfelder. Daher ist mit

¹⁶¹ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>, zuletzt abgerufen am 28.02.2017.

¹⁶² „Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

¹⁶³ <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/umwelt/umwelt.html>, zuletzt abgerufen am 28.02.2017.

¹⁶⁴ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

¹⁶⁵ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

¹⁶⁶ Bundesnetzagentur (2012): „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponente“, S. 28.



einer Verringerung der natürlichen Belastung durch Radonzerfallsprodukte oder anderen Aerosolen zu rechnen.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf Nr. 1.1.3.2.4 Ziffer 2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.2.3.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Anlage 15 von September 2014 u. Deckblätter von Juni 2016) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Anlage 12 von September 2014 u. Deckblätter von Juni 2016) beschrieben.

Die Erstellung von Deckblättern zum LBP war notwendig, da der Plan aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet wurde. Es fanden Anpassungen des Trassenverlaufes im Bereich zwischen Mast 24 und Mast 31 sowie im Bereich zwischen Mast 57 und Mast 60 statt. Daher und aufgrund neuer forstrechtlicher Anforderungen war es erforderlich, die Eingriffsbilanzierung und die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu überarbeiten.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und in den Maßnahmenblättern der Maßnahmenkartei (Anlage 12.2, Deckblatt der Maßnahmenkartei von Juni 2016) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben einschließlich des Erdkabel-Abschnittes mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu¹⁶⁷; sie haben aber besonderes Gewicht¹⁶⁸ im Rahmen der Abwägung. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend¹⁶⁹.

¹⁶⁷ vgl. BVerwG, NuR 1996, 522.

¹⁶⁸ vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364.

¹⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, UPR 97, 329.



2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, soweit sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen bzw. zu ersetzen oder, nach entsprechender Abwägung, zumindest monetär zu kompensieren.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren¹⁷⁰.

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln¹⁷¹.

¹⁷⁰ Hierzu Lau, NuR 2011, 762 (765).

¹⁷¹ BVerwGE 85, 348, 357.



Im Erläuterungsbericht des LBP (Anlage 12.1, Fassung 09/2014 und ergänzende Deckblattfassung 06/2016) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12.1) zudem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.5 des Beschlusses sowie Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2 Nr. 8). Fachliche Grundlage für die Ermittlung der Ersatzzahlung bildet der Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ von (NLT 2011)¹⁷². Eine Ersatzzahlung ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Die vorgesehene Ökologische Baubegleitung (siehe LBP (Anlage 12.1), Kap. 4.1 und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2, Nr. 9) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (Baudokumentation, siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2, Nr. 9).

2.2.3.5.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der Bau der 380-kV-Leitung Dörpen West – Niederrhein, Teilabschnitt 8: UW Dörpen West – Punkt Meppen führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Nachfolgend sind die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturgüter dargestellt, die – hier zunächst ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können (Spalte Auswirkungen). In der Spalte Bewertung werden die Auswirkungen dahingehend beurteilt, ob sie tatsächlich und unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.2.3.6.1.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
---------------------------------	--------------	----------------------------

¹⁷² Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, S. 15, 18.



BNatSchG		
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente der Cross-Bonding-Kästen des Erdkabels sowie der wassergebundenen Zufahren.• Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich Kabelübergangsanlagen (enthalten alle o.g. Elemente).• Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge und Zerstörung der Gefügestruktur beim Abschieben des humosen Oberbodens, dem Aufgraben der Fundamentgruben sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich der Baustellenflächen.• Bodenverdichtungen durch das Befahren freigelegten Unterbodens auf den Arbeitsbereichen mit Baumaschinen und LKW.• In Erdkabelabschnitten kann es zusätzlich lokal zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushaltes kommen, wenn das Kabel bzw. seine technisch verdichtete Umhüllung die Versickerung von Niederschlag oder den kapillaren Aufstieg von Grundwasser beeinträchtigt.	<p>Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente, der Cross-Bonding-Kästen des Erdkabels sowie der wassergebundenen Zufahren stellt erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Der Verlust beläuft sich auf 23.506 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung. Die erforderliche Kompensationsfläche beträgt 5.877 m² (Kompensationsverhältnis 1:0.25).</p> <p>Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme. Die Kompensation erfolgt auf Fläche 3 des Ökokontos der Naturschutzstiftung Landkreis Emsland (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3).</p> <p>Bezogen auf alle anderen Auswirkungen treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen B1, B2 und B3 keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">• Baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bautätigkeit durch Verringerung der Deckschichten und evtl. auch den Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwassernahen Bereichen (z. B. Niederungen von Fließgewässern)• Baubedingte mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Bauwasserhaltung.	<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme GW1 treten keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none">• Risiko von Erosion von Oberboden in das Gewässer im Baustellenbereich und in deren Folge Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna (Verschlammung der Sohle).• Auswirkungen durch Einleitung von	<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen W1-4 treten keine erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>



	<p>Grundwasser aus der Bauwasserhaltung in vorhandene Gräben und Gewässer mit der Folge hydraulischer Belastungen (erhöhter Fließgeschwindigkeiten, Temperaturschwankungen, Trübungen, Sauerstoffarmut)</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen durch Einleitung von Nährstoffen durch Bautätigkeit.• Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Fließgewässern (Verrohrung, Verlegung) durch Herstellen von Zuwegungen und Überfahrten und Verminderung der Durchgängigkeit.	
Tiere/Pflanzen	<p>Pflanzen/Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biotope innerhalb der Arbeitsflächen und der Schutzstreifen führt sowie zu Randbeeinträchtigungen, die nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen bewirken können.• Dauerhafter kleinräumiger Verlust von Biotoptypen durch die Errichtung von Mastfüßen sowie bei einer Aufweitung der Schutzstreifen in Gehölzflächen verursacht. Großflächigere dauerhafte Verluste von Gehölzen sind insbesondere bei Ausbildung neuer Trassenführungen und Schutzstreifen zu erwarten.• Befahrungen und Befliegungen zur Kontrolle der Leitungsstrecke sowie Wartungsarbeiten (Freischneiden der Schutzstreifen). <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Temporärer oder dauerhafter Verlust von Tierlebensräumen durch Flächenbeanspruchung im Bereich der Arbeitsfelder und neuer Schutzstreifen.• Temporäre und dauerhafte Habitatverschlechterung durch Änderung der Vegetationsstrukturen.• Meidung trassennaher Flächen insb. durch Vögel des Offenlandes.• Fallenwirkungen durch die zeitlich	<p>Die temporären und dauerhaften Verluste sowie die Veränderung von Biotopen (auch als Lebensraum von Tieren) im Bereich der Arbeitsfelder, der Maststandorte, der neu zu errichtenden Zuwegungen, der Schutzstreifen und der KÜA stellt eine erhebliche Beeinträchtigung in die Lebensraumfunktion der Biotope im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Der Verlust beläuft sich auf einen Flächenwert von 540.547 Werteinheiten. Unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederherstellung des ursprünglichen Biotops auf der Eingriffsfläche verbleibt ein Kompensationsbedarf von 350.934 Werteinheiten.</p> <p>Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen kompensierbar. Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme. Die Kompensation erfolgt auf den Flächen 1-4 u. 6 des Ökokontos der Naturschutzstiftung Landkreis Emsland (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3).</p> <p>Bezogen auf alle anderen Auswirkungen treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen P1-8 und T1-T7 sowie die CEF-Maßnahme zur Schaffung von Kiebitzbrutrevieren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1</p>



	<p>begrenzte Ausbildung von Baugruben für Mastfundamente.</p> <ul style="list-style-type: none">• Temporäre und ggf. dauerhafte Barrierewirkungen zwischen Teil Lebensräumen, Behinderung von Austauschbeziehungen, Ausbildung unüberwindbarer Distanzen aufgrund Nutzungsänderungen im Bereich neuer Schutzstreifen oder starker Aufweitungen.• Kollisionsrisiko für bestimmte Vogelarten und in relevanten Abschnitten im Trassenverlauf (z. B. Zugrouten) .• Funktionsverlust und randliche Auswirkungen auf Tierlebensräume durch visuelle Störreize, Geräuschentwicklung, Erschütterungen und Staubeentwicklungen während der Bauphase sowie durch Kontroll- und Wartungsarbeiten und Freihalten des Schutzstreifens.	BNatSchG ein.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none">• dauerhafte Verlust/ Zerschneidung prägender Landschaftsbildkomponenten durch die Leitung und den entsprechenden Schutzstreifen (Freileitung = zwischen 50 und 100 m Schutzstreifen, Erdkabel = 25 m Schutzstreifen) sowie technische Überformung der Landschaft durch Errichtung der Masten (Höhe 49 – 67 m) und der KÜA (ca. 3.300 m², 37 m Höhe).	<p>Der/Die dauerhafte Verlust/ Zerschneidung prägender Landschaftsbildkomponenten durch die Leitung sowie die technische Überformung der Landschaft durch Errichtung der Masten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p> <p>Der Eingriff ist durch externe Kompensationsmaßnahmen (in einer Größe von insgesamt 17,83 ha auf den Flächen 1-4 des Ökokontos der Naturschutzstiftung im Landkreis Emsland) sowie die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 590.000 Euro kompensierbar (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.3). Dadurch verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen nach Durchführung der Maßnahme.</p>
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none">• keine relevanten Wirkungen zu erwarten.	/

Zusammenfassend kommt es zu erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Naturgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft/Landschaftsbild. Erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter Wasser, Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

2.2.3.5.1.2 Vermeidung



Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei lediglich um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung folgende Grundsätze zugrunde gelegt worden:

- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen (Ziff. 4.2.07 Satz 2 und Satz 5 LROP).
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 BNatSchG); Ausnahme: § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG.
- Kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG); Ausnahme: § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Verhinderung von schädliche(n) Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. TA Lärm, 26. BImSchV).
- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Verbotstatbeständen von Schutzgebiets-Verordnungen (z.B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BImSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs.3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG: aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.
- Möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“).
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Absatz 5, Satz 1 BNatSchG).
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft, sowie
 - von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts



- Meidung einer Querung von avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen
 - Meidung einer Querung von Vorbehaltsgebieten Natur- und Landschaft
 - Meidung einer Querung von Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft
 - Meidung einer Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände
 - Vermeidung sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt
- Möglichkeiten der Realkompensation

Für das beantragte Vorhaben werden für festgestellte und weitere mögliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild folgende im LBP (Anlage 12.2, Deckblatt der Maßnahmenkartei von Juni 2016) dargestellte technische und landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Maßnahmen Nr. gem. Maßnahmenkartei des LBP	Maßnahmenbezeichnung (in Klammern: Angabe der jeweils relevanten Naturgüter)	Lage / Umfang
P1	Allgemeiner Biotop- und Baumschutz (Pflanzen/ Biotope)	Alle Biotoptypen der Wertstufen III-V, alle Bäume unmittelbar am Rand (außerhalb) der Arbeitsflächen und Zuwegungen.
P2	Schutz sensibler Biotope und Lebensräume (Pflanzen/ Biotope)	Arbeitsflächen bei Mast Nr. 45, 46, 47.
P3	Anlage einer Baustraße / Verwendung von Baggermatratzen (Pflanzen/ Biotope)	Schutzstreifen zw. Mast Nr. 44 - 45; Zuwegungen bei Mast Nr. 49 und Mast Nr. 50.
P4	Schutzmaßnahmen für gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten (Pflanzen/ Biotope)	Arbeitsfläche und Zuwegung bei Mast Nr. 45.
P5	Entwicklung Waldmantel (Pflanzen/ Biotope)	Randlich tangierte Waldbereiche durch Schutzstreifen und Arbeitsflächen.
P6	Biotopschutz bei Waldquerungen und gehölzgeprägten Linienstrukturen (Pflanzen/ Biotope)	Waldflächen im Bereich von Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen
P7	Gehölzeinschlag an temporären Zuwegungen (Pflanzen/ Biotope)	Masten 2, 18, 19, 28, 38, 46, 47, 53, 58, 61, 66 und 67.
P8	Ausschluss zusätzlichen Gehölzeinschlags an Zuwegungen (Pflanzen/ Biotope)	Zufahrt zum Schutzstreifen südlich Mast 45.
T1	Schutzmaßnahmen Amphibien (Tiere)	Mast Nr. 44, 45, 46, 47, 3 Erdkabelbereich südwestl. KÜA Dankern sowie ein Bereich



		nördl. KÜA Segberg.
T2	Schutzmaßnahmen Reptilien (Tiere)	Mast Nr. 44, 45, 46, 47.
T3	Schutzmaßnahmen für Insekten (Tiere)	Mast Nr. 9, 50 - KÜA Dankern, Erdkabel südl. KÜA Dankern, Mast Nr. 58, Mast Nr. 60-61 und Mast Nr. 66-67.
T4	Schutzmaßnahme für Fledermäuse (Tiere)	Höhlenbaum nördl. Mast Nr. 64. Alleebäume mit potentieller Quartierqualität (HBA/3) westl. Mast Nr. 45. Waldabschnitte und lineare Gehölzbereiche die von Schutzstreifen gequert werden.
T5	Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen (Tiere)	Höhlenbaum nördl. Mast Nr. 64. Alleebäume mit potentieller Quartierqualität (HBA/3) westl. Mast Nr. 45. Waldabschnitte und lineare Gehölzbereiche die von Schutzstreifen gequert werden.
T6 A	Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in der freien Landschaft (Tiere)	Mast Nr.: bei 3; 5-7; 8-13; bei 27; 39-42; 43-44; 48-50; nördl. KÜA Segberg; bei 54; 56-57; 63-65.
T6 B	Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten, Gehölzbeständen sowie Hecken (Tiere)	Mast Nr.: 14-15; 50- südl. KÜA Dankern; 60-61; 66-67.
T6 C	Bauzeitenregelungen für planungsrelevante Brutvögel und Gastvogelarten (Tiere)	Mast Nr.: bei 3; 5-7; 8-11; 11-13; 18-19; 24-25; bei 27; 38-42; 43-44; 48-50; südl. KÜA Dankern; nördl. KÜA Segberg; 53-54; südl. 55; 56-57; 63-65.
T6 D	Markierung der Erdseile zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (Tiere)	Mast Nr. 2-5; 7-9; 15-18; 24-28; 33-35; 38-42; 42-47; 47-50, 61-63.
T 7	Extensivierung von Grünland zur Schaffung neuer Kiebitzbruträume (Tiere)	8,4 ha, Gemarkung Heede, Flur 118, Flurstück 56, 58 und 59. (Gesamtgröße der Fläche: 8,77 ha)
B1	Allgemeiner Bodenschutz (Boden)	alle Baustellenflächen der gesamten Trasse und im Einzelfall.
B2	Anlage von Baustraßen auf nicht tragfähigen	alle Baustellenflächen und



	Böden (Boden)	temporären Zufahrten zwischen Mast 44 und der KÜA Dankern, ferner nach Erfordernis bei Vorliegen eines nicht tragfähigen Bodens.
B3	Baufeldvorbereitung im Moorgebiet mit der Staatlichen Moorverwaltung (Boden)	Mastbaustellen 45 und 46.
W1	Einengung der Arbeitsflächen im Gewässer-randbereich - Schutzmaßnahme vor Verschlammung (Wasser)	4 Gewässer (Graben 189 / Mast 5, Graben 46.10 / Mast 37, Graben 46.14 / Mast 40, Graben 628 / Mast 50)
W2	Schutzmaßnahme an Gewässerüberfahrten (Wasser)	Graben B408 / Mast 46, Graben 10a / Kabel)
W3	Schutzmaßnahme im ÜSG (Wasser)	Mast 45 und Zufahrt.
W4	Wiederherstellung eines Grabens (Wasser)	Bereich der Arbeitsfläche zum Mast 46.
GW1	Grundwasserschutz (Wasser)	Maststandorte 1 - 50, KÜA Dankern, KÜA Segberg, Mast 53 - 59, 63, 64, 68 (einschließlich Arbeitsflächen) sowie Erdkabelabschnitt Kabelpunkt 1.1 - 1.5, 1.15 - 1.18, 1.41 - 1.45)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (Pflanzen/Biotope, Tiere, Boden, Wasser)	Gesamter Trassenbereich alle Maßnahmenflächen einschließlich Rekultivierung

2.2.3.5.1.3 Ausgleich und Ersatz

Verbleiben, wie vorliegend, trotz der eben benannten Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander¹⁷³. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen¹⁷⁴. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt¹⁷⁵. Bei

¹⁷³ Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

¹⁷⁴ BVerwG, Urt. 24.03.2011 – 7 A 3.10, juris, Rdnr. 44 m.w.N.

¹⁷⁵ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 23.



Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet¹⁷⁶, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank¹⁷⁷ zurückgegriffen werden¹⁷⁸, was jedoch nicht verbindlich ist¹⁷⁹. Für Niedersachsen sollen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt werden¹⁸⁰.

Die hier vorgesehenen Ersatzmaßnahmen genügen diesen Ansätzen. Die Rekultivierung der temporären Baustellenflächen erfüllt die funktional an Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen. Zum einen ist unmittelbar die zeitliche, örtliche und naturräumliche Nähe zum Eingriff gegeben. Zudem entspricht die Rekultivierung dem Prinzip der Gleichartigkeit. Die Kompensation der Eingriffsfolgen aufgrund der Inanspruchnahme höherwertiger oder nicht zeitnah regenerierbarer Biotope erfolgt auf Ökokontoflächen im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, für die somit ein räumlicher Zusammenhang mit dem Ort der Beeinträchtigung besteht.

Da weder das BNatSchG noch das NAGBNatSchG weitergehende Vorgaben zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz enthalten, kommt der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu¹⁸¹. Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde dem Vorgehen der Vorhabenträgerin angeschlossen. In der Tabelle „Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion“ (Anhang 1 des LBP (Anlage 12), Deckblatt von Juni 2016) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Nach-Rekultivierungszuständen gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung beinhaltet die landschaftsökologische Wertigkeit der erheblich beeinträchtigten Flächen in ihrer Ausprägung vor dem Eingriff und in ihrer Ausprägung nach der Rekultivierung unter Berücksichtigung der Wertstufen gemäß dem Bewertungsverfahren des NLT 2011. Der ermittelte Wertverlust stellt die verbleibenden, nicht mittels Rekultivierung ausgleichbaren Beeinträchtigungen dar und somit den verbleibenden erforderlichen Umfang für Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Im Einzelnen werden folgende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei zum LBP von Juni 2016 (Anlage 12.2) und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2, Nr. 3):

Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs:

Die Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs umfassen die Rekultivierung aller temporär in Anspruch genommenen Biotope: Allee/ Baumreihe, Baum-Wallhecke, Lärchenforst, Kiefern-

¹⁷⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.08.2004 – 4 A 35.97, NuR 1999, 103 (104).

¹⁷⁷ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

¹⁷⁸ BT-Drs. 16/12274, S. 57.

¹⁷⁹ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

¹⁸⁰ Siehe v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2010, 249 ff.

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (84).



forst, Strauch-Baumhecke, Laubforst, sonstiger standortgerechter Gehölzbestand, Baumhecke, sonstige feuchte Staudenflur, Birkenbruchwald, Pfeifengras-Moorstadium, naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer, Mooracker, Waldlichtungsflur, Fichtenforst, Erlenwald entwässerter Standorte, sonstiger Kiefernwald armer und trockener Sandböden, sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe, befestigter Graben, naturnahes Feldgehölz, Roteichenforst und standortgerechte Gehölzpflanzung.

Externe Ersatzmaßnahmen im Ökokonto Naturschutzstiftung Landkreis Emsland:

Die nicht durch Ausgleichmaßnahmen kompensierbaren Beeinträchtigungen werden durch folgende Ersatzmaßnahmen im Ökokonto Naturschutzstiftung des Landkreis Emsland kompensiert.

Fläche 1: Dersum
Ort: Gemarkung Dersum, Flur 16, Flurstück 11 - angrenzend an einen Altarm der Ems.
Ausgangsbiotop: Grünland, Zielbiotop: Naturwald. Geplante Maßnahme: Erstaufforstung mit bodenständigem Laubholz sowie Überlassen zur Sukzession Gesamtflächengröße 63.262 m ² , (davon 36.780 m ² Erstaufforstung) Aufwertungspotential 137.370 WE (gesamte Maßnahme).
Waldrechtliche Kompensation: Als große zusammenhängende Erstaufforstung ist diese Fläche besonders geeignet für die Kompensation der dauerhaften Inanspruchnahme von Wald und den Nachweis der Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.6).

Fläche 2: Hilter
Ort: Gemarkung Hilter, Flur 8, Flurstück 1 - angrenzend an die Ems.
Ausgangsbiotop: 10% Auwald, 40% Wald, 50% Acker. Zielbiotop: standortgerechter Laubwald. Geplante Maßnahme: Umbau der bestehenden Waldfläche (Pappelforst) zu Auwald, Erstaufforstung der Ackerfläche mit bodenständigem Laubholz. Gesamtflächengröße 17.916 m ² , davon 16.124 m ² Maßnahmenfläche (davon 8.958 m ² Erstaufforstung und 7.166 m ² Waldumbau, im bestehenden Auwald ist auf 1.792 m ² keine



Maßnahme und keine Aufwertung vorgesehen).

Aufwertungspotential 25.082 WE.

Waldrechtliche Kompensation: Als weitere große Waldmaßnahme ist diese Fläche geeignet für die Kompensation des Eingriffs in Wälder und Gehölze (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.6).

Fläche 3: Emslage

Ort: Gemarkung Emslage, Flur 47, Flurstück 34/2.

Ausgangsbiotop: ruderale Sukzession, Zielbiotop: renaturiertes Moor.

Geplante Maßnahme: Wiedervernässung der Fläche.

Gesamtflächengröße: 93.855 m² (87.978 m² für Kompensation von Biotopverlusten / 5.877 m² Kompensation für Verluste von Bodenfunktionen)

Aufwertungspotential: 46.928 WE (davon 43.989 WE für Kompensation von Biotopverlusten)

Kompensation Boden: Hierbei handelt es sich um das Grundstück der ehemaligen BGS-Funkbeobachtungsstelle IV, die Entsiegelung dieses Standortes (bereits erfolgt) macht die Fläche besonders geeignet für den Nachweis der Kompensation für die bilanzierte Teilversiegelung von Boden durch die geplanten Masten bzw. KÜA und Muffen.

Fläche 4: Groß Hesepe

Ort: Gemarkung Groß Hesepe, Flur 41, Flurstück 3/10.

Ausgangsbiotop: ruderale Sukzession, Zielbiotop: renaturiertes Moor

Geplante Maßnahme: Wiedervernässung der Fläche.

Gesamtflächengröße: 5.045 m² - hiervon für das Vorhaben anzurechnen 3.267 m².

Aufwertungspotential: 15.135 WE - hiervon für das Vorhaben abzubuchen 9.802 WE.

Als Teilfläche eines großen Maßnahmenkomplexes zur Renaturierung des Torfstichs im Rühler Moor und Klein Heseper Moor ist diese Fläche geeignet für die Kompensation des Eingriffs in Offenlandbiotope, insbesondere die Renaturierungsfläche im Tausendschritt-



moor.

Fläche 6: Fresenburg

Ort: Gemarkung Fresenburg, Flur 19, Flurstück 5/6, 9/6, 14/9, 16/6, 16/7

Ausgangsbiotop: Intensivgrünland und Acker, Zielbiotop: Extensivgrünland und Sandmager-
rasen

Geplante Maßnahme: Extensivierung von Offenlandbiotopen.

Gesamtflächengröße: 166.582 m² - hiervon für das Vorhaben anzurechnen 54.000 m².

Aufwertungspotential: 416.455 WE - hiervon für das Vorhaben abzubuchen 134.691 WE.

Als Teilfläche eines großen Maßnahmenkomplexes zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen in der Emsaue ist diese Fläche geeignet für die Kompensation des Eingriffs in Offenlandbiotope.

Die Gesamtfläche der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Ökokonto der Naturschutzstiftung Landkreis Emsland beträgt damit 224.631 m² (22,5 ha) und besitzt ein ökologisches Aufwertungspotenzial von 350.934 WE. Die additiv erforderliche Kompensation für die Inanspruchnahme des Bodens erfolgt auf der Fläche 3 bei Emslage in einem Umfang von 5.877 m².

2.2.3.5.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Mit den in vorstehendem Kapitel 2.2.3.6.1.3 aufgeführten Maßnahmen wird eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erbracht. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt jedoch lediglich ein Teilausgleich. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist¹⁸², sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

¹⁸² BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 27).



Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsnetzes gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West – Meppen als Teilstück der Trasse Diele - Niederrhein (EnLAG Vorhaben Nr. 5) und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit.

Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes aufgrund des beantragten Erdverkabelungsabschnittes vergleichsweise gering aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre. Auch eine vollständige Verlegung von Erdkabeln ist infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

2.2.3.5.1.5 Ersatzgeld

Wird, wie vorliegend, der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz“ des Niedersächsischen Landkreistags geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine vollständige Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht



feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen hier nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit neben der differenzierten Wertigkeit des Landschaftsbildes die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 0 % bis 7 % der Investitionskosten ist vorrangiger Maßstab die Intensität des Eingriffs¹⁸³, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen¹⁸⁴. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet Landschaftsbild in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT (2011) abgegrenzt und bewertet (s. LBP (Anlage 12.1), Kap. 3.4). Auf dieser Basis erfolgte zunächst die Bestimmung der durchschnittlichen Bedeutung des Landschaftsbildes im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Auf dieser Grundlage wurde nach den Vorgaben des NLT-Papiers (2011) der prozentuale Richtwert zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Ersatzgeldzahlung abgeleitet. Dieser beträgt in Bereichen, in denen die geplante Freileitung in einem Abstand bis zu 200 m zu bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen, anderen technisch stark überformten Bereichen wie Windparks, Industrie- und Gewerbegebieten trassiert wird 2% und in allen sonstigen Bereichen 4% der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden 40 Mio. Euro in Ansatz gebracht.

Die auf diesem Wege ermittelte Ersatzgeldzahlung beträgt insgesamt 1.211.200,00 EUR (detaillierte Ermittlung siehe LBP, Kap. 3.4). Nach Abzug der Kosten für Maßnahmen mit Gehölzanpflanzungen, die zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen (s. NLT 2011, Ziffer 85), verbleibt ein Ersatzgeld in Höhe von 590.000,00 Euro.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Aus diesem Grund ist das Ersatzgeld von 590.000,00 Euro an den Landkreis Emsland zu zahlen. (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2, Nr. 8).

2.2.3.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

¹⁸³ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133 (137) .

¹⁸⁴ NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133 (137).



Die im Trassenverlauf vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope sind in Anhang 2 des LBP (Anlage 12) aufgeführt. Nur der kleinere Teil dieser Flächen unterliegt dem gesetzlichen Schutz generell (Spalte § 30 = 1). Die meisten der berührten Biotope unterliegen nur in bestimmten Ausprägungen dem Schutz (Spalte § 30 = 2). Da die Ausprägung jedoch nicht dokumentiert wurde, werden auch diese Biotope vorsorglich als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft. Gemäß der Auflistung in Anhang 2 des LBP (Anlage 12) werden 28 besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG von der geplanten 380-kV-Leitung gequert, randlich berührt oder überspannt. Zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung im Sinne des § 30 BNatSchG kommt es in elf Fällen. Die Konflikte werden nachfolgend dargestellt:

- Baum-Wallhecke (Biototyp HWB|2). Die Baum-Wallhecke befindet sich zwischen Mast 2 und Mast 4 im Spannungsfeld der Freileitung. Aufgrund der aktuellen Höhe bzw. der erwarteten Endwuchshöhe unterliegt die Baum-Wallhecke während der Betriebsphase der Freileitung einer Wuchshöhenbeschränkung.
- Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor (Biototyp MDS): Beeinträchtigungen resultieren aus der direkten und dauerhaften Überbauung im Bereich von Mast 45 (Mastfundament und dauerhafte Zuwegung).
- Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands (Biototyp WBM|2): Birken-Bruchwald dieser Ausprägung befindet sich zwischen Mast 45 und Mast 46 sowie zwischen Mast 46 und 47 im Spannungsfeld der Freileitung. Aufgrund der aktuellen Höhe bzw. der erwarteten Endwuchshöhe unterliegen die Bestände während der Betriebsphase der Freileitung einer Wuchshöhenbeschränkung.
- Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (Biototyp MPT): Beeinträchtigungen resultieren aus der direkten und dauerhaften Überbauung im Bereich von Mast 46 (Mastfundament) sowie der baubedingten Inanspruchnahme im Bereich der temporären Arbeitsfläche.
- Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (Biototyp SOT): Die Beeinträchtigung resultiert aus der baubedingten Inanspruchnahme im Bereich der temporären Arbeitsfläche von Mast 46.

Grundsätzlich werden die temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert. Kleinflächig (bei der Errichtung der Masten 45 und 46) kommt es jedoch auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope und somit zum Totalverlust sowie im Falle von Wuchshöhenbeschränkungen zum Teilverlust der Biotopfunktion hochwertiger Gehölzbestände. Letztgenannte werden durch Renaturierungsmaßnahmen zu einem möglichst ähnlichen Biototyp ausgeglichen. Eine wert- und funktionsgleiche Wiederherstellung an Ort und Stelle ist jedoch nicht möglich. Dies betrifft im Übrigen auch die Biotope, die lediglich baubedingt in Anspruch genommen werden. Der Grund hierfür ist die vergleichsweise lange



Regenerationszeit dieser Biotope. Die baubedingt betroffenen Biotope sind, mit Ausnahme des naturnahen nährstoffarmen Torfstichgewässers, nach einer Zerstörung schwer regenerierbar. Dies entspricht einer Regenerationszeit von bis zu 150 Jahren. Dieser als „time-lag“ bezeichnete langfristige Verlust wird durch einen erhöhten Kompensationsumfang abgegolten. Bezogen auf Torfstichgewässer geht der Vorhabenträger davon aus, dass sich nach Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen ein Biotop mit geringerem naturschutzfachlichem Wert entwickeln wird.

In allen Fällen, in denen gesetzlich geschützte Biotope erheblich beeinträchtigt werden besteht somit auch nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ein lokales Kompensationsdefizit, welches durch Kompensationsmaßnahmen im Ökokonto der Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland kompensiert wird (vgl. LBP, Kap. 6.1). Alle nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen betroffener Biotopflächen werden somit in jedem Fall kompensiert.

Aufgrund der nur teilweise durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vor. Gleichwohl kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weshalb eine entsprechende Befreiung erteilt wird. Auf die Erteilung der Befreiung unter Ziffer 1.2.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Der Ausbau des Übertragungsnetzes mittels der 380-kV-Leitung Dörpen – Meppen ist für eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit erforderlich. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens. Dieses Interesse überwiegt hier gegenüber den Erhaltungszielen der Biotope.

Geschützte Wallhecken nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Geschützte Wallhecken nach § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Natürliche Lebensraumtypen gemäß FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL stellen auch außerhalb von FFH-Gebieten natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG dar und sind im Falle einer möglichen Betroffenheit auch außerhalb von FFH Gebieten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der technischen und landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben Biotope beeinträchtigt, die als LRT anzusprechen sind. Konflikte ergeben sich für folgende Bereiche:

- durch die Errichtung von Mast 46 sind Biotope der Typen MPT (Hoch- und Übergangsmoore, Pfeifengras-Moorstadium, Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium) sowie SOT (Binnengewässer, Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer, Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer) auf einer Fläche von ca. 570 m² direkt betroffen. Das Gewässer (SOT) wurde als LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) eingestuft.



Der betroffene Moorbereich (MPT) liegt in einem Moorkomplex, der in Teilbereichen die Qualität eines LRT aufweist, jedoch nicht als LRT eingestuft wird.

- für ein als LRT 91D0 (Moorwälder) ausgewiesener Waldbereich besteht während der Betriebsphase der Leitung eine Wuchshöhenbeschränkung.
- durch die Errichtung von Mast 45 und die Zufahrt gehen Moorbereiche auf einer Fläche von 2.500 m² verloren, die innerhalb eines Moorkomplexes liegen, der in Teilbereichen die Qualität eines LRT aufweist.

Alle betroffenen Flächen sind in der Bilanzierung des Eingriffs in die Biotoptypen enthalten. Zu einer vollständigen Zerstörung der Flächen durch das Vorhaben kommt es auf keinen Fall. Eine Beeinträchtigung ist, trotz der im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops kleinen in Anspruch zu nehmenden Fläche, jedoch anzunehmen. Diese nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen betroffener Biotopflächen können entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Als Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigungen der Moorvegetation ist auf insgesamt 97.122 m² (Fläche 3 bei Emslage sowie Fläche 4 bei Groß Hesepe - vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.3) die Renaturierung und Wiedervernässung beeinträchtigter Moorflächen vorgesehen.

Damit tritt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG durch das Vorhaben keine Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ein.

Ob es durch das Vorhaben zu einer Schädigung bestimmter Arten im Sinne des § 19 Abs. 2 BNatSchG kommt, wird abschließend unter Ziffer 2.2.3.5.4.4 geprüft.

2.2.3.5.3 Gebietsschutz

2.2.3.5.3.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 UVP-RL zu bestimmen¹⁸⁵. Ausgehend hiervon ist in einer Vorprüfung dann zu ermitteln, ob im Zuge der betreffenden Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausge-

¹⁸⁵ EuGH, Urt. v. 14.01.2010 – Rs. C-226/08, NuR 2010, 114 (Rn. 38), Papenburg.



geschlossen werden können¹⁸⁶. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 UVP-RL ist unter dem „Projektbegriff“ die Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen zu verstehen. Unter „bauliche Anlage“ ist bei linienförmigen Infrastruktureinrichtungen nur der Abschnitt zu verstehen, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht aber bereits das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept¹⁸⁷. Der Bau einer Energieleitung stellt damit zweifelsohne ein Projekt in diesem Sinne dar, soweit es hierdurch zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen könnte.

Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele¹⁸⁸. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) werden von der Trasse nicht gequert. Durch den geplanten Teilabschnitt 8 der 380 kV- Leitung Dörpen West - Niederrhein sind Natura 2000-Gebiete weder direkt betroffen noch befindet sich ein solches Gebiet im Einflussbereich des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten ist bereits in der Landesplanerischen Feststellung vom 23. Januar 2013 ausgeschlossen worden. In einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland hat der Vorhabenträger daher auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verzichtet.

2.2.3.5.3.2 Nationale Schutzgebiete

Teilflächen des **Naturschutzgebietes „Tausendschrittmoor“ (NSG WE 190)** werden zwischen Mast 45 und 47 überspannt. Die Masten 45 und 47 incl. der zugehörigen Arbeitsflächen liegen außerhalb der Gebietsgrenzen des Schutzgebietes. Der Mast 46 befindet sich gemäß der Karte zur Verordnung vom 25.11.1988 auf der Grenze des Schutzgebietes. Die zugehörigen Arbeitsflächen reichen in das Schutzgebiet hinein.

Um die Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes soweit wie möglich zu minimieren, wird in Abstimmung mit dem LK Emsland und der Staatlichen Moorverwaltung der die Moorfläche poldernde Damm durch die Staatliche Moorverwaltung um wenige Meter zurückverlegt und die Baustellenfläche für den Mast freigemacht. Die betroffenen Flächen (570 m²) am Rand des Gebietes unterliegen dann nicht mehr der Überstauung und werden sich ähnlich entwickeln wie der übrige Bereich außerhalb des Polders. Das Risiko einer baubedingten Beeinträchtigung des Schutzzwecks für das Schutzgebiet (Gesamtfläche ca. 65 ha) wird darin nicht gesehen. Risiken von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen nicht.

Nach § 3 Abs. 1 des Verordnungstextes zum Schutzgebiet sind jedoch alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder

¹⁸⁶ Siehe nur *Schumacher/Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl. (2010), § 34 Rn. 7.

¹⁸⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 270); BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07, NuR 2008, 176 (Rn. 21 f.).

¹⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 72).



verändern. Zudem darf das Schutzgebiet gem. § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung außerhalb der Wege nicht betreten oder befahren werden.

Eine bloße Veränderung eines Bestandteils ist mindestens mit der Verlegung des Damms gegeben. Daher beantragt der Vorhabenträger eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den o. g. Verboten der Schutzgebietsverordnung für die Errichtung der Freileitung, die erteilt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weshalb eine entsprechende Befreiung erteilt wird. Auf die Erteilung der Befreiung unter Ziffer 1.2.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Der Ausbau des Übertragungsnetzes mittels der 380-kV-Leitung Dörpen – Meppen ist für eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit erforderlich. Näheres dazu ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens. Dieses Interesse überwiegt hier gegenüber den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

Landschaftsschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf Höhe Mast 66 nähert sich die Leitung bis auf ca. 130 m an das Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (LSG EL 023) an. Das Gebiet selbst wird weder von Arbeitsflächen berührt noch überspannt. Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht auszugehen.

2.2.3.5.4 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, Anlage 17) folgende Arten beachtlich:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäischen Vogelarten



- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen)

Sie werden im Folgenden als europarechtlich geschützte Arten zusammengefasst. Bei anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, bei denen europarechtlich geschützte Arten betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das BNatSchG stellt damit einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.2.3.5.4.1 Bestandserfassung

Neben der umfangreichen Auswertung vorhandener Daten wurden, je nach Reichweite der Wirkfaktoren, artengruppenspezifisch folgende Kartierungen von Tier- und Pflanzenarten vorgenommen, mit Angabe der Erfassungsjahre:

- detaillierte Erfassung der Biotoptypen im Rahmen der Bestandkartierung gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen¹⁸⁹: Korridor von 100 m beiderseits der Trasse (200 m Gesamtbreite),
- flächendeckende Brut- und Gastvogelerfassung durch aktuell ermittelte Funddaten im Zuge der avifaunistischen Bestandserhebungen (Gastvögel: Nahrungsgäste und Durchzügler 2011 und 2012, Brutvögel: Brutverdacht und Brutnachweis 2013) und

¹⁸⁹ Drachenfels, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie



der floristischen Bestandserhebungen (2012, 2013): Korridor 300 m beiderseits der Trasse (600 m Gesamtbreite),

- Fledermäuse: Höhlenbaumerfassungen im Trassenraum und im Umfeld

Im Rahmen der Biotop- und Strukturkartierung sowie der avifaunistischen Kartierungen wurde auf Vorkommen von Amphibien, Reptilien sowie Tagfalter, xylobionte Käfer, Libellen Heuschrecken, Ameisen, Fischotter und Biber innerhalb möglicher Habitats geachtet. Eine systematische Erfassung fand nicht statt. Der Untersuchungsrahmen für die Erfassung der faunistischen und floristischen Bestände wurde am 24.10.2011 mit der UNB des LK Emsland abgestimmt und festgelegt.

Insbesondere im Bereich von Schutzgebieten oder sonstigen wertvollen Gebieten wurden auch Daten aus anderen Quellen – häufig über den Korridor hinaus - mit aufgenommen und ausgewertet (vgl. ASB, S. 6 f).

Im ASB (Anlage 17) werden die auf den untersuchten Flächen nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden streng und europarechtlich geschützten Arten aufgeführt. Für jede Art werden der gesetzliche Schutzstatus bzw. die Einstufung in der Roten Liste Niedersachsens und die Häufigkeit des Vorkommens im Untersuchungsraum benannt.

Konkret wurde für europarechtlich geschützte Arten folgender Taxa (Gruppe von Lebewesen) ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. angenommen:

Gruppe	Anzahl Arten / Arten	Fundstelle der Artenliste im ASB (Anlage 17)
Säugetiere	9 Fledermausarten	Tabelle 4 u. 5
Amphibien	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	Tabelle 6
Reptilien	2 Reptilienarten	Tabelle 7
Vögel	32 Brutvogelarten, 74 Gastvogelarten	Tabelle 8

2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzprüfung

Die Beurteilung der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet erfolgt zunächst auf Grundlage einer Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5 ASB, Anlage 17). Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und mit der gebotenen Sorgfalt nachvollzogen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann bezogen auf die Artengruppe der Brut- und Gastvögel für neun besonders sowie streng geschützte Arten mit Gefährdungsstatus gem. Roter



Liste Niedersachsen¹⁹⁰ eine vorhabenbedingte Betroffenheit ohne eine gesonderte artspezifische Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Fledermäuse, den Moorfrosch sowie die Reptilien. Die relevanten Arten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste- Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Fledermäuse		
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	Keine systematische Erfassung. Gemäß den Verbreitungskarten des NLWKN (Vollzugshinweise 2011 in Verb. mit Informationen/ Verbreitungskarten des BfN) ist ein potenzielles Vorkommen von 9 Fledermausarten im Trassenumfeld anzunehmen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 3	s.o.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. /	s.o.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	s.o.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	s.o.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	s.o.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 3	s.o.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. N	s.o.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	FFH-RL IV, R.L. Nds. 2	s.o.
Amphibien		

¹⁹⁰ siehe Krüger & Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel; in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung.



Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste- Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Moorfrosch, <i>Rana arvalis</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Keine systematische Erfassung. Potenzielles Vorkommen im NSG Tausendschrittmoor.
Reptilien		
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Keine systematische Erfassung. Potenzielles Vorkommen im NSG Tausendschrittmoor.
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 2	Keine systematische Erfassung. Potenzielles Vorkommen im NSG Tausendschrittmoor.
Vögel		
Brut –und Gastvögel		
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	R.L. Nds. /	Im Korridor als Durchzügler je 1x bei M25, 27, KÜA52. Nah am Korridor je 1x bei M25, 65.
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	R.L. Nds. /	Häufig als Durchzügler im Gebiet., jedoch außerhalb des Korridors. 11x relativ nah am Korridor M1, 12/13, 19-23, 28, 64/65, 68. Sonst nur weit außerhalb.
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	R.L. Nds. 2	Als Brutvogel nur 1x im Korridor (Acker bei M5 im Fluchradius), als Gastvogel mehrfach außerhalb.
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	R.L. Nds. 1	Nur 1x bei M5 als Durchzügler im Korridor. Sonst weit außerhalb.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	R.L. Nds. 3	Als Brutvogel häufig, als Nahrungsgast und Durchzügler mehrfach im Trassenkorridor.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	R.L. Nds. 3	Als Brutvogel häufig im Korridor, 1x als Nahrungsgast außerh. Korridorrand
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	R.L. Nds. 3	Nur 1x als Brutvogel (Acker M3, außerhalb des Fluchradius).
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	R.L. Nds. V	9x als Brutvogel im Korridor. Drei der acht Brutplätze liegen im Schutzstreifen: 1x M14/15, 1x nördl.



Artnamen	Gesetzlicher Schutz/ Rote- Liste- Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
		M61, 1x nördl. M67.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	R.L. Nds. 2	Als Brutvogel 1x (südl. M55, außerh. Fluchtradius) und als Nahrungsgast 2x im Korridor nachgewiesen jeweils am Korridorrand bei M62 und M56

Rote Liste-Status: Fledermäuse (HECKENROTH et al. 1993), Amphibien (PODLOUCKY & FISCHER 1994), Vögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen besonders geschützten, jedoch gemäß der Roten Listen Niedersachsen nicht gefährdeten Vogelarten wurden entsprechend ihrer zumeist übereinstimmenden ökologischen Lebensraumsprüche in sog. „Gilden“ (A-E) eingruppiert und hinsichtlich ihres vorhabenbezogenen Konfliktrisikos beurteilt.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann für die Gilde der „Arten der Gewässer, feuchtgeprägten Wiesen, Gehölze und Röhrichte“, die hohe Nachweiszahlen im Gesamtgebiet (Korridor+Umfeld) aufweisen und für die ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Leiterseilen der Freileitung besteht, ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ohne eine vertiefende Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Hierzu gehören die Arten Höckerschwan (294), Graureiher (40), Kormoran (69), Stockente (3205), Reiherente (492), Kanadagans (65), Brandgans (2) und aus der Gruppe der sog. arktischen oder nordischen Gänse und Schwäne die Blässgans (222), Saatgans (2385), Graugans (313) und Zwergschwan (493). (Zahlen in Klammern = Nachweiszahlen als „Durchzügler“, Summen aller Beobachtungen im Untersuchungszeitraum).

Für alle sonstigen Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet lediglich sporadisch aufsuchen, in geringer Häufigkeit durchziehen, abseits der Trasse und außerhalb des Eingriffsbereiches vorkommen sowie keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen, hat der Vorhabenträger dem gegenüber nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind und damit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegen (vgl. ASB, Tabelle 9-11 sowie Kap. 5.3.2). Eine vertiefende Prüfung ist für diese Arten daher nicht notwendig.

Bezogen auf die in der Tabelle dargestellten Arten sowie die Vogelarten der o.g. Gilde, für die das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich auszuschließen ist, findet eine detaillierte Untersuchung statt.

2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

2.2.3.5.4.3.1 Fledermäuse

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Großer Abendsegler



Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere an großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch an entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. Der Abendsegler reproduziert in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Sie ist im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich und nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken).

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Die Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartieren hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen sowie hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen zu finden. Die Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten. Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen. Die Rauhautfledermaus kommt in Niedersachsen zerstreut vor und ist wohl in allen Regionen vorhanden. Sie reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern.

Fransenfledermaus

Fransenfledermäuse jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Typisch sind reich strukturierte Landschaften. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Gebäude und Baumhöhlen genutzt, zudem werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 % und Störungsarmut; Überwinterung z. T. auch im Bodenschotter der Höhlen. Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern. Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen.



Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand.

Im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze, sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen. Die Mückenfledermaus scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein. Sie soll viel sensibler auf Abweichungen von ihrem optimalen Habitat reagieren als die Zwergfledermaus.

Braunes Langohr

Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren, ihrer Jagdweise angepasst, extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen. Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Keller, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert. Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Art. Wochenstubenquartiere liegen in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken von Gebäuden. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Höhlen, Stollen und Keller werden angenommen, wenn sie eher trocken sind. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden. Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen. Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier. Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen



Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten. Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus.

Teichfledermaus

Die Teichfledermaus nutzt in Niedersachsen gewässerreiche Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere). Teichfledermauswochenstuben und Männchenquartiere sind im Sommer in Gebäuden (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume von Flachdächern) und Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alten Bunker sowie vereinzelt Baumhöhlen genutzt. Die Winterquartiere weisen Temperaturen zwischen 1 und 7,5 Grad Celsius sowie eine hohe relative Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100% auf und sind störungsarm. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche. Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart.

Acht der genannten, potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind entweder stark (Großer Abendsegler) oder zumindest zeitweilig (Teichfledermaus) auf das Vorhandensein geeigneter Höhlenbäume oder älterer Bäume mit für Tagesquartiere geeigneten Strukturen – wie z.B. Spalten, Stammrisse, Rindenablösungen etc. – angewiesen. Insbesondere der Große Abendsegler und tlw. auch die Rauhauffledermaus nutzen Baumhöhlen auch als Winterquartier. Alle neun Arten nutzen den Wald oder Höhlenbäume zumindest als Teillebensräume. Die Breitflügelfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, ist von Baumhöhlen und Wald deutlich weniger abhängig; sie nutzt Waldbereiche und Waldränder jedoch auch zur Jagd.

Detailprüfung Fledermausarten

Eine Betroffenheit der Fledermäuse ist im Gebiet potenziell gegeben durch:

- Die mögliche planungsbedingte Beseitigung eines Höhlenbaumes bei Mast Nr. 63 und 64. Dieser Baum stockt direkt unterhalb der Trassenmitte im Bereich des Schutzstreifens (jedoch außerhalb von Arbeitsfläche, Mastfuß oder Zuwegung); abhängig von der Größe des Baumes ist daher - zumindest mittelfristig - mit einer planungsbedingten Kroneneinkürzung oder einer Baumfällung zu rechnen.
- Schutzstreifen in Waldabschnitten und in linearen Gehölzbereichen, die von Schutzstreifen gequert bzw. von Leitungen überspannt werden.



Zur Vermeidung von Individuen- und potenziellen Quartierverlusten sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)):

T 4 – Schutzmaßnahme und CEF-Maßnahme für Fledermäuse

Vor Beginn der Fällarbeiten von Waldflächen im Herbst- und Winterhalbjahr sind vorsorglich die zu entnehmenden Bäume auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier durch einen Fledermausspezialisten zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass tatsächlich keine Tiere die (potenziellen) Quartiere nutzen (z.B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel). Die zur Fällung vorgesehenen Höhlenbäume, die aktuell nicht genutzt werden, werden verschlossen. Der günstigste Zeitraum für diese Arbeiten stellt der Früh-Herbst (ca. Anfang September bis Ende Oktober) dar, wenn sich die Wochenstuben bereits aufgelöst haben und der Winterschlaf noch nicht eingesetzt hat. Die Fällungen können nach diesen Vorbereitungen das gesamte Winterhalbjahr über im gesetzlich vorgegebenen Rahmen stattfinden. Bei Vorkommen von Höhlenbäumen außerhalb von Waldflächen ist eine Überprüfung und Verschließung potenzieller Quartiere vor den Fällarbeiten in gleicher Art und Weise wie für die Waldgebiete beschrieben durchzuführen.

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes oder eines wegfallenden Einzelquartiers zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme Ersatzquartiere frühzeitig vor der Fällung eines Quartierbaumes bzw. vor der angrenzenden Bauphase anzubringen (mindestens 8 Wochen). Pro gefällttem Quartierbaum (potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere) sind zehn Ersatzquartiere zu schaffen (vier Fledermauskästen vom Typ 1 FF (Fledermausflachkasten), drei vom Typ 2 FN (Fledermaushöhle) und drei vom Typ 1 FW (Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhle) der Firma Schwegler oder gleichwertige Produkte anderer Hersteller (z.B. Stratmann oder Strobel)). Wird ein potenziell geeignetes Winterquartier entfernt, sind größere und isolierte Fledermauskästen zu verwenden. Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler und der UNB des Landkreises aufzuhängen.

T5 – Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen:

Vor Beginn von Fällarbeiten sind die Bäume gezielt auf das Vorkommen von Baumhöhlen bzw. Horsten abzusuchen. Bereits als Höhlen-/Horstbäume erfasste Einzelbäume bzw. neu festgestellte sowie Baumbestände im Bereich des Baufeldes oder randlich angrenzende sind deutlich zu markieren.

Sind Höhlenbäume jedoch aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten oder befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes (Geräusche, Vibration, visuelle Unruhe) und ist ein temporärer Funktionsverlust zu erwarten, sind weitere Schutzmaßnahmen insbesondere für Fledermäuse (vgl. Maßnahme T4) zu beachten. Alternativ ist zum Schutz von Fledermäusen der Verschluss von Baumhöhlen im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und nach vorheriger Überprüfung der Höhlen möglich, die als Quartier geeignet sind. Eine Fällung der Bäume ist dann im Zeitraum Oktober bis



Februar möglich. Ein Fällen von Höhlenbäumen in der Brut- und Aufzuchtphase von höhlenbewohnenden Vogelarten (ca. Anfang April bis Mitte September) ist auszuschließen. Falls kein Brutnachweis, nach Überprüfung durch die ÖBB, geführt werden kann, ist eine Fällung auch in der Brutsaison möglich.

Durch die im LBP vorgesehenen Schutzmaßnahmen T4 und T5 sowie der Anbringung von Fledermauskästen im Falle von Quartierverlusten als CEF Maßnahme (T4) treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

2.2.3.5.4.3.2 Moorfrosch

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Art bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Als Lebensraum kommen Nass- und Feuchtwiesen, Hoch-, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbruchwälder in Betracht. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf. Zur Überwinterung werden auch Gehölzbiotope aufgesucht.

Im Gebiet kommt die Art im NSG Tausendschrittmoor vor. Im übrigen Trassenkorridor wurden bislang keine Individuen nachgewiesen. Populationsgröße und Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht bekannt.

Detailprüfung Moorfrosch

Eine Betroffenheit des Moorfrosches ist im Gebiet potenziell gegeben durch:

- Schädigung und Tötung bei der Herstellung der Punktfundamente am Mastfuß (Bodenlöcher, Betonierung), Arbeitsflächen und Zuwegungen (Räumen, Befahren der Vegetation) im Bereich des NSG.

Um zu vermeiden dass im Bereich des NSG Tiere bei der Herstellung der Punktfundamente geschädigt oder getötet werden, wurden folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen formuliert (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)).

T5 – Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen:

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist auch während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Dazu werden mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) im Zuge der Spundungsarbeiten und vor Beginn der Öffnung der Mastfundament-Gruben bis zur Wiederverfüllung außerhalb entlang der Spundwände bzw. der Grube errichtet. Die Schutzzäune sind artspezifisch und witterungsabhängig in den relevanten Trassenabschnitten in einem Zeitraum etwa ab Mitte Februar bis Mitte Oktober aufzustellen.

Während der Winterruhe der Amphibien zwischen etwa Mitte Oktober und Mitte Februar sind entsprechend keine Schutzzäune erforderlich.



Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit und bei Abwanderungen der Jungtiere aus dem Laichgewässer werden durch die ökologische Baubegleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen.

Tiere, die sich dennoch in den geöffneten Fundamentgruben oder Erdkabelgraben befinden, sind vor der Verfüllung mit Beton und Erdmaterial gezielt abzusammeln und in geeigneten Lebensräumen wieder abzusetzen.

Bei Tangierung oder Querung eines Laichgewässers oder Wasserlebensraumes (z. B. Sumpfbereiche, Gräben) sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen durch Amphibienleitrichtungen abzusperren. Das Baufeld sowie (neue) Zuwegungen sind auf Laich und Individuen zu überprüfen und diese ggf. abzusammeln. Abgesammelte Tiere bzw. Laich sind außerhalb des Baufeldes an geeigneter Stelle wieder auszusetzen bzw. in geeignete Gewässerlebensräume einzusetzen.

Die Lage der entsprechenden Abschnitte ist in den Karten der Plananlage 3 (Maßnahmen Trassenbereich) jeweils flächengenau eingetragen. Sie betreffen insbesondere von Gräben flankierte Strecken im Bereich des Erdkabels sowie relevante Stellen im NSG Tausendschrittmoor (inkl. Umfeld).

- Mast Nr. 44, 45, 46, 47

Der Konflikt wird durch die Maßnahme minimiert oder behoben. Der Verlust von Individuen wird weitgehend vermieden und der Effekt der temporären Lebensraumunterbrechung und die potenzielle Fallenwirkung werden überbrückt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

2.2.3.5.4.3.3 Vögel

2.2.3.5.4.3.3.1 Baumpieper

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. In Niedersachsen beträgt die Anzahl der Brutreviere im Mittel bei 100.000.

Der Standort weist eine geeignete Habitatausstattung (vgl. oben) für den Baumpieper auf, er kommt neun Mal als Brutvogel im Trassenkorridor vor. Gegenüber Aktivitäten des Menschen



(Bauphase) ist er als mittel-störungsempfindliche Art zu betrachten, sein Fluchradius liegt bei 30 m.

Detailprüfung Baumpieper

Die genannten Brutplätze im Korridor befinden sich:

- 2x bei Mast Nr. 14-15
- 4x bei Mast Nr. 50-KÜA51
- 1x nördl. KÜA52
- 1x bei Mast Nr. 47
- 1x bei Mast Nr. 60-61
- 1x bei Mast Nr. 67

Die Brutplätze der drei letztgenannten Masten Nr. 14, 60-61, 67 liegen im geplanten Schutzstreifen.

Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus Gelege im Bereich der Leitungen vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist eine Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel der Gehölzbereiche vorgesehen (Maßnahme T6B, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)). Weil der Baumpieper genügend Möglichkeiten hat mit den Neststandorten auszuweichen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ferner ist es möglich, dass der Baumpieper Bereiche, die von Hochspannungsleitungen überspannt sind, meidet und die Habitatqualität damit eingeschränkt sein kann.

Die Art wurde bei den Brutvogeluntersuchungen in Brutdichten unter 1,0 Brutpaar pro 10 ha² angetroffen, so dass genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht gegeben. Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

2.2.3.5.4.3.3.2 Wiesenpieper

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum



Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt. Der Bestand in Niedersachsen beläuft sich im Mittel auf 16.500 Reviere.

Der Wiesenpieper wurde im Trassenkorridor einmal als Brutvogel beobachtet. Er ist als mittelstörungsempfindliche Art zu betrachten. Sein Fluchradius liegt bei 20 m.

Detailprüfung Wiesenpieper

Betroffen sind:

- 1 Brutplatz im Korridor (Acker bei Mast Nr. 3, außerhalb des Fluchradius).

Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus Gelege im Bereich der Leitungen vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen sind Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands sowie Bauzeitenregelungen während der Hauptbrut- und Aufzuchtphasen vorgesehen (Maßnahmen T6A u. T6C, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)). Weil der Wiesenpieper genügend Möglichkeiten hat mit den Neststandorten auszuweichen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ferner ist es möglich, dass der Wiesenpieper Bereiche, die von Hochspannungsleitungen überspannt sind, meidet, die Habitatqualität damit eingeschränkt sein kann.

Die Art wurde bei den Brutvogeluntersuchungen in Brutdichten unter 1,0 Brutpaar pro 10 ha² angetroffen, so dass genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht gegeben. Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

2.2.3.5.4.3.3 Feldlerche

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum



Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu fünf Brutpaaren auf zehn Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Fortpflanzungsstätte: Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue. - Bestand in Nds: 140.000 Reviere (im Mittel).

Die Feldlerche wurde im Trassenkorridor häufig als Brutvogel und einmal als Nahrungsgast beobachtet. Sie ist als kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Art zu betrachten. Ihr Fluchradius liegt bei 20 m.

Detailprüfung Feldlerche

Betroffen sind:

- 1 Brutplatz im Korridor bei Mast Nr. 3
- 7 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 5-7
- Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 8-11
- 2 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 11-13
- 2 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 18-19

(davon 1x >200m von Trassenmitte)

- 1 Brutplatz im Korridor bei Mast Nr. 24-25
- 2 Brutplätze im Korridor bei Mast Nr. 27
- 11 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 39-42

(davon 4x >200m von Trassenmitte)

- 1 Brutplatz im Korridor zw. Mast Nr. 48-50



- 1 Brutplatz im Korridor südl. KÜA 51(Erdkabelbereich)
- 2 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 56-57
- Brutplätze im Korridor bei Mast Nr. 65
- 1 Brutplatz im Korridor bei Mast Nr. 68

(alle >200m von Trassenmitte)

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste aufgrund ihrer beständigen starken Abnahme als „gefährdet“ aufgeführt. Dennoch ist die Feldlerche mit ca. 180.000 Tieren in Niedersachsen noch weit verbreitet; das gilt auch für den Untersuchungsraum. Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde die Art noch häufig als Brutvogel festgestellt; insgesamt wurden 37 Brutplätze (inkl. Brutverdacht) festgestellt, wovon einige auch innerhalb des überspannten Bereiches (Trassenmitte) liegen. Die Brutstandorte sind über den geplanten Streckenverlauf verteilt, jedoch sind einzelne Schwerpunkträume eindeutig zu belegen.

Die Feldlerche besiedelt Feldfluren und Grünlandgebiete, sofern ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind. Sie brütet am Boden und baut ihr Nest alljährlich neu. Die Feldlerche brütet i. d. R. zweimal im Jahr, und zwar zwischen Anfang April und Mitte August. Aufgrund der mehrfach beobachteten Brutvorkommen im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen sind Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands sowie Bauzeitenregelungen während der Hauptbrut- und Aufzuchtphasen vorgesehen (Maßnahmen T6A u. T6C, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)). Weil die Feldlerchen genügend Möglichkeiten haben, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu bauen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Untersuchungen zeigen, dass die Feldlerche Bereiche, die von Hochspannungsleitungen überspannt sind, meidet, die Habitatqualität damit eingeschränkt sein kann. Es wurde festgestellt, dass revieranzeigende, singende Feldlerchen-Männchen außerhalb eines 200 m breiten Korridors an einer bestehenden Freileitung signifikant häufiger anzutreffen waren als innerhalb. - Während der Kartierungen wurden hingegen Brutplätze unterhalb der Trasse einer benachbart liegenden, vorhandenen Freileitung nachgewiesen. Das Meideverhalten der Feldlerche scheint im Raum weniger stark ausgeprägt zu sein.

Die Art wurde bei den Brutvogeluntersuchungen in Brutdichten unter 1,0 Brutpaar pro 10 ha² angetroffen, so dass genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.



Auch nach Auskunft der UNB sind im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht gegeben. Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz eine Erdseilmarkierung (siehe Maßnahme T6D, Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

2.2.3.5.4.3.3.4 Rebhuhn

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Der Bestand beläuft sich in Niedersachsen auf im Mittel 10.000.

Das Rebhuhn wurde im Trassenkorridor als Brutvogel und als Nahrungsgast beobachtet. Sie ist als störungsempfindliche Art zu betrachten. Ihr Fluchradius liegt bei 100 m.

Detailprüfung Rebhuhn

Betroffen sind:

- Als Brutvogel 1x im Korridor (südl. Mast Nr. 55, außerh. Fluchradius) und
- als Nahrungsgast 2x im Korridor (jeweils am Korridorrand bei Mast Nr. 56 und 62).

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen sind Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands sowie Bauzeitenregelungen während der Hauptbrut- und Aufzuchtphasen vorgesehen (Maßnahmen T6A u. T6C, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)). Weil das Rebhuhn genügend Möglichkeiten hat, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu bauen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die



ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ferner ist es möglich, dass das Rebhuhn Bereiche, die von Hochspannungsleitungen überspannt sind, meidet und die Habitatqualität damit eingeschränkt sein kann.

Die Art wurde bei den Brutvogeluntersuchungen in Brutdichten unter 0,5 Brutpaar pro 10 ha² angetroffen, so dass genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht gegeben. Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

2.2.3.5.4.3.3.5 Großer Brachvogel

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der stark gefährdete Große Brachvogel ist eine Charakterart der Moore, Heiden, feuchten Dünentäler sowie des Hochmoorgrünlandes. Die Art ist besonders im westlichen und nördlichen Niedersachsen nördlich des Mittellandkanals verbreitet. Von den starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahren waren die Vorkommen im östlichen Niedersachsen stärker betroffen. Der Bestand geht weiter leicht zurück und liegt bei etwa 1.700 Paaren. Der Große Brachvogel überwintert von Westeuropa bis in das tropische Westafrika.

Der Große Brachvogel wurde im Trassenkorridor als Brutvogel und zwei Mal als Nahrungsgast beobachtet, als Durchzügler nur weit außerhalb vom Korridor. Er ist als mittelkollisionsgefährdete Art zu betrachten. Er ist störungsempfindlich, sein Fluchtradius liegt bei 300 m und gegenüber trassennahen Bereichen von Hochspannungsleitungen zeigt er Meideverhalten.

Detailprüfung Großer Brachvogel

Betroffen ist:

- 1 Brutplatz bei Mast Nr. 5, Fluchtdistanz von 300 m ragt in den Leitungsbereich hinein.

Indirekt betroffen ist:

- 1 Brutplatz bei Mast Nr. 39, Fluchtdistanz ragt ca. 80 m in den Trassenkorridor hinein, jedoch nicht den Trassenraum.

Als Nahrungsgast konnte er einmal bei Mast Nr. 6 im Korridor und einmal bei Mast Nr. 39 außerhalb des Korridors nachgewiesen werden. Als Durchzügler wurde er nur weit außerhalb vom Korridor festgestellt.

Aufgrund der beobachteten Brut im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt der Bauphase Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit ge-



baut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen (optisch, akustisch, Beunruhigungen durch Aktivitäten des Menschen) zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen sind Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands sowie Bauzeitenregelungen während der Hauptbrut- und Aufzuchtphasen vorgesehen (Maßnahmen T6A u. T6C, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)). Weil die Art genügend Möglichkeiten hat, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu baut, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Als Nahrungsgast tauchte er nur einmal im Korridor auf, so dass auch hier nicht mit Beeinträchtigungen der Art zu rechnen ist.

Die Art zeigt im Vergleich zur Feldlerche ein geringeres Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Aufgrund der geringen Brutdichte sind genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden, und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht gegeben. Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz eine Erdseilmarkierung (Maßnahme T6D, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

2.2.3.5.4.3.3.6 Goldregenpfeifer

Lebensraumanprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Ursprüngliche Bruthabitate des Goldregenpfeifers sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden, anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete. Vorkommen heute fast nur auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen Frästorfflächen. Niedersachsen trägt für den Erhalt des Goldregenpfeifers, der in zwei verschiedenen Formen (südl. und nördl. Goldregenpfeifer) auftritt, eine hohe Verantwortung.

Der Goldregenpfeifer wurde nur 1 Mal im Trassenkorridor als Durchzügler beobachtet, weit außerhalb vom Korridor mehrfach. Er ist als kollisionsgefährdete Art zu betrachten. Er zeigt gegenüber akustischen und optischen Reizen eine mittlere Störungsempfindlichkeit. Sein Fluchradius liegt bei 40 m. Gegenüber trassennahen Bereichen von Hochspannungsleitungen zeigt er Meideverhalten.

Detailprüfung Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer tauchte im Korridor nur einmal als Durchzügler auf; sonst nur weit außerhalb vom Korridor.



Die Betroffenheit der Art ist weniger durch Störungen während der Bauphase gegeben als durch die Gefährdung durch die Leitungsseile und einem damit verbundenen potenziellen Kollisionsrisiko.

Die Art nutzte den Untersuchungen zufolge den Korridor weder als Brut-, Rast- oder Nahrungsraum. Auch wenn die Art generell empfindlich gegenüber Lebensraumverlust/Habitatqualitätsminderung ist, so stellt der Korridorbereich offenbar keinen attraktiven Teillebensraum dar. Eine erhebliche Betroffenheit ist daher nicht erkennbar.

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz eine Erdseilmarkierung (Maßnahme T6D, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

2.2.3.5.4.3.3.7 Kiebitz

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der stark gefährdete Kiebitz brütete ursprünglich auf offenem Feuchtland, insbesondere Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen mit niedriger und schütterer Vegetation. Inzwischen brütet die Art in einer Vielzahl von Biotopen, auch in Ackerflächen. Hier sind die Bruterfolge aber oft niedrig und nicht arterhaltend. Die Art geht durch den Verlust von Feuchtgrünland landesweit zurück, kommt aber noch in weiten Teilen Niedersachsens vor. Der Bestand wird auf 27.500 Paare geschätzt. Die Art überwintert in Westeuropa. In beiden Zugperioden ziehen die in Nordosteuropa brütenden Vögel durch Niedersachsen und verweilen dann auch länger in Grünlandgebieten, aber auch auf Ackerflächen.

Der Kiebitz wurde im Trassenkorridor häufig als Brutvogel sowie einige Male als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet. Er ist als mittel kollisionsgefährdete Art zu betrachten. Brutvögel, die mit den Örtlichkeiten vertraut sind, tragen ein geringeres Kollisionsrisiko als gebietsfremde Gastvögel. Der Kiebitz zeigt gegenüber akustischen und optischen Reizen eine mittlere Störungsempfindlichkeit. Sein Fluchradius liegt bei 60 m. Gegenüber trassennahen Bereichen von Hochspannungsleitungen zeigt er Meideverhalten.

Detailprüfung Kiebitz

Betroffen sind:

- 7 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 5 - 7
- Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 8 – 11

(davon 2x >200m von Trassenmitte)

- Brutplätze im Korridor bei Mast Nr. 27



- Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 39 – 42

(davon 1x >200m von Trassenmitte)

- 3 Brutplätze bei Mast Nr. 43-44
- 9 Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 48 – 50

(davon 4x >200m von Trassenmitte)

- 2 Brutplätze nördl. KÜA 52 (Erdkabelbereich)
- Brutplätze im Korridor zw. Mast Nr. 53 - 54
- 3 Brutplätze bei Mast Nr. 63-64
- 1 Brutplatz bei Mast Nr. 65

Als Durchzügler wurde er nachgewiesen bei Mast Nr.: 28 (einmal im Korridor), 40 (einmal im Korridor und einmal außerh. am Rand), 49 (zwei Mal am Korridorrand), 56 (einmal außerh. Korridorrand), 57 (einmal im Korridor), 63 (einmal im Korridor); sonst weit außerhalb.

Als Nahrungsgast wurde er nachgewiesen bei Mast Nr.: 5/6 (zweimal im Korridor), 8 und 18 (je einmal außerh. Korridor), 28 (einmal im Korridor), 40 (drei Mal im Korridor), 49 (fünf Mal im Korridor), 55 (einmal im Korridor), 62/63 (zweimal im Korridor).

Störungsbedingte Konflikte sind während der Bauphase zu erwarten, wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen. Mögliches Meideverhalten der Tiere gegenüber den Leitungen und Masten betrifft nicht den Erdkabelbereich.

Aufgrund der beobachteten Brut im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen sind Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands sowie Bauzeitenregelungen während der Hauptbrut- und Aufzuchtphasen vorgesehen (Maßnahmen T6A u. T6C, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)). Weil die Art genügend Möglichkeiten hat, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu baut, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Nach Auskunft der UNB bestehen jedoch keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten in den Bereichen zwischen Mast Nr. 5-7 und 48-50, so dass hier Flächen zur Kompensation (CEF-Maßnahme T7, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) entwickelt werden müssen.



Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Kiebitz verfügt aber als sehr wendiger Vogel über ein gutes binokulares Sehvermögen, so dass die Gefahr der Verunfallung gering ist. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Die Vögel profitieren zudem von der Maßnahme T6D (Anlage 12, siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)), bei der zur Minimierung des Kollisionsrisikos in Gebieten mit relevanten Querungsbereichen Vogelabweiser angebracht werden.

2.2.3.5.4.3.3.8 Silberreiher

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Silberreiher bevorzugt von Schilfgürteln umschlossene Seen und Flüsse sowie baum- und buschbestandene Sümpfe. Der Silberreiher ist ein Bodenbrüter. Außerhalb der Brutzeit ist er auch oftmals auf offenen großflächigen Feuchtwiesen zu sehen. Silberreiher bleiben in milden Wintern nahe den Brutgebieten oder führen spätere Winterfluchtbewegungen durch. In Deutschland existiert noch kein sicherer Brutnachweis. In jüngster Zeit erfolgte eine Bestandszunahme von Silberreiherbruten in den Niederlanden.

Der Silberreiher wurde im Trassenkorridor drei Mal als Durchzügler beobachtet; außerdem zwei Mal außerhalb des Korridors am Korridorrand. Sonstige Nachweise lagen weit außerhalb vom Korridor.

Er ist als kollisionsgefährdete Art zu betrachten. Er gilt als störungsempfindlich, sein Fluchtradius liegt bei 100 m. Gegenüber trassennahen Bereichen von Hochspannungsleitungen zeigt er Meideverhalten.

Detailprüfung Großer Silberreiher

Im Korridor wurde der Silberreiher nur als Durchzügler nachgewiesen:

- 1x bei Mast Nr. 25;
- 1x bei Mast Nr. 27 und
- 1x bei KÜA52.

Und nahe am Korridor, jedoch außerhalb:

- 1x bei Mast Nr. 25 und
- 1x bei Mast Nr. 65.

Die Betroffenheit der Art ist weniger durch Störungen während der Bauphase gegeben als durch die Gefährdung durch die Leitungsseile und einem damit verbundenen potenziellen Kollisionsrisiko.



Die Art nutzte den Untersuchungen zufolge den Korridor weder als Brut-, Rast- oder Nahrungsraum. Auch wenn die Art generell empfindlich gegenüber Lebensraumverlust/Habitatqualitätsminderung ist, so stellt der Korridorbereich offenbar keinen attraktiven Teillebensraum dar. Eine erhebliche Betroffenheit ist daher nicht erkennbar.

Grundsätzlich können Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz die Maßnahme T6D (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

2.2.3.5.4.3.3.9 Singschwan

Lebensraumansprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die nordischen Gänse und Schwäne, zu denen auch der Singschwan zählt, überwintern in großer Zahl in Niedersachsen. Die meisten Vögel sind von Oktober bis März anzutreffen. Der Singschwan nutzt vor allem große offene Flächen. Nahrungsflächen sind feuchte bis überflutetes Grünland oder Ackerflächen, v.a. Mais und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme).

Der Singschwan wurde nicht im Trassenkorridor nachgewiesen; im Gesamtgebiet weit außerhalb des Korridors konnte er jedoch häufig als Durchzügler beobachtet werden.

Er ist als kollisionsgefährdete Art zu betrachten. Er gilt als störungsempfindlich, sein Fluchtradius liegt bei 400m.

Detailprüfung Singschwan

Der Singschwan wurde 11x relativ nah am Korridor als Durchzügler beobachtet:

- 1x in Höhe der Mast Nr. 1
- 1x in Höhe der Mast Nr. 12/13
- 3x in Höhe der Mast Nr. 19-23
- 1x in Höhe der Mast Nr. 28
- 4x in Höhe der Mast Nr. 64/65
- 1x in Höhe der Mast Nr. 68

Die Betroffenheit der Art ist weniger durch Störungen während der Bauphase gegeben als durch die Gefährdung durch die Leitungsseile und einem damit verbundenen potenziellen Kollisionsrisiko.



Grundsätzlich können Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz die Maßnahme T6D (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage12)) im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

2.2.3.5.4.3.3.10 *Arten der Gewässer, feuchtgeprägten Wiesen, Gehölze und Röhrichte*

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Zu den Arten der Gewässer, feuchtgeprägten Wiesen, Gehölze und Röhrichte (Gilde E2) gehören Höckerschwan, Graureiher, Kormoran, Stockente, Reiherente, Blässgans, Saatgans und Zwergschwan.

Niedersachsen wird auf dem Zug von den skandinavischen und osteuropäischen Vögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt.

Die o.g. Arten wurden im Trassenkorridor und seinem Umfeld als Durchzügler und tlw. als Nahrungsgast beobachtet. Sie sind als kollisionsgefährdete Arten zu betrachten. Im Korridor selbst wurden die Arten nur vereinzelt nachgewiesen, ebenso im Korridorfeld. Die meisten Beobachtungen wurden weit außerhalb (>1200m) gemacht (hier nicht aufgeführt).

Vorkommen der Tiere als Durchzügler:

- Blässgans innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 8, 42; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 55.
- Saatgans innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 8, 42, südl. KÜA51; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 1-4, 18/19, südl. KÜA51, bei KÜA52, 55, 62.
- Arktische Gänse innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 1-4, 16, südl. KÜA51; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 5, 8 und südl. KÜA51.
- Stockente innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 1-4, 11, 44-47, 62; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 11, 33/36, 44-47, 48, KÜA51, 53, 62.
- Reiherente innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: keine; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: KÜA51.
- Zwergschwan innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 34, 40, südl. KÜA51; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 14, 18/19, 23, 57.
- Höckerschwan innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 27; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: keine.
- Graureiher innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 14, 28/29, 31, südl. KÜA51; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 1-4, 18/19, 21, 28/29, 40, 48.



- Kormoran innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: keine; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: 28/29.

Vorkommen der Tiere als Nahrungsgast:

- Stockente innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 46-47, 62; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: KÜA51, südl. KÜA51, 62, 68.
- Reiherente innerhalb des Korridors bei Mast Nr.: 62; - außerhalb, im Korridorfeld in Höhe der Mast Nr.: KÜA51, 62.

Detailprüfung zu den Arten der Gewässer, feuchtgeprägten Wiesen, Gehölze und Röhrichte (Gilde E2)

Die Betroffenheit der Arten ist durch die Gefährdung durch die Leitungsseile und damit verbunden einem potenziellen Kollisionsrisiko gegeben. Zur Rast oder zur Nahrungssuche wird der Korridor im Vergleich zu Flächen im weiteren Umfeld von den Tieren nur sehr wenig genutzt.

Grundsätzlich können Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aus diesem Grunde ist vorsorglich und zum Schutz die Maßnahme T6D (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)), die Anbringung einer Erdseilmarkierung, im Gebiet vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

2.2.3.5.4.3.4 Schlingnatter

Lebensraumsansprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Die ursprünglichen Lebensräume der Schlingnatter im nordwestdeutschen Tiefland dürften die Randbereiche der atlantischen Hochmoore und lichte Stieleichen-Birkenwälder mit eingestreuten Zwergstrauch-Gesellschaften sein. Die Schlingnatter besiedelt heute eine Vielzahl unterschiedlicher mehr oder weniger durch den Menschen beeinflusster, halb- bzw. offener Lebensräume und gilt hinsichtlich ihrer Ansprüche als sehr plastisch. In Niedersachsen sind dies heute in erster Linie durch Trockenlegung entstandene Hochmoor-Degenerationsstadien (Moorrandbereiche, Moorheiden, Pfeifengrasflächen, lichte Moorbirken-Kiefern-Buschwälder, Torfdämme, nicht abgetorfte Restflächen), lichte Nadelwälder, Waldränder, -lichtungen und -schneisen sowie strukturreiche Sandheiden, häufig mit Gehölzanflug.

Im Gebiet kommt die Art im NSG Tausendschrittmoor vor. Im übrigen Trassenkorridor wurden bislang keine Individuen nachgewiesen. Populationsgröße und Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht bekannt.

Detailprüfung Schlingnatter



Um zu vermeiden dass im Bereich des NSG Tiere bei der Herstellung der Punktfundamente am Mastfuß (Bodenlöcher, Betonierung), Arbeitsflächen und Zuwegungen (Befahren, Räumen der Vegetation) geschädigt oder getötet werden, wurden folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen formuliert (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)).

T2 – Schutzmaßnahmen für Reptilien

Eingriffe in den Boden sind nur außerhalb der Winterruhe (ca. Ende Oktober bis Anfang April) während der Aktivitätsphase der Reptilien durchzuführen, um eine Tötung von überwinternden Tieren zu vermeiden. Um den Verlust von Individuen zu vermeiden, sind Schutzzäune im Bereich relevanter Arbeitsflächen und Zuwegungen (Abstimmung ÖBB) vor Beginn der Aktivitätsphase der Arten (Mitte März) aufzustellen. Ein späteres Einwandern von Individuen und ein Hereinfallen in die für den Mastfuß auszuhebende Grube kann dadurch vermieden werden. Die Arbeitsflächen selbst sind zudem nach Reptilienvorkommen abzusuchen, ggf. sind die Tiere zu fangen und außerhalb der Arbeitsfläche auf angrenzenden geeigneten, unbeeinträchtigten Flächen der Trassenräume und Waldlichtungen wieder auszusetzen. Die geöffneten Fundamentgruben und Gräben sind zudem regelmäßig auf hineingefallene Individuen der relevanten Reptilienarten zu überprüfen.

Das bekannte bzw. potenzielle Vorkommen der Arten innerhalb der Arbeitsflächen im Bereich des NSG Tausendschrittmoor (bei Mast Nr. 44, 45, 46, 47) ist durch besondere Maßnahmen zu schützen:

Gehölzfällungen im Winterhalbjahr innerhalb der Arbeitsflächen sind nur manuell durchzuführen, um die Tiere im Winterquartier nicht zu beeinträchtigen. Entsprechend ist der Einsatz von Maschinen in den relevanten Abschnitten unzulässig.

Aufstellen eines mindestens 60 cm hohen Schutzzaunes entlang der Seiten der geöffneten Mastfundamentgruben ab Mitte März. Ggf. Abfangen der Individuen aus den umgebenden Arbeitsflächen und Aussetzen der Individuen in benachbarte bereits geeignete Biotopflächen. Bei günstiger Witterung wird der Arbeitsstreifen zweimal am Tag abgegangen, um die Tiere zu sichten und zu fangen. Ausgelegte Schlangenbretter sind als zusätzliche Hilfemaßnahme bei der Fangaktion ggf. einzusetzen. Der Schutzzaun bleibt so lange bestehen, bis die Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

2.2.3.5.4.3.5 Zauneidechse

Lebensraumsprüche und Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Ein Vorkommen liegt im NSG Tausendschrittmoor, obwohl die Habitatausstattung des NSG eher untypisch für die Art ist. Sie bevorzugt eher sonnige, trocken-offene als feuchtgeprägte Biotope; jedoch sind im NSG mosaikartig auch trockene, offene Lebensräume vorhanden. Im übrigen Tras-



senkorridor wurden bislang keine Individuen nachgewiesen. Populationsgröße und Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht bekannt.

Detailprüfung Zauneidechse

Um zu vermeiden dass im Bereich des NSG Tiere bei der Herstellung der Punktfundamente am Mastfuß (Bodenlöcher, Betonierung), Arbeitsflächen und Zuwegungen (Befahren, Räumen der Vegetation) geschädigt oder getötet werden, wurde die Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme T2 (siehe Deckblatt der Maßnahmenkartei des LBP von Juni 2016 (Anlage 12)) zum Schutz der Reptilien formuliert.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme treten keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote ein.

2.2.3.5.4.4 Beurteilung von Schäden an bestimmten Arten i.S.d. § 19 Abs. 2 BNatSchG

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Neben den Arten, die in Anhang IV (und z. T. zusätzlich in Anhang II) der FFH-Richtlinie aufgenommen sind, sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten zu berücksichtigen, welche ausschließlich im Anhang II aufgeführt werden.

Innerhalb des Betrachtungsraumes liegt aufgrund der Verbreitung der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Arten lediglich ein Hinweis für ein mögliches Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) vor.

Hirschkäfer gelten traditionell als Wald- beziehungsweise Waldrandart mit Schwerpunktverkommen in alten, lichten Eichenwäldern. Lebensräume in Parks und Gärten sind bekannt, galten aber bisher eher als die Ausnahme. Dem gegenüber steht die Erkenntnis, dass Hirschkäfer heute auch verstärkt Lebensräume im urban-landwirtschaftlich geprägten Raum haben. Die Art zeigt sowohl im Wald als auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen Kulturfolgeeigenschaften. Bei der Auswahl des Bruthabitats hat das Weibchen eine ausgeprägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte.

Als Bruthabitate kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe in Frage, liegendes Holz nur bei Erdkontakt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt.

Beispiele für Baum- und Straucharten mit nachgewiesener Besiedlung sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Zeder (*Cedrus sp.*), Birke (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Walnuss (*Juglans regia*), Apfel (*Malus domestica*), Pappel (*Populus sp.*), Kirsche (*Prunus avium*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Eiche (*Quercus*



petraea, *Quercus robur*), Rhododendron (*Rhododendron sp.*), Weide (*Salix sp.*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Flieder (*Syringa sp.*), Linde (*Tilia sp.*), Ulme (*Ulmus sp.*), Fichte (*Picea abies*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

Das Bruthabitat hat eine zentrale Bedeutung innerhalb der Population. Bruthabitate sind vernetzt, erst diese Vernetzung ermöglicht stabile Populationen. Bereits besiedelte Bruthabitate üben eine Lockwirkung auf beide Geschlechter aus. Etwa seit der Mitte des letzten Jahrhunderts sind die Bestände des Hirschkäfers deutlich erkennbar rückläufig.

Mögliche geeignete Habitate für den anspruchsvollen Altholzbesiedler konnten im Rahmen der Biotop- und Strukturkartierung im direkten Trassenverlauf (Eingriffsbereich) nicht vorgefunden werden. Als hier relevantes Ergebnis der Bestandsrecherche und der Potenzialanalyse kann daher davon ausgegangen werden, dass im untersuchten Raum keine besetzten Habitate des Hirschkäfers vorliegen. Eine Schädigung im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

Ob es durch das Vorhaben zu einer Schädigung natürlicher Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG kommt, wird abschließend unter Ziffer 2.2.3.5.2 geprüft.

2.2.3.6 Waldrechtliche Belange

Mit dem Vorhaben der 380-kV-Leitung sind der dauerhafte Verlust von Waldflächen durch die Errichtung von Masten, Stationen und Zuwegungen auf einer Fläche von 40.503 m² verbunden. Ein weiterer Waldverlust ergibt sich durch die Überspannung von Waldflächen mit dauerhaften Wuchshöhenbeschränkungen auf 106.511 m². Dieser Eingriff in den Waldbestand stellt eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG dar.

Entsprechend § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 S. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Daraus ergibt sich ein flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf mit einer Mindestgröße von 147.014 m². Um eine vollumfängliche Kompensation aller beeinträchtigten Waldfunktionen zu gewährleisten, ist eine zusätzliche forstfachliche Kompensation im Umfang von 36.532 m² notwendig (vgl. Forstfachliches Gutachten, Plananlage 6 zum LBP).

Durch den temporären Verlust von Waldflächen durch die Anlage von Zuwegungen und Bauflächen ergibt sich ein flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf in Höhe von 33.198 m². Ein zusätzlicher forstfachlicher Kompensationsbedarf durch Funktionsverluste besteht für diese Waldbestände nicht.

Aus dem ermittelten flächengleichen Bedarf an Ersatzaufforstungen (180.212 m²) und dem zusätzlichen forstfachlichen Kompensationsbedarf durch Funktionsverluste (36.532 m²) ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf für temporäre und dauerhafte Eingriffe in Waldbestände im Umfang von 216.744 m².



Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass der Flächenumfang hier deutlich höher ist als der unter Ziffer 2.2.3.5.1.1 bezifferte naturschutzrechtlich relevante Waldverlust, weil i.S. des Waldrechts auch Nadelforstbestände von geringerem Biotopwert zu berücksichtigen sind. Für diese Flächen wird vorsorglich das Erfordernis der Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG unterstellt. Der Nachweis der benötigten waldrechtlichen Kompensationsflächen im Detail erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 12; Deckblatt 30.06.2016).

Als waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen in diesem Sinne sind vorgesehen:

Maßnahmen zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlungen

- Erstaufforstungsflächen im Ökokonto der Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland (LK Emsland):
Fläche Nr. 1: Gemarkung Dersum, Flur 16, Flurstück 11: 36.780 m² und
Fläche Nr. 2 Gemarkung Hilter, Flur 8, Flurstück 1: 8.958 m².

Die Ersatzaufforstungen auf den Maßnahmenflächen 1 und 2 dienen zugleich als multifunktionale Maßnahmen dem Nachweis der Erbringung von naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen (vgl. LBP, Anlage 12, Deckblatt 30.06.2016). Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.3 verwiesen.

Die nachfolgende Maßnahme Nr. 5 dient dagegen ausschließlich als waldrechtliche Kompensationsmaßnahme. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzaufforstungsfläche der Niedersächsischen Landesforsten im Bereich des Forstamtes Sellhorn (LK Lüneburg).

Fläche 5: Scharnebeck
Ort: Gemarkung Scharnebeck, Flur 13, Flurstück 28/16
Ausgangsbiotop: Acker. Zielbiotop: standortgerechter Laubwald. Geplante Maßnahme: Erstaufforstung einer Ackerfläche mit bodenständigem Laubholz Umfang der Maßnahme: 130.642 m ² .

Für den Bedarf an Ersatzaufforstungen durch dauerhafte Waldumwandlungen in Höhe von 183.546 m² stehen damit in Summe Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt 176.380 m² außerhalb der Eingriffsflächen zur Verfügung (siehe auch Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Die Genehmigung zur Waldumwandlung kann gem. § 8 Abs. 4 S. 3 NWaldLG im Ausnahmefall auch mit der Auflage versehen werden anstelle von Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Der über die Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1 hinausgehende Kompensationsbedarf im Umfang von 7.166 m² wird der Ökopoolfläche Nr. 2: Gemarkung Hilter, Flur 8, Flurstück 1 (Landkreis Emsland) zugeordnet. Hier werden neben einer



Ersatzaufforstung (s.o.) zusätzlich waldbauliche Maßnahmen (Umbau der bestehenden Waldflächen zu Auwald) umgesetzt.

Maßnahmen zur Kompensation der temporären Waldumwandlungen

Die Kompensation der temporären Waldumwandlung von 36.532 m² findet durch eine flächengleiche Wiederaufforstung auf Eingriffsflächen im Rahmen der Rekultivierung der Arbeitsflächen statt.

Der walddrechtliche Kompensationsbedarf durch dauerhafte und temporäre Waldumwandlung wird somit überwiegend durch Ersatz- oder Wiederaufforstungsmaßnahmen erbracht. Lediglich 3,3 % des Kompensationsumfanges wird durch andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts umgesetzt. Einer Genehmigung der Waldumwandlung steht daher nichts entgegen. Auf die unter Ziffer 1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilte Genehmigung wird verwiesen. Die geplante Waldumwandlung kann genehmigt werden, weil die Umwandlung den Belangen der Allgemeinheit, namentlich dem Interesse an einer sicheren Energieversorgung, dient (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 NWaldLG). Ferner überwiegt das Interesse an einer sicheren Energieversorgung dasjenige an der Erhaltung der Waldfunktionen im Vorhabensbereich. In dieser Abwägung sind die benannten Kompensationsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldLG berücksichtigt. Die Anforderungen an die walddrechtliche Kompensation sind damit erfüllt. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen eine Waldumwandlungsgenehmigung erkennen.

2.2.3.7 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind durch die Freileitung nicht direkt betroffen, sie werden lediglich überspannt. Es sind auch keine Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereich geplant. Durch das Erdkabel werden 2 Gewässer unterquert und ebenfalls 2 Gräben teilweise verfüllt und verrohrt.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften maßgebend.

2.2.3.8 Private Belange

Von einigen Privateinwendern werden Einwendungen allgemeiner Art vorgetragen (u.a. Notwendigkeit des Vorhabens, vollständige bzw. ein Mehr an Erdverkabelung, Beeinträchtigungen durch Lärm, gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge der elektrischen und magneti-



schen Feldern). Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragene Bedenken und Einwendungen bereits in die Abwägung eingestellt worden sind. Sind darüber hinaus individuelle Betroffenheiten geltend gemacht worden, sind diese unter Ziffer 2.3.2 unter der jeweiligen Behördennummer gewürdigt worden.

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen, insbesondere auch hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und Eigentumsschutzes aus Art. 14 GG vereinbar.

Bei der Abwägung sind jene privaten Belange zu berücksichtigen, auf die sich das Vorhaben unmittelbar und mittelbar auswirken.

Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die elektrischen und magnetischen Felder befürchtet werden, wird auf die ausführliche Begründung zu den Immissionen verwiesen. Einwender, die sich bezüglich der elektrischen und magnetischen Felder auf das durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte Vorsorgeprinzip berufen, wonach der Staat bereits bei einem Gefahrenverdacht oder einem „Besorgnispotential“ zum Handeln aufgerufen sei, sind der Ansicht, es bestehe bei der Freileitung solch ein Gefahrenverdacht, da nach derzeitigem Wissenstand bestimmte Ursachenzusammenhänge, nämlich eine Gesundheitsgefährdung ausgehend von den elektrischen und magnetischen Feldern weder bejaht noch verneint werden könne.

Ein Verstoß gegen Art. 20a GG ist durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht gegeben. Art. 20a GG enthält ein Staatsziel und kein Grundrecht. Individuelle Rechte für den Einzelnen werden dadurch nicht vermittelt. Im Übrigen wird aber dem Gesundheitsschutz sowie Schutz von Natur und Tieren durch die Planung hinreichend Rechnung getragen.

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum für die Errichtung von Freileitungsmasten, für die Kabelübergangsanlagen, die Kabelanlage, zur Absicherung des Schutzstreifens und für Zuwegungen zu den Kabelanlagen und Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem werden für die Dauer der Bauausführung Flächen von Flurstücken vorübergehend für temporäre Zuwegungen und für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen (in Größe und Örtlichkeit) den Planunterlagen (Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7)) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.1) zu entnehmen.

Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend innerhalb der Schutzstreifen in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten, den Kabelübergangsanlagen und der Kabelanlage. In diesen Fällen ist eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für Baufelder nicht erforderlich. Ansonsten liegen die Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Maststandorten bzw. im Bereich der Kabelanlage beidseitig angrenzend an die Schutzstreifen. Die erforderlichen Arbeitsflächen sind aus den Lage- und Grunderwerbsplänen, sowie dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlich.

Ein völliger Entzug des Eigentums durch das Vorhaben ist nicht erforderlich. Es werden jedoch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gem. §§ 1090 ff. BGB für die Flächeninanspruch-



spruchnahmen in das Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die fremden Grundstücke zu nutzen und so die Leitung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Betreten und Befahren, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Korrosionsschutzarbeiten, sowie die Nutzung des Grundstücks während des Leitungsbetriebs zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Diese Dienstbarkeiten werden von der Vorhabenträgerin in Geld entschädigt.

Im Hinblick auf die betroffenen Grundstücke entlang der Leitung findet durch die Belastung im Grundbuch ein Eingriff in das Eigentum von Dritten i.S.v. Art. 14 Abs. 1 GG statt.

Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum.¹⁹¹ Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Grundeigentümer dar. In der Abwägung ist daher das Bestandsinteresse des Eigentümers zu berücksichtigen, sein Grundstück behalten und in der bisherigen Weise nutzen zu können.

Allerdings ist das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse dienen, nicht absolut geschützt. Das Eigentum kann daher, wie andere abwägungserhebliche Belange, im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der hier notwendigen Maßnahme, nämlich der öffentlichen Daseinsvorsorge als Stromversorgung, überwiegt in Bezug auf die für die Betroffenen ergebenden Nachteile für das Eigentum. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht realisiert werden. Die Eigentumsinanspruchnahme Dritter ist gerechtfertigt, da die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) ein derart hohes Gewicht aufweisen. Insbesondere ist das hier genehmigte Vorhaben zunehmend wichtiger geworden, um den ankommenden Windstrom in das südlich gelegene Netz weiter zu leiten. Dies ist ein entscheidender Aspekt der Energiewende, die die Bundesregierung auch weiterhin nachhaltig verfolgt.

Das geplante Vorhaben erfordert zwangsläufig die Inanspruchnahme von privatem Eigentum für die Errichtung der Freileitungsmasten, der Kabelübergangsanlagen, der Kabelanlage und für die Fläche der erforderlichen Schutzstreifen. Im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung gem. §§ 45 Abs.1, 45a EnWG muss der Beschluss den Anforderungen an eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen.

Mit der Planfeststellung selbst wird nicht der Eigentumsübergang an den für das Vorhaben benötigten Grundstücken bewirkt, es wird vielmehr nur über die Zulässigkeit der Enteignung für das planfestgestellte Vorhaben entschieden. Mit einem rechtmäßigen Planfeststellungs-

¹⁹¹ BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014. Az.: 4 B 58/13.



beschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 3 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Im Hinblick auf den Eingriff in das private Eigentum hat die Planfeststellungsbehörde sämtliche berührte öffentliche und private Belange umfassend abgewogen. Das Vorhaben dient dem Allgemeinwohl, nämlich der Stromversorgung, und rechtfertigt dadurch eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG. Eine Enteignung zugunsten eines privatrechtlichen Unternehmens ist dann zulässig, wenn diesem durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe zugewiesen wurde und zudem sichergestellt ist, dass es zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird. Die privatrechtlichen Übertragungsnetzbetreiber haben nach §§ 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 EnWG die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu versorgen und tragen daher zur Daseinsvorsorge bei. Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG dann zulässig, wenn dies zur Durchführung eines planfestgestellten EnLAG-Vorhabens erforderlich ist. Die Art und das Ausmaß der Entschädigung für die Enteignung werden im gesonderten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) geregelt.

Die Leitung Dörpen West – Pkt. Meppen als Bestandteil des Gesamtvorhabens Diele – Niederrhein soll eine Versorgungslücke der Stromversorgung schließen und ist damit ein Vorhaben i.S.v. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Es wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, ob die Eingriffe in das private Eigentum gemindert hätten werden können. Hierbei wurden auch Alternativen in die Abwägung eingestellt, durch die ein geringerer Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstücke verbunden wäre. Bereits während der Planungsphase des Vorhabens wurde geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können. Sofern es aus technischer und topographischer Sicht möglich war, und einer Mastverschiebung nicht anderweitige Gründe entgegengestanden haben, ist die Vorhabenträgerin den durch einigen Einwendern vorgebrachten Änderungen der Maststandorte nachgekommen. Die Mastverschiebungen sind als Deckblätter in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden. In den meisten Fällen war eine Mastverschiebung jedoch nicht möglich. Im Übrigen sind die Maststandorte bereits so platziert worden, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten wurden. So wurde versucht, dass auf einem Grundstück nur jeweils ein Mast platziert wird, sowie die Masten an bestehende Nutzungsgrenzen platziert.

Die Inanspruchnahme ist daher in dem vorgesehenen Umfang ausreichend und notwendig. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine andere Trassenverschiebung sind nicht ersichtlich. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenheiten ausgelöst worden wären. Die unmittelbaren Folgen auf die betroffenen Grundstücke werden gem. Art. 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG durch das eigenständige nachfolgende Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Das Plan-



feststellungsverfahren hat gem. § 45 Abs. 2 EnWG zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, der Rechtsübergang wird dadurch aber nicht geregelt.

Zur Wertigkeit der betroffenen Grundstücksflächen ist festzustellen, dass diese vorwiegend durch unbebaute Gebiete im bauplanungsrechtlichen Außenbereich führen. Die für den Leitungsbau erforderlichen Flächen kommen deshalb überwiegend nicht für höherwertige gewerbliche und sonstige Nutzungen in Betracht.

Auch im Hinblick auf die erforderlichen Zuwegungen trägt die Planung der Vorhabenträgerin dem Interesse der Grundstückseigentümer Rechnung. Einen völligen Verzicht auf separate und neuanzulegende Zuwegungen lässt die Trassenführung nicht zu. Jedoch wird die Vorhabenträgerin, sofern möglich, bereits vorhandene Wege in Anspruch nehmen. Sofern für die Bauausführungen separate Zuwegungen erforderlich sind, werden die für diese Baumaßnahmen genutzten Flächen nach Ende der Bauphase wieder auf den ursprünglichen Zustand hergestellt.

Zahlreiche Einwender befürchten mittelbare Beeinträchtigungen von Grundstücken durch das Vorhaben, insbesondere durch die Freileitung. Es werden Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien geltend gemacht, wenn in der Nähe des Wohnsitzes eine Höchstspannungsleitung errichtet wird. Viele Einwender befürchten, dass sich das Vorhaben negativ auf ihre Einnahmen durch Miete, Pacht oder Verkauf auswirke. Zudem sei die materielle Lebensgrundlage im Alter gefährdet, da die Immobilien durch Bewohnen bzw. Vermietung der Altersversorgung dienen würden. Es wird auch befürchtet, dass Grundstücke bzw. Immobilien, nicht mehr als Kreditsicherheit dienen können. Außerdem seien zukünftige Investitionen, zukünftiges Bauen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.

Sofern die Immobilien durch die Eigentümer im Alter selbst bewohnt werden sollen, berühren die Auswirkungen des Vorhabens dieses Ziel nicht. Sofern eine Vermietung der Immobilie die Altersversorgung sichern soll, wird diesbezüglich auf die nachstehenden Ausführungen zu Entschädigung bei Mietverlust verwiesen. Dem Eigentümer stehen diesbezüglich keine wehrhaften Rechtspositionen zu.

Das planfestgestellte Vorhaben kann auf benachbarte Grundstücke nachteilig einwirken, ohne unmittelbar selbst in Anspruch genommen zu werden. Abwägungserheblich ist das Interesse des Eigentümers durch nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht in der bisherigen Nutzung des Grundstücks gestört zu werden.¹⁹²

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird unterschiedlich beurteilt, ob Wertverluste an Grundstücken bzw. Immobilien die planfeststellungsbedingt sind, bei der fachplanerischen Abwägung als Abwägungsmaterial Berücksichtigung finden müssen. Im Fall der Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013¹⁹³ entschieden, dass in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden muss, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des planfestgestellten

¹⁹² Neumann in Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG § 74 Rn. 78.

¹⁹³ BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013, 7 VR 13/12 Rn. 22.



Vorhabens sinken könnte. In die Abwägung fließen nur die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Der Umstand, dass diese Auswirkungen mittelbar den Verkehrswert von Grundstücken beeinflussen können, stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.¹⁹⁴ Danach beurteilt sich die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung des Grundstücks.¹⁹⁵ Der Verkehrswert stellt nur ein Indikator für die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks dar, der von vielen Faktoren abhängt.¹⁹⁶ Es dürfen Wertminderungen aber bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben. Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss daher eine, aus den Umständen heraus ergebende, Wertminderung hinnehmen.

Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung (Freileitung oder Erdkabel) entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Wertminderung eines Grundstücks bzw. Immobilie und ein daraus folgender geringerer Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen, stellen als solcher kein eigenständiger Abwägungsbelang dar¹⁹⁷. Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Vor nachteiligen Veränderungen in der nachbarschaftlichen Umgebung ist ein Grundstückseigentümer nicht generell geschützt. Es kann sich kein Grundeigentümer auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst des Grundstücks, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Die Auswirkungen auf Grundstückspreise oder des Mietzinses sind Indikatoren für das Wohnumfeld. Verliert ein Grundstück auf dem Grundstücksmarkt nur deshalb an Wert, weil es sich in der Nähe zu einer Stromleitung befindet, dann ist die Wertminderung lediglich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt. Eigentümer von Grundstücken in Außenbereichen müssen ohnehin damit rechnen, dass in der näheren Umgebung Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Höchstspannungsfreileitungen gebaut werden. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit genauso wie eine Verschlechterung von Verwertungsaussichten hinzunehmen. Aus Art. 14 GG lässt sich keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen ableiten. Sofern der Marktwert des Eigentums aufgrund von hoheitlichen Akten, wie die Planfeststellung eines Vorhabens, eine Minderung bewirkt, wird grundsätzlich das Eigentumsrecht dadurch nicht berührt. Durch die Verwirklichung des Vorhabens, wie einer Höchstspannungsleitung, wird zwar das Wohnumfeld ver-

¹⁹⁴ BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013, 7 VR 13/12 Rn. 22 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988, 4 C 2.85.

¹⁹⁵ BayVGh, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040, 8 A 13.40004, 8 A 11.40064, 8 A 11.40061, 8 A 11.40059, 8 A 11.40057, 8 A 11.40055, 8 A 11.40053, 8 A 11.40051, 8 A 11.40049, 8 A 11.40048, 8 A 11.40047, 8 A 11.40045, 8 A 11.40044, 8 A 11.40043, 8 A 11.40042, 8 A 11.40041 Rn. 605.

¹⁹⁶ So auch: HessVGh, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 227/08 Rn. 1231, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 04.04.2012 – 4 C 8/09.

¹⁹⁷ Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.



ändert, die Nutzung vorhandener Gebäude einschließlich der Vermietung bleiben jedoch von dem Vorhaben an sich unangetastet. Wertminderung allein durch Lagenachteile werden nicht von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG erfasst.¹⁹⁸

Wertminderungen werden in der Regel im eigenständigen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Ein genereller Schutz vor jedem Wertverlust infolge von Planungen ist allerdings grundsätzlich nicht gegeben. Gewisse Einbußen sind als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist. Als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums liegt vor allem dann vor, wenn die Planung dem öffentlichen Interesse dient, was bei Energieleitungen der Fall ist.

Die im Zusammenhang mit dem Energievorhaben zu erwartende Wertminderungen der Grundstücke treten hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der Stromversorgung durch die gegenständliche Höchstspannungsleitung.

Aus den oben genannten Gründen werden diese Einwendungen daher zurückgewiesen.

Vereinzelt wurde vorgebracht, dass durch das geplante Vorhaben zukünftige Investitionen nicht mehr sinnvoll oder möglich seien. Zunächst wird diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bedeutet jedoch nicht, dass zukünftige Investitionen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll sind. Sollte mit den Einwendungen gemeint sein, dass eine weitere Bebauung nicht mehr möglich sei, ist dieser Einwand unbegründet. Außer im Bereich der Schutzbereiches der Freileitung und der Kabelanlage können die Grundstücke weiterhin bebaut werden. Lediglich im Bereich der Schutzstreifen bestehen Nutzungsbeschränkungen sowie ein Zustimmungsvorbehalt durch die Vorhabenträgerin.

Die Grundstückseigentümer müssen sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob sie für die Errichtung von Wohngebäuden den Vorsorgeabstand von 200 m (erstmalig oder weiter) unterschreiten wollen oder ob der Standort so gewählt wird, dass der Abstand zur Freileitung von 200 m eingehalten wird. Allerdings würde auch der Bau der Leitung selbst dann nicht zu unzumutbaren Einschränkungen führen, wenn man die 200 m Abstandsregel auch als „Bauverbotszone“ betrachten wollte. Selbst nach der neusten Änderung der 26. BImSchV dürfen Hoch- und Höchstspannungsleitungen durchaus unterbaut werden, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Somit ergibt sich – wenigstens de facto – aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gleichsam eine Bauverbotszone zu Lasten von Wohngebäuden. Diese Rechtslage kann jedoch keinesfalls zu einer gar massiven Behinderung von Investitionen führen.

Viele private Einwander sehen sich durch das Vorhaben in ihrer Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Umgebung bereits durch diverse Großbauten wie Windräder, Großmastanlagen, Biogasanlagen beeinträchtigt ist. Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem

¹⁹⁸ BVerwG, Urteil vom 25.05.1996, A 39.95.



geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.¹⁹⁹ Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich alleine grundsätzlich keinen eigenständigen abwägungserheblichen Belang dar.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen.²⁰⁰ Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage.²⁰¹ Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen.²⁰² Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung²⁰³. Die Einwender sehen vor allem aufgrund der Sichtbarkeit der Freileitung ihre Wohn- und Lebensqualität negativ beeinträchtigt.

Von einigen Einwendern wird gegen das Vorhaben die Einwendung erhoben, dass das Landschaftsbild durch die Freileitung sowie die Freileitungsmasten und Kabelübergangsanlagen zerstört werde bzw. die Landschaft zerschnitten wird und die Aussicht „verschandelt“ werde.

Es gibt keinen Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks.²⁰⁴ Das private Interesse von Grundstückseigentümern stellt daher keinen durch die Rechtsordnung geschützten Belang dar. Dennoch handelt es sich bei ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft um einen Faktor, der die Wohnqualität beeinflusst.²⁰⁵ Dieser Umstand darf daher in der Abwägung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine ästhetische Beeinträchtigung durch die Freileitung sowie die Kabelübergangsanlagen ist nachweislich gegeben. Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen verlegt werden. Das Vorhaben beeinträchtigt zwar die schöne Aussicht in die Landschaft, die angesprochenen Aussichten werden dadurch jedoch weder teilweise noch ganz verbaut. Die Schöne Aussicht stellt eine Chance dar, hinsichtlich derer der Eigentümer keinen Vertrauensschutz genießt.

Aussichten die verbaut werden, werden allenfalls durch die Freileitung ästhetisch beeinträchtigt. Den Einwendern wird lediglich die „schöne Aussicht“ verbaut und dies auch nur in dem Ausmaß, das im Vergleich zu anderen Fällen, in denen die Rechtsprechung ausnahmsweise eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat, deutlich geringer ist.²⁰⁶ Ein rechtlich garantierter Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben existiert nicht.²⁰⁷

¹⁹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98

²⁰⁰ OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007, Az.: 7 MS 107/07.

²⁰¹ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011, Az.: 7 ME 97/10.

²⁰² BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Urteil vom 09.04.2003, 9 A 37.02.

²⁰³ VG Koblenz, Urteil vom 24.01.2012, Az.: 1 K 748/11.KO.

²⁰⁴ VGH Bayern, Beschluss vom 29.07.2011, Az. 15 N 08.2086.

²⁰⁵ Vgl. BVerwG Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80.03.

²⁰⁶ BayVGH, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041 Rn. 100.

²⁰⁷ BayVGH, Urteil vom 20.11.2012 – 22 A 10.40041 Rn. 100, BayVGH, Urteil vom 17.07.2009 – 22 A 09.40010 Rn. 33.

Diese Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Es wird mehrfach eingewendet, dass die Vorbelastung durch andere Freileitungen und Infrastrukturvorhaben wie beispielsweise Windenergieanlagen oder Großmastställe, Biogasanlagen, bereits so hoch sei, dass sich das geplante Vorhaben unzumutbar sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Planfeststellungsverfahren wurden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder, durch Schall und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild samt bestehender Infrastruktureinrichtungen in die Abwägung eingestellt. Die planfestgestellte Trassenführung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zudem prägen Vorbelastungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz die Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.²⁰⁸

Einige Einwender wenden gegen das Vorhaben ein, dass die Erdverkabelung auf ihrem Grundstück zu einer Einschränkung der baulichen Nutzung führt, da der Schutzstreifen nicht bebaut werden darf. Die von der Trassenführung betroffenen Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Eine Einschränkung der baulichen Nutzung ergibt sich bereits aus der planungsrechtlichen Einstufung der betroffenen Grundstücke als Außenbereichsgrundstücken.²⁰⁹ Die Vorhabenträgerin hat die Erdkabeltrasse dergestalt geplant, dass sie die wenigsten Konflikte auslösen. So führt die Erdverkabelung größtenteils parallel zu Flur- bzw. Grundstücksgrenzen und möglichst weit entfernt von bestehenden Hofanlagen und Wohnhäusern. Des Weiteren erfolgte, soweit möglich, eine parallele Führung zu vorhandenen Freileitungen. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.²¹⁰ Im Außenbereich kommen ohnehin nur privilegierte Vorhaben i.S.v. § 35 BauGB in Betracht.

Eine Einschränkung der baulichen Nutzung und Erweiterung von Hofanlagen infolge der Freileitung bestehen lediglich im Schutzstreifen. Um die Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung gewährleisten zu können ist dort ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Ein unüberwindbarer Konflikt zwischen der Freileitung und einer geplanten Bebauung ist daher nicht gegeben. Einwände, die sich darauf beziehen werden deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

²⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az.: 7 VR 13.12; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4.10.

²⁰⁹ BayVGh, Urteil vom 20. November 2012, 22 A 10.40041 Rn. 101.

²¹⁰ BayVGh, Urteil vom 19. Juni 2012, Az: 22 A 11.40018, 22 A 11.40019 R. 33; BayVGh, Urteil vom 24. Mai 2011 Az: 22 A 10.40049 Rn. 31.



Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, wie die Einschränkung der Bebauung der Grundstücke im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu berücksichtigen.

2.2.3.9 Landwirtschaft / Existenzgefährdungen

Durch die Trassenführung einschließlich der Schutzstreifen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang betroffen. Im Betrieb beansprucht die Höchstspannungsleitung dauerhaft Flächen für Maststandorte, Überspannungen durch Freileitungen einschließlich den dazugehörigen Schutzstreifen, Flächen für Kabelübergangsanlagen und Erdkabelanlage einschließlich den Schutzstreifen der Kabelanlage. Nach Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen ergibt sich jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten allgemeinen Belastung der Landwirtschaft als auch im Hinblick auf die einzelnen Grundstücksbetroffenheiten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch während der Bautätigkeiten in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der Erneuerbaren Energien, hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Über die vorstehenden Punkte hinaus wurden von den betroffenen Landwirten verschiedene weitere negative Auswirkungen auf die Landschaft durch den Bau des Vorhabens benannt. Diese Befürchtungen sind jedoch weitgehend unbegründet und sachlich nicht nachvollziehbar. Sofern weitere negative Auswirkungen überhaupt auftreten, sind sie so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte und der Kabelübergangsanlagen ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Im Übrigen sind keine wesentlichen Einschrän-



kungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten. Einschränkungen ergeben sich daraus, dass unter den Freileitungen eine Wuchshöhenbegrenzung eingehalten werden muss und über den Erdkabeln nur Bepflanzungen mit einer Wurzeltiefe von weniger als einem Meter vorgenommen werden dürfen.

Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ergeben sich zum einen während der Baumaßnahme und im späteren Betriebe der Stromleitung. Durch die unmittelbare vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird der jeweilige Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die für die Flächeninanspruchnahme und Grundstücksbelastung notwendigen Entschädigungszahlungen orientieren sich am Verkehrswert der in Anspruch genommenen Flächen. Im Gegenzug wird für diese Bereiche zugunsten der Vorhabenträgerin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Inhalt eingetragen, dass die Vorhabenträgerin ein Recht auf Legung und Unterhaltung der Höchstspannungsleitungen in Verbindung mit einem Betretungsrecht hat und dem Eigentümer eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung vorgegeben wird.

Von einigen Einwendern wird in diesem Zusammenhang eine fortlaufende Entschädigungszahlung für die Flächeninanspruchnahmen gefordert. Im Planfeststellungsverfahren werden keine Entschädigungsregelungen getroffen. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht derzeit nicht.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren vor allem aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Für die Lagerung von Materialien und die Errichtung von Unterkünften des Baustellenpersonals werden vorübergehend Flächen in der Nähe der Baustelle benötigt. Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Es ist erforderlich, dass während der gesamten Bauphase das Bauvorhaben erreicht wird. Hierzu wird die Benutzung sowohl von öffentlichen als auch von privaten Straßen und Wegen notwendig. Sofern die jeweiligen Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit durchgeführt. Dies hat in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen zu erfolgen. Für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen werden von der Vorhabenträgerin die erforderlichen Genehmigungen eingeholt bzw. Vereinbarungen geschlossen.

Während der Baumaßnahmen für die Erdkabeltrasse werden zu beiden Seiten des eigentlichen Kabelgrabens (ca. 17,50 m breit) zusätzliche Arbeitsstreifen von rd. 14 m Breite für Baustraße, Arbeitsfläche und Zwischenlagerung des Bodenaushubs notwendig. Insgesamt wird daher in der Bauphase ein Arbeitsstreifen von 45 m Breite erforderlich. Während dieser Zeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf den betreffenden Flächen nicht möglich. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt größtenteils in Form einer Wanderbaustelle. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen, wie eine vorübergehende Grund-



stücksinanspruchnahme und eine Nutzungseinschränkung auf einem Teil der Grundstücksfläche und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 GG. Die bisherige Nutzung der Grundstücke wird nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt. Sofern solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar sind, ist es für den betroffenen Grundstückseigentümer zumutbar, diese hinzunehmen. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Nach Beendigung der Bauphase können von dem 45 m breiten Arbeitsstreifen ca. 22 m ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass eine ökologische Baubegleitung stattfindet, um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden. Dies erfolgt sowohl in den Freileitungsabschnitten als auch in den Erdkabelabschnitten. Beim letzteren hat die ökologische Baubegleitung besondere Bedeutung, da Erfahrungen mit der baulichen Ausführung von Erdverkabelungen auf der Höchstspannungsebene nur in begrenztem Rahmen vorliegen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern den Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige feststellen und Schäden, die infolge der Arbeiten entstanden sind, beheben. Durch Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.6 des Beschlusses) wird die Einhaltung der Schutzmaßnahme sichergestellt.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind davon abhängig, ob die landwirtschaftlichen Flächen von der Freileitung oder der Kabelanlage in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf die von der Kabelanlage betroffenen Flächen wird befürchtet, dass es beim Betrieb zu nachhaltigen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung kommen wird. Die Erdkabel werden in einen Kabelgraben verlegt, der ca. 17,50 m breit ist. Die Tiefe des Kabelgrabens beträgt ca. 2,10 m, die Kabel (Rohraxe) selbst werden in einer Tiefe von ca. 1,60 m unter der Geländeoberkante verlegt. Innerhalb des Kabelgrabens wird zwischen den beiden Kabelsystemen (je 2 mal 3 Phasen; insgesamt somit 12 Einzelkabel) eine Baustraße von 5,00 m angelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Im Betrieb der Kabelanlage muss insgesamt eine Trassenbreite von 25 m von Baumbewuchs und tiefwurzelnenden Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter freigehalten werden. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen der Kabelanlage keine leitungsgefährdende Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen, kann der Schutzbereich der Kabelanlage landwirtschaftlich genutzt werden. In den Erdkabelabschnitten werden Flächen in dem Bereich versiegelt, wo die Cross-Bonding-Schächte in den Boden eingebaut werden. Pro Cross-Bonding-Schacht werden daher ca. 4 m² versiegelt und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Insgesamt entstehen jedoch keine wesentlichen Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte. Für diese dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen werden die Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Höhe der Entschädi-



gungszahlungen ist dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Eine Festsetzung erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach.

Von einigen Einwendern werden für die Jahre nach Betrieb der Leitung im Bereich der Kabelanlage wesentlich niedrigere bzw. gar keine Erträge erwartet. Im Bereich des Kabelgrabens ist eine leichte Temperaturerhöhung möglich, in dem bearbeiteten Bodenhorizont liegt die Temperatur jedoch in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Mit einer Austrocknung des Oberbodens ist daher nicht zu rechnen.

Mangels hinreichender Erfahrungen von 380-kV-Erdkabel sind Auswirkungen der Kabelanlage auf die landwirtschaftlichen Erträge nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Bis jetzt wurde nur bei dem Neubauvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Vorhabenträgerin Amprion GmbH) im Bereich von Raesfeld ein 380-kV-Erdkabel verlegt. Von der zuständigen Vorhabenträgerin Amprion GmbH wird ein über ca. 10 Jahre laufendes Monitoring durchgeführt, um die Auswirkungen der Erdverkabelung auch auf landwirtschaftliche Erträge zu erforschen. Solange diesbezüglich noch keine Ergebnisse vorliegen, können etwaige Auswirkungen der Erdverkabelung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Verbleibende, nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließende Ertragsminderungen, die kausal auf den Betrieb bzw. Bau der Kabeltrasse zurückzuführen wären, sind nicht unvermeidbar. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren geregelt.

Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass im späteren Betrieb durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Straßen, Wegen, Flurstücke sowie Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken, wie bspw. Zauanlagen, Bäume einschließlich Frucht, Rohrleitungen, Drainagen, Beregnungsanlagen etc. durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Sofern die Kausalität der Schäden nachgewiesen ist, wird der ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wieder hergestellt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Geld geleistet.

Für jede Kabelübergangsanlage wird eine Grundfläche von ca. 3.500 m² benötigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Der Grundstückseigentümer wird für diese Flächeninanspruchnahme angemessen entschädigt. Die Errichtung einer Kabelübergangsanlage ist als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten und wird kompensiert. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 verwiesen.

Kabelübergangsanlagen verbinden die Freileitungsabschnitte mit den Erdkabelabschnitten und umgekehrt. Gerade im Hinblick auf den Erprobungszweck der Erdverkabelung im vermaschten Netz ist es unvermeidbar, dass Flächen für Kabelübergangsanlagen in Anspruch genommen werden müssen.



In den Freileitungsabschnitten ergeben sich die Einschränkungen in der Bewirtschaftung im Bereich der Maststandorte. Pro Freileitungsmast wird eine Fläche von 121 qm (11x11) bis 196 qm (14x14) der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft entzogen. Bewirtschaftungsergebnisse, die im Bereich der Maststandorte bestehen können, wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden, dem entgegenstehen, weitestgehend an Flurstücksgrenzen platziert. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen durch die Freileitung wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist allerdings nicht gegeben, da die überspannten Flächen ohne Einschränkung, auch mit landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden können.

Unterhalb der Freileitung kann jederzeit ohne Behinderung die Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, da die Vorhabenträgerin den größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angepasst hat und somit keine Behinderung darstellt. Der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile wurde auf 15,0 Meter erhöht. Durch den gewählten Abstand der Leiterseile zum Boden ist ein gefahrloses Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer besteht. Nach der gültigen Freileitungsnorm (EN 50341) muss ein Mindestabstand von 7,80 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Da der einzuhaltende Sicherheitsabstand für die Landwirtschaft mindestens 4 m bei 380-kV-Freileitungen beträgt, wäre hier nur ein unterfahren der Leitung mit einem landwirtschaftlichen Gerät von 3,80 m möglich. Durch den gewählten Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 m ist auch das Arbeiten mit den heutigen Arbeitsgeräten mit einer Höhe von fast 6 m gewährleistet (Häcksler 5,95 m mit voll ausgefahrenem Auswurfrohr).

In einigen Einwendungen wird befürchtet, dass der Anbau von landwirtschaftlichen Produkten dadurch erschwert sei, da landwirtschaftliche Maschinen aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen nicht gleichmäßig düngen können. Eine Beregnung der Flächen werde zudem erschwert.

In der Landwirtschaft sind die am häufigsten verwendeten Beregnungsmaschinen Trommelberegnungsanlagen. In manchen Bereichen kommen auch Breitregner-Anlagen zum Einsatz. Diese Breitregner-Anlagen sind in Ihrer Breite mit Spritzenanlagen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, zu vergleichen. Bei beiden Anlagen ist eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Behinderung ein. Dafür werden den Eigentümern der betroffenen Flurstücke entsprechende Entschädigungen gezahlt. Gleichwohl erfordern Bewässerungsmaßnahmen im Bereich insbesondere unter Höchstspannungsleitungen ein zusätzliches Risiko, das Vorsichtsmaßnahmen erfordert.



Eine potentielle Gefahr bei der Beregnung von überspannten Ackerflächen besteht durch entweder direkten mechanischen Kontakt (z. B. beim Zusammensetzen der Beregnungsanlage) oder durch einen ungebrochenen Wasserstrahl, der bis zu mindestens einem unter Strom stehenden Leiterseil reicht. Soweit sich in einzelnen Fällen die Maststandorte als Hindernis für das Bewegen von Beregnungsanlagen erweist und es auch keine Möglichkeiten gibt, die Masten durch Änderungen der Fahrbläufe zu umgehen, handelt es sich um Bewirtschaftungerschwernisse, die unter Umständen zusätzlich zu entschädigen sind.

Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei normkonformen Verhalten sind damit Unfälle durch Stromüberschläge ausgeschlossen. Nach den Aussagen der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften muss sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen kann (z. B. UVV 1.4, Paragraph 5, der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften).

Eine solche Forderung ist nach der Durchführungsverordnung zu diesem Paragraphen als erfüllt anzusehen, wenn z. B. Bewässerungsanlagen im Freiland soweit von elektrischen Anlagen entfernt aufgestellt sind, dass trotz größtmöglicher Sprüh- bzw. Strahlweite das Wasser auch bei ungünstigsten Windverhältnissen mit spannungsführenden Teilen nicht in Berührung kommen kann. Der Landwirt hat sich demnach nach den Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft zu richten. Die Vorhabenträgerin kann den Landwirt davon nicht entlasten.

Der Wasserstrahl einer 26er Düse, bei einem Druck von 4,5 bar und ca. 50m³ Wasser und einem Wurfwinkel von 24° erreicht eine Höhe von ca. 8 m über EOK. Der durch die Vorhabenträgerin gewählte Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15,0 m ist damit ausreichend, zumal der nach der EN 50341 erforderliche Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante (EOK) bei einer 380-kV-Höchstspannungsleitung mindestens 7,80 m betragen muss und somit um 7,20 m höher liegt als in der Norm gefordert.

Sollte ein Regenwagen umfallen, dann kann dieser nur seitlich kippen, sodass ein senkrecht gerichteter Strahl auf z. B. eine Freileitung grundsätzlich nicht passieren kann. Beim Abriss z. B. des Schlauches bzw. der Düse würde der Wasserdruck schlagartig abfallen, so dass auch hier kein Druckstrahl in Richtung der Leiterseile entstehen kann.

Zwischen dem Nutzen der Höchstspannungsleitung und diesen Betriebserschwernissen wird jedoch dahingehend abgewogen, dass Letztere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung hingenommen werden sollen.

Sinngemäßes gilt für das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln um die Masten herum.

Bei Freileitungen entsteht immer wieder die Gefahr von Kurzschlüssen durch abdriftende Spargelplanen und andere Folien. Insoweit ist es grundsätzlich Sache der Landwirte, die



Folien so zu verwenden, dass es zu Kurzschlüssen durch fortgewehrte in den Leitungen verfangene Planen nicht kommt. Auch das sind durchaus Betriebserschwernisse, die zu Gunsten der Wichtigkeit der Höchstspannungsleitung für die nationale Stromübertragung hingenommen werden sollen.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von landwirtschaftlichen Maschinen durch die von der Stromleitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder sind nicht zu befürchten. Auch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind von dem jeweiligen Hersteller so auszustatten, dass sie bei Einhaltung der Grenzwerte durch die Freileitung keiner Störung unterliegen. Die Grenzwerte werden direkt unterhalb der Freileitung eingehalten, sodass keine ungleichmäßigen Erzeugnisse zu erwarten sind.

Gesundheitliche Gefahren für die unter der Freileitung arbeitenden Personen, auch mithilfe von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Außerdem ist durch den Abstand der Leiterseile zum Boden ein gefahrloses Unterfahren der Freileitung mit landwirtschaftlichen Geräten möglich. Eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer besteht somit nicht. Nach der gültigen Europäischen Norm für Freileitungen über AC 1 kV (EN 50341-1) muss ein Mindestabstand von 7,80 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand für die Landwirtschaft beträgt bei 380-kV-Leitungen mindestens 4 m. Danach wäre ein Unterfahren der Leitung nur mit einer landwirtschaftlichen Maschine mit einer Höhe von 3,80 m möglich. Die Vorhabenträgerin wird jedoch den Abstand der Leiterseile zum Boden um zusätzlich 7,20 m gegenüber der Freileitungsnorm erhöhen, sodass der Abstand zum Boden nunmehr 15,0 m beträgt. Dies ermöglicht ein problemloses Unterfahren von landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten bis zu einer Höhe von 11,0 m.

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung im Bereich der Stromleitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne, was sich durch eine ausbleibende Fortpflanzungsfähigkeit und Verhaltensstörungen bemerkbar mache. Der Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Strahlung ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet. Die Tierhaltung ist daher weder gefährdet noch beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.1.6 wird hingewiesen.

Es werden mögliche Beschädigungen an der Freileitung durch den darunter wirtschaftenden Landwirt befürchtet. Dies könne die Haftungssumme der Haftpflichtversicherung übersteigen. Die Vorhabenträgerin haftet als Betreiberin der Stromleitung für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Hier sei insbesondere § 2 HaftPflG zu erwähnen. Die Haftung nach § 2 HaftPflG ist verschuldensunabhängig. Die Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin geht jedoch nur soweit, soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind. Für andere Umstände bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Insoweit hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an der Freileitung durch ihn entstehen.



Eine Bewirtschaftung von Feldern mit Maststandorten und von Feldern die überspannt werden erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Der Planfeststellungsbehörde und auch der Vorhabenträgerin ist nicht bekannt, dass im Bereich bestehender Maststandorte ein gehäuftes Auftreten von Unkraut zu verzeichnen ist. Auch liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Ergebnisse vor, wonach Feldfrüchte auf Ackerflächen in der Nähe von Freileitungen eine geringere Qualität aufweisen.

In diesem Zusammenhang werden negative Auswirkungen auf biologisch zertifizierte Erzeugnisse, die durch die Auswirkungen der Freileitungen nicht mehr die geltenden Standards einhalten können, geäußert. Es liegen bisher keine Informationen vor, dass Ernten in Bereichen von Höchstspannungsleitungen eine geringere Qualität aufweisen und danach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt geeignet seien. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat bestätigt, dass die Überspannung mit Freileitungen nach der EG-Öko-Verordnung nicht zur Aberkennung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus führt. Zudem sind bloße objektivrechtliche Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen nicht geschützt.

Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf zukünftige bauliche Erweiterungen sind hinzunehmen. Nutzungs- und Baubeschränkungen bestehen nur im Schutzstreifen der Kabelanlage. Bei Freileitungen gilt ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Bei Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände können die Bereiche unterhalb der Freileitung allerdings grundsätzlich unterbaut werden.

Sofern unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer Landwirtschaft betreiben oder Pächter sind und Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden diese in Teil 2.3.2 des Beschlusses unter der jeweiligen Einwendernummern individuell behandelt.

2.2.3.10 Jagdwesen

Von einem Einwender wird u.a. geltend gemacht, dass durch die geplante Stromleitung die Jagd in hohem Maße beeinträchtigt werden würde, und in bestimmten Fällen sei diese sogar aus Sicherheitsgründen unmöglich. Auch wird eine Jagdwertminderung während und nach der Bauphase befürchtet.

Eine Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten ist nicht auszuschließen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass das Wild durch den Baustellenlärm gestört wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Baustellenlärm nur von geringer Dauer ist.

Etwaige Wertminderungen von Jagdgebieten aufgrund des Baus und Betriebs von Stromleitungen sind gegebenenfalls zu entschädigen. Der Planfeststellungsbeschluss muss darüber keine Festsetzung treffen. Die Planfeststellungsbehörde hält jedoch Beeinträchtigungen in der Jagdausübung infolge der errichteten Strommasten für eher unwahrscheinlich bzw. sehr



gering. Sofern durch die Stromleitung lediglich die Jagdfreude tangiert wird, stellt dies einen nicht abwägungserheblichen Belang dar.²¹¹

Es ist nicht erkennbar, worin die langfristigen Beeinträchtigungen in der Jagdausübung bzw. eine teilweise Unmöglichkeit der Jagdausübung aus Sicherheitsgründen aufgrund der Freileitungsmasten bestehen sollte. Die Masten selbst sind gut sichtbar, sodass davon ausgegangen werden muss, dass darauf durch den jeweiligen Jagdberechtigten nicht geschossen wird bzw. die Masten durch Schüsse getroffen werden. Aufgrund des Abstandes von bis zu 500 m der jeweiligen Masten zueinander ist ein ausreichender Platz für die Jagdausübung gegeben. Die Masten und ihre Überspannung nehmen verhältnismäßig wenig Platz ein, sodass zu bezweifeln ist, dass der Raum für das zu jagende Wild in erheblichem Maße reduziert wird.

Die Wertminderungen, die aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Überspannung und Schutzstreifen entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt, bzw. sind im entschädigungsrechtlichen Verfahren auszugleichen.²¹²

Die Einwendungen, die sich auf eine Beschränkung der Jagdausübung beziehen, werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Bei dem Denkmalschutz handelt es sich planungsrechtlich um einen abwägungserheblichen Belang. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit Nebenbestimmungen. Auf Ziffer 1.1.3.2.10 des Beschlusses wird hier verwiesen.

Bei allen bekannten und bisher unbekanntem archäologischen Fundplätzen im Trassenbereich handelt es sich nach Auskunft der Denkmalschutzbehörden um Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Erdarbeiten in diesen Bereichen

²¹¹ In Anlehnung an BGH, Urteil vom 09.07.1986, BGHZ 98,212 und BGH, Urteil vom 08.11.1990, III ZR 251/89.

²¹² Vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996 – III ZR 143/94.



bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Sofern einzelne Masten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen liegen, wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 1.1.3.2.10) sichergestellt, dass die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

2.2.3.12 Verkehr

Das Vorhaben betrifft folgende Straßen: Bundesautobahn A 31, die Bundesstraße B 408 und die Kreisstraßen K 132, K 135, K 141, K 148, K 149, K 156, K 226, K 228, K 236, K 242, K 249 und K 266. Die am Verfahren beteiligten Straßenverkehrsbehörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben eingewandt.

Die Freileitung kreuzt die Bundesautobahn A 31 an 2 Stellen, zwischen Mast 2 und Mast 3 sowie zwischen der KÜA Segberg und Mast 53. Der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG geforderte Abstand von 40 m (Bauverbotszone) gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesfernstraße wird überall eingehalten.

Jedoch befinden sich die Masten 2 und 53 als auch zum Teil die KÜA Segberg in der Baubeschränkungszone, die sich bis zu einem Abstand von 100 Metern vom Fahrbahnrand der Autobahn erstreckt. Insoweit wird die Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt. Die Versagensgründe nach Absatz 3 liegen nicht vor.

Zudem wird die Bundesstraße B 408 durch das Vorhaben gekreuzt.

Der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG geforderte Abstand von Hochbauten jeglicher Art zu Bundesstraßen von 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, wird von Mast 46 nicht eingehalten. Der Abstand von Mast 46 zur befestigten Fahrbahnkante beträgt 15,4 m.

Insoweit werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Bedenken der oberen Straßenbehörde wurden ausgeräumt.

Soweit sich der Mast 46 auch in der Baubeschränkungszone befindet, die sich längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom Fahrbahnrand der Bundesstraße befindet, wird die Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt. Die Versagensgründe nach Absatz 3 liegen nicht vor.

Das Vorhaben kreuzt weiterhin die Kreisstraßen K 132, K 135, K 141, K 148, K 149, K 156, K 226, K 228, K 236, K 242, K 249 und K 266.



Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Begrenzungslinie der Baubeschränkungszone verläuft in einem Abstand von 40 Metern vom Fahrbahnrand.

Außerhalb der Anbauverbotszone und der Baubeschränkungszone werden die Masten bei den Kreuzungen mit der K 132, der K 148, der K 149, der K 228, der K 242 und der K 266 erstellt. Die Abstände werden auch von der Kabelübergangsanlage Segberg zur K 242 eingehalten. Die gesetzlichen Abstände werden daher eingehalten.

Folgende Masten haben zu folgenden Kreisstraßen folgende Abstände:

- Mast 5 zur K 135 mit ca. 16 m
- Mast 8 zur K 156 mit ca. 7 m
- Mast 10 zur K 156 mit ca. 11 m
- Mast 37 zur K 141 mit ca. 18 m
- Mast 43 zur K 249 mit ca. 7 m.

Die v.g. Masten befinden sich sowohl in der Bauverbotszone als auch in der Baubeschränkungszone. Insoweit wird auf der Grundlage des § 24 Abs. 7 NStrG eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Die Genehmigung zur Errichtung der v.g. Masten innerhalb der Baubeschränkungszone wird gem. § 24 Abs. 2 NStrG ebenfalls erteilt. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Kreisstraßen 236 und 226 werden durch die Erdverkabelung gekreuzt. Hierbei handelt es sich um keinen Hochbau, so dass § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG nicht einschlägig ist.

Für sämtliche Straßenkreuzungen bzw. Längsverlegungen sind Benutzungs- und Kreuzungsverträge mit den jeweiligen Baulastträgern abzuschließen.

Die im Zuge der Baudurchführung zu nutzenden Straße, Wege und Baustraßen ergeben sich aus dem Wegenutzungsplan.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen ist nicht zu befürchten. Die Überspannung erfolgt in einer Höhe von deutlich mehr als 4,50 Meter. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sofern die Masten außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. In den oben genannten Fällen, in denen die Masten, bzw. zumindest die Traversen sich in den Bauverbotszonen befinden, hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Voraussetzung ist hierfür, dass die Sicherheit des Verkehrs, und auch die



Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Diese wurde für jeden einzelnen Maststandort beurteilt.

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitung unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.2.3.13 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar. Die einschlägigen Normen wurden beachtet.

2.2.3.14 Sonstige Belange

2.2.3.14.1 Wirtschaft

Durch das Vorhaben werden vorhandene oder geplante Gewerbestandorte umgangen, so dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Für keinen Wirtschaftszweig sind erhebliche Auswirkungen durch den Bau oder den Betrieb der Leitung zu erwarten.

Es sind jedoch Beeinträchtigungen für forst- und landwirtschaftliche Betriebe zu erwarten. Auswirkungen ergeben sich vor allem durch Flächenverluste aufgrund von Freileitungsmasten und Kabelübergangsanlagen und daraus resultierende Bewirtschaftungsschwernisse. Die rechtliche Würdigung erfolgt unter den betreffenden Kapiteln des Beschlusses. Darauf wird verwiesen. Die Auswirkungen des Vorhabens halten sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen. Es kann ausgeschlossen werden, dass einzelne Betriebe durch die Flächeninanspruchnahme in ihrer Wirtschaftlichkeit und Existenz gefährdet werden könnten. Flächeninanspruchnahmen und etwaige Bewirtschaftungsschwernisse werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, im nachgeschalteten Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

Vorgesehene Betriebserweiterungen sind auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Nutzungsbeschränkungen bestehen entlang des Vorhabens nur im Bereich des Schutzstreifens. So besteht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Stromleitung ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Freileitung. Grundsätzlich können jedoch Freileitungen unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsabstände unterbaut werden. Es besteht daher kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Errichtung der Freileitung und der Erweiterung von Betrieben. Oberhalb von der Kabelanlage ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht gestattet.

Es ist sichergestellt, dass während der Bauphase der Leitung die betroffenen ortsansässigen Unternehmen und Betriebe jederzeit erreichbar bleiben. Die Erreichbarkeit wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall



die Erreichbarkeit nur durch Umwege realisiert werden kann. Diese Auswirkungen sind jedoch nur von temporären Charakter und haben im Hinblick auf die Erforderlichkeit und die Wichtigkeit des Vorhabens zurückzustehen.

2.2.3.14.2 Tourismus

Von einigen Einwendern wird geäußert, dass sich der Tourismus in der Region durch den Bau der Freileitung nachteilig verändern würde, vor allem sei der Naherholungsaspekt negativ betroffen. Aufgrund der Freileitung werde daher mit einem Rückgang der Zahl von Touristen gerechnet, was sich wiederum negativ auf die finanziellen Einbußen der Bevölkerung niederschlagen würde.

Es ist unstrittig, dass die geplanten Freileitungsabschnitte einschließlich der Kabelübergangsanlagen das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird ein Faktor eingeschränkt, nämlich die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen bzw. ursprünglichen Ausgestaltung. Andere Faktoren, wie die Nutzung der Landschaft zum Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, sind ohne oder jedenfalls nur mit geringen Einschränkungen auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Demnach sind alle sonstigen Belange, wie beispielsweise der Tourismus in die Abwägung einzustellen.

Eine Beeinträchtigung des Tourismus und Fremdenverkehrs durch die geplante Stromleitung ist nicht zu befürchten.

Sofern im Trassenverlauf Rad- und Wanderwege überspannt werden, kommt es im Betrieb der Leitung nicht zu einer Beeinträchtigung der erholungsgebenden Funktion. Werden Rad- und Wanderwege während der Bauphase in Anspruch genommen, dann sind diese Beeinträchtigungen von temporären Charakter. Diesbezüglich erfolgen Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der jeweiligen Gemeinde. Beeinträchtigungen können dadurch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Solche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Wichtigkeit des Vorhabens hinzunehmen. Während des Betriebs der Leitung sind die Wander- und Radwege uneingeschränkt nutzbar.

Bei bestimmten Witterungsverhältnissen kann es zu sogenannten Koronageräuschen kommen. Die Immissionsrichtwerte werden jedoch direkt unterhalb der Freileitung eingehalten, sodass eine Beeinträchtigung der Naherholung oder des Fremdenverkehrs nicht zu befürchten ist. Auf die weiterführenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.4.2.2 wird Bezug genommen.

Ein Zusammenhang zwischen der Sichtbarkeit sowie der örtlichen Präsenz von einer Hochspannungsfreileitung und einem Rückgang und damit zu einer Beeinträchtigung des Touris-



mus ist nicht nachweisbar.²¹³ Die Studie „Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild“ des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014 kommt nach einer Befragung zu dem für die deutschsprachige Wohnbevölkerung ab 14 Jahren in Deutschland repräsentativen Ergebnis, dass nur 24 Prozent der Urlauber Stromtrassen überhaupt wahrnehmen und sich lediglich ca. 0,9 % davon explizit gestört fühlen. Wesentlich bedeutsamer für die Bewertung einer Urlaubsregion sind andere Faktoren wie Servicequalität oder touristische Infrastruktur.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass objektiv vernünftig denkende Touristen Höchstspannungsleitungen trotz der landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen in dem Bewusstsein akzeptieren, dass diese dazu beitragen, „alternativ“ erzeugte Energie tatsächlich zum Verbraucher zu bringen, somit die Stromleitung mindestens als „notwendiges Übel“ betrachten.²¹⁴

Weiter ist hinsichtlich möglicherweise denkbaren Auswirkungen für die touristischen Betriebe zu berücksichtigen, dass die Betriebe einen Schutz nur insoweit genießen, als sie Inhaber einer Rechtsstellung sind, d.h. soweit sie gegen Beeinträchtigungen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert sind. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter. Auch tatsächliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, Stammgäste oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt.²¹⁵ Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird.

2.2.3.15 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

²¹³ Project Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack), Windkraft oder Tourismus? ..., Windforum Südwestfalen, Siegen 7.1.2012, [http://www.siegen-wittgen-](http://www.siegen-wittgen-stein.de/doc.cfm?seite=1021&urlDoc=pfdownloads/1021downloads/Prof._Heinz_Dieter_Quack.pdf)

[stein.de/doc.cfm?seite=1021&urlDoc=pfdownloads/1021downloads/Prof. Heinz Dieter Quack.pdf;](http://cms.deutschemittelgebirge.de/images/vortraege/vortragherrpuhe.pdf)
<http://cms.deutschemittelgebirge.de/images/vortraege/vortragherrpuhe.pdf>Projekt.

²¹⁴ OVG des Saarlandes, Urteil vom 31.03.1992, Az.: 7 M 1/89.

²¹⁵ vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.1991, 1 BvR 314/90, NJW 1992, 1878.



2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen (unter Ziffer 1.1.3) dieses Beschlusses sicher. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

2.3.1.1 Landkreis Emsland

Der Landkreis nimmt aus verschiedenen Fachbereichen zu dem Vorhaben Stellung.

Aus Sicht der Raumordnung wird eingewandt, dass erhebliche raumordnerische Bedenken bestehen, da außer dem Abschnitt in Haren (Ems) keine weiteren Erdkabelabschnitte trotz Unterschreitens des Abstandes zu Wohngebäuden vorgesehen sind. Es wird auf die Regelungen im EnLAG und im LROP zur unterirdischen Verlegung von Höchstspannungsleitungen verwiesen und auch auf den in Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 3 LROP enthaltenen Grundsatz, wonach die unterirdische Führung (Erdverkabelung) von Höchstspannungsleitungen erprobt werden soll. Da eine Erdverkabelung nur bei den Pilotvorhaben lt. EnLAG, zu denen das hier planfestgestellte Vorhaben gehört, möglich ist, erscheint es sachgerecht und geboten, diesen raumordnerischen Grundsatz bei diesem Vorhaben, sofern Abstandsunterschreitungen vorliegen, anzuwenden.

Im Änderungsverfahren werden diese raumordnerische Bedenken des Landkreises wiederholt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2 zu der Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsverfahren und zu Ziffer 2.2.3.3.6 zu der Forderung nach Erdverkabelung wegen Abstandsunterschreitung.

Darüber, ob eine Erdkabeltrasse zu wählen ist oder eine Freileitungstrasse, wird nicht nach Maßgabe der Raumordnungsziele entschieden, sondern im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach Maßgabe des als formelles Gesetz vorrangigen § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG. Das Landesraumordnungsprogramm enthält keine Tatbestände, aus denen eine Pflicht zur Erdverkabelung folgt. Allerdings beeinflussen die Mindesttrassierungsziele und –grundsätze die von der Planfeststellungsbehörde zutreffende Abwägungsentscheidung in dem Sinne zugunsten der Erdverkabelung, dass eine Ausnahme von den Trassierungsregeln für Freileitungen nach Nr. 4.2. Ziffer 07 Satz 9 LROP unter Umständen nicht erteilt werden kann.

Der gesetzgeberisch gewollte Erprobungszweck von Erdkabeln ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch den Erdkabelabschnitt in Haren (Ems) erfüllt. Aus diesem wie auch aus weiteren Erdkabelabschnitten in anderen Verfahren werden ausreichende Erkenntnisse für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene gewonnen.



Zu den Ausführungen aus Sicht des Naturschutzes zum Ersatzgeld verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.1.5 und 1.1.3.2.2 Nr. 8.

Aus Sicht des Straßenbaus werden diverse Punkte angesprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu diesen einzelnen Punkten. Dieser schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen wird auf die verkehrlichen Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu der Errichtung von Masten innerhalb der Bauverbotszone der Kreisstraßen:

Folgende Masten haben zu folgenden Kreisstraßen folgende Abstände:

- Mast 5 zur K 135 mit ca. 16 m
- Mast 8 zur K 156 mit ca. 7 m
- Mast 10 zur K 156 mit ca. 11 m
- Mast 37 zur K 141 mit ca. 18 m
- Mast 43 zur K 249 mit ca. 7 m.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Landkreises, dass insbesondere die Masten 8 und 43 nicht nur knapp, sondern ganz erheblich in der Bauverbotszone an den Fahrbahnrand heranreichen.

Bei der Planung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Maststandorte bestimmte Trassierungsgrundsätze zugrunde gelegt. Ziel dabei war es, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange möglichst konfliktarme Maststandorte zu erarbeiten. Bei den genannten Maststandorten wurde ein Kompromiss zwischen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und Abständen zu Kreisstraßen erarbeitet.

Im Einzelfall kann von dem Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 NStrG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern (vgl. § 24 Abs. 7 NStrG). Eine solche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG mitumfasst. Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich sämtliche nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen.²¹⁶ Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.²¹⁷ Nach § 24 Abs. 7 NStrG kann eine Befreiung von einem zwingenden Verbot erteilt werden. Zweck des Anbauverbots ist, dass die Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen

²¹⁶ Kopp/Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 12.

²¹⁷ Kopp/Ramsauer, VwVfG § 75 Rn. 12.



muss. Es wird daher nicht auf die Lage der Dinge abgestellt, sondern es wird eine abstrakte Gefahr durch die Hochbauten unterstellt.²¹⁸

Für die Befreiung ist erforderlich, dass das Anbauverbot unverhältnismäßig wäre, also ein so genannter Dispens vorliegt.²¹⁹ Vorliegend würde die Einhaltung der Bauverbotszone für die Masten 5, 8, 10, 37 und 43 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Eine Härte liegt dann vor, wenn durch das Anbauverbot in Rechte des Betroffenen, Straßennachbars, eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches über die jedermann treffenden Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird.²²⁰ Würden die Masten außerhalb der geforderten Bauverbotszone von 20 m platziert werden, würde dies für den jeweils betroffenen Grundstückseigentümer eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Härte bedeuten. Aufgrund der Größe der landwirtschaftlichen Maschinen wäre der Bereich zwischen den v.g. Masten und der jeweiligen Grundstücksgrenze nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften. Ein derartiger Eingriff in das Eigentum des Straßennachbars sowie in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wäre unzumutbar. Die Befreiung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Maßgeblich ist hierbei vor allem die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere wegen Sichtverhältnissen, Verkehrsgefährdung, Ausbauabsichten.²²¹ Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs wird durch den Freileitungsmast nicht gefährdet. Davon wäre nur dann auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder doch einer Verkehrsbehinderung infolge der Werbeanlagen zu erwarten wäre.²²² Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet.²²³ Bauliche Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, entlang von Bundesstraßen und Landesstraßen gehören zu den üblichen Erscheinungsformen, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt. Deshalb können sie nur ausnahmsweise zu einer Gefährdung führen.²²⁴ So liegt es bei den o.a. Masten an den Kreisstraßen. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher auf der Grundlage des § 24 Abs. 7 NStrG jeweils eine Ausnahme vom Bauverbot zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor. Die Genehmigung zur Errichtung der v.g. Masten innerhalb der Baubeschränkungszone wird gem. § 24 Abs. 2 NStrG ebenfalls erteilt. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.4.3.2, wonach sie die Kosten für eventuell notwendige Schutzmaßnahmen (Schutzbeplankung mit Leitplanken) an den Maststandorten innerhalb der Anbauverbotszonen von Kreisstraßen (weniger als 10 m Abstand zwischen Fahrbahnrand und nächstgelegener Eckstiel) übernehmen wird, wird hingewiesen.

²¹⁸ Vgl. auch Bender in Müller/Schulz, FStrG § 9 Rn. 131.

²¹⁹ Vgl. auch Bender in Müller/Schulz, FStrG § 9 Rn. 131.

²²⁰ Kodal, Straßenrecht Handbuch, Kapitel 29 Rn. 45.1.

²²¹ Kodal, Straßenrecht Handbuch, Kapitel 29 Rn. 45.3.

²²² BayVGh, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06.3096.

²²³ BayVGh, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06.3096.

²²⁴ Vgl. zu Werbeanlagen: VGh BW vom 16.6.2003 NVwZ 2004, 357, BayVGh, Urteil vom 17.11.2008 – 14 B 06.3096.



Zu den aus Sicht der Wasserwirtschaft in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen/Nebenbestimmungen und Hinweise wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die mitgeteilten Erlaubnisinhaber von Brunnenstandorten für die landwirtschaftliche Feldberegnung sind von der Planfeststellungsbehörde nicht beteiligt worden, haben sich jedoch z.T. durch Erhebung von Einwendungen am Verfahren beteiligt. Grundwassertechnische Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Brunnenstandorte sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ ist als Träger öffentlicher Belange am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

Hinsichtlich der aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erhobenen Forderung die Zusammensetzung und Bewertung des im Rahmen des Horizontalspülverfahrens bei der Erdverkabelung in geschlossener Bauweise anfallende Bohrguts mit Bentonit sowie das Entsorgungsverfahren nachzuweisen, wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.5 verwiesen.

Aus Sicht der Denkmalpflege werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird mitgeteilt, dass im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung diverse – als Liste beigefügte - genehmigte bzw. im laufenden Genehmigungsverfahren befindliche Bauvorhaben Tierhaltung und Windkraft vorhanden sind.

Hinsichtlich der Tierhaltungsanlagen, die in einem Abstand ab 52 m von der Höchstspannungsleitung errichtet werden bzw. sind, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken in Bezug auf das planfestgestellte Vorhaben. Die Abstandsregelungen lt. EnLAG und LROP gelten lediglich für Wohnhäuser. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.1.6 verwiesen.

Bezüglich der mitgeteilten Windkraftanlagen, die alle einen Rotordurchmesser von 82 m haben und in einem Abstand von minimal 147 m von der Höchstspannungsleitung errichtet sind/werden, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Abstand von Freileitungen zu bestehenden Windenergieanlagen ergibt sich aus der DIN EN 50341-3-4. Danach ergibt sich der erforderliche Mindestabstand aus der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung der Windenergieanlage und äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen liegt der Abstand bei dem 3-fachen des Rotordurchmessers, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen bei einem Abstand des 1-fachen Rotordurchmessers. Die Vorhabenträgerin wird Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung anbringen, wenn sich die Freileitung in der Nähe eines Windparks befindet, bzw. in dem Bereich, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1 wird verwiesen. Maßgeblich ist daher ein einzuhaltender Abstand von mindestens einem Rotordurchmesser



zwischen der Rotorblattspitze der Windenergieanlage in ungünstigster Stellung und dem äußerstem ruhenden Leiterseil der Freileitung.

2.3.1.2 Samtgemeinde Dörpen

Die Samtgemeinde Dörpen fordert die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die während der Bauphase zu nutzenden Straßen und Wege. Außerdem fordert sie eine einmalige Akzeptanzzahlung für die Duldung der Verlegung der Leitung von 100.000 € pro km Leitungstrasse in den Gemeinden Walchum, Dersum und Heede. Im Übrigen wird die Notwendigkeit des Baus der Leitung anerkannt und befürwortet und dem geplanten Trassenverlauf wird bei Berücksichtigung der genannten Forderungen zugestimmt.

Hinsichtlich des Beweissicherungsverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.8.1.

Bezüglich der geforderten Akzeptanzzahlung wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsregelungen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, sondern dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind.

2.3.1.3 Samtgemeinde Lathen

Die Samtgemeinde Lathen moniert den „zickzackförmigen“ Verlauf der Leitungstrasse, der aus Sicht der Samtgemeinde scheinbar willkürlich gewählt wurde und nicht hingenommen werden kann. Sie fordert aufgrund des Bündelungsgebots eine engere Führung an die bestehende Hochspannungsfreileitung und eine Erdverkabelung in den Bereichen, in denen die Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Weiter fordert sie ein Beweissicherungsverfahren für die Nutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege. Hinsichtlich des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und dadurch erforderlich werdender weiterer Stromtrassen sollte zu gegebener Zeit im Hinblick auf eine gleichmäßige räumliche Belastung der gesamte nordwestdeutsche Raum einer Geeignetheitsprüfung unterzogen werden. Auch sollte hierbei geprüft werden, ob statt aufwändiger Wechselstromtrassen Gleichstromtrassen als Erdverkabelung verlegt werden können. Außerdem fordert die Samtgemeinde, dass die Abstände zu Windkraftanlagen in dem Flächennutzungsplan und das Regionale Raumordnungsprogramm zu beachten sind und eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen ist. Im Übrigen sind die berechtigten Interessen der Eigentümer der Wohngebäude im Außenbereich zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu auf folgendes hin:

Durch die Planänderung konnte eine Begradigung der Leitung und damit eine engere Führung der Trasse an die Bestandsleitung im Bereich der Masten 25 und 28 erreicht werden. Im Übrigen ist der „zickzackförmige“ Trassenverlauf den erforderlichen Abständen zum vorhandenen Windpark und den Wohnhäusern geschuldet. Da die erforderlichen Abstände durch eine Freileitung eingehalten werden können, braucht daher keine Erdverkabelung er-

folgen. Dass dadurch in manchen Bereichen ein „zickzackförmiger“ Trassenverlauf entsteht und das Bündelungsgebot hier in den Hintergrund tritt, muss hingenommen werden. Es sprechen nämlich u.a. rechtliche Gründe gegen eine Erdverkabelung der Trasse in den Bereichen, in denen Abstände durch eine Freileitung eingehalten werden können. Die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln nach dem EnLAG ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Der Anwendungsbereich für ein Erdkabel ist daher nur dann eröffnet, wenn es durch eine Freileitung zu Abstandsunterschreitungen kommt. Ohne eine derartige Abstandsunterschreitung, kann keine Erdverkabelung angeordnet werden. Näheres sind den Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.5 zu entnehmen.

Hinsichtlich des Beweissicherungsverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.8.1.

Die Ausführungen der Samtgemeinde zu dem weiteren Stromnetzausbau und einer diesbezüglichen Betrachtung des gesamten Nordwestdeutschen Raumes nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass diese kein in diesem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Belang darstellen.

Der Flächennutzungsplan sowie das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland wurden bei der Planung der Stromtrasse berücksichtigt, so dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Die Interessen der Wohnungseigentümer sind, soweit es rechtlich vertretbar ist, berücksichtigt worden.

Zu der im Erörterungstermin von der Samtgemeinde zusätzlich erhobene Forderung, dass ein Ökoausgleich dort stattfinden sollte, wo auch der Eingriff gegeben sei, wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich von Eingriffen grundsätzlich am Eingriffsort, also im Trassenbereich erfolgt. Darüber hinaus sind auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereiches erforderlich und hier auch vorgesehen. So ist u.a. im Ortsteil Hilter der Samtgemeinde Lathen eine Aufforstungsfläche von rd. 9.000 m² vorgesehen (Maßnahmenblatt: „Kompensation Nr.2“). Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6 verwiesen.

2.3.1.4 Stadt Haren (Ems)

Die Stadt Haren (Ems) nimmt aus städtebaulicher Sicht zu dem Vorhaben Stellung und bittet um Berücksichtigung von insgesamt 4 Anregungen. Mit der Anregung 1 (Schutz des Wohnumfeldes) weist sie auf eine Unterschreitung der Abstandsregelung beim Mast Nr. 43 hin und fordert hier eine Erdverkabelung.

Mit der Anregung 2 (Mast 45 – städtischer Kompensationsflächenpool „Tausendschrittmoor“) fordert die Stadt eine Verschiebung des innerhalb dieser Kompensationsfläche, auf der eine Wiedervernässung vorgesehen ist, geplanten Masten 45 an den Randbereich dieses Grund-



stücks, um das naturschutzfachliche Entwicklungsziel nicht zu gefährden und um den Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Minimum zu reduzieren.

In der Anregung 3 (Trassenplanung Erdverkabelung im Bereich zwischen Dankern und Segberg) fordert die Stadt eine Optimierung des Erdkabelabschnitts zwischen den Kabelübergangsanlagen Dankern und Segberg um die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft und den Flächenbedarf zu verringern. Sie favorisiert dabei eine überwiegende Parallelführung des Erdkabels entlang der bestehenden 380-kV-Leitung in enger Anbindung an die A 31 als kürzere und schonendere Trassenführung. Weiter regt sie eine Verlängerung des Erdkabelabschnitts in südlicher Richtung über die K 242 hinaus bis zum geplanten Maststandort 53 östlich der A 31 an.

Mit der Anregung 4 (Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen) fordert die Stadt eine rechtzeitige Abstimmung über die Benutzung städtischer Flächen und Straßen während der Baumaßnahme sowie die Einholung entsprechender Sondernutzungserlaubnisse.

Zu den einzelnen Planänderungen im Änderungsverfahren hat die Stadt keine Bedenken erhoben, verwies jedoch auf ihre o.a. Anregungen im Ausgangsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu Folgendes mit:

Zu dem in der Anregung 1 vorgetragenen Einwand, dass die Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) beim Masten 43 nicht ausreichend beachtet werden würden und insbesondere auch die Möglichkeit einer Abwägungsentscheidung für ein Absehen einer Erdverkabelung nicht gegeben sei, hat rechtlich keinen Bestand. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG ist auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde auf einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt die Höchstspannungsleitung als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Leitung unter anderem in einem Abstand von weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Der Abstand von 200 Metern ist ab der Trassenmitte zu berechnen. Die Planfeststellungsbehörde hat jede einzelne Abstandsunterschreitung, u.a. auch die beim Masten 43, im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG geprüft. Es wurde dahingehend entschieden, dass in diesem Bereich trotz Abstandsunterschreitung die Anordnung zur Erdverkabelung nicht ausgesprochen wird und der beantragte Freileitungsabschnitt planfestgestellt wird. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 und speziell unter Ziffer 2.2.3.3.10 verwiesen.

Zu der Anregung 2 hat die Vorhabenträgerin Alternativstandorte für den Mast 45 an den Randbereich der Kompensationsfläche geprüft. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Gegenäußerung der Vorhabenträger wird verwiesen. Diese Variantenprüfung ist nachvollziehbar und durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Im Ergebnis überwiegen die technischen Nachteile die nur marginalen Vorteile einer Mastverschiebung an den Randbereich. Die Alternativstandorte würden sich ebenfalls in der wiedervernässten Fläche befinden. Das naturschutzrechtliche Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer auenbruchwald-/moorähnlichen Vegetation“ wird auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde



durch den geplanten Maststandort und der vorgesehenen Umwallung dieses Standortes nicht gefährdet.

Auch sieht die Planfeststellungsbehörde keine Konflikte der wallartigen Umgrenzung des Maststandortes mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems. Der Maststandort liegt nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde zwar am Rand- bzw. Grenzbereich des Überschwemmungsgebietes, jedoch eindeutig nicht innerhalb dieses Gebietes. Insofern ist auch keine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 3 WHG von der „Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems“ des Landkreises Emsland vom 16.12.2013 erforderlich.

Der Forderung der Stadt bei den Erdarbeiten im Rahmen der Erstellung des Mastes 45 sowie bei der Herstellung der Zufahrt den Einbau von wasserundurchlässigem Material vorzusehen wird durch die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.5 Nr. 6 nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, der Stadt ein etwaiges Defizit im Ökokonto der Stadt durch die Errichtung des Mastes 45 in der städtischen Kompensationsfläche zu entschädigen. Auf die Zusage unter Ziffer 1.4.4 wird verwiesen.

Eine veränderte Tassenführung des Erdkabels entlang der Autobahn A 31 und auch eine Verschiebung der KÜA Segberg entsprechend der Anregung 3 wurde im Anhörungsverfahren auch von einigen Einwendern vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Varianten eingehend auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.11 ff. wird verwiesen. Im Ergebnis kann diesen Trassenvorschlägen nicht gefolgt werden.

Der Anregung 4 auf rechtzeitige Abstimmung bei der Benutzung städtischer Straßen und Flächen wird durch die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 nachgekommen.

2.3.1.5 Stadt Meppen

Die Stadt Meppen wendet sich gegen die Trassenführung auf ihrem Gebiet, da diese einen Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit darstellt, der nicht gerechtfertigt ist, da eine weit-aus schonendere Trassenführung möglich sei. Sie verweist auf ihre im Raumordnungsverfahren vorgeschlagene sog. „Bürgermeistervariante“.

Im Änderungsverfahren wird eine im Wesentlichen gleichlautende Stellungnahme seitens der Stadt abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu mit, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 festgestellt wird. Der restliche Leitungsabschnitt ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH wird aus diesem Beschluss ausgeklammert, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist. Die Planfeststellungsbehörde wird über die Vorzugswürdigkeit der „Bürgermeistervariante“ erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren über den Amprion-Abschnitt umfassend sachgerecht entscheiden.



Es wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 und auf die Ausführungen zur Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung unter Ziffer 2.2.3.4.14 verwiesen.

2.3.1.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen –

Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhob zunächst Bedenken gegen den geplanten Maststandort 46 innerhalb der 20 m Bauverbotszone der B 408. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungsgespräche mit der Vorhabenträgerin wurden die Bedenken zurückgenommen. Auf die unter Ziffer 1.4.3 in diesen Beschluss aufgenommene Zusage der Vorhabenträgerin, den Mast 46 mindestens in einem Abstand von 15,4 m vom äußeren Fahrbahnrand der B 408 zu errichten, wird hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 sowie auf die eingeschlossenen verkehrsrechtlichen Genehmigungen unter Ziffer 1.2.3 hingewiesen.

2.3.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde -

Bedenken oder Anregungen werden nicht geäußert.

Auf die unter Ziffer 1.4.3.1 festgeschriebene Zusage der Vorhabenträgerin, den Masten 50 mit einer Flugwarnmarkierung zu versehen, wird hingewiesen.

Hinsichtlich von evtl. Kraneinsätzen an den Maststandorten 49 und 50 sowie solcher mit einer Höhe von 100 m über EOK auf der gesamten Trassenlänge wird auf die Beteiligungspflicht der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.3.2.12.15 verwiesen.

2.3.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -

Der Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, da alle Maststandorte und die KÜA Segberg außerhalb der 40 m Bauverbotszone der BAB 31 geplant sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 sowie auf die eingeschlossenen verkehrsrechtlichen Genehmigungen unter Ziffer 1.2.3.

2.3.1.9 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen -

Das Amt für regionale Landesentwicklung teilt mit, dass das Vorhaben zwei sich in Vorbereitung befindenden Flurbereinigungsverfahren in Heede und Wesuwermoor berührt und bittet



insoweit um Berücksichtigung der Maßnahmen und um Beteiligung im weiteren Planungsprozess.

Nach der mit Schreiben vom 26.02.2016 übersandten räumlichen Abgrenzung der beiden mittlerweile eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren ist festzustellen, dass das Flurbereinigungsgebiet Heede sich außerhalb des planfestgestellten Vorhabens befindet. Die planfestgestellte Stromleitungstrasse beginnt am Umspannwerk Dörpen West, welches südlich der B 401 und östlich der A 31 belegen ist und sich somit außerhalb des Verfahrensgebiets der Flurbereinigung befindet. Die bereits vorhandene von Norden kommende und zum Umspannwerk führende Stromleitungstrasse ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und im Übrigen auch bereits in der Flurbereinigungs-Gebietskarte zeichnerisch enthalten.

Auch das Flurbereinigungsgebiet Wesuermoor wird von der planfestgestellten Stromleitungstrasse nicht berührt. Diese verläuft in diesem Bereich östlich der A 31, während das Flurbereinigungsgebiet Wesuermoor sich westlich der A 31 befindet.

Beide Flurbereinigungsverfahren sind somit vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen.

2.3.1.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen –

Das NLWKN teilt mit, dass durch das Vorhaben Anlagen, Messstellen etc. des NLWKN nicht betroffen sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich des Haren-Rütenbrocks-Kanals ein Kabel des NLWKN befindet und dass die Nutzung des Eichenwegs als Baustraße mit dem NLWKN und der Stadt Haren abzustimmen sei.

Sofern beim Begleitkabel eine mögliche gegenseitige Beeinflussung mit der Stromleitung gegeben sein sollte, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, ein geeignetes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Berührungsschutzes abzustimmen. Hinsichtlich des Befahrens des Eichenwegs sieht die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 ein entsprechendes Abstimmungserfordernis vor.

2.3.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nimmt aus Sicht der Fachbereiche Rohstoffwirtschaft, Landwirtschaft und Bodenschutz sowie der Bergaufsicht Meppen Stellung zu dem Vorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus lagerstättenkundlicher Sicht die Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiete festgelegt sind, durch das Stromleitungsvorhaben nicht überplant werden sollten.



Die Planfeststellungsbehörde schließt sich zu diesem Punkt der Gegenäußerung der Vorhabenträger an. Diese hat sich dazu wie folgt geäußert:

„Der Sachverhalt, dass das Vorhaben Rohstoffsicherungsflächen quert ist bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betrachtet und geprüft worden. In der Landesplanerischen Feststellung vom 23. 01.2013 wird hierzu auf S. 78f ausgeführt: ‚Es ist im Einzelfall im Rahmen der Detailplanung zu prüfen, inwieweit die Leitungsquerung in Bündelung tatsächlich zu einer Einschränkung der Rohstoffgewinnung auf den entsprechenden Flächen führt. Aufgrund der Art des Vorhabens ist davon auszugehen, dass durch eine Querung eines Rohstoffabbaugebietes der Abbau grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird aber Erschwernisse nicht auszuschließen sind. Bzgl. der im LROP (siehe hier LROP, Anlage 2) und den RROP (siehe hier RROP EL Abschnitt 3. 9, Ziffer 03, Satz 3) textlich besonders hervorgehobenen Gebiete ist festzustellen, dass keines der Gebiete vom Planungskorridor angeschnitten oder tangiert wird. Insofern steht das Vorhaben diesbezüglich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (z. B. LROP Abschnitt 3. 2.2, Ziffer 05, Satz 4 bis 6; RROP EL Abschnitt 3.9, Ziffer 03, Satz 3).“

Der aus Sicht des Fachbereichs Bodenschutz empfohlenen bodenkundlichen Baubegleitung wird nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.2 Nr. 9.

Die von der Bergaufsicht Meppen genannten Betreiber von Erdöl- und Gashochdruckleitungen sowie diversen übertägigen bergbaulichen Anlagen sind am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

2.3.1.12 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg -

Die in der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden unter Ziffer 2.2.3.11 behandelt und die Beachtung der Hinweise und Forderungen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.10 sichergestellt. Auf die dortigen Ausführungen sowie auf den Hinweis unter Ziffer 1.5.1 wird verwiesen.

2.3.1.13 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Das Landesamt hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, weist aber auf eine mögliche Beeinträchtigung der Fischfauna bei der Querung von Gewässern hin und fordert entsprechende Schutzmaßnahmen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Querung von Oberflächengewässern in offener oder geschlossener Bauweise ausschließlich in dem 2,8 km langen Erdkabelabschnitt erfolgt, wobei die Gewässer II. Ordnung („Altharener Moorschloot“ und „Meersbach“) in ge-



schlossener Bauweise, also unterbohrt werden. Die Tierart „Fische“ ist in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung untersucht worden. Hinweise zum Vorkommen empfindlicher Arten haben sich nicht ergeben. Die angetroffenen Gewässerstrukturen weisen keine besonderen Lebensräume für Fische auf. Von daher sind besondere Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Fischfauna aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.3 und auf die Beteiligungspflicht der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.3.2.12.16 wird verwiesen.

Damit wird dem Schutz der Fischfauna nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

2.3.1.14 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum -

Es wird auf das Waldumwandlungserfordernis und auf die Durchführung einer Ersatzaufforstung hingewiesen.

Eingriffe in den Waldbestand werden in nicht zu beanstandender Weise kompensiert. Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mitumfasst. Auf die Ausführungen zu Eingriffe in den Waldbestand unter Ziffer 2.2.3.5 sowie unter Ziffer 2.2.3.7 wird Bezug genommen.

2.3.1.15 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland -

Soweit die Landwirtschaftskammer anmerkt, dass die Landwirtschaft von der Flächeninanspruchnahme in einem besonderen Ausmaß betroffen ist, vor allem auch im Hinblick auf Flächenverluste und Bewirtschaftungerschwernisse, wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Punkt 2.2.3.9 verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und



die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung. Die Umsetzung des Vorhabens kann ohne die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen nicht erfolgen.

Zu dem Hinweis auf Abstandsunterschreitungen bei 5 Wohnhäusern im Außenbereich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.6. Die Verlegung von Erdkabeln ist an die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG geknüpft, nämlich an die Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich bzw. im Außenbereich. Die Erdverkabelung dient damit vorrangig dem Wohnumfeldschutz für die von der Abstandsunterschreitung betroffenen Bewohner. Soweit ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet ist, können Abstandsunterschreitungen hingenommen werden.

Für die vorübergehende und dauerhafte Flächeninanspruchnahme werden die Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Dies gilt für die Maststandorte, Kabelüberganganlagen, Kabelanlage und den Schutzstreifen der Leitung. Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Art und Höhe der Entschädigung sind dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass baubedingte Schäden an den Flurstücken, Straßen und Wegen und Drainagen durch die Vorhabenträgerin wieder behoben werden. Der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Forderung auf eine bodenschutzfachliche Begleitung der Baumaßnahme wird durch die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.2 Nr. 9 nachgekommen.

Ein Konflikt zwischen der Freileitung und einer Erweiterung der Betriebsstellen ist nicht gegeben. Unterhalb der Freileitung und im Schutzstreifen bestehen jedoch Nutzungseinschränkungen dahingehend, dass für bauliche Anlagen ein Zustimmungsvorbehalt der Vorhabenträgerin besteht. Dieser gewährleistet die Betriebssicherheit der Stromleitung. Dies betrifft auch die Wuchshöhenbeschränkung.

Bewirtschaftungerschwernisse durch die Freileitung und das Erdkabel werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Schutzbereich des Erdkabels nur insoweit eingeschränkt ist, dass eine Trassenbreite von 25 m von Baumbewuchs und tiefwurzelnenden Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter freigehalten werden muss. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen der Kabelanlage keine leitungsgefährdende Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen, kann der Schutzbereich der Kabelanlage landwirtschaftlich genutzt werden.

Zum Gesichtspunkt Forstwirtschaft wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6 verwiesen.



Zum Beweissicherungsverfahren für die Forstwege wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.6 Nr. 7 hingewiesen.

2.3.1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Seitens der Bundeswehr bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Auf die Beteiligungspflicht der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.3.2.12.2 wird hingewiesen.

2.3.1.17 Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk -

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Beteiligung des Anhörungsverfahrens die für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und die Namen und Anschriften mitgeteilt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Folgende Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen bzw. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen wurden von der Bundesnetzagentur im großflächigen Plangebiet ausgemacht:

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- ETN Systems GmbH & Co. KG Volkszeitung
- Contsystems e.K.
- Arche NetVision GmbH

Sofern die Richtfunkbetreiber nicht bereits am Verfahren beteiligt worden sind, hat die Anhörungsbehörde diesen die Planunterlagen zugesendet und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Belange der Leitungsträger werden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

2.3.1.18 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – SB Netzmanagement Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen -

Die Zentrale Polizeidirektion teilt mit, dass möglicherweise zwei Richtfunkstrecken hinsichtlich zweier Maststandorte betroffen sind. Sie verweist darauf, dass der Abstand zu den Richtfunkstrecken generell min 30 m (vertikal und horizontal) vom maximal möglichen Rand des Hindernisses – in diesem Fall die Traversen der Masten - betragen sollte.



Die Überprüfung durch die Vorhabenträgerin ergab, dass der Abstand der Spitze der Masttraverse des Mastes 27 zum Schutzbereich der Richtfunkstrecke ca. 1,70 m beträgt und somit nicht in den Schutzbereich hineinragt.

Die Masttraverse des Mastes 53 ragt ca. 2,70 m in den Schutzbereich hinein, liegt aber außerhalb der Fresnelzone. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke durch die Masttraverse dürfte somit nicht gegeben sein.

2.3.1.19 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH teilt mit, dass deren Belange gem. § 18a Luftverkehrsgesetz nicht berührt werden.

Aus Hindernissicht werden keine Bedenken gegen die vorgesehene Erdkabeltrasse im Bereich des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Dankern/Haren geäußert. Sofern diese jedoch in eine Freileitung abgeändert werden sollte, werden Höhenbegrenzungen für Masten gefordert. Es wird im Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde empfohlen sowie ebenfalls während der Bauphase beim Einsatz von Kränen an den Maststandorten 49 und 50 und auch für alle Kraneinsätze, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten.

Eine Änderung der vorgesehenen Erdkabeltrasse im Bereich des Flugplatzes erfolgt nicht.

Im Anhörungsverfahren ist die zuständige Luftfahrtbehörde beteiligt worden.

Hinsichtlich von evtl. Kraneinsätzen an den Maststandorten 49 und 50 sowie solcher mit einer Höhe von 100 m über EOK auf der gesamten Trassenlänge wird auf die Beteiligungspflicht der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.3.2.12.15 verwiesen.

2.3.1.20 Gastransport Nord GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.21 Erdgas Münster GmbH

Die Erdgas Münster GmbH teilt mit, dass sich ab Mast 54 bis Mast 62 ein Parallelverlauf mit ihren Anlagen ergibt. Es handelt sich hierbei um die Gashochdruckleitungen Nr. 53.1 und 61. Kreuzungen und/oder Schutzstreifenberührungen ergeben sich nicht, allerdings an einigen Stellen unmittelbare Berührungspunkte des Arbeitsstreifens mit den Anlagen der Erdgas Münster GmbH.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen in der Örtlichkeit durch die Betriebsführer GDF-SUEZ, Osterwald, Bahnhofstraße, 49828 Osterwald, zu bestätigen sind.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es sich im Bereich Mast 54 bis Mast 62 um eine Freileitung handelt und nicht um eine Kabeltrasse, wie in der Stellungnahme der Erdgas Münster GmbH genannt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.2 und Ziffer 1.1.3.2.12.12 werden die Belange der Erdgas Münster GmbH sichergestellt.

2.3.1.22 EWE Netz GmbH

In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV-, 1-kV- und Fernmeldekabel sowie Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE Netz GmbH mit dazugehörigen Anlagen sowie 20 kV-Leitungen einiger Windparkbetreiber. Diese Leitungen müssen in ihrer Lage und Bestand erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung des Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen (jeweils 4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.3 und Ziffer 1.1.3.2.12.3 werden die Belange der EWE Netz GmbH sichergestellt.

2.3.1.23 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG eine Stellungnahme abgegeben.

Sie teilt mit, dass durch die geplante Höchstspannungsleitung die Ferngasleitung Nr. 63 und die geplante Ferngasparallelleitung Nr. 463 sowie die in Projektnähe befindliche kathodische Korrosionsschutzanlage LA 462 der Open Grid Europe GmbH betroffen ist. Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sind nicht betroffen.

In der Stellungnahme werden umfangreiche Hinweise und Anforderungen in Bezug auf Allgemeine Anforderungen, Mindestabstände, Thermische und Wechselstrombeeinflussung, Ausführung der Kreuzungsbereiche, Errichtung von Zuwegungen und Flächen für Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen etc. mitgeteilt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.4 und Ziffer 1.1.3.2.12.4 werden die Belange der Open Grid Europe GmbH sichergestellt.



2.3.1.24 Thyssengas GmbH

Die Thyssengas GmbH teilt mit, dass von dem Vorhaben zwischen den Maststandorten 58 und 59 deren Gasfernleitung L00466 betroffen ist. In der Stellungnahme werden Hinweise und Anforderungen in Bezug auf eine mögliche Wechselstrombeeinflussung, Schutzmaßnahmen gem. AfK-Empfehlung Nr. 3/Technische Empfehlung Nr. 7 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1, Sicherungsmaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Bauelementen sowie das Überfahren der Gasfernleitung mitgeteilt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.5 und Ziffer 1.1.3.2.12.5 werden die Belange der Thyssengas GmbH sichergestellt.

2.3.1.25 Gascade Gastransport GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Auch von ihr mitbetreute Anlagen der Betreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sind nicht betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.26 Wintershall Holding GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben diverse Anlagen und Kabel der Wintershall Holding GmbH als auch der Erdgas Münster GmbH, die unter der Betriebsführung der Wintershall stehen, betroffen sind.

Die Erdgas Münster GmbH wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat ihrerseits eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise zur Bauausführung werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Ihre Beachtung wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.9 und Ziffer 1.1.3.2.12.8 werden die Belange der Wintershall Holding GmbH sichergestellt.

2.3.1.27 Nord-West Oelleitung GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.



2.3.1.28 GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.29 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.30 Gasunie Deutschland Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Services GmbH teilt mit, dass sie die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, der Cupa Transport Services GmbH und der NET-RA GmbH Norddeutsche Erdgastransversale & Co. KG vertritt.

Von dem Vorhaben ist die Erdgastransportleitung mit Begleitkabel ETL 0031.000 Emsmündung-Emsbüren betroffen.

In der Stellungnahme werden diverse Hinweise und Anforderungen in Bezug auf eine mögliche Wechselstrombeeinflussung, Schutzmaßnahmen gem. AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW-Regelwerk GW 22, Sicherungsmaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Bauelementen sowie das Überfahren der Gasfernleitung mitgeteilt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.10 und Ziffer 1.1.3.2.12.13 werden die Belange der Gasunie Deutschland Services GmbH sichergestellt.

2.3.1.31 Westnetz GmbH - Regionalzentrum Ems-Vechte, Spezialservice Strom und Technischer Assetsupport –

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, hat eine Stellungnahme im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen abgegeben. Es wird mitgeteilt, dass sich im Bereich des Bauvorhabens von ihr betriebene Versorgungseinrichtungen befinden.

Lt. separater Stellungnahme der Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, sind von dem Vorhaben keine 110-kV-Hochspannungsleitungen des Unternehmens betroffen.

Mit ebenfalls separater Stellungnahme der Westnetz GmbH, Technischer Assetsupport, wird mitgeteilt, dass die von ihr betriebene Erdgashochdruckleitung L.-Str. 5001 der RWE Deutschland AG die geplante 380-kV-Leitung zwischen Mast 54 und 55 kreuzt. Bei Einhaltung des relevanten Sicherheitsabstandes sind jedoch keine Konflikte mit der vorhandenen Erdgashochdruckleitung zu erwarten.



Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.7 und Ziffer 1.1.3.2.12.14 werden die Belange der Westnetz GmbH sichergestellt.

2.3.1.32 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.33 Nowega GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.34 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“

Der Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ teilt mit, dass sich im Baufeld des Bauvorhabens Leitungen des Verbandes befinden, die zu sichern und vor einer Beschädigung zu schützen sind.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.11 und Ziffer 1.1.3.2.12.7 werden die Belange des Trink- und Abwasserverbandes sichergestellt.

2.3.1.35 Wasserverband Hümmling

Der Wasserverband Hümmling teilt mit, dass die geplante Leitungstrasse mehrere vorhandene Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes kreuzt.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.11 und Ziffer 1.1.3.2.12.9 werden die Belange des Wasserverbandes Hümmling sichergestellt.

2.3.1.36 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling

Der Kreisverband vertritt in seiner Stellungnahme die Interessen der Wasser- und Bodenverbände (WBV) „Unterhaltungsverband UV 102 Ems III“, WBV „Dersumer Schlot“ und des WBV „Linksemsisches Siedlungsgebiet“.



Im Allgemeinen Teil der Stellungnahme werden grundsätzliche Forderungen für alle 3 betroffenen Wasser- und Bodenverbände erhoben. Es wird eine Abstandsregelung für alle Maststandorte von 15 m zu den Gewässern gefordert, um eine maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu ermöglichen und um Flächenpotential für eine evtl. naturnahe Entwicklung des Gewässers bzw. seiner Randstreifen zu sichern. Durch das Vorhaben zu beseitigende Windschutzstreifen oder dem Windschutz dienende Gehölze müssen durch eine Wiederanpflanzung der dreifachen Fläche kompensiert werden. Weiter wird gefordert, dass dem Verband zusätzlich zu den ihm als Grundeigentümer zustehenden Einzelfallentschädigungen eine weitere pauschale Entschädigung pro laufenden Kilometer, in der die Leitung durch das Verbandsgebiet geführt wird, analog der Entschädigungsregelung mit den Gebietskörperschaften, gewährt wird. Sofern durch die Vorhabenträger während der Bau- und Betriebsphase vorhandene Anlagen der Verbände, wie Brücken, Überfahrten oder sonstige der Querung von Gewässern dienende Bauwerke, genutzt werden, ist auf eine ausreichende Tragfähigkeit dieser Anlagen zu achten, um den Wasserabfluss nicht zu gefährden. Anderenfalls wird gefordert, dass entsprechend neue Querungsbauwerke zu genehmigen und zu erstellen sind.

Schließlich wird moniert, dass die WBV „Dersumer Schlot“ und „Linksemsisches Siedlungsgebiet“ nicht am Raumordnungsverfahren beteiligt worden sind und sich unter diesem Gesichtspunkt eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Im Besonderen Teil der Stellungnahme werden für die einzelnen Maststandorte oder Abschnitte konkrete Forderungen erhoben. Zusammengefasst handelt es sich hierbei hauptsächlich um Abstandsforderungen von 15 m zwischen Mast und Gewässer sowie von 5 m zwischen Arbeitsfläche und Gewässer.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu Folgendes mit:

Die generelle Forderung des Kreisverbandes auf Einhaltung eines Abstandes von 15 m zwischen den Masten und den Gewässern ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Begründet wird diese Forderung mit der Aufrechterhaltung der maschinellen Gewässerunterhaltung und um Flächenpotential für eine evtl. naturnahe Entwicklung der Gewässer bzw. seiner Randstreifen zu sichern. Nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Stellungnahmen aller 3 betroffenen Wasser- und Bodenverbänden haben diese im Vorfeld der Planung lediglich einen 5 m breiten Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung gefordert. Dieser Abstandsforderung ist die Vorhabenträgerin in ihrer Planung der Leitung auch nachgekommen. Ein 5-m-breiter Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung entspricht im Übrigen auch den allgemein üblichen Gepflogenheiten. Nach den Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde nicht nur in Energieleitungsverfahren sehen die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bzw. Unterhaltungsverbände üblicherweise einen freizuhaltenden Gewässerrand- und Räumstreifen von 4 bis 6 m vor. So sehen z. B. auch die betroffenen benachbarten Wasser- und Bodenverbände „Süd-Nord-Kanal“ und „Rütenmoor“ satzungsgemäß einen Räumstreifen von 4 m Breite vor. Selbst der Unterhaltungsverband 102 „Ems III“ beruft sich auf einen satzungsgemäßen Unterhaltungstreifen von 5 m (siehe Stellungnahme des Kreisverbandes vom 08.01.2015, Besonderer Teil, Abschnitt Mast 11 bis 12). Insofern erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht, wieso der Kreisverband hier einen um 10 m



vergrößerten freizuhaltenden Streifen mit der Aufrechterhaltung der maschinellen Gewässerunterhaltung begründet.

Soweit dieser vergrößerte Streifen mit der Sicherung eines Flächenpotentials für eine evtl. naturnahe Entwicklung des Gewässers bzw. seiner Randstreifen begründet wird, vermag dieses auch nicht zu überzeugen. Zum einen liegen hierzu noch keine Planungen vor, die die Planfeststellungsbehörde evtl. zu berücksichtigen hätte, zum anderen nehmen die Maststandorte lediglich einen relativ kleinflächigen Bereich von einigen Quadratmetern auf einer Grabenseite in Anspruch. Eine naturnahe Entwicklung des Gewässers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durchaus weiterhin gegeben und wird jedenfalls nicht durch das Vorhaben unmöglich gemacht.

Eine Berücksichtigung der geforderten Abstandsregelung von 15 m hätte überdies zur Folge, dass dann die Masten im Regelfall noch weiter in landwirtschaftlich genutzte Flächen hineinverlegt werden, was vermeidbare größere Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft verursachen würde. Der Forderung kann somit nicht entsprochen werden.

Soweit im Besonderen Teil der Stellungnahme gefordert wird, dass Arbeitsflächen und Schutzgerüste mit ihren Außenkanten einen Abstand von 5 m von der Böschungskante der Gewässer einhalten müssen, um eine jederzeitige Gewässerunterhaltung nicht zu behindern, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Für den Bauablauf sind an den Maststandorten u.a. Arbeitsflächen erforderlich. Diese Flächen werden lediglich für die Dauer der Mastbauarbeiten vorübergehend kurzzeitig in Anspruch genommen. Unterhaltungsarbeiten an den Gräben können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zeitlich an den Bauablauf angepasst werden. Dies erfordert jedoch eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband. Unter Ziffer 1.5.6 sieht der Planfeststellungsbeschluss ein derartiges Abstimmungserfordernis vor.

Zu der Forderung, dass Windschutzstreifen oder dem Windschutz dienende Gehölze, die sich in Eigentum oder Unterhaltung der Verbände befinden, müssen, sofern sie durch den Leitungsbau teilweise oder ganz beseitigt werden, durch Wiederanpflanzung der dreifachen Fläche in geeigneter Lage wieder hergestellt werden sollen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin, die hier der Vollständigkeit halber zitiert wird:

„Die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Kompensation werden in Anlage 1 2, Kap. 3 (S. 21ff) eingehend erläutert. Hierzu wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland das Bewertungsverfahren des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011) ‚Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln‘ in Verbindung mit dem Verfahren ‚Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘ (BREUER 2006) eingesetzt. Nach diesen beiden Verfahren wurde die geplante Leitungsbaumaßnahme bewertet und bilanziert. Grundsätzlich ist eine flächengleiche Anpflanzung von Gehölzen auf temporären Arbeitsflächen vorgesehen. Darüber hinaus wird das Bestandsalter berücksichtigt, so dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb der



Eingriffsflächen hinzutreten. Bei einem dauerhaften Verlust von Gehölzen sind diese ausschließlich durch Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen zu kompensieren. Dabei ist es in der Örtlichkeit meist nicht möglich, Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen unmittelbar angrenzend an die vom Eingriff betroffenen Bestände herzustellen. Dem stehen i.d.R. Eigentumsbelange und Nutzungsinteressen von landwirtschaftlichen Flächen entgegen.“

Dieser Äußerung der Vorhabenträger schließt sich die Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang an.

Zu der in Ziffer 3 der Stellungnahme des Kreisverbandes geforderten pauschalen Entschädigungszahlung pro laufenden Kilometer, in der die Leitung durch das Verbandsgebiet geführt wird, analog der Entschädigungsregelung mit den Gebietskörperschaften, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Hierüber werden Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Kreisverband getroffen. Sollte hierbei keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, dann werden diese im anschließenden Entschädigungsverfahren geklärt

Zu Ziffer 4 der Stellungnahme wird auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.7 dieses Beschlusses verwiesen und auf die Beteiligungspflicht unter Ziffer 1.1.3.2.12.6.

Ziffer 5 der Stellungnahme nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis.

Zu den übrigen Punkten im Besonderen Teil der Stellungnahme, soweit auf diese nicht bereits in v.g. Ausführungen eingegangen wurde, wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

2.3.1.37 Wasser- und Bodenverband „Süd-Nord-Kanal“

Der Wasser- und Bodenverband „Süd-Nord-Kanal“ hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme, fordert jedoch die Aufnahme einiger Auflagen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und Ziffer 1.1.3.2.12.9 werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes sichergestellt.

2.3.1.38 Wasser- und Bodenverband „Rütenmoor“

Der Wasser- und Bodenverband „Rütenmoor“ hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme, fordert jedoch die Aufnahme einiger Auflagen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss.



Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und Ziffer 1.1.3.2.12.9 werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes sichergestellt.

2.3.1.39 Deutsche Telekom Technik GmbH – Technische Planung und Rollout, WA –

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass die im Planungsgebiet verlaufende Telekom-Richtfunkstrecke HY1020-HY1021 die geplante Höchstspannungsfreileitung zwischen den Masten 47 und 48 kreuzt. Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu befürchten.

2.3.1.40 Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord –

Die Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord - teilt mit, dass die geplante Höchstspannungsfrei- und Erdkabelleitung an zahlreichen Stellen mehrere Telekommunikationslinien der Telekom kreuzt oder sich ihnen nähert. Diese Telekommunikationslinien müssen gegebenenfalls geschützt und/oder verlegt werden.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.6 und Ziffer 1.1.3.2.12.9 werden die Belange der Telekom sichergestellt.

2.3.1.41 Avacon AG – Prozesssteuerung – DGP –

Durch das Vorhaben sind keine Anlagen der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.42 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH teilt mit, dass sich im Planbereich der geplanten Erdkabelleitung Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland befinden, für die ggf. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, deren Kosten der Kabel Deutschland GmbH zu erstatten sind.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise und Anforderungen zur Bauausführung nach Prüfung entsprechend berücksichtigen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.8 und Ziffer 1.1.3.2.12.9 werden die Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sichergestellt.

2.3.1.43 Ericsson Services GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Belange der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.



2.3.1.44 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Durch das Vorhaben sind keine Belange der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.45 Colt Technology Services GmbH

Durch das Vorhaben sind keine Belange der Gesellschaft betroffen. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht geäußert.

2.3.1.46 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst -

Nach dem LGLN kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.5.2 für die Vorhabenträgerin wird hingewiesen.

2.3.2 Private Einwendungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr. bzw. Behördennummer) anonymisiert.

2.3.2.1 Einwender Nr. 46

Der Einwender ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung. Der NABU Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e. V. hat sowohl zu den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen als auch zu den Planänderungen eine Stellungnahme abgegeben.

Bei dem Standort des Tragmasts Nr. 46 im östlichen Areal des Naturschutzgebietes (NSG) „Tausendschrittmoor“ sei darauf zu achten, die Errichtung dieses Masts nicht im Moorgebiet selbst, sondern auf dem unbefestigten Weg am Rand des Schutzgebietes vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der in § 2 der Schutzgebietsverordnung vom 25.11.1988 festgesetzte Schutzzweck gewahrt wird.

Der Mast Nr. 46 wird, wie vom NABU gefordert, im Bereich des unbefestigten Weges zwischen der Bundesstraße B 408 und dem NSG „Tausendschrittmoor“ errichtet. Da jedoch der erforderliche Fundamentbereich und die temporäre Baustellenfläche breiter sein müssen, als der Weg breit ist, ist eine geringfügige Inanspruchnahme des das Moor umgebenden Walls



von 570 m² erforderlich. Dieser Eingriff ist im LBP beschrieben (vgl. Anlage 12.1 Kap. 3.8) und durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 2.2.3.5.3.2 dieses Beschlusses bewertet worden. Für diesen nach § 3 der Schutzgebietsverordnung verbotenen Eingriff wird unter Ziffer 1.2.2.2 dieses Beschlusses eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesprochen. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Zur Minimierung des Eingriffs ist die Baufeldvorbereitung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Moorverwaltung vorgesehen (Maßnahme B3). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Biotopflächen werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in jedem Fall ausgeglichen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG wird damit durch das Vorhaben keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes verursacht. Das Risiko einer verbleibenden baubedingten Beeinträchtigung für das NSG mit einer Gesamtfläche von 65 ha ist daher nicht gegeben. Der festgesetzte Schutzzweck, nämlich die langfristige Sicherung, Pflege und Entwicklung der gehölzarmen und feuchtnassen Gebietsteile westlich des Haren-Rütenbrocker Kanals sowie die Gewährleistung einer natürlichen Moorwaldentwicklung östlich des Kanals, bleibt gewahrt.

Der Forderung während der Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet die Vermeidung und Minimierung baubedingter Eingriffe in das Schutzgebiet durch die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung überwachen zu lassen, wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 Nr. 9 dieses Beschlusses sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahme ÖBB (vgl. Anlage 12.1 Kap. 4.1) nachgekommen.

Des Weiteren fordert der NABU die Aufrechterhaltung und langfristige Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen auch nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere um das Risiko auszuschließen, dass für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene landwirtschaftliche Flächen wieder landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt werden. Die langfristige Sicherung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist sichergestellt, da es sich hierbei um Maßnahmen aus dem anerkannten Ökokonto der Naturschutzstiftung im Landkreis Emsland handelt. Die Maßnahmenverfügbarkeit und Umsetzungsmöglichkeit ist vom Vorhabenträger mit der Naturschutzstiftung bereits abgestimmt und durch eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung sichergestellt. Mit den unter Ziffer 1.1.3.2.2 Nr. 5, 7 und 9 festgesetzten Nebenbestimmungen wird zudem die fachgerechte Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen nach Ende des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Herstellungskontrolle gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie von der Vorhabenträgerin die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu den ausgelegten Planänderungen erhebt der NABU keine grundsätzlichen Bedenken und begrüßt die mittels des forstlichen Gutachtens ermittelte Kompensation für beanspruchte Waldflächen. Hier sei lediglich naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar, warum ein Großteil der Ersatzaufforstungen im Landkreis Lüneburg erfolge. Vielmehr sei es geboten, die Beeinträchtigungen bestehender Waldbestände im Emsland auch in der verhältnismäßig waldar-



men Region des Landkreises Emsland zu kompensieren, weshalb dort entsprechende Flächen für Ersatzaufforstungen, zum Beispiel im Flächenpool der Stadt Haren, zu suchen seien.

Die vorgesehene Umsetzung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen außerhalb des Landkreises Emsland basiert auf den Flächenvorschlägen und der Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten als Träger öffentlicher Belange für Waldangelegenheiten und der Tatsache, dass im Landkreis Emsland nur eine sehr geringe Flächenverfügbarkeit besteht. Anfragen der Vorhabenträgerin bei der Stadt Haren und anderen Maßnahmenpoolanbietern führten nicht zu geeigneten Angeboten im Raum Emsland. Für den Aufforstungspool Neulantau im Landkreis Lüneburg liegt hingegen eine entsprechende Aufforstungsgenehmigung des Landkreises Lüneburg aus dem Jahr 2016 vor (vgl. Deckblatt Anlage 12.2 LBP, Maßnahmenblatt 05) und die Grundstücksverfügbarkeit ist durch Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen sichergestellt. Die Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG ist auch nicht zwingend am Ort des Eingriffs vorzunehmen. Daher bleibt es bei den vorgesehenen Flächen für die Ersatzmaßnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass weitere Erstaufforstungsflächen für das Vorhaben bereits im Landkreis Emsland realisiert werden sollen. So ist die Forstkompensation Nr. 1 in der Gemarkung Dersum mit einer Erstaufforstung von 36.780 m² und die Forstkompensation Nr. 2 in der Gemarkung Hilter mit einer Erstaufforstung von 8.958 m² vorgesehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der forstlichen Kompensationsbedarfe aus der Überspannung von Waldbereichen resultiert. In diesen Bereichen kommt es zu Höhenrestriktionen des Baumwachstums, was nach NWaldLG zwar eine kompensationspflichtige Waldumwandlung darstellt, jedoch keinen Totalverlust der Waldflächen im naturschutzfachlichen Sinn bedeutet. In diesen Fällen ist Ziel der Ersatzaufforstung den Funktionsverlust nach § 1 Nr. 1 NWaldLG zu kompensieren. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der NABU weist darauf hin, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zwingend vorzeitig umzusetzen sind. Die geplanten CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Brutrevieren für Kiebitze sind seitens der Vorhabenträgerin für eine bauliche Umsetzung vorbereitet. Der Entwurf der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wurde im September 2016 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Die Gestaltung der Maßnahmenfläche in Heede ist Ende 2016/ Anfang 2017 erfolgt. Im Ergebnis ist eine Flächenverfügbarkeit für den Kiebitz seit Frühjahr 2017 gegeben. Damit ist eine Maßnahmenumsetzung vor Beginn der Baumaßnahme in den betroffenen Leitungsabschnitten erfolgt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2.2 und 2.2.3.5 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.2 Einwender Nr. 47

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümer eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 1 zu 50 % erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen und Zuwegung in Anspruch genom-



men. Die Einwenderin befürchtet Bewirtschaftungerschwernisse für ihren Pächter. Zu Vermeidung der Beeinträchtigungen fordert Sie den Mast Nr. 1 auf das Grundstück des UW Dörpen West zu verschieben, was die Überspannung ihrer Fläche in Höhe und Breite verbessern würde.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ernteeinbußen, die unmittelbar aus einer Flächeninanspruchnahme resultieren werden ebenfalls ausgeglichen.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungerschwernis darstellt. Hierfür wird die Eigentümerin finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Mast Nr. 1 wurde direkt auf der Flurstücksgrenze positioniert, um die Lastverteilung bei der Grundstücksinanspruchnahme gleichmäßig zu verteilen. Demnach wird auf dem Grundstück der Einwenderin nur ein „halber Mast“ errichtet, was unter Berücksichtigung aller Belange den geringsten Eingriff darstellt.

Bei der Trassenführung bzw. Wahl des Maststandortes muss neben der Grundstücksinanspruchnahme auf eine Vielzahl weiterer Belange technischer wie auch umweltfachlicher Art Rücksicht genommen werden, so dass die Maststandorte nicht zugleich auch immer an Bewirtschaftungsgrenzen platziert werden können. Teilweise ist es daher nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Bewirtschaftungsflächen positioniert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, wie zum Beispiel lange Spannfeldlängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den Weges- oder Flurstückrändern sprechen. Aus diesen Gründen kann auch die gewünschte Verschiebung des Mast Nr. 1 nicht umgesetzt werden. Eine Verschiebung Richtung Norden auf das Gelände des Umspannwerks (UW) Dörpen West ist nicht möglich, da die für den Bau des Masten notwendigen Platzverhältnisse in der Anlage des UW nicht zur Verfügung stehen. Zudem würde sich mit der gewünschten Verschiebung die Länge des Spannfeldes zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 auf eine technisch kritische Länge von na-



hezu 600 m vergrößern. In der Folge des Leitungsverlaufs wären weitere Mastverschiebungen oder alternativ die Errichtung eines zusätzlichen oder massiverer Masten erforderlich, was mit neuen und zusätzlichen Eingriffen in das Eigentum und die Landschaft einhergehen würde, ohne dass hierfür deutliche Vorteile erkennbar wären.

Die Bewirtschaftung im Bereich des geplanten Maststandorts wird, wenn auch mit Erschwernissen, weiterhin möglich sein, da der Mast hälftig auf die Grundstücksgrenze positioniert wurde. Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Der Mast Nr. 1 hat eine Höhe von 48 m, die Anlage im Umspannwerk eine Höhe von ca. 18 m. Dadurch ergibt sich ein Bodenabstand der Leitungen auf dem Grundstück der Einwenderin von mindestens 15 m. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung oder Straßen) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.



2.3.2.3 Einwender Nr. 48

Der Einwender ist Miteigentümer von zwei Grundstücken die zwischen den Masten Nr. 7 und 8 durch die Freileitung überspannt werden sollen. Er kritisiert, dass das Waldgrundstück von Hochspannungsleitungen eingeschlossen sei und befürchtet eine Wertminderung des Naturgrundstücks für Mensch und Natur. Zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung wird eine Parallelführung mit der 380-kV-Bestandsleitung gefordert. Als Alternative sei eine Erdverkabelung zu prüfen, um den „Einschluss“ des Grundstücks von Hochspannungsleitungen zu vermeiden. Im Zuge des Änderungsverfahrens, in dem die Grundstücke des Einwenders nicht betroffen sind, hat er seine Einwendungen wiederholt und aufrechterhalten.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Die Flächen unterhalb der Freileitung können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es verbleiben jedoch Einschränkungen im Bereich der Schutzstreifen hinsichtlich der Bebauung und Wuchshöhenbeschränkungen. Nach Prüfung der Vorhabenträgerin befinden sich im Bereich des überspannten Schutzstreifens auf den Grundstücken des Einwenders zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 derzeit Bäume in einer Höhe von etwa 15 m. In diesem Zustand kann der Bewuchs erhalten bleiben und muss für die Leitungsüberspannung nicht gerodet oder gekürzt werden. Ein Eingriff in den Baumbestand ist daher derzeit entbehrlich. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Hinsichtlich des Einwandes der erheblichen Störung des Landschaftsbildes und dem damit einhergehenden Wertverlust des Naturgrundstückes für Mensch und Natur ist darauf hinzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Freilei-



tung unstreitig gegeben ist. Die Eingriffe ins Landschaftsbild durch die Errichtung der Freileitung sind in die Eingriffsbilanzierung des Vorhabens eingestellt und werden entsprechend kompensiert (vgl. Anlage 15 Kap. 5.6). Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 2.2.2.3.6 und 2.2.3.5.1 sowie 2.2.3.8 verwiesen. Die erheblichen Einwirkungen der Freileitungsmasten auf das Landschaftsbild werden in die Abwägung eingestellt. Da das Projekt jedoch erforderlich ist, scheidet eine Null-Variante, nämlich der Verzicht auf die 380-kV-Leitung und damit einhergehend auf die Beibehaltung des bestehenden Landschaftsbildes aus. Daher folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben auch unter Inkaufnahme der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen durchgeführt werden soll.

Die landschaftsgerechte Einbindung von Leitungstrassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist schwierig. Eine landschaftsgerechte Kaschierung wäre nur möglich, wenn man beiderseits einer Freileitungstrasse Hochwald anpflanzen würde, so dass die Baumwipfel – jedoch erst in der fortgeschrittenen Hochwaldentwicklung – geeignet sind, Leiterseile überwiegend und die Leitungsmasten zum Teil zu verdecken. Eine solche massive Aufforstung ginge jedoch zu Lasten der bodenbearbeitenden Landschaft. Solche „pflanzlichen Sichtblenden“, wie auch eine kaschierende Randbepflanzung an Straßen und Wegen, von denen aus die Landschaftsbeeinträchtigung durch Leitungstrassen wahrgenommen wird, beschränken zudem die Erlebbarkeit der Landschaftsweite und nehmen den Fernblick und kommen daher als Ausgleichsmaßnahmen nicht in Betracht. Daher sind für die Eingriffe in das Landschaftsbild Ersatzzahlungen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG vorgesehen.

Die Freileitung hat unbestritten eine wahrnehmbare Veränderung der Natürlichkeit der Landschaft zur Folge. Dies kann als Beeinträchtigung des ästhetischen Erlebens empfunden werden. Auch wenn sich das Landschaftsbild in seiner ursprünglichen Ausprägung verändert, verliert es jedoch nicht seine Erholungsfunktion. Ob sich ein bestimmtes Gebiet zur Erholung eignet, wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Das Vorhaben beeinträchtigt vor allem den Erholungszweck in Form von der Wahrnehmung der Natur und Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart. Durch die Freileitung wird nicht in entsprechende, der Erholung dienenden Strukturen eingegriffen. Die durch das Vorhaben ausgehenden optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden. Diese stellen allerdings nur einen optisch wahrnehmbaren Aspekt dar, der die Nutzung der Landschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet allenfalls subjektiv beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei, dass für die Errichtung der Leitung im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine Rodungen der vorhandenen Baumstrukturen vorgenommen werden müssen, so dass weitere Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Nutzung der Landschaft zum Spaziergehen, Joggen, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur und Landschaft. Zwar verläuft östlich des Grundstücks des Einwenders die 380-kV-Bestandsleitung, während die geplante Leitung westlich das Grundstück schneidet. Angesichts des Umstandes, dass Wegebeziehungen nicht unterbrochen werden und zwischen beiden Freileitungen in diesem Bereich ein Abstand von über 500 m liegt, ist ein „Einschluss“ bzw. eine „Insellage“ des Grundstücks des Einwenders nicht erkennbar.

Sofern zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und Verhinderung des Einschlusses des Grundstücks des Einwenders eine Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung gefordert wird, kommt diese hier nicht in Betracht. Zwar verläuft die Freileitung hier nicht wie im weiteren südlichen Trassenverlauf parallel zur Bestandsleitung, sie verläuft jedoch innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors. Sie ist somit als raumverträglich anzusehen. Eine enge Parallelführung mit der Bestandsleitung war aus raumordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da dann die nach LROP erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung an mehreren Gebäuden unterschritten worden wären. Dies ist trassierungstechnisch nicht zu beanstanden.

Zur Forderung der Prüfung eines Erdkabels wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel unter Ziffer 2.2.3.3, insbesondere 2.2.3.3.5 (durchgehende Verkabelung) dieses Beschlusses verwiesen. Die Ausführung eines Erdkabels stellt nicht in jedem Fall die konfliktärmere Variante dar und kommt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Tatbeständen / Fällen in Betracht. Der Gesetzgeber hat eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene getroffen.²²⁵ Über § 2 Abs. 1 EnLAG hinaus ist für eine Berücksichtigung der Erdverkabelung im Wege der planerischer Abwägung kein Raum. Der Anwendungsbereich ist daher nur dann eröffnet, wenn es zu Abstandsunterschreitungen kommt. Ohne eine derartige Abstandsunterschreitung, kann keine Erdverkabelung angeordnet werden. Im Bereich des Grundstücks des Einwenders liegt eine Abstandsunterschreitung zur Wohnbebauung des für den Außenbereich maßgeblichen Abstands von 200 m nicht vor. Abgesehen von den in § 2 Abs. 1 EnLAG aufgezählten Leitungen ist keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln der 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Insbesondere hat sich der Gesetzgeber lediglich für sogenannte HGÜ-Leitungen für den Vorrang eines Erdkabels ausgesprochen. Bei Drehstromverbindungen wie das hier zu genehmigende Vorhaben verbleibt es beim Pilotcharakter.²²⁶

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.4 Einwender Nr. 49

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Wohnhauses im Bereich der Masten Nr. 2 und Nr. 3 und moniert, dass der Abstand von 200 m zur Freileitung nicht eingehalten sei. Die westlich davon geplante Freileitung beeinträchtigt die dorthin ausgerichteten Wohnräume und Terrasse in optischer und akustischer Weise. Dies mindere den Verkaufswert des Hauses und sei zu entschädigen.

Der in Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP geregelte Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ist von der Trassenmitte und nicht vom äußersten Leiterseil der geplanten Freileitung zu berechnen. Dies gilt ebenfalls für die Abstandsbemessung nach dem EnLAG.

²²⁵ BT-Drs. 17/4559 S. 6.

²²⁶ BT-Drs. 18/6909 S. 46.



Für die Einwenderin wird der geforderte Abstand zu ihrem Wohnhaus von 200 m eingehalten. Der kürzeste Abstand vom Wohnhaus zur Trassenmitte beträgt hier ca. 243 m.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden.

Angesichts der hier teilweise sehr transparenten Landschaft sind im Einzelfall unmittelbare Sichtbeziehungen auf Masten bzw. die Leitung nicht zu vermeiden. Bei dem hier vorliegenden Abstand des Wohnhauses von über 200 m nimmt die Wahrnehmbarkeit der Freileitung jedoch bereits deutlich ab. Dennoch wird auch in diesem Bereich durch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (siehe Ziffer 2.2.2.1 des Beschlusses) noch eine Einwirkung auf das visuelle Erleben des Wohnumfeldes berücksichtigt. Dennoch können über diese visuellen Wirkungen hinaus, aufgrund der Entfernung negative Auswirkungen auf den Menschen und sein Wohnumfeld sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere da die die Wirkungen der BAB 31, die hier die geplante Freileitung kreuzt, die Wirkungen der Freileitung deutlich überlagern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnsituation ist vor dem Hintergrund des eingehaltenen Abstandes von 200 m im Außenbereich daher gem. Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP nicht erkennbar.

Akustische Beeinträchtigungen durch die Freileitung sind in diesem Abstand ebenfalls nicht zu befürchten. Die geltenden Grenzwerte der TA Lärm werden sicher eingehalten. Auf die Ausführungen zu den Lärmimmissionen unter Ziffer 2.2.3.4.2 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Einwenderin ist zudem Eigentümerin des Grundstücks Flurstück 13, Flur 9, Gemarkung Dersum, das auf einer Teilfläche vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden soll. Für die Inanspruchnahme fordert sie eine Regelung.

Die Vorhabenträgerin wird die genannte Fläche temporär als Arbeitsfläche für das Einziehen der Leiterseile und Erdseile für den Mastabschnitt Nr. 1 bis Nr. 2 als sogenannten Winden- bzw. Trommelplatz nutzen. Flächen die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden, werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Sollte die Tragfähigkeit der Zuwegung



nicht ausreichend dimensioniert sein, wird die Vorhabenträgerin entsprechende temporäre Verstärkungsmaßnahmen vorsehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden diese wieder entfernt und eventuelle Schäden fachgerecht behoben. Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Hierüber werden Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Eigentümer getroffen. Sollte hierbei keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, dann werden diese im anschließenden Entschädigungsverfahren geklärt. Eine Bewirtschafterzustimmung für den Bau liegt der Vorhabenträgerin bereits vor.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.5 Einwender Nr. 50

Der Einwender ist Eigentümer zweier Grundstücke auf denen der Mast Nr. 7 auf dem einen Grundstück zu 33,5 % sowie auf dem anderen zu 66,5 % erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen und Zuwegung in Anspruch genommen. Durch den Maststandort würde die Fläche in zwei Teilflächen zerschnitten, was zu Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragseinbußen führen würde. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen fordert der Einwender die Verlegung des Masts Nr. 7 in die nordwestliche Ecke seines Grundstücks an den Colloepsweg und den Graben, oder alternativ in die südwestliche Ecke an den Graben und die Schonung.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ernteeinbußen, die unmittelbar aus einer Flächeninanspruchnahme resultieren werden ebenfalls ausgeglichen.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungerschwernis darstellt. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flur-



stücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Mast Nr. 7 wurde direkt auf der Flurstücksgrenze positioniert, um die Lastverteilung bei der Grundstücksinanspruchnahme gleichmäßig zu verteilen. Hier markiert die Flurstücksgrenze jedoch nicht die Bewirtschaftungsgrenze des Einwenders, so dass der Mast Nr. 7 mittig in seiner zusammenhängenden Bewirtschaftungsfläche steht. Bei der Trassenführung bzw. Wahl des Maststandortes muss jedoch neben der Grundstücksinanspruchnahme auf eine Vielzahl weiterer Belange technischer wie auch umweltfachlicher Art Rücksicht genommen werden, so dass die Maststandorte nicht zugleich auch immer an Bewirtschaftungsgrenzen platziert werden können. Teilweise ist es daher nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Bewirtschaftungsflächen positioniert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, wie zum Beispiel lange Spannfeldlängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den Weges- oder Flurstückrändern sprechen. Aus diesen Gründen kann auch die gewünschte Verschiebung des Mast Nr. 7 nicht umgesetzt werden. Eine Verschiebung Richtung Norden an den Colloepsweg um ca. 175 m ist nicht möglich, da dann die Feldlänge des Spannfeldes zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 auf ca. 695 m wächst. Das überschreitet deutlich die technischen Möglichkeiten der hier verwendeten Freileitungsmasten vom Typ T2. Diese können maximal eine Feldlänge von 520 m realisieren. Alternativ müssten ein zusätzlicher oder massiverer Mast installiert werden, was wiederum mit einem größeren Eingriff in Eigentum und Landschaft einhergehen würde. Ähnlich verhält es sich mit einer Verschiebung von Mast Nr. 7 in südliche Richtung. Hier würde die Feldlänge zwischen Mast Nr. 6 und Mast Nr. 7 auf ca. 530 m wachsen, was die maximal mögliche Feldlänge überschreitet. Alternativ wären auch hier, mit in der Folge des Leitungsverlaufs weiteren Mastverschiebungen, neue und zusätzliche Eingriffe in das Eigentum erforderlich, ohne dass hierfür deutliche Vorteile erkennbar wären.

Mit dem geplanten Maststandort Nr. 7 ergibt sich ein Abstand von der Mastwand zur westlichen gelegenen Grundstücksgrenze von ca. 34 m und zur südlich gelegenen Grundstücksgrenze von ca. 48 m. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Bewirtschaftung, wenn auch mit Erschwernissen, weiterhin möglich. Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirt-



schaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.6 Einwender Nr. 51

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das zwischen den Masten Nr. 6 und 7 durch die Freileitung überspannt werden soll. Durch diese Überspannung wird eine Wertminderung des Grundstücks befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmende Fläche hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Fläche einverstanden erklärt.

Die Flächen unterhalb der Freileitung können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es verbleiben jedoch Einschränkungen im Bereich der Schutzstreifen hinsichtlich der Bebauung und Wuchshöhenbeschränkungen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben,



lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.7 Einwender Nr. 52

Der Einwender rügt die Abstandsunterschreitung der geplanten Freileitung zu seinem Wohnhaus. Er befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie die Störung seiner Internetverbindung.

Die Freileitung führt im Bereich zwischen Mast 9 und Mast 10 in einem Abstand von etwa 158 Metern am Wohnhaus des Einwenders vorbei, welches im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Der im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage (Anlage 1) genannte Abstandswert von ca. 142 Metern zum nächsten Wohngebäude ist nicht korrekt, da ein in der automatisierten Liegenschaftskarte dargestelltes Gebäude in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist. Dennoch wird der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m für eine Erdkabeloption unterschritten. Ebenso ist der im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) als Grundsatz der Raumordnung unter Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 verankerte Mindestabstand von 200 m von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnbebauung unterschritten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausnahmsweise zulässig, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet. Bezogen auf den im LROP formulierten Grundsatz eines 200 m Abstandes im Außenbereich bedeutet dies, dass diese Regelung keine zwingende Verbindlichkeit genießt, sondern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Grundsatz muss daher in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zwar eingestellt werden, entfaltet aber im Vergleich zu Zielen der Raumordnung eine wesentlich schwächere Bindungswirkung und kann im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Abstandsunterschreitung in ihre Abwägung einbezogen. Da hier jedoch aufgrund der örtlichen Wohnumfeldsituation, trotz der Abstandsunterschreitung von 42 Metern, ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben ist, wurde von der Anordnung eines Erdkabels abgesehen und ist die Freileitung auch mit den Regelungen des LROP vereinbar. Auf die Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 dieses Beschlusses sowie insbesondere unter Ziffer 2.2.3.3.7 zu den Abstandsunterschreitungen im Bereich Dersum wird verwiesen.



Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden im Bereich des Wohnhauses des Einwenders eingehalten. Auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auch Störungen der LTE Internetverbindung sind durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu befürchten. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen der Freileitung und des Mobilfunks sowie den zu erwartenden elektromagnetischen Feldern ist von keiner Störung des Mobilfunks auszugehen. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Höchstspannungsfreileitungen werden mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben. Mobilfunkgeräte werden im Hochfrequenzbereich (ca. 1 GHz bis 5 GHz) betrieben. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten, bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von Mobilfunkgeräten nahezu ausgeschlossen werden kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.3.2.8 Einwender Nr. 53

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 4 zu 50 % erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungsschwernisse sowie eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen Fläche und des Betriebes befürchtet, zum Beispiel mittels Stallbau, Windpark oder Bodenschätzeabbau. Daher seien jährlich wiederkehrende Entschädigungen zu zahlen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung



oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungerschwernis darstellt. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Mast Nr. 4 wurde direkt auf der Flurstücksgrenze positioniert, um die Lastverteilung bei der Grundstücksinanspruchnahme gleichmäßig zu verteilen. Demnach wird auf der Fläche des Einwenders nur ein „halber Mast“ errichtet, was unter Berücksichtigung aller Belange den geringsten Eingriff darstellt. Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden von ca. 18 m, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Es besteht auch kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands aber unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Nach momentanem Planungsstand könnte auf dem Flurstück 39/4 des Einwenders unter der geplanten Leitung ein ca. 12 m hohes Wirtschaftsgebäude (höchster Punkt) mit einer Dachneigung $> 15^\circ$ oder ein ca. 10 m hohes Wirtschaftsgebäude (höchster Punkt) mit einer Dachneigung $< 15^\circ$ errichtet werden. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Vorranggebiete oder Eignungsflächen für Windenergienutzung gem. LROP existieren auf der betroffenen Fläche nicht.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Zu den vom Einwender geforderten jährlich wiederkehrenden Entschädigungen, wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen



werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht nicht.

Der Einwender befürchtet zudem eine Gefährdung durch die Stromleitung und Masten, zum Beispiel bei Sturm, Frost, Blitzeinschlag und Gewitter. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, gemäß § 49 Abs. 1 EnWG die Freileitung so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Freileitung mit den Masten und Gründungen (Fundamente) sowie den Freileitungsseilen und Armaturen wird dementsprechend immer nach den aktuell gültigen Normen, derzeit der DIN EN 50341-1, und dem aktuellen Stand der Technik ausgelegt. Hinsichtlich der Statik der Gestänge, insbesondere auch hinsichtlich der Wind- und Eisbelastungen, werden alle Anforderungen berücksichtigt. Von daher ist das Risiko einer Störung bzw. Havarie fast gänzlich auszuschließen. In den Normen ist auch der Blitzschutz für Freileitungen festgelegt. Der Blitzstrom wird mittels des Erdseils auf die benachbarten Masten und über diese in den Boden abgeleitet. Die Auswirkung im Erdreich entspricht derjenigen eines Einschlags in den Blitzableiter eines Wohnhauses.

Hinsichtlich der Befürchtungen von Umweltschäden durch die verwendeten Materialien, wie zum Beispiel Mastenschutzfarben, mit Teer imprägnierte Masten, sowie punktuelle Kupferanreicherungen im Boden unter der Stromleitung durch Verwendung von Kupferleitungen wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Stand der Technik durch die verwendeten Materialien keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Bei den Stahlgittermasten der geplanten 380-kV-Leitung werden keine gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Rostschutzanstriche zum Einsatz kommen. Potentiell umweltgefährdende Schwermetall-Anreicherungen sind durch den Betrieb der Leitung nicht zu erwarten. Die Haftung für die Masten und Leitungen wie für eventuelle Umweltschäden verbleibt beim Netzbetreiber.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.9 Einwender Nr. 54

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das zwischen dem Mast Nr. 12 und dem Mast Nr. 13 durch die Freileitung überspannt werden soll. Sie wendet sich gegen den Bau der Höchstspannungsleitung, da Ertragsminderungen und finanzielle Einbußen der Ländereien, insbesondere starke Nachteile für den Pachtpreis bei den Pachtverhandlungen befürchtet werden.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen



richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ernteeinbußen, die unmittelbar aus einer Flächeninanspruchnahme resultieren werden ebenfalls ausgeglichen.

Auf dem Flurstück der Einwenderin wird kein Mast errichtet. Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche unterhalb der Freileitung ist daher weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit Unterfahrung von landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.



Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Hinsichtlich des befürchteten Wertverlusts des Grundstücks im Allgemeinen und im Hinblick auf den Pachtpreis und etwaigen Verkaufspreis, wird dieser Einwand aus den Gründen unter Ziffer 2.2.3.8 des Beschlusses zurückgewiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.10 Einwender Nr. 55

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken auf denen Mast Nr. 11 vollständig und Mast Nr. 13 zu 50 % erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden aufgrund der Maststandorte Bewirtschaftungsschwernisse und Wertminderungen für die Flächen befürchtet. Der Einwender schlägt zur Verringerung seiner Beeinträchtigungen eine Verschiebung des Mast Nr. 11 auf die gegenüberliegende Grundstücksfläche und eine Verschiebung des Mast Nr. 13 auf die westlich gelegene Waldfläche vor, da dort keine landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt würden.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.



Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungserschwerung darstellt. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Mast Nr. 13 wurde direkt auf der Flurstücksgrenze positioniert, um die Lastverteilung bei der Grundstücksinanspruchnahme gleichmäßig zu verteilen. Die vorgeschlagene Verschiebung in die westliche Waldfläche kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche handelt, deren Beeinträchtigung generell zu vermeiden ist.

Teilweise ist es nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksflächen positioniert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, wie zum Beispiel lange Spannfeldlängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den Weges- oder Flurstückrändern sprechen. Aus diesen Gründen kann auch die gewünschte Verschiebung des Mast Nr. 11 nicht umgesetzt werden. Der Leitungsverlauf von Mast Nr. 11 zum Mast Nr. 14 wurde so gewählt, dass zwischen den östlich gelegenen Wohngebäuden der Nordfeldstraße und den westlich gelegenen Wohngebäuden der Siedler-Straße-Ost und der Hasselbrocker Straße ein jeweils ausreichender Abstand zur Freileitung besteht. Würde der Mast Nr. 11 östlich auf der gegenüberliegenden Grundstücksfläche (Flurstück 8, Flur 34, Gemarkung Walchum) errichtet, wäre der Leitungsverlauf zwischen Mast 11 und 14 den Wohngebäuden der Nordfeldstraße unzumutbar nahe. Eine Verschiebung auf dem Grundstück des Einwenders weiter an den östlich gelegenen Nordfeldgraben ist nicht möglich, da ansonsten kein ausreichender Abstand zur Beräumung dieses Verbandsgewässers 2. Ordnung gewährleistet wäre. Auch zum nördlich gelegenen Nordweg müssen die Mastfundamente einen ausreichenden Abstand einhalten, um das Wurzelwerk der dortigen Baumreihe nicht zu schädigen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.11 Einwender Nr. 56

Der Einwender ist Pächter des Grundstücks auf dem Mast Nr. 15 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Zuwegung und Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es wird eine Entschädigung für den Maststandort gefordert. Zudem wird durch den in etwa 125 m Entfernung zu seinen Stallanlagen geplanten Mast Nr. 14 eine Verschattung der auf den Wirtschaftsgebäuden befindlichen Photovoltaikanlage befürchtet. Sollte eine Verschiebung des Masts nicht möglich sein, wird auch hier eine Entschädigung gefordert.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Ver-



kehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ernteeinbußen, die unmittelbar aus einer Flächeninanspruchnahme resultieren werden ebenfalls ausgeglichen.

Der Pächter hat gegenüber der Vorhabenträgerin keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter der betreffenden Flächen besteht nicht. Ausgleichszahlungen für beispielsweise höhere Bewirtschaftungskosten oder ein Arbeitsmehraufwand infolge der Freileitung sind daher direkt zwischen Grundstückseigentümer und Pächter zu vereinbaren. Die Flächen unterhalb der Freileitung können weiterhin landwirtschaftlich ohne Behinderung genutzt werden. Ein gefahrloses Unterfahren für die Landwirtschaft ist jederzeit möglich. Für die direkte Flächeninanspruchnahme wird der Eigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Der Einwand, dass es aufgrund der Errichtung des Masts Nr. 14 zu einem Schattenwurf kommt, der zu einem Minderertrag für die Photovoltaikanlagen auf den Stalldächern des Einwenders führt, wird zurückgewiesen. Aufgrund der Lichtdurchlässigkeit der Freileitungsmasten, die als Gittermasten ausgeführt werden (vgl. Ziffer 2.2.3.4.2), ist lediglich ein geringer Schattenwurf zu erwarten, der die Ertragskraft von Photovoltaikanlagen nicht tangiert. Zumal hier eine Entfernung des ca. 55 m hohen Mastes zu den Stallgebäuden von etwa 125 m besteht. Zudem gibt es keinen Anspruch auf Schattenfreiheit. Zwar können nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Einwirkungen auf das benachbarte Grundstück abgewehrt werden. Dazu zählt nach ständiger Rechtsprechung der Entzug von Licht als sogenannte negative Wirkung nicht²²⁷. Der Forderung zur Verschiebung des Mast Nr. 14, um eine mögliche Verschattung der Photovoltaikanlagen zu vermeiden, kann daher nicht gefolgt werden.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung oder Straßen) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hin-

²²⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2015, V ZR 229/14.



genommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 des Beschlusses verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.12 Einwender Nr. 57

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf der Gemarkung Dersum, Flur 2, Flurstück 22 auf der sein Wohnhaus steht. Er wendet sich gegen den nahen Trassenverlauf der Freileitung über sein Grundstück, der ein Wohnen unzumutbar mache.

Der Eigentümer hat sein Grundstück samt Gebäudebestand im Jahr 2016 verkauft und die Wohnnutzung zum 01.11.2016 aufgegeben. Das Wohnhaus ist mittlerweile abgerissen worden und die Fläche wird in Ackerland umgewandelt. Ein Neubau ist dort nicht mehr vorgesehen. Der Einwender ist somit nicht mehr von der Freileitung betroffen.

Die Einwendung hat sich erledigt.

2.3.2.13 Einwender Nr. 58

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstückes, das zwischen dem Mast Nr. 15 und Mast Nr. 16 durch die Freileitung überspannt werden soll. Er befürwortet die beantragte Freileitungstrasse und wendet sich gegen eine mögliche Erdverkabelung über seine Fläche.



Eine Erdverkabelung über die Grundstücksfläche des Einwenders ist nicht beantragt und wird von der Planfeststellungsbehörde dort auch nicht angeordnet. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Erdkabels liegen hier nicht vor. Wie von der Vorhabenträgerin beantragt, wird in diesem Bereich die Freileitung planfestgestellt.

Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.14 Einwender Nr. 59

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Wohnhauses im Bereich des Masts Nr. 11. Sie moniert, der in westlicher Richtung, vom Haus aus gesehen, geplante Mast stehe in direkter Blickrichtung von ihren Wohnräumen und beeinträchtige den Ausblick in erheblicher Weise. Neben dieser optischen Störung werden durch die Freileitung auch gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie Funkenbildung und Wärmeentwicklung befürchtet. Diese Beeinträchtigungen würden den Wert des Grundstücks mindern. Zur Vermeidung dieser Störungen solle der Mast nördlich des Grabens versetzt werden.

In Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ist für die Errichtung von neuen Freileitungen als Trassierungsgrundsatz normiert, dass zum Schutz der Wohnumfeldqualität bei Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand der Freileitung von 200 m einzuhalten ist. Mit dem hier vorliegenden Abstand des Mast Nr. 11 von 275 m zum Wohnhaus der Einwenderin ist dieser Abstand eingehalten.

Die Einwenderin ist durch den Trassenverlauf nicht unmittelbar in ihrem Eigentum betroffen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf Abwehr



einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden.

Angesichts der hier teilweise sehr transparenten Landschaft sind im Einzelfall unmittelbare Sichtbeziehungen auf Masten bzw. die Leitung nicht zu vermeiden. Bei dem hier vorliegenden Abstand des Wohnhauses von über 200 m nimmt die Wahrnehmbarkeit der Freileitung jedoch bereits deutlich ab. Dennoch wird auch in diesem Bereich durch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (siehe Ziffer 2.2.2.3.1 des Beschlusses) noch eine Einwirkung auf das visuelle Erleben des Wohnumfeldes berücksichtigt. Dennoch können über diese visuellen Wirkungen hinaus, aufgrund der Entfernung negative Auswirkungen auf den Menschen und sein Wohnumfeld sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere da entlang der Nordfeldstraße ein beidseitig dichter Baumbestand vorhanden ist, besteht für das Grundstück der Einwenderin bereits eine Sichtverschattung, die eine ungehinderte Sichtbeziehung vom Grundstück auf den Mast Nr. 11 nicht möglich macht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnsituation ist vor dem Hintergrund des eingehaltenen Abstandes von 200 m im Außenbereich gem. Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP daher nicht erkennbar.

Gesundheitsbeeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, wie bei der gegenständlichen Leitung, nicht zu befürchten. Die Freileitung hält an allen Punkten einen so weiten Abstand zu den Wohngebäuden, dass ein Gesundheitsrisiko nicht besteht. Dabei werden die Abstände so bemessen, dass nicht nur die Vorsorgewerte der 26. BImSchV gewährleistet ist, sondern sogar ein weiterer Abstand gegeben ist. Die geplante Freileitung mit ihren Freileitungsseilen und Armaturen wird nach den aktuell gültigen Normen und dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben. Nach dem heutigen Stand der Technik ist von keiner erheblichen Funkenbildung bzw. Entstehung eines Lichtbogens mit entsprechender Wärmeentwicklung auszugehen. Auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Die gewünschte Versetzung des Mast Nr. 11 auf die nördliche Seite des Grabens Walchumer Schloot ist zum Schutz des Wohnhauses der Einwenderin aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich. Sie kommt darüber hinaus jedoch auch aus folgenden Gründen nicht in Betracht: Durch diese nördliche Versetzung des Masts wäre die Trasse stärker geknickt, was dem Trassierungsgrundsatz eines möglichst geraden und gestreckten Verlaufs der Trasse widersprechen würde. Zudem würde der Mast dann in direkter Sichtbeziehung zu den Wohngebäuden entlang der Hasselbergstraße stehen. Mit der geplanten Mastpositionierung ist die Sichtverschattung des Masts durch die Baumreihen am Walchumer Schloot und Nordweg sowohl für die Gebäude der Hasselbergstraße als auch für die Einwenderin gegeben, so dass es unter Berücksichtigung der visuellen Wirkungen des Mast Nr. 11 auf alle Anwohner bei der geplanten Mastpositionierung verbleiben muss.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.



2.3.2.15 Einwender Nr. 60

Der Einwender hat seine Einwendung mit Schreiben vom 22.12.2016 schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen.

2.3.2.16 Einwender Nr. 61

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast Nr. 12 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück der Einwender durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Zuwegung und als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Durch den Maststandort werden erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse unter anderem beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflügen, Säen und Ernten befürchtet. Zudem wird eine Veränderung des Wasserhaushalts für das Grundstück befürchtet. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen fordern die Einwender den Mast Nr. 12 in nordöstliche bzw. östliche Richtung in die Grundstücksecke unmittelbar an den Nordfeldgraben zu verschieben.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, das Grundstück für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit den Einwendern als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmende Flächen haben sich die Einwender mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungserschwernis darstellt. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Teilweise ist es nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksflächen positioniert werden müssen. Die gewünschte Verschiebung des Mast Nr. 12 kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht: Der Leitungsverlauf von Mast Nr. 11 zum Mast Nr. 14 wurde so gewählt, dass zwischen den östlich gelegenen Wohngebäuden der Nordfeldstraße und den westlich gelegenen Wohngebäuden der Siedler-Straße-Ost und der Hasselbrocker Straße ein jeweils ausreichender Abstand zur Freileitung besteht. Würde der Mast



Nr. 12 weiter östlich in die Ecke des Flurstücks an den Nordfeldgraben verschoben, würde der Leitungsverlauf zwischen Mast 11 und 14 die notwendigen Abstände zu den Wohngebäuden der Nordfeldstraße unterschreiten. Die Verschiebung von Mast Nr. 12 hätte weiterhin zur Folge, dass dieser dann als deutlich massiverer Abspannmast errichtet werden würde. Dies würde neben einem größeren Eingriff ins Landschaftsbild und der Notwendigkeit zusätzlicher Arbeitsflächen für den Seilzug auch die Verschiebung des Mast Nr. 13 nach sich ziehen, um einen weiteren Abspannmast zu vermeiden. Mast Nr. 13 der jetzt genau wie Mast Nr. 12 möglichst nah an der Flurstücksgrenze steht, würde dann deutlich weiter in die Bewirtschaftungsfläche verschoben. Alternativ müsste auch der Mast Nr. 13 als kostenintensiverer Abspannmast errichtet werden, was zu einem zweifach geknickten Trassenverlauf mit stärkeren Eingriffen ins Landschaftsbild führen würde. Der Abspannabschnitt von Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 14 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so gewählt, dass Eingriffe in die Bewirtschaftungsflächen aller Betroffenen im Abschnitt größtmöglich minimiert wurden.

In Bezug auf den Wasserhaushalt für das unmittelbar an den Nordfeldgraben grenzende Grundstück der Einwender, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass es bei Umsetzung der Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushalts des Nordfeldgrabens und damit des Grundstücks kommt. Die Bauarbeiten werden vor Beginn mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Die Einwender hegen daneben Bedenken gegen die immissionsschutzrechtliche Prüfung und befürchten Gesundheitsgefährdungen. Insbesondere entspreche der Grenzwert der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte von 100 μT nicht mehr dem wissenschaftlichen Stand. Auch sei unklar, inwiefern das magnetische Feld Auswirkungen auf die Pflanzen und die landwirtschaftlichen Flächen der Einwender habe.

Gesundheitsbeeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, wie bei der gegenständlichen Leitung, nicht zu befürchten. Auch der Grenzwert der 26. BImSchV von 100 μT für die magnetische Flussdichte begegnet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft keinen Bedenken. Auswirkungen für Pflanzen und Tiere auf den landwirtschaftlichen Flächen durch elektromagnetische Immissionen können ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 des Beschlusses, insbesondere zu den Grenzwerten unter Ziffer 2.2.3.4.1.1 sowie unter Ziffer 2.2.3.4.1.6 zu den Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere wird verwiesen.

Hinsichtlich der Koronageräusche rügen die Einwender eine fehlende Messung der Lärmauswirkungen im Bereich des Mast Nr. 12 sowie die Betrachtung der Auswirkungen der Geräuschentwicklung auf die Tier- und Pflanzenwelt.

Messungen können bei einer noch nicht bestehenden Leitung nicht erfolgen. Daher wurde durch die Vorhabenträgerin eine Prognoseberechnung der künftigen Lärmimmissionen mittels eines Fachgutachtens zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm beim Betrieb der beantragten Leitung erstellt (siehe Anlage 11, Anhang 1). Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Werte im gesamten Bereich



der Leitung eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die geplante Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen. Für Tiere bestehen keine den Richtwerten der TA Lärm für Menschen vergleichbare Richtwerte. Freileitungen überspannen weltweit seit Jahrzehnten landwirtschaftliche Nutzflächen, gleichwohl liegen keinerlei Hinweise oder Anhaltspunkte auf Wirkungen der Koronageräusche auf Tiere oder das Pflanzenwachstum vor. Daher sind Auswirkungen, auch vor dem Hintergrund der Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm, auf die Tiergesundheit oder den Ertrag nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zu den Schallimmissionen unter Ziffer 2.2.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.17 Einwender Nr. 62

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das zwischen dem Mast Nr. 21 und Mast Nr. 22 durch die Freileitung überspannt werden soll. Zudem wird eine Teilfläche vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungerschwernisse und eine Wertminderung des Grundstücks befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die überspannte Fläche entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmende Fläche hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Fläche einverstanden erklärt.

Auf dem Flurstück des Einwenders wird kein Mast errichtet und die Leiterseile haben dort einen Abstand von mindestens 16 m zum Boden. Die Flächen unterhalb der Freileitung können daher weiterhin landwirtschaftlich ohne Behinderung genutzt werden. Ein gefahrloses Unterfahren für die Landwirtschaft ist jederzeit möglich. Es verbleiben lediglich Einschränkungen im Bereich der Schutzstreifen hinsichtlich der Bebauung und Wuchshöhenbeschränkungen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen



Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.18 Einwender Nr. 63

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks auf dem Mast Nr. 20 und Mast Nr. 21 errichtet werden sollen. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden zusätzliche Bewirtschaftungsschwernisse befürchtet, da das Flurstück bereits durch zwei Maststandorte der 380-kV-Bestandsleitung beeinträchtigt ist.

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen fordert der Einwender die Verschiebung der beiden Masten in westliche Richtung auf das angrenzende Flurstück, zumindest aber die Verschiebung des Masten Nr. 20 an die westliche Flurstücksgrenze.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort für landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Bewirtschaftungsschwernis darstellt. Insbesondere da auf dem Grundstück des Einwenders bereits zwei Bestandsmasten die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Teilweise ist es nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksflächen positioniert werden müssen. Die Vorhabenträgerin ist bei der Trassierung hier dem Gebot der Trassenbündelung mit der vorhandenen



380-kV-Freileitung gefolgt. Dies ist nicht zu beanstanden. Um den Eingriff in den Landschaftsraum zu minimieren, wurde im Bereich zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 31 die geplante Freileitung in enger Bündelung parallel zur Bestandsleitung geführt. Mit dieser geradlinigen und möglichst kurzen Trassenführung werden Belastungen der Natur und Landschaft auf ein unumgängliches Maß reduziert (Trassierungsgrundsatz). Eine Verschiebung der Maststandorte, wie vom Einwender gewünscht, steht dem Ziel einer möglichst umweltverträglichen und konfliktarmen Trasse entgegen. Durch die Verschiebung der Maste Nr. 20 und 21 auf das westlich anliegende Flurstück bzw. an die Flurstücksgrenze würde ein längerer Trassenverlauf mit neuer und größerer Flächeninanspruchnahme, auch für die Zuwegungen, entstehen. Zudem müssten statt der vorgesehenen Tragmasten zwei wesentlich teurere und massivere Abspannmasten (Nr. 19 und Nr. 20) errichtet werden, die das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen als die schlankeren, in einer Flucht stehenden Tragmaste. Die vom Einwender gewünschte Verschiebung der Maststandorte muss daher trotz der erkennbaren Beeinträchtigung seiner Ackerfläche im Rahmen der Abwägung hinter die Antragstrasse zurücktreten.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.19 Einwender Nr. 64

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch die Freileitung überspannt und durch den Mast 28 dauerhaft sowie für Arbeitsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Mit seiner Einwendung begehrt er die Verschiebung des Masts 28 um den Bau einer neuen Stallanlage vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies war auch ausführlich Gegenstand des Erörterungstermins am 03.03.2016.

Mit der von der Vorhabenträgerin daraufhin beantragten und im August und September 2016 ausgelegten Planänderung gemäß Deckblatt zum Lage- und Grunderwerbsplan Mast 27 – 29 wird dem Wunsch des Einwenders nach Verlegung des Masts 28 in die Gerade zwischen Mast 27 und Mast 29 entsprochen. Eine Überspannung der geplanten Stallanlage findet nicht mehr statt. Der Einwender hat sich mit der geänderten Trassenführung mit Schreiben vom 16.09.2016 gegenüber der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich einverstanden erklärt.

Zudem befürchtet er Bewirtschaftungsschwernisse durch die Errichtung des Masts sowie eine Wertminderung des Eigentums sowie die Zerstörung des Landschaftsbildes.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Flä-



che entschädigt. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstfolgenden Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Im Zuge der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen hat der Einwender die Grunddienstbarkeit unterschrieben und mit der Vorhabenträgerin eine Einigung erzielt. Der Einwender hat sich daher mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Die Eingriffe ins Landschaftsbild durch die Errichtung der Freileitung sind in die Eingriffsbilanzierung des Vorhabens eingestellt und werden entsprechend kompensiert. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu den befürchteten Auswirkungen der elektromagnetischen Immissionen sowie der Geräuschimmissionen auf Mensch und Tier wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4 ff. dieses Beschlusses verwiesen. Auch mit der hier vorhandenen Parallelführung mit der 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313 werden die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten.

Zum Einwand der fehlenden Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel sowie der Forderung zur Verlegung eines Erdkabels wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3 sowie insbesondere zur Abstandsunterschreitung in Neusustrum und Niederlangen unter Ziffer 2.2.3.3.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Notwendigkeit der Energieleitung wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.20 Einwender Nr. 65

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer von Grundstücken, auf denen Mast Nr. 33 vollständig und Mast Nr. 32 zu 50 % erstellt werden soll. Zudem werden die Grundstücke durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen, unter anderem zur Errichtung eines Provisoriums, sowie für Zuwegungen in Anspruch genommen. Der



Einwender sieht sich durch die geplanten Maststandorte und den Trassenverlauf der Freileitung unzumutbar belastet, da seine Grundstücke bereits durch einen Masten und die 380-kV-Bestandsleitung sowie den Abzweig zum UW Niederlangen in Anspruch genommen werden. Er befürchtet, dass die zukünftige Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen auf den betroffenen hofnahen Flächen zur Sicherung seines landwirtschaftlichen Betriebs infolge des Leitungsbaus nicht mehr möglich sein wird. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung und von Bewirtschaftungserschwernissen fordert er den Mast Nr. 26 (gemeint ist Mast Nr. 33) auf den nördlich angrenzenden öffentlichen Flurstücken 24 und 25 zu errichten. Zudem fordert er als Entschädigung für die Inanspruchnahme seiner Flächen eine jährlich wiederkehrende Nutzungsvergütung.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Ernteeinbußen, die unmittelbar aus einer Flächeninanspruchnahme resultieren werden ebenfalls ausgeglichen.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungserschwerne darstellt. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Mast Nr. 32 wurde direkt auf der Flurstücksgrenze positioniert, um die Lastverteilung bei der Grundstücksinanspruchnahme gleichmäßig zu verteilen. Demnach wird auf dem einen Grundstück des Einwenders nur ein „halber Mast“ errichtet, was unter Berücksichtigung aller Belange den geringsten Eingriff darstellt.

Bei der Trassenführung bzw. Wahl des Maststandortes muss jedoch neben der Grundstücksinanspruchnahme auf eine Vielzahl weiterer Belange technischer wie auch umweltfachlicher Art Rücksicht genommen werden, so dass die Maststandorte nicht zugleich auch immer an Grundstücksgrenzen platziert werden können. Teilweise ist es daher nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksflächen positioniert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, wie zum Beispiel lange Spannfeldlängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den



Weges- oder Flurstückrändern sprechen. Aus diesen Gründen kann auch die gewünschte Verschiebung des Mast Nr. 33 auf dem anderen betroffenen Flurstück nicht umgesetzt werden. Eine Verschiebung Richtung Norden auf die angrenzenden öffentlichen Flurstücke Flur 24 bzw. Flur 25 der Flur 33, Gemarkung Niederlangen ist nicht möglich, da diese Flurstücke die öffentliche Forststraße mit ihren straßenbegleitenden Gräben und Bäumen bilden. Die Errichtung eines Masts ist dort ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Wegeverbindung und der Entwässerungssituation nicht möglich, da der Mast bzw. dessen Gründung dann unmittelbar in bzw. an der Forststraße stehen würden. Zusätzlich wären die straßenbegleitenden Gehölze stark beeinträchtigt, da der Mast auch unmittelbar in diesen Strukturen stehen würde. Gegen eine Errichtung des Masts Nr. 33 auf diesen Flächen spricht zudem, dass unmittelbar an der Forststraße und in deren Begleitflächen Fernmeldekabel und Mittelspannungskabel der Deutschen Telekom und der EWE Netz GmbH verlegt sind. Für die Errichtung und Unterhaltung des Masts wird ein entsprechender Arbeitsraum um den Mast herum benötigt, der sich idealerweise nicht im Verkehrsraum oder Baumreihen befindet. Dieser Arbeitsraum wurde hier bereits auf ein Minimum reduziert, um den Mast soweit wie möglich an die Grundstücksgrenze des Einwenders zu platzieren.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Grundstücke des Einwenders bereits durch die 380-kV-Bestandsleitungen sowie einen Mast in Anspruch genommen werden. Die Bewirtschaftung im Bereich des geplanten Maststandorts wird, wenn auch mit Erschwernissen, weiterhin möglich sein, da der Mast so weit wie möglich an die Grundstücksgrenze positioniert wurde. Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Die Fläche der Masten Nr. 32 und Nr. 33 hat eine Größe von ca. 294 m², die der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen wird und wird entschädigt. Die Flächen unterhalb der Freileitung können mit Ausnahme der Randwirkung der Masten weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sollten dennoch Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung nach Errichtung der Freileitung bestehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Arbeitsflächen und deren Zuwegung werden für den Bau der Leitung temporär beansprucht und stehen dem Eigentümer nach der Baumaßnahme wieder als nutzbare Fläche zur Verfügung. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Vorhabenbedingt verliert der Einwender durch den Maststandort dauerhaft eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 294 m², bei einer Eigentumsfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke von etwa 152.754 m². Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % der Eigentumsflächen in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung



vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden.

Es besteht auch kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands aber unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Nach momentanem Planungsstand könnte auf dem Flurstück 27 des Einwenders unter der geplanten Leitung zwischen Mast Nr. 33 und Mast Nr. 34 ein ca. 18 m hohes Wirtschaftsgebäude (höchster Punkt) mit einer Dachneigung $> 15^\circ$ oder ein ca. 16 m hohes Wirtschaftsgebäude (höchster Punkt) mit einer Dachneigung $< 12^\circ$ errichtet werden. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese insoweit zumutbar und hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Der Schutz des Art. 14 GG umfasst die Gewerbebetriebe nur soweit der Unternehmer gegen Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen werden nicht geschützt.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung oder Straßen) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.



Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Zu den vom Einwender geforderten jährlich wiederkehrenden Entschädigungen, wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht nicht.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 des Beschlusses verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.21 Einwender Nr. 66, 78, 79 und 80

Die Einwender mit den Behördennummern 66, 78, 79, und 80 haben gleichlautende Einwendungen erhoben. Sie betreffen Wohnbebauungslagen im Außenbereich von Oberlangen und der Stadt Haren entlang der K 147 (Nord-Südstraße), zu der in einem Abstand von etwa 180 – 190 m die vorhandene 380-kV-Leitung Dörpen (West) – Meppen Nr. 313 in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Im Mastfeldbereich zwischen Mast 41 und Mast 43 ist die neue Leitung in Bündelung zu der vorhandenen Leitung auf der den Wohngebäuden der Einwender abgewandten Seite zu dieser geplant, so dass die neue Leitung jeweils einen Abstand von mindestens 200 Metern zu den Wohngebäuden der Einwender einhält. Zwischen Mast 43 und Mast 44 wird die geplante Leitung aus der Bündelung mit der Bestandsleitung östlich verschwenkt und hält dabei zu einer Einzelbebauung entlang der Kreisstraße nur einen Abstand von 145 m.

Vor diesem Hintergrund machen die Einwender gleichlautend eine erhebliche Wertminderung ihrer Wohngebäude durch die bestehende und die hinzutretende Freileitung geltend; sie sind der Auffassung, dass die Freileitung aus Rechtsgründen einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden einhalten müsse und fordern vor dem Hintergrund dass dieser Abstand zu einem direkten Nachbargebäude unstreitig unterschritten wird, die Verlegung als Erdkabel



unter Einbeziehung des unmittelbar anschließenden sie betreffenden Freileitungsabschnittes.

Soweit die Einwender sich auf einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden berufen und gestützt auf die Abstandsunterschreitung zum Nachbargebäude eine Teilerdverkabelung fordern, wird darauf hingewiesen, dass die hier gegenständliche geplante Freileitung zu den Wohngebäuden der Einwender in jedem Fall einen Mindestabstand von 200 m einhält. Das Nachbargebäude, zu dem die Abstandsunterschreitung besteht, steht nicht im Eigentum der Einwender und wird von diesen auch nicht bewohnt, so dass eine Betroffenheit der Einwender durch die Abstandsunterschreitung nicht erkennbar ist. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde diese Unterschreitung in ihre Abwägung eingestellt, mit dem Ergebnis, dass eine Erdverkabelung in diesem Bereich nicht angeordnet wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen und Ermessenserwägungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 sowie insbesondere zur Abstandsunterschreitung im Bereich Haren unter Ziffer 2.2.3.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel unter Ziffer 2.2.3.3, insbesondere 2.2.3.3.5 (durchgehende Verkabelung) dieses Beschlusses verwiesen.

Zum befürchteten Wertverlust ihrer Wohnhäuser und Grundstücke ist festzustellen, dass bei der Errichtung einer Freileitung Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert werden. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Eigentumsflächen der Einwender werden hier durch die Freileitung nicht in Anspruch genommen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Mittelbar betroffene Grundstückseigentümer müssen eventuell eintretende Nachteile und Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen²²⁸. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 wird verwiesen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird die Zumutbarkeitsgrenze hinsichtlich der durch das Vorhaben für Grundstücke fraglichen Einschränkungen nicht überschritten. Zu berücksichtigen ist hier jedenfalls, dass das Wohnumfeld der Wohnhäuser der Einwender bereits durch die 380-kV-Bestandsleitung vorgeprägt ist und die geplante Freileitung in einem Abstand von über 200 m zu den Gebäuden errichtet wird. Bei einem solchen Abstand im Außenbereich sieht der Gesetz- und Verordnungsgeber einen ausreichenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Freileitung als gewahrt an. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass mit dem hinzutretenden Leitungsbauvorhaben eine wesentliche Veränderung gegenüber der Bestandssituation eintritt, die eine unzumutbare Belastung des Eigentums in den Einzelfällen bedeuten würde.

²²⁸ BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04, Rn. 43 f.



Ferner befürchten die Einwender von der bestehenden und der zusätzlich geplanten 380 kV Stromleitung ausgehende gesundheitliche Gefährdungen und führen hierfür Leukämieerkrankungen im nahen Umfeld sowie ferner an, dass im direkten Umfeld drei Kinder mit Herzfehlern geboren wurden.

Hinsichtlich der Einwendungen zu gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen der beantragten Freileitung auch in Summation zur vorhandenen Leitung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.1 und insbesondere unter Ziffer 2.2.3.4.1.4 und 5 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die von den Einwendern angeführten Einzelfälle keine andere Beurteilung bzw. auch keine durchgreifenden Zweifel an dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektromagnetische Felder und dem Schutz vor solchen Beeinträchtigungen begründen. Die Wohngebäude der Antragsteller liegen ferner in einem Abstandsbereich größer 200 m zur Antragstrasse, in dem die leitungsbedingten Feldbelastungen auf das allgegenwärtige zivilisatorische Hintergrundniveau zurückgehen. Ferner wurde für die Beurteilung der Feldbelastungen auch die vorhandene 380 kV Leitung summativ einbezogen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden aber, wie im Immissionsbericht (Anlage 11) erläutert, selbst im ungünstigsten Fall direkt unterhalb der Freileitung eingehalten. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

2.3.2.22 Einwender Nr. 67

Die Einwenderin ist als Kirchengemeinde Eigentümerin eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 5 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen und Zuwegung in Anspruch genommen. Es wird der Abschluss von Nutzungs- bzw. Gestattungsverträgen, in denen der Umfang der Grundstücksbeeinträchtigung als auch eine Entschädigung für den Wertverlust geregelt werden soll, gefordert.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit der Ein-



wenderin als Grundstückseigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmende Fläche hat sich die Einwenderin mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Bezüglich des Hinweises der Einwenderin auf ausreichende Abstände der Leitung zur Wohnbebauung, zur Vermeidung der durch die Freileitung hervorgerufenen Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder, ist zu entgegnen, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, wie bei der gegenständlichen Leitung, nicht zu befürchten sind. Die Freileitung hält an allen Punkten einen so weiten Abstand zu den Wohngebäuden, dass ein Gesundheitsrisiko nicht besteht. Dabei werden die Abstände so bemessen, dass nicht nur die Einhaltung der Vorsorgewerte der 26. BImSchV gewährleistet ist, sondern sogar ein weiterer Abstand gegeben ist. Auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Sofern die Einwenderin die Verlegung eines Erdkabels in dichtbewohnten Gebieten befürwortet, wird darauf verwiesen, dass im als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu qualifizierenden Bereich von Langenberg ein Erdkabelabschnitt planfestgestellt wird. In den übrigen Bereichen der Trasse liegen die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gemäß EnLAG nicht vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.23 Einwender Nr. 68

Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses im Bereich des Mast Nr. 60 und befürchtet durch den Trassenverlauf persönliche Nachteile in Form der Wertminderung seines Grundbesitzes und der direkten Naherholung durch Waldabholzung. Zudem befürchtet er gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Störungen der in diesem Bereich parallel zur Freileitung geführten Gasleitungen.

Der Einwender ist durch den Trassenverlauf nicht unmittelbar in seinem Eigentum betroffen. Der Mast Nr. 60 befindet sich zu seinem Wohnhaus in einer Entfernung von etwa 220 m. Bei der Einhaltung eines solchen Abstandes ist mit den Regelungen des LROP davon auszugehen, dass ein ausreichender Wohnumfeldschutz gewahrt ist. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des



Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden.

Grundsätzlich verändert ein baubedingter Gehölzeinschlag, so wie hier für den Mast Nr. 60, das visuelle Erscheinungsbild der jeweiligen Fläche. Die Funktion der Landschaft für die Naherholung ist im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (siehe Ziffer 2.2.2.2.1 des Beschlusses) auch dementsprechend bewertet worden. Der überspannte Schutzstreifen bleibt in seiner Funktion als Waldfläche im Zusammenhang grundsätzlich erhalten. Auch wenn sich das Landschaftsbild in seiner ursprünglichen Ausprägung verändert, verliert es jedoch nicht seine Erholungsfunktion. Ob sich ein bestimmtes Gebiet zur Erholung eignet, wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Das Vorhaben beeinträchtigt vor allem den Erholungszweck in Form von der Wahrnehmung der Natur und Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart. Durch die Freileitung wird nicht in entsprechende, der Erholung dienenden Strukturen eingegriffen. Die durch das Vorhaben ausgehenden optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden. Diese stellen allerdings nur einen optisch wahrnehmbaren Aspekt dar, der die Nutzung der Landschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet allenfalls subjektiv beeinflusst. Die Traversen des Mast Nr. 60 ragen zwar etwas in den angrenzenden Weg hinein, jedoch in einer solchen Höhe, dass ein gefahrloses unterfahren möglich ist. Keine der vorhandenen Wegeverbindungen wird durch das Vorhaben dauerhaft unterbrochen oder aufgehoben. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Nutzung der Landschaft zum Spaziergehen, Joggen, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur und Landschaft. Die Errichtung der Freileitung führt daher nicht zu einer erheblichen Verminderung der Erholungseignung des Raumes.

Die geplante Freileitung in Parallelführung zur Gasleitung stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gesundheitsgefahr dar. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, gemäß § 49 Abs. 1 EnWG die Freileitung so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Freileitung wird dementsprechend nach den aktuell gültigen Normen und allen geltenden rechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben. Die Masten und Fundamente liegen außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen. Die Vorhabenträgerin steht in Kontakt mit den Betreiberfirmen der Gasleitungen, um Beschädigungen und Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase auszuschließen. Die von den Leitungs-



firmen gegebenen Hinweise und Schutzanweisungen werden beachtet, so dass eine gegenseitige Beeinflussung der Leitungen ausgeschlossen ist (siehe Ziffer 1.1.3.2.11 des Beschlusses). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren sieht der Einwender nicht ausreichend geprüft, inwieweit die durch die festgelegte Stilllegung des Kernkraftwerks Lingen (Ems) freiwerdenden Leitungskapazitäten genutzt werden könnten.

Im Rahmen der zu erstellenden Netzentwicklungsplanung werden auch festgelegte Stilllegungen von Kraftwerken berücksichtigt. In Diele und Dörpen West sind 5 Offshore-Konverter in Betrieb bzw. in Bau. Daraus ergibt sich eine Gesamtanschlusskapazität (offshore) von 3.600 MW. Das Kernkraftwerk Emsland hat eine Brutto-Leistung von 1.400 MW, das Kernkraftwerk Lingen wurde bereits 1977 stillgelegt. Allein durch die Einspeisung der Offshore-Konverter ergibt sich ein erhöhter Übertragungsbedarf. Daher weist der Netzentwicklungsplan (NEP) 2014 einen Bedarf für das Projekt aus, auch wenn die genannten Kraftwerke nicht mehr am Netz sind. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ergibt sich aus dem gesetzlich festgestellten Bedarf gemäß EnLAG (Vorhaben Nr. 5, Anlage zum EnLAG). Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Netzentwicklungsplan werden alle Vorhaben auf ihre Notwendigkeit geprüft. Das Vorhaben Dörpen West – Niederrhein ist im NEP als Vorhaben TTG-007 enthalten. Der Netzentwicklungsplan beruht auf dem sogenannten Szenariorahmen, der am 30.08.2013 durch die Bundesnetzagentur für den NEP 2014 nach § 12a EnWG genehmigt und veröffentlicht wurde. Daher wurde für das hier gegenständliche Vorhaben der Bedarf erneut überprüft und bestätigt. Im Jahr 2024 werden in der Region Nordwestliches Niedersachsen etwa 7.300 MW Leistung aus Erneuerbaren Energien (Onshore) installiert und zusätzlich etwa 7.100 MW Offshore Windleistung angeschlossen sein. Das ergibt eine aus der Region abzuführende Leistung aus Erneuerbaren Energien von etwa 10.000 MW bei einer angenommenen Gleichzeitigkeit der Einspeisung von 70%. Ohne die Leitung Dörpen West – Niederrhein kann aus der Region nur in etwa eine Leistung von 9.200 MW (n-1)-sicher von Norden nach Süden abtransportiert werden. Durch die Errichtung der Leitung wird dieser Engpass beseitigt und die gesamte Leistung aus erneuerbaren Energien kann dann abgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass die Leistung aus erneuerbaren Energien weiter ansteigt und so zusätzlicher Transportbedarf entsteht.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.24 Einwender Nr. 69

Der Einwender ist Miteigentümer eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 44 zu 50 % errichtet werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen und Zuwegung in Anspruch genommen. Er wendet sich gegen die Errichtung der geplanten Freileitung östlich der bereits vorhandenen 380-kV-



Freileitung, da ihm als unmittelbarem Anlieger dieser Bestandsleitung das damit verbundene Gesundheitsgefährdungspotential und die Geräuschimmissionen bekannt sind.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Gesundheitsbeeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, wie bei der gegenständlichen Leitung, nicht zu befürchten. Auswirkungen durch elektromagnetische Immissionen können ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat eine Prognoseberechnung der künftigen Lärmimmissionen mittels eines Fachgutachtens zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm beim Betrieb der beantragten Leitung erstellt (siehe Anlage 11, Anhang 1). Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Werte im gesamten Bereich der Leitung eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die geplante Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Auf die Ausführungen zu den Schallimmissionen unter Ziffer 2.2.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwender gibt zu bedenken, dass für den Fall eines Neubaus der vorhandenen 380-kV-Freileitung Nr. 313, der in spätestens 40 Jahren anstehe, kein ausreichender Platz östlich der Bestandsleitung vorgehalten werde, um die Abstandsvorgaben des EnLAG einzuhalten. Eine solche „Reservetrasse“ sei schon heute mit zu berücksichtigen.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist nicht die 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313. Im Zuge des beantragten und hier behandelten Vorhabens der 380-kV-Leitung Nr. 314 wird die Bestandstrasse Nr. 313 nicht berührt und steht in keinerlei Abhängigkeit zu dem geplanten Vorhaben. Die Berücksichtigung einer sogenannten „Reservetrasse“ bei der Planfeststellung des beantragten Vorhabens ist rechtlich nicht möglich. Eine Vorratsplanung ist unzulässig

und damit ausgeschlossen²²⁹. Wenn in 40 Jahren gegebenenfalls eine Neuplanung der Bestandsleitung Nr. 313 erforderlich wird, ist diese unter den dann geltenden und heute nicht vorhersehbaren gesetzlichen Vorgaben und technischen Möglichkeiten umzusetzen. Eine Berücksichtigung in diesem Planfeststellungsverfahren ist daher nicht möglich.

Sofern der Einwender die Umrüstung der Bestandsleitung mit Hochtemperaturleiterseilen befürchtet und für diesen Fall eine Erdkabelverlegung der bestehenden Freileitungstrasse im Bereich Erika zwischen der Landegger Hauptstraße und der B 408 fordert, gilt hier ebenfalls, dass Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens hier nicht die 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313 ist. Diese Frage wäre gegebenenfalls in einem zukünftigen Planfeststellungsverfahren für die Umrüstung oder den Neubau der Bestandsleitung Nr. 313 unter den dann geltenden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären. Aus den oben genannten Gründen kann auch eine planerische Berücksichtigung einer möglichen Erdkabeltrasse für die Bestandsleitung im Sinne einer Vorratsplanung nicht erfolgen.

Im Übrigen fordert der Einwender aufgrund der Abstandsunterschreitung der geplanten Leitung im Bereich des Mast Nr. 43 zum Wohngebäude Erika Nr. 6 eine Erdkabelverlegung vom Mast Nr. 41 bis zum geplanten Erdkabelabschnitt bei Haren-Dankern.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Einwender weder Bewohner noch Eigentümer des Wohngebäudes Erika Nr. 6 oder des dazugehörigen Grundstücks ist, so dass eine Betroffenheit des Einwenders bezüglich der dort vorliegenden Abstandsunterschreitung nicht erkennbar ist. Die geplante Freileitung hält zu dem Wohngebäude des Einwenders in jedem Fall einen Mindestabstand von 200 m ein. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde diese Abstandsunterschreitung in ihre Abwägung eingestellt und nimmt zur Forderung eines Erdkabels in diesem Bereich wie folgt Stellung:

Die Freileitung führt im Bereich zwischen Mast 43 und Mast 44 in einem Abstand von etwa 145 Metern am Wohngebäude Erika Nr. 6 vorbei, welches im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Demnach wird der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m für eine Erdkabeloption unterschritten. Eine Pflicht zur Erdverkabelung wird hierdurch nicht ausgelöst. Auf die Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ebenso ist der im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) als Grundsatz der Raumordnung unter Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 verankerte Mindestabstand von 200 m von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnbebauung unterschritten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausnahmsweise zulässig, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet. Bezogen auf den im LROP formulierten Grundsatz eines 200 m Abstandes im Außenbereich bedeutet dies, dass diese Regelung keine zwingende Verbindlichkeit genießt, sondern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Grundsatz muss daher in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zwar eingestellt werden, entfaltet aber im Vergleich zu Zielen der Raumordnung eine wesentlich schwächere Bindungswirkung und kann

²²⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1989, 4 C 41/88, Rn. 42 in juris.



im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Abstandsunterschreitung in ihre Abwägung einbezogen. Da hier jedoch aufgrund der örtlichen Wohnumfeldsituation, trotz der Abstandsunterschreitung von 55 Metern, ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben ist, wurde von der Anordnung eines Erdkabels abgesehen und ist die Freileitung auch mit den Regelungen des LROP vereinbar. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen im Bereich Haren (Ems) unter Ziffer 2.2.3.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im weiteren Trassenverlauf erfolgt erst südlich der Kabelübergangsanlage Dankern (südlich Mast Nr. 50) eine erneute Annäherung an die Wohnbebauung. Zwischen Mast Nr. 44 und der KÜA Dankern verläuft die Trasse durch Bereiche ohne Wohnbebauung. Eine Trassierung als Erdkabel ist daher in diesem Bereich nicht erforderlich.

Der Einwender ist darüber hinaus der Ansicht, es sei immer dann eine Erdkabelverlegung auf der Leitungstrasse zwischen Dörpen und Niederrhein vorzunehmen, wenn die Abstände von 200 m im Außenbereich und 400 m im Innenbereich zu Wohngebäuden unterschritten werden. Mit den Abstandsregelungen des § 2 Abs. 2 EnLAG wird für die Planfeststellungsbehörde lediglich das Ermessen eröffnet, eine Erdverkabelung anzuordnen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit sämtlichen Abstandsunterschreitungen des Vorhabens auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 f. wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel unter Ziffer 2.2.3.3, insbesondere 2.2.3.3.5 (durchgehende Verkabelung) dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Zweifel des Einwenders, dass ab Dörpen eine Drehstromverbindung in das vermaschte Netz zwingend erforderlich sei, weshalb eine durchgehende Gleichstrom-Erdkabelverbindung von Dörpen bis zum Niederrhein möglich sei, ist folgendes festzustellen:

Das Umspannwerk Dörpen West ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, es befindet sich bereits im Betrieb. Im UW Dörpen West werden Onshore- und Offshore-Leistung aus verschiedenen Erzeugungsquellen gebündelt. Dort ist der Ausgangspunkt mehrerer Leitungen in Richtung Norden und Süden. Durch die „elektrische Bündelung“ der Einspeiseleistungen im UW Dörpen West wird es ermöglicht die geplante Drehstrom-Leitung optimal auszunutzen, da die Onshore- und die Offshore-Leistung zum Teil nicht gleichzeitig anfallen wird. Dies würde bei separaten Drehstrom- und Gleichstrom-Pfaden bedeuten, dass die separaten Drehstrom- und Wechselstrom-Systeme oftmals nicht ausgelastet wären, so dass eine unnötige parallele Struktur vorgehalten werden würde. Durch die Bündelung der anfallenden Einspeiseleistungen im UW Dörpen West ist daher weniger Netzausbau notwendig

Des Weiteren stellt der Einwender die von der Vorhabenträgerin im Vorfeld des Verfahrens mitgeteilten Mehrkosten einer Kabelverlegung gegenüber einer Freileitung in Frage und vergleicht diese mit den Kosten des Kabelprojekts BorWin2 der Vorhabenträgerin. Fachlich lässt sich die Angabe eines pauschalen Mehrkostenfaktors nicht vertreten, da dieser von Projekt zu Projekt unterschiedlich ist. Er hängt stark von der zu übertragenden Leistung und der An-



zahl der Systeme, den örtlichen und geologischen Gegebenheiten und vor allem von der Anzahl der Querungen mit anderen Infrastrukturen (Straßen, Bahngleise, Gewässer, Versorgungsleitungen usw.) ab. Bei einem Drehstromsystem kann für den Mehrkostenfaktor von einer Bandbreite von 4 bis 10 ausgegangen werden. Der Faktor 4 wird eher bei kleineren Übertragungsleistungen erreicht; sofern aufwändige Tunnelbauwerke erforderlich werden, ist ein Faktor 10 anzusetzen. Darüber hinaus ist die zu erwartende Nutzungsdauer eines Kabels deutlich geringer als die einer Freileitung. In der kürzlich fertiggestellten Kabelstrecke Raesfeld der amprion hat sich ein Kostenfaktor von 6 ergeben, wobei hier vergleichsweise einfache Bauverhältnisse vorlagen. Die Technologie des vom Einwender benannten Projekts BorWin2 ist nicht vergleichbar mit dem hier beantragten Vorhaben, so dass sich ein Kostenvergleich hieraus nicht ableiten lässt.

Auch die Angaben des Vorhabenträgers zur Mindestlänge von Erdkabelabschnitten stellt der Einwender in Frage. Die tatsächlich notwendige Trassenlänge eines Erdkabels ergibt sich aus der konkreten Situation vor Ort. Dabei spielen unter anderem topographische Verhältnisse, technische Überlegungen und naturschutzfachliche Notwendigkeiten eine Rolle. In der Regel ist ein Erdkabelabschnitt von 3 km Länge als technisch und wirtschaftlich effizient anzusehen²³⁰.

Der Einwender hat zudem im Rahmen des Planänderungsverfahrens, bei dem Flächen des Einwenders jedoch nicht betroffen waren, erneut Einwendungen erhoben, die sich allerdings nicht auf die geänderte Planung beziehen. Im Wesentlichen hat er seine Einwendungen wiederholt, so dass diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Darüber hinaus hat er noch folgende Punkte vorgebracht:

Er kritisiert, dass bei der potentiellen Gesundheitsgefährdung durch niederfrequente elektromagnetische Felder der Freileitung Vorbelastungen der 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313 nicht berücksichtigt seien. In Bereichen in denen die geplante Freileitung in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandsleitung verläuft, hat die Vorhabenträgerin gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV eine Gesamtbetrachtung der Immissionen beider Leitungen vorgenommen. Danach werden auch unter Berücksichtigung der Bestandsleitung sämtliche Grenzwerte sicher eingehalten und ist eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.1.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Ein verordnungswidriger Eingriff in das Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“ ist nicht gegeben. Mit diesem Beschluss wird unter Ziffer 1.2.2.2 eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.3.2 des Beschlusses wird verwiesen. Die festgestellten Eingriffe in das NSG werden vollumfänglich kompensiert.

Eine geänderte Rechtslage, die nach Ansicht des Einwenders aufgrund der Querung des Naturschutzgebietes eine erneute Prüfung für eine Teilerdverkabelung aus naturschutzfachlichen Gründen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnLAG erforderlich macht, liegt hier nicht vor. Nach der Übergangsregelung des § 2 Abs. 4 EnLAG sind Planfeststellungsverfahren nur in

²³⁰ Vgl. BT-Drs. 17/4559 Seite 6.



der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes, zur der auch die Einführung der Nr. 3 und 4 in § 2 Abs. 2 zählt, fortzuführen, wenn der Vorhabenträger dies beantragt. Ein Antrag der Vorhabenträgerin das Verfahren in dieser Gesetzesfassung fortzuführen, liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor, so dass die Anwendung dieser Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist.

Der Einwender bittet um Überprüfung, ob im Bereich des Mast Nr. 43 der gewählte Abstand zwischen der geplanten Freileitung und der 380-kV-Bestandsleitung Nr. 313 von etwa 10 m ausreichend bemessen ist, da nach seiner Auffassung mindestens ein Abstand von 20 m einzuhalten sei. Nach der hier geltenden DIN EN 50341-1 werden die zwischen parallelen oder sich annähernden Freileitungen auf getrennten Gestängen einzuhaltenden Mindestabstände mit den hier vorhandenen 10 m Abstand sicher eingehalten. Ein größerer Abstand muss daher nicht gewählt werden. Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet gem. § 49 EnWG die Errichtung und den Betrieb der Leitung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so vorzunehmen, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.25 Einwender Nr. 70

Die Einwenderin rügt die Abstandsunterschreitung der geplanten Freileitung zu ihrem Wohnhaus und fordert die Verlegung eines Erdkabels.

Die Einwenderin ist mittlerweile von dort weggezogen, gleichwohl nimmt die Planfeststellungsbehörde wie folgt Stellung:

Die Freileitung führt im Bereich zwischen Mast 43 und Mast 44 in einem Abstand von etwa 145 Metern am Wohnhaus der Einwenderin vorbei, welches im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Demnach wird der gemäß § 2 Abs 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m für eine Erdkabeloption unterschritten. Ebenso ist der im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) als Grundsatz der Raumordnung unter Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 verankerte Mindestabstand von 200 m von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnbebauung unterschritten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausnahmsweise zulässig, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet. Bezogen auf den im LROP formulierten Grundsatz eines 200 m Abstandes im Außenbereich bedeutet dies, dass diese Regelung keine zwingende Verbindlichkeit genießt, sondern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Grundsatz muss daher in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zwar eingestellt werden, entfaltet aber im Vergleich zu Zielen der Raumordnung eine wesentlich schwächere Bindungswirkung und kann im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Abstandsunterschreitung in ihre Abwägung einbezogen. Da hier jedoch aufgrund der örtlichen Wohnumfeldsituation, trotz der Abstandsunterschreitung von 55 Metern,



ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben ist, wurde von der Anordnung eines Erdkabels abgesehen und ist die Freileitung auch mit den Regelungen des LROP vereinbar. Auf die Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 dieses Beschlusses sowie insbesondere unter Ziffer 2.2.3.3.10 zu den Abstandsunterschreitungen im Bereich Haren (Ems) wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel unter Ziffer 2.2.3.3, insbesondere 2.2.3.3.5 (durchgehende Verkabelung) dieses Beschlusses verwiesen.

Zum befürchteten Wertverlust ihrer Immobilie ist festzustellen, dass bei der Errichtung einer Freileitung Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert werden. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Eigentumsflächen der Einwenderin werden hier durch die Freileitung nicht in Anspruch genommen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 wird verwiesen. Zu berücksichtigen ist hier jedenfalls, dass das Wohnumfeld des Wohnhauses der Einwenderin bereits durch die 380-kV-Bestandsleitung vorgeprägt ist und nicht erstmals durch die geplante Freileitung beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der eingewandten Zerstörung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.6 verwiesen, sowie hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsbeeinträchtigungen auf Ziffer 2.2.3.4.

Zur Kritik am Raumordnungsprogramm ist festzustellen, dass im vorangegangenen Raumordnungsverfahren die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen (Zielen und Grundsätzen) der Raumordnung und der Landesplanung geprüft und mit landesplanerischer Feststellung vom 23.01.2013 abgeschlossen wurde. Die Leitungstrasse Dörpen West – Niederrhein ist daher in Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 15 LROP sowie der Anlage 2 des LROP in der zeichnerischen Darstellung als Ziel der Raumordnung dargestellt. Auf die Ausführungen zur Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsverfahren unter Ziffer 2.2.3.2 wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.3.2.26 Einwender Nr. 71

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 69, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Abgesehen davon macht der Einwender noch folgende individuelle Betroffenheiten geltend:



Der Einwender widerspricht der Errichtung des Masts Nr. 44 zu 50 % auf seinem Grundstück sowie der Inanspruchnahme für Zuwegungen und Arbeitsflächen. Zwischenzeitlich hat der Einwender sein Miteigentum an dem betroffenen Grundstück aufgegeben, so dass er in seinem Eigentumsrecht durch die Flächeninanspruchnahme nicht mehr betroffen ist. Gleichwohl ist die Inanspruchnahme des Grundstücks in diesem Umfang erforderlich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Einwender mit der Behördennummer 69 wird verwiesen.

Der Einwender ist der Auffassung der erforderliche Abstand von 200 m vom ersten Leiterseil der geplanten Leitung zu seinem Wohngebäude sei nicht eingehalten.

Der in Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP geregelte Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ist gemäß der Begründung zum LROP ausdrücklich von der Trassenmitte und nicht vom äußersten Leiterseil der geplanten Freileitung zu berechnen. Dies gilt ebenfalls für die Abstandsbemessung nach dem EnLAG. Für den Einwender wird der geforderte Abstand zu seinem Wohnhaus von 200 m eingehalten. Der kürzeste Abstand vom Wohnhaus zur Trassenmitte beträgt hier ca. 230 m.

Darüber hinaus befürchtet der Einwender eine Wertminderung seines in der Nähe der geplanten Freileitung befindlichen Wohnhauses und Grundstücks. Der Einwender ist durch den Trassenverlauf nicht unmittelbar in seinem Eigentum betroffen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Der Einwender hat im Rahmen des Planänderungsverfahrens, bei dem eigene Flächen nicht betroffen waren, erneut Einwendungen erhoben, die sich jedoch nicht auf die geänderte Planung beziehen. Die erhobenen Einwendungen sind inhaltsgleich mit den im Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen des Einwenders mit der Behördennummer 69, so dass auf die dortigen diesbezüglichen Ausführungen verwiesen wird.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.27 Einwender Nr. 72

Der Einwender erhebt aus Gründen der Flugsicherheit für den Flugplatz Haren/Dankern Einwendungen gegen das Vorhaben. Es werden für die Kabelübergangsanlagen Dankern und Segberg großflächige rot-weiß gekennzeichnete Dachmarkierungen sowie Flugwarnmarkierungen für die Mastspitzen der Masten 50 und 53 gefordert. Außerdem werden Bedenken dahingehend geäußert, sofern die Kabelübergangsanlage Dankern an eine andere



Stelle verlegt wird oder auch eine Höhe erreichen, die die Höhe der obersten Traverse der vorhandenen Masten übertrifft. Im Erörterungstermin wird zusätzlich auch eine Rot-Weiß-Markierung für den Masten 54 gefordert.

Der Standort und die Höhe der Kabelübergangsanlage Dankern wird gegenüber der Planung nicht verändert. Dachabdeckungen der beiden Kabelübergangsanlagen sind nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Masten 50 mit einer Flugwarnmarkierung zu versehen. Auf Ziffer 1.4.3.1 wird verwiesen. Für die Masten 53 und 54 erfolgen keine solchen Markierungen, da diese räumlich zu weit vom Flugplatz entfernt sind.

Hinsichtlich von evtl. Kraneinsätzen an den Maststandorten 49 und 50 wird auf die Beteiligungspflicht der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.3.2.12.15 verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.3.2.28 Einwender Nr. 73

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 36 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden infolge des Maststandorts und der Errichtung der Freileitung Bewirtschaftungerschwernisse und eine Wertminderung des Grundstücks befürchtet.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort eine Bewirtschaftungerschwernis darstellt. Hierfür wird der Eigentümer im Rahmen der Einmalzahlung finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Teil-



weise ist es nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksflächen positioniert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, wie zum Beispiel die Spannungslängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den Weges- oder Flurstückrändern sprechen. Aus diesen Gründen kommt auch eine Verschiebung des Masts Nr. 36 weiter südlich auf das Flurstück 14, Flur 17, Gemarkung Oberlangen nicht in Betracht, da dann der Abstand zu Mast Nr. 37 zu gering ausfallen würde. Da die Fundamente der Masten am Boden über die sichtbaren Außenkanten der Maste hinausragen, werden die Maste von topografischen Objekten und Vegetation zudem etwas weggerückt. Aus diesem Grund wurde der Mast so positioniert, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der am Grundstücksrand stehenden Bäume durch das Mastfundament kommt. Unter Berücksichtigung aller Belange lässt sich ein günstigerer Standort nicht finden.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.29 Einwender Nr. 74

Die Einwenderin wendet sich gegen die Errichtung des Mastes 63 auf ihrem Grundstück. Sie befürchtet eine erhebliche Bewirtschaftungseinschränkung sowie eine nicht unerhebliche Wertminderung wie auch eine eingeschränkte Verpachtungsmöglichkeit zu einem erheblich geminderten Pachtpreis ihrer Ackerfläche.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 festgestellt wird. Der restliche Leitungsabschnitt ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH wird aus diesem Beschluss ausgeklammert, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist. Der von der Einwenderin monierte Standort des Mastes 63 befindet sich innerhalb dieses nicht planfestgestellten Teilbereiches der Trasse. Die Einwendung bleibt daher bestehen. Über die Einwendung wird zeitnah in einem Ergänzungsbeschluss nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Folgeabschnitt „Punkt Meppen – Had-dorfer See“ der Amprion GmbH entschieden werden, wenn vorher nicht eine andere Trassenführung seitens der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH beantragt wird.

Es wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 und auf die Ausführungen zur Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung unter Ziffer 2.2.3.3.14 verwiesen.



2.3.2.30 Einwender Nr. 75

Der Einwender wendet sich gegen die Errichtung des Mastes 64 mittig auf der Grenze seines Grundstücks. Er befürchtet dadurch eine unverhältnismäßige Erschwerung der landwirtschaftlichen Nutzung seines Grundstücks. Er regt an, den Mast in dem östlich des Flurstücks verlaufenden Windschutz zu errichten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 festgestellt wird. Der restliche Leitungsabschnitt ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH wird aus diesem Beschluss ausgeklammert, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist. Der von der Einwenderin monierte Standort des Mastes 64 befindet sich innerhalb dieses nicht planfestgestellten Teilbereiches der Trasse. Die Einwendung bleibt daher bestehen. Über die Einwendung wird zeitnah in einem Ergänzungsbeschluss nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Folgeabschnitt „Punkt Meppen – Haddorfer See“ der Amprion GmbH entschieden werden, wenn vorher nicht eine andere Trassenführung seitens der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH beantragt wird.

Es wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 und auf die Ausführungen zur Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung unter Ziffer 2.2.3.3.14 verwiesen.

2.3.2.31 Einwender Nr. 76

Die Einwenderin wendet sich gegen die Überspannung ihres Grundstückes durch die Stromleitung. Sie befürchtet dadurch eine Wertminderung sowie eine Einschränkung zukünftiger Nutzungen ihres Grundstücks.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 festgestellt wird. Der restliche Leitungsabschnitt ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH wird aus diesem Beschluss ausgeklammert, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist. Das Grundstück der Einwenderin, das durch die Stromleitung überspannt wird, befindet sich zwischen den Maststandorten 64 und 65 und somit innerhalb dieses nicht planfestgestellten Teilbereiches der Trasse. Die Einwendung bleibt daher bestehen. Über die Einwendung wird zeitnah in einem Ergänzungsbeschluss nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Folgeabschnitt „Punkt Meppen – Haddorfer See“ der Amprion GmbH entschieden werden, wenn vorher nicht eine andere Trassenführung seitens der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH beantragt wird.

Es wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 und auf die Ausführungen zur Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung unter Ziffer 2.2.3.3.14 verwiesen.



2.3.2.32 Einwender Nr. 77

Die Einwendung wird unter Ziffer 2.3.2.49 zur Behördennummer 100 beschieden.

2.3.2.33 Einwender Nr. 81

Die Einwender regen die Verschiebung des Masts 59 auf die nordöstlich gelegene bewaldete Fläche der Kirchengemeinde zur Schonung der durch die ausgelegte Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen an.

Der durch die Vorhabenträgerin beantragten Planänderung gemäß Deckblatt zum Lage- und Grunderwerbsplan Mast 57 – 60 und der hiernach ausgelösten Inanspruchnahme der kircheneigenen Flächen wurde seitens der Eigentümer zugestimmt. Der neue Maststandort 59 und Leitungsschutzstreifen wurden inzwischen durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert.

Daneben tritt eine eigene Betroffenheit in dem Einwendungsschreiben erkennbar nicht hervor.

Soweit in der Einwendung bestimmte Planungsgrundsätze wie ein möglichst schonender Umgang mit Grund und Boden sowie ein vorsorgender Gesundheitsschutz angesprochen werden, werden die hierfür geltenden rechtlichen Anforderungen durch das Vorhaben beachtet. Auf die weiterführenden Ausführungen in Teil 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.34 Einwender Nr. 82, 83, 84 und 85

Der Einwender mit den Behördennummern 82, 83, 84, und 85 haben gleichlautende Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer und Bewirtschafter des ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flurstücks der Gemarkung Wesuwe, Flurstück 13, Flur 68, das im nördlichen Bereich durch die ausgelegte Planung im Mastfeldbereich zwischen Mast 59 und 60 durchschnitten werden sollte.

Die hiermit verbundene Betroffenheit wurde mit der durch die Vorhabenträgerin beantragten Planänderung gemäß Deckblatt zum Lage- und Grunderwerbsplan Mast 57 – 60 gelöst. Bei der geplanten Änderung werden die Masten 58 und 59 in Richtung Osten verschoben. Die Masten 57 und 60 werden in ihrer Drehung entsprechend angepasst. Der Mast 58 wird um etwa 55 Meter, der Mast 59 um etwa 103 Meter in Richtung Osten verschoben, so dass das Ackerflurstück der Einwender weder überspannt, noch sonst für den Leitungsschutzstreifen in Anspruch genommen wird.

Die Einwendungen haben sich insoweit erledigt, wie dies durch den Einwender Nr. 83 auch ausdrücklich im Erörterungstermin am 09.03.2016 erklärt wurde (Protokoll Ziffer 7, S. 13).

Soweit in der Einwendung auch andere Gesichtspunkte der Planung wie die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild und der erforderliche Ausgleich hierfür,



sowie der vorsorgende Gesundheitsschutz im Hinblick auf die von der Leitung ausgehenden elektromagnetischen Immissionen aufgeworfen werden, wird auf die jeweiligen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen werden die Einwendungen, auch soweit sie durch die dargestellte Planänderung nicht vollständig Erledigung gefunden haben sollten, vorsorglich zurückgewiesen.

2.3.2.35 Einwender Nr. 86

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer eines Waldgrundstücks auf dem durch die ausgelegte Planung der Mast Nr. 58 erstellt werden sollte. Zudem sollte das Grundstück durch die Freileitung überspannt werden. Da es sich bei dem Waldgrundstück um einen hochwertigen Roteichenbestand handelt und die geplante Freileitung mit dem Schutzstreifen die Waldfläche mittig in Nord-Süd-Richtung durchschneiden sollte, befürchtete der Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie insgesamt eine massive Entwertung des Waldgrundstücks durch die geplante Abholzung. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen hat der Einwender einen alternativen Trassenverlauf vorgeschlagen, der eine Verlegung der Masten Nr. 58 und Nr. 59 in westlicher Richtung unter Umgehung seines Waldgrundstückes vorsieht.

Die mit der ausgelegten Planung verbundene Betroffenheit des Einwenders wurde mit der durch die Vorhabenträgerin beantragten Planänderung gemäß Deckblatt zum Lage- und Grunderwerbsplan Mast 57 – 60 minimiert. Bei der geplanten Änderung werden die Masten 58 und 59 in Richtung Nordosten verschoben. Der Mast 58 wird um etwa 55 Meter in die nordöstliche Ecke des Grundstücks des Einwenders verschoben, der Mast 59 um etwa 103 Meter in Richtung Nordosten verschoben, so dass das Waldgrundstück des Einwenders nunmehr nicht mehr mittig in Nord-Süd-Richtung von der Freileitung durchschnitten wird. Der Leitungsschutzstreifen nimmt die Waldfläche mit dem geänderten Trassenverlauf nun noch am nordöstlichen Rand in Anspruch. Die Flächeninanspruchnahme reduziert sich damit von ursprünglich 19.210 m² um ca. 7.100 m² auf nun 12.117 m². Gleichzeitig wird mit dem geänderten Trassenverlauf das nordöstlich angrenzende, im Eigentum des Einwenders stehende, Flurstück durch die Freileitung überspannt. Gegen den geänderten Trassenverlauf hat der Einwender im Planänderungsverfahren ebenfalls Einwendungen erhoben. Er befürchtet weiterhin eine erhebliche Entwertung seiner Waldgrundstücke und negative Folgen für die forstwirtschaftliche Nutzung infolge der Schneise für die Freileitung.

Aus waldbaulicher Sicht stellt der Trassenverlauf einen erheblichen Eingriff dar. Wirtschaftlich ist im Bereich des überspannten Schutzstreifens voraussichtlich ein Hochwald mit Stammholzerzeugung nicht mehr möglich, so dass sich die Produktion als Niederwaldbewirtschaftung auf Energie- und Industrieholzerzeugung verschieben würde (vgl. Anlage 12 LBP, Kap. 5.7, S. 82 f.). Unterhalb der Freileitung kann eine Nutzung mit Wuchshöhenbeschränkung erfolgen. Das Minimum der zulässigen Wuchshöhe tritt nur punktuell unter dem maximalen Durchhang der Leiterseile auf und beträgt ca. 10 m. Von dort nimmt die zulässige Wuchshöhe allseitig bis an den Außenrand des Schutzstreifens und in der Nähe der Masten



wieder zu und beträgt dort regelmäßig über 30 m. Ein sogenannter Niederwald ist zwar kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die Fläche kann dennoch weiterhin genutzt werden. Die Flächen, die für die Freileitung in Anspruch genommen werden, werden daher nicht dauerhaft der Nutzung entzogen. Zudem werden bei der Errichtung einer Freileitung Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Dem Wunsch des Einwenders nach Verschiebung der Trasse wird nicht entsprochen. Die beantragte Trassenführung ist in diesem Bereich nicht zu beanstanden. Im Rahmen der Abwägung haben die Belange der Land- bzw. Forstwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich einzelner Betroffener einen hohen Stellenwert eingenommen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Eingriffe werden jedoch so weit wie möglich reduziert und müssen in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Gegen die Verschiebung der Trasse in westliche Richtung unter Umgehung des Grundstücks des Einwenders sprechen nachfolgende Gründe. Mit dem vorgeschlagenen Maststandort Nr. 58 würde der Abstand zum Wohngebäude an der Forststraße 1 mit rund 167 m die Abstandsvorgabe von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) nicht einhalten. Um die Abstandsvorgaben des LROP zwischen den Masten Nr. 57 und Nr. 58 maximal möglich einzuhalten, könnte der Mast hier allenfalls auf dem landwirtschaftlich genutzten Flurstück 26, Flur 67, Gemarkung Wesuwe positioniert werden. Hier wäre allerdings ein Konflikt mit den dort zahlreich verlaufenden Gasleitungen zu vermeiden und ein Abstand von mindestens 10 m zu beachten. Die Vorhabenträgerin war bei der Planung der Trassenführung grundsätzlich bemüht, einen geraden Verlauf der Leitung zu errei-



chen, also wenige Abspannmaste einzuplanen. Dadurch ist der Eingriff in Grundeigentum und das Landschaftsbild am geringsten. Bei der vorgeschlagenen Alternativtrasse wäre das Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59 mit ca. 522 m zu groß, so dass dazwischen ein weiterer Mast als Abspannmast in ausreichendem Abstand zu der dort vorhandenen Gasstation errichtet werden müsste. In Summe werden im Abschnitt von Mast Nr. 57 bis Mast Nr. 60 bei der beantragten Trasse 3 Abspannmaste und ein Tragmast und bei der aufgezeigten Alternative 5 Abspannmaste benötigt. Mit diesem zusätzlichen wesentlich dominanteren Abspannmast geht ein stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild einher. In Anbetracht dieser Tatsache und dem Umstand, dass mit dem alternativen Trassenverlauf einer verschwenkten Führung die Gasleitungen mehrfach gekreuzt werden müssten, ist der Alternativvorschlag wesentlich konfliktreicher als die Antragstrasse. Auch mit einer Verschiebung des Mast Nr. 58 in nordöstliche Richtung auf das angrenzende Flurstück Flur 21 würden Flächen anderer Eigentümer neu oder anders beansprucht, ohne dass hierfür deutliche Vorteile erkennbar sind. Mit der durch die Vorhabenträgerin beantragten Änderungsplanung konnte eine Entlastung der Inanspruchnahme der hochwertigen Waldfläche des Einwenders gegenüber der ursprünglich ausgelegten Antragstrasse erreicht werden. Aus den genannten Gründen konnte der vorgeschlagenen Trassenverschiebung nicht entsprochen werden. Im Vergleich ist die beantragte Trassenführung insgesamt als vorzugswürdig anzusehen.

Der im Zuge des Änderungsverfahrens erhobenen Forderung des Einwenders, durch Erhöhung der Masten Nr. 58 und Nr. 59 könne der Wald überspannt werden und eine Schneise sei nicht erforderlich, was den forstlichen Schaden minimieren würde, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Eine Überspannung der Waldflächen wäre nur mit Masten mit einer Höhe von ca. 85 m möglich. Dies würde neben erheblichen Mehrkosten eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben. Gemessen an dem mit dem geplanten Trassenverlauf verbundenen naturschutzfachlichen Eingriff in den Waldbestand ist eine Überspannung als nicht vorzugswürdig anzusehen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.36 Einwender Nr. 87

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 42 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden Bewirtschaftungserschwernisse der landwirtschaftlichen Fläche befürchtet. Im Erörterungstermin hat der Einwender zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen die Verschiebung des Mast Nr. 42 auf den südlich angrenzenden Graben gefordert.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Ver-



kehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungerschwernis darstellt. Hierfür wird der Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Teilweise ist es nicht vermeidbar, dass einige Masten in mitten der Grundstücksflächen positioniert werden müssen. Dies hat vor allem technische Gründe, wie zum Beispiel lange Spannfeldlängen oder die Geländeform. Zudem können vorhandene Fremdleitungen oder Straßen gegen eine Positionierung an den Weges- oder Flurstückrändern sprechen. Aus diesen Gründen kann auch die gewünschte Verschiebung des Mast Nr. 42 nicht umgesetzt werden. Bei dem südlich angrenzenden Graben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, Nr. W12a des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Süd-Nord-Kanal“. Die Errichtung des Masts im bzw. auf dem Graben ist nicht realisierbar. Derartige Eingriffe in Gewässern sind nicht zulässig. Der im Verfahren ebenfalls beteiligte Unterhaltungsverband WBV „Süd-Nord-Kanal“ hat gefordert, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Entsprechend müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Der WBV „Süd-Nord-Kanal“ fordert entlang seiner Verbandsgewässer satzungsgemäß einen 4 m breiten Gewässerrand- und Räumstreifen von jeglicher Bebauung frei zu halten. In diesem Bereich dürfen somit unter anderem keine Masten oder Fundamente angelegt werden (siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7 des Beschlusses). Ein weiteres Heranrücken des Mast Nr. 42 an den Graben als in den Antragsunterlagen vorgesehen ist daher nicht möglich. Zudem würde im Fall einer südlichen Verschiebung des Masts auch die Spannfeldlänge zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42 eine kritische Länge erreichen.

Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.



Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zu Gewässern oder Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es die Einwenderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Im Erörterungstermin hat der Einwender zudem die Befürchtung geäußert, dass die geplante Leitung zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 41 die dortigen Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtige. Ein Konflikt zwischen der geplanten Freileitung und den dortigen WEA besteht nicht. Die erforderlichen Mindestabstände zwischen den WEA und der geplanten Freileitung im Bereich der Maste Nr. 39 bis Nr. 41 werden eingehalten. Die Schutzräume der Leitung und der WEA überschneiden sich nicht (siehe Anlage 7, Blatt16). Der geringste Abstand zwischen der Turmachse der WEA und dem maßgeblichen ruhenden Leiterseil beträgt hier ca. 140 m. Gefordert sind gemäß aktuell gültiger DIN EN 50341 bei der hier vorhandenen Anlagengröße mit einem Rotordurchmesser von 82 m mindestens 71 m Abstand zwischen Turmachse und ruhendem Leiterseil.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.37 Einwender Nr. 88

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem die Kabelübergangsanlage (KÜA) Dankern erstellt werden soll. Außerdem sollen die Grundstücke des



Einwenders durch die Freileitung überspannt, dauerhaft für die Erdkabeltrasse sowie für Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Einwender befürchtet durch die Erdverkabelung Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragsausfälle der darüber liegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Bei der Errichtung einer Freileitung und beim Bau eines Erdkabels werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden und bei der Erdverkabelung für Grundstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten und auch Kabelübergangsanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Kabelübergangsanlage gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Zwar durchschneidet die Kabeltrasse seine landwirtschaftlichen Flächen mittig, Muffenbauwerke sind dort jedoch nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zu Gewässern oder Wohnbebauung) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart



gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.9 wird ergänzend verwiesen.

Im Zuge der Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender konnte eine grundsätzliche Einigung über die Inanspruchnahme der Flächen für die KÜA, das Bauverfahren und den Bauablauf sowie die erforderliche Entschädigung getroffen werden. Im Rahmen der Entschädigungsvereinbarungen hat die Vorhabenträgerin dem Einwender zudem zugesagt, das nach dem Bau ein Monitoring der Kabel erfolgen wird, um eventuelle Spätfolgen zu überwachen und zu regulieren.

Bedenken gegen die geplante KÜA und die Erdverkabelung bestehen seitens des Einwenders insbesondere hinsichtlich des hierfür vorgesehenen Flurstücks 28 der Flur 23 in der Gemarkung Haren, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Wiedervernäsungsfläche für die Renaturierung von Mooren ausgewiesen sei. Zum einen sei in einer wiedervernässten Fläche der Zugang zu der KÜA nicht mehr gewährleistet. Zum anderen stehe die geplante Leitung dem Schutzgut eines besonders geschützten Moores entgegen.

Sowohl die digitalen Bodenflächendaten des Landes Niedersachsen im Maßstab 1:50.000, als auch die zeichnerische Darstellung im LROP (Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 LROP) für das Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ im Maßstab 1:500.000 können nicht parzellenscharf wiedergeben, ob die geplante KÜA Dankern und die ersten Meter des Erdkabels innerhalb des Hochmoorkörpers liegen. Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass tatsächliche Torfmächtigkeiten dort vorhanden sind und das geplante Erdkabel damit innerhalb des Mooregebietes verläuft. Grundsätzlich stellt ein vorhandener Torfkörper, aber auch ein wiedervernässtes Moor mit oberflächennah anstehendem Grundwasser kein Ausschlusskriterium für den Bau oder Betrieb eines Freileitungsmastes, eines Erdkabels oder einer KÜA dar, sofern diese äußeren Umstände bautechnisch berücksichtigt werden. Auch die geplanten Masten Nr. 45 und Nr. 46 im NSG Tausendschrittmoor berücksichtigen die dort geplante Wiedervernäsung. Wie dort, wird die Vorhabenträgerin die Behandlung und Weiterverwendung der beim Bau der KÜA auszuhebenden Torfmassen mit der Staatlichen Moorverwaltung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems abstimmen. Die geplante Leitung steht jedenfalls nicht dem im LROP ausgewiesenen Vorranggebiet Torferhaltung entgegen, da die Leitung ihrerseits selbst als Ziel in der zeichnerischen Darstellung des LROP innerhalb des Vorranggebietes ausgewiesen ist. Mithin ist von einer gegenseitigen Raumverträglichkeit auszugehen. Das hier betroffene Flurstück weist keinen besonderen Schutzstatus auf und trägt keine besonders geschützten Biotoptypen. Sofern Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie betroffen sind, sind diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und bewertet worden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ferner gibt der Einwender zu bedenken, dass auf dem Flurstück 28 auch eine Kompensationsfläche des Bebauungsplans Haren „Erlebnisbad Dankern“ mit dem Zielbiotop eines Laub-



forsts liegt, welche durch die Errichtung der Leitung beeinträchtigt werde. Die Kompensationswirkung dieser Fläche müsse auch weiter gewährleistet bleiben.

Die Flächen, die als Kompensationsmaßnahmen für Projekte Dritter angelegt worden sind, sind bekannt und im LBP entsprechend dargestellt (vgl. Anlage 12.2 LBP, Plananlage 2, Blatt 38). Die Kompensationsmaßnahme für das Erlebnisbad Dankern auf dem Flurstück 28 wird danach lediglich randlich durch den temporären Arbeitsstreifen für das Erdkabel tangiert. Die in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt 210 m². Eine dauerhafte Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen erfolgt nicht. Nach der Kabelverlegung wird die beanspruchte Fläche gleichartig wieder hergestellt, so dass die Kompensationsmaßnahme mit gleicher Fläche vollständig wieder hergestellt ist. Eine funktionale Beeinträchtigung der Fläche erfolgt nicht. Die räumliche und funktionale Kontinuität der Kompensationsfläche für das Freizeitbad bleibt daher gewährleistet. Die Flächeninanspruchnahme wird zudem im Rahmen der Eingriffsbilanzierung kompensiert.

Nach Angaben des Einwenders befindet sich auf seinen Flächen laut dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland zudem ein regional schutzwürdiger Bereich mit den Gebietsnummern 18.07/02 und 18.07/03, welche durch die Errichtung der Leitung beeinträchtigt zu werden drohen. Eine solche Störung des Naturhaushalts müsse vermieden werden.

Die Darstellung im LRP verleiht einer Fläche allein noch keinen rechtlichen Schutzstatus. Es handelt sich bei dem Instrument des Landschaftsrahmenplans in Niedersachsen um einen Naturschutzfachplan, der basierend auf einer Erfassung und Bewertung der Schutzgüter ein Zielkonzept liefert für die Darstellung der angestrebten Entwicklung des Plangebiets. Er wäre gegebenenfalls die Arbeitsgrundlage für eine Schutzgebietsausweisung. Eine solche Ausweisung erfolgte für den Bereich nicht, er weist keine Schutzkategorie auf. Der LRP des Landkreises Emsland datiert aus dem Jahr 2001 und stellt somit nicht in allen Bereichen noch den aktuellen Stand dar. Die wertgebenden Elemente der schutzwürdigen Bereiche 18.07/02 und 18.07/03 stellen die standorttypischen Laubwaldbestände (abgetrocknete Moorbirken- und Erlenbruchwälder, feuchter Eichenmischwald, Stieleichen-Birkenwald und Übergang zum Buchen-Eichenwald) dar. Diese Schutzwürdigkeitseinstufung trifft für die Flurstücke 13 und 14 des Einwenders nicht zu. Flurstück 14 ist zurzeit ackerbaulich genutzt und wird nur für einen temporären Arbeitsstreifen, nicht für den restriktiv wirkenden Schutzstreifen beansprucht. Flurstück 13 ist im Trassenbereich mit Nadelholz bestockt. Lediglich für eine Fläche auf Flurstück 28 im Schutzstreifen nördlich der KÜA Dankern trifft die Schutzwürdigkeitseinstufung zu. Der überspannte Schutzstreifen mit dauerhafter Wuchshöhenbeschränkung wird hinsichtlich seiner Funktion als Waldfläche kompensiert. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6 des Beschlusses wird verwiesen. Zudem wird aus ökologischer Sicht der erforderliche Eingriff auch im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erfasst und kompensiert. Die Eingriffsbilanzierung nach dem BNatSchG erfolgt dabei anhand des real vorhandenen Biototyps sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5 des Beschlusses wird verwiesen.



Des Weiteren befürchtet der Einwender Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft auf seinen Waldflächen, die für die Leitung und die KÜA sowie deren Zuwegung in Anspruch genommen werden. Durch Rodung und Höhenbeschränkung sei eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht mehr möglich und müsse in landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Zudem drohten an den Schneisenrändern der Leitung Sturmschäden.

Aus waldbaulicher Sicht stellt die geplante Leitung auf den Flächen des Einwenders einen erheblichen Eingriff dar. Der Schutzstreifen sowohl der Freileitung als auch des Erdkabels, der für den sicheren Betrieb der Leitung unabdingbar ist, bedeutet für die forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke eine Einschränkung. Wirtschaftlich ist im Bereich des überspannten Schutzstreifens der Freileitung voraussichtlich ein Hochwald mit Stammholzerzeugung nicht mehr möglich, so dass sich die Produktion als Niederwaldbewirtschaftung auf Energie- und Industrieholzerzeugung verschieben würde (vgl. Anlage 12 LBP, Kap. 5.7, S. 82 f.). Unterhalb der Freileitung kann eine Nutzung mit Wuchshöhenbeschränkung erfolgen. Das Minimum der zulässigen Wuchshöhe tritt nur punktuell unter dem maximalen Durchhang der Leiterseile auf und beträgt ca. 10 m. Von dort nimmt die zulässige Wuchshöhe allseitig bis an den Außenrand des Schutzstreifens und in der Nähe der Masten wieder zu und beträgt dort regelmäßig über 30 m. Ein sogenannter Niederwald ist zwar kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die Fläche kann dennoch weiterhin genutzt werden. Die Flächen, die für die Freileitung in Anspruch genommen werden, werden daher nicht dauerhaft der Nutzung entzogen.

Anders verhält es sich bei dem Schutzstreifen des Erdkabels. Hier ist zum Schutz der Kabelanlage eine Aufforstung nicht möglich. Gleiches gilt für die Fläche der KÜA. Auf den forstwirtschaftlich genutzten Flurstücken 6, 9 und 13 des Einwenders ist die 380-kV-Leitung als Erdkabeltrasse geplant. In diesem Bereich hat die Vorhabenträgerin den im Regelgrabenprofil beidseitig der Trasse angeordneten Arbeitsstreifen aufgegeben und den Arbeitsstreifen nur noch einseitig vorgesehen (siehe Lage- und Grunderwerbsplan Blatt 19). Auf den Flurstücken 6 und 13 entfällt dadurch der Arbeitsstreifen, so dass nur noch auf dem Flurstück 9 ein Arbeitsstreifen geplant ist. Hierdurch wird lediglich ein 1 m breiter Schutzstreifen, jeweils am Rand der Flurstücke 6 und 13, von der Vorhabenträgerin beansprucht, welcher sich nicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke auswirkt. Im Bereich der Kabeltrasse werden damit nur an der westlichen Grenze des Flurstücks 9 forstwirtschaftliche Eingriffe auf der Arbeitsfläche und dem Schutzstreifen durchgeführt. Diese Vorgehensweise wurde in Absprache zwischen dem Eigentümer und Einwender und der Vorhabenträgerin umgesetzt. Das Flurstück 14 ist zurzeit ackerbaulich genutzt und wird nur für den temporären Arbeitsstreifen und nicht für den Schutzstreifen beansprucht. Die Zuwegung zur KÜA Dankern wurde am inneren Rand der Waldschutzstreifen im Freileitungsabschnitt angeordnet. Dadurch konnte die forstwirtschaftliche Eingriffsfläche zugunsten des Einwenders nochmals minimiert werden. Hier hat die Vorhabenträgerin ausweislich des Protokolls im Erörterungstermin zugesagt, dass der Weg zur KÜA ebenerdig ausgebaut wird. Die Eingriffe wurden so weit wie möglich reduziert und müssen in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wur-



de. Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Zudem werden Ertragseinbußen, die sich aus der Nutzungsrestriktion ergeben, durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Die Vorhabenträgerin und der Einwender haben sich im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen dahingehend geeinigt, dass eine Entschädigung für die Waldschneise der geplanten Leitung erfolgt, ohne die hierzu parallel liegende Waldschneise der 380-kV-Bestandsleitung als zusammenhängende Schneise von insgesamt rund 120 m Breite zu berücksichtigen.

Die Eingriffstatbestände in den Wald sind vollständig im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und bewertet worden (vgl. Deckblatt zur Anlage 12.1 LBP Kap. 2.1 und 2.2). Die Eingriffe in bestehende Waldflächen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dadurch werden öffentlich-rechtliche Belange, nämlich der Eingriffsausgleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1 des Beschlusses). Im Bereich von Waldschneisen kann eine kleinräumige Verstärkung der Windbewegung entstehen, wenn sich die Schneisenrichtung und Windrichtung überlagern. Von einer Gefährdung des Waldes ist jedoch nicht auszugehen.

Der Einwender befürchtet, dass während der Baumaßnahme die dauerhafte Begeh- und Befahrbarkeit der Straße „Dankern“ nicht vollständig gewährleistet ist. Um Umsatzeinbußen des ihm gehörenden und über diese Straße angebandenen Ferienparks „Schloß Dankern“ zu vermeiden, fordert er die dauerhafte und uneingeschränkte Begeh- und Befahrbarkeit der Straße. Vor Baubeginn wird die Nutzung der geplanten Zuwegungen mit dem Betreiber und Eigentümer durch die Vorhabenträgerin vertraglich geregelt und dementsprechende Festlegungen getroffen. Im Zuge der Baumaßnahme kann es zur temporären Sperrung der Straße „Dankern“ kommen. Für diesen Fall können jedoch Umleitungen über die in der Nähe verlaufenden Straßen und Wege (z. B. K 226 oder B 408) eingerichtet werden, so dass eine Zuwegung zum Ferienpark dauerhaft gewährleistet ist. Zudem hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin zugesagt, dass die vorhandene Wegebeziehung während der Baumaßnahme trotz temporärer Sperrung durchgehend zumindest als Fuß- und Radweg erhalten bleibt. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird hierbei Bezug genommen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.38 Einwender Nr. 89

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks auf dem der Mast Nr. 43 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Die Einwender sehen sich durch den geplanten Maststandort und den Trassenverlauf der Freileitung unzumutbar belastet, da ihr Grundstück bereits durch einen Masten und die 380-kV-Bestandsleitung in



Anspruch genommen werden. Sie befürchten, dass die zukünftige Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Intensivierung von Pferdezucht, die Errichtung weiterer Ferienwohnungen und eines Hofcafes, sowie landwirtschaftlicher Direktvermarktung zur langfristigen Sicherung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs infolge des Leitungsbaus konkurrenzfähig würde.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Offene Fragen bei der Entschädigung oder wenn hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden kann, sind in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Bewirtschaftungerschwernis darstellt. Hierfür werden die Eigentümer finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Hier wurde der Mast Nr. 43 durch die Vorhabenträgerin soweit wie möglich an die südliche Grundstücksgrenze an der Kreisstraße K 249 positioniert, um die Beeinträchtigungen des Grundstücks weitestgehend zu vermeiden. Zudem wurde die Trassenführung der geplanten Freileitung in enger Parallelführung mit der 380-kV-Bestandsleitung vorgenommen, um die Zerschneidungswirkung der Fläche möglichst gering zu halten. Unter Berücksichtigung aller Belange stellt dies den geringstmöglichen Eingriff in die Eigentumsfläche der Einwender dar.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das Grundstück der Einwender bereits durch die 380-kV-Bestandsleitung sowie einen Mast in Anspruch genommen wird. Die Bewirtschaftung im Bereich des geplanten Maststandorts wird, wenn auch mit Erschwernissen, weiterhin möglich sein, da der Mast so weit wie möglich an die Grundstücksgrenze positioniert wurde. Eine Bewirtschaftung der überspannten Fläche ist weiterhin ohne unzumutbare Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der hier gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, ist ein gefahrloses Bewirtschaften der Fläche – auch mit landwirtschaftlichen Maschinen – weiterhin möglich. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze sowie ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gegeben. Auf Ziffer 2.2.3.9 des Beschlusses wird verwiesen. Eine starke, über



dem zumutbaren Maß hinausgehende Betroffenheit in den landwirtschaftlichen Betrieb wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Die Fläche des Masts Nr. 43 hat eine Größe von ca. 144 m², die der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen wird und wird entschädigt. Die Flächen unterhalb der Freileitung können mit Ausnahme der Randwirkung des Masts weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sollten dennoch Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung nach Errichtung der Freileitung bestehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Arbeitsflächen werden für den Bau der Leitung temporär beansprucht und stehen den Eigentümern nach der Baumaßnahme wieder als nutzbare Fläche zur Verfügung. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Vorhabenbedingt verlieren die Einwender durch den Maststandort dauerhaft eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 144 m², bei einer Eigentumsfläche des in Anspruch genommenen Grundstücks von etwa 170.685 m². Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % der Eigentumsflächen in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum der Einwender stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden. Von einer unverhältnismäßigen Eigentumsinanspruchnahme, die den Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG antastet und ein unzumutbares Opfer in dem Sinne abverlangt, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt²³¹, kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Errichtung der geplanten Freileitung einer zukünftigen Weiterentwicklung des Betriebes, sei es durch die Intensivierung der Pferdezucht, landwirtschaftliche Direktvermarktung oder den Bau weiterer Ferienwohnungen oder eines Hofcafes, grundsätzlich nicht im Wege steht. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands aber unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Zudem beziehen sich die Abstandsvorgaben des EnLAG nur auf bestehende Gebäude, nicht aber auf geplante Wohngebäude. Maßgeblich für die Abstandsberechnungen ist nicht die Grundstücksgrenze, sondern das Wohngebäude (vgl. Wortlaut § 2 Abs. 2 EnLAG; Kap. 4.2 Ziffer 07 S. 6 und 13 LROP). Das bestehende Wohngebäude der Einwender hat einen Abstand von ca. 225 m zur geplanten Freileitung. Warum die Errichtung weiterer Ferienwohnungen nur in Richtung der Leitung nach Westen und nicht auch in nördlicher oder östlicher Richtung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück der Einwender, unter Wahrung des 200 m Abstandes, möglich sein soll, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übr-

²³¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, Rn. 404.



gen haben die Einwender konkrete Planungsabsichten nicht dargestellt. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzusehen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können. Zudem steht die Freileitung der Errichtung weiterer Ferienwohnungen nicht entgegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der 26. BImSchV eingehalten werden.

Der Schutz des Art. 14 GG umfasst die Gewerbebetriebe nur soweit der Unternehmer gegen Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen werden nicht geschützt. Auch tatsächliche Gegebenheiten, wie bestehende Geschäftsverbindungen, Stammgäste oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt²³². Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird. Zu berücksichtigen war dabei, dass die bestehende Ferienwohnung auch heute schon neben der über das Grundstück der Einwender verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung genutzt wird.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Vorhandene Masten sind, soweit es nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z.B. den Abstand zur Wohnbebauung oder Straßen) kommt, an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt worden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gerade während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, z.B. durch zu große Entfernungen oder umfassende Nutzungsuntersagungen im Bereich des Vorhabens, auftreten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch ausgeschlossen werden. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft bewirkt werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Zusammenfassend sind die Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken können. Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhabens entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

²³² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.1991, 1 BvR 314/90, NJW 1992, 1878.



Die Einwender befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder der geplanten Leitung für sich und potentielle Feriengäste, wie Veränderungen der Durchblutung und Nervenimpulse sowie Körpergewebeerwärmung. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV wird angezweifelt. Daneben befürchten sie Lungenkrebskrankungen durch elektrische Aufladung von Luftschadstoffen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, wie bei der hier gegenständlichen Leitung, nicht zu befürchten. Die Freileitung hält an allen Punkten einen so weiten Abstand zu den Wohngebäuden, dass nicht nur die Einhaltung der Vorsorgewerte der 26. BImSchV gewährleistet ist, sondern sogar ein weiterer Abstand gegeben ist. Ein Gesundheitsrisiko besteht daher nicht. Auch Auswirkungen für Pflanzen und Tiere auf den landwirtschaftlichen Flächen durch elektromagnetische Immissionen können ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 des Beschlusses, insbesondere zu den Gesundheitsgefährdungen elektromagnetischer Felder unter Ziffer 2.2.3.4.1.4 sowie unter Ziffer 2.2.3.4.3 zu den Auswirkungen von Luftschadstoffen wird verwiesen.

Die Einwender bemängeln eine nicht ausreichende Prüfung alternativer Techniken wie Erdkabel und berufen sich dabei auf ein Einwendungsschreiben an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie des Ingenieurbüros für Energieprodukte Infranetz AG vom 14.08.2014 sowie ein Schreiben der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V. an den Landkreis Emsland vom 24.09.2013, welche sie sich zu eigen machen.

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel unter Ziffer 2.2.3.3, insbesondere 2.2.3.3.5 (durchgehende Verkabelung) dieses Beschlusses verwiesen. Die Ausführung eines Erdkabels kommt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Tatbeständen / Fällen in Betracht. Der Gesetzgeber hat eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene getroffen.²³³ Über § 2 Abs. 1 EnLAG hinaus ist für eine Berücksichtigung der Erdverkabelung im Wege der planerischer Abwägung kein Raum. Der Anwendungsbereich ist daher nur dann eröffnet, wenn es zu Abstandsunterschreitungen kommt. Ohne eine derartige Abstandsunterschreitung, kann keine Erdverkabelung angeordnet werden. Im Bereich des Grundstücks der Einwender ist der für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m mit etwa 225 m Abstand zwischen Wohnhaus und Freileitung jedoch eingehalten. Abgesehen von den in § 2 Abs. 1 EnLAG aufgezählten Leitungen ist keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung und Planfeststellung von Erdkabeln der 380-kV-Höchstspannungsleitungen möglich. Insbesondere hat sich der Gesetzgeber lediglich für sogenannte HGÜ-Leitungen für den Vorrang eines Erdkabels ausgesprochen. Bei Drehstromverbindungen wie das hier zu genehmigende Vorhaben verbleibt es beim Pilotcharakter.²³⁴ Insofern kommen die Argumente aus dem Schreiben vom 14.08.2014 an das BMWi auch nicht zum Tragen, da es dort um Verkabelungsmöglichkeiten bei HGÜ-Gleichstromtrassen geht, die anderen rechtlichen und technischen Voraussetzungen unterliegen als die hier gegenständliche Drehstromverbindung.

²³³ BT-Drs. 17/4559 S. 6.

²³⁴ BT-Drs. 18/6909 S. 46.



Zu den darüber hinaus vom Einwender geforderten jährlich wiederkehrenden Entschädigungen und geltend gemachten Verkehrswertminderungen des Eigentums, wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren keine Entschädigungsregelungen getroffen werden. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Zudem richten sich die zu leistenden Zahlungen der Vorhabenträgerin nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Wiederkehrende Zahlungen sind hierbei nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für jährliche Zahlungen besteht nicht.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 des Beschlusses verwiesen.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.39 Einwander Nr. 90

Der Einwander wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Der Einwander ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast Nr. 49 erstellt werden soll. Zudem wird dieses Grundstück durch die Freileitung überspannt und vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegung in Anspruch genommen. Ein weiteres Grundstück des Einwenders wird ebenfalls überspannt.

Es wird durch den Einwander ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit einer ackerbaulichen Fläche von 85 Hektar bewirtschaftet sowie eine Mastschweinehaltung mit ca. 1.500 Plätzen betrieben. Der Betrieb sei auf die genutzten Flächen existenziell angewiesen.

Es werde mit einer vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme von ca. 5.000 m² gerechnet. Dieser könne nur zugestimmt werden, wenn der Einwander hierfür im Gegenzug Ersatzland bereit gestellt bekomme. Die Fläche sei als Nachweis für die Gülleverwertung bei der Düngehörde vorgelegt worden. Der Verlust der Fläche als Nachweisfläche könne dazu führen, dass weniger Tiere gehalten werden können. Zudem werden bau- und betriebsbedingte Beschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.

Sofern keine Standortverschiebung des Vorhabens möglich sei, sei als weniger einschneidendes Mittel in die Eigentumsrechte eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik vorzunehmen. Alternativen seien gar nicht geprüft worden. Es finde zudem keine Abwägung von Freileitung und Erdkabel statt. In dem Planabschnitt sei ein Erdkabel vorzuschreiben, da der Sicherheitsabstand von 400 m nicht eingehalten werde.



Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Eine solche beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit wurde für die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen auf den Grundstücken des Einwenders bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Dies stellt ein gewichtiges Argument dafür dar, dass der Einwender der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Flächen zugestimmt hat.

Die Fläche von Mast 49 hat eine Größe von ca. 120 m², die der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen wird und wird entschädigt. Ein Flächenverlust von ca. 5.000 m², die der Einwender angegeben hat, ist daher nicht gegeben. Die Flächen unterhalb der Freileitung können weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sollten dennoch Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung nach Errichtung der Freileitung bestehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Arbeitsfläche und deren Zuwegung betragen ca. 1050 m². Diese Flächen werden für den Bau der Leitung temporär beansprucht und stehen dem Eigentümer nach der Baumaßnahme wieder als nutzbare Fläche zur Verfügung. Die Ertragsausfälle auf den Arbeitsflächen und deren Zuwegungen werden von einem unabhängigen Sachverständigen bewertet und ebenfalls ersetzt. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Vorhabenbedingt verliert der Einwender durch den Maststandort dauerhaft eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 120 m², bei einer Eigentumsfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke von etwa 75 000 m². Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % der Eigentumsflächen in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden.

Sofern eine Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude vorgetragen wird, wird dieser Einwand zurückgewiesen. In diesem Bereich ist die Freileitung von dem nächstgelegenen Wohngebäude ca. 650 m entfernt. Die Abstandsvorgaben sind sowohl nach EnLAG als auch nach dem LROP eingehalten. Es ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Freileitung geplant hat.



In dem Bereich des Grundstücks des Einwenders wurde die Trasse so geplant, dass die Maststandorte an den Flurstücksgrenzen platziert wurden, um so die Bewirtschaftungsschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen auf das Unumgängliche Maß zu reduzieren. Dem Wunsch nach einer Mastverschiebung wird daher nicht entsprochen.

Hinsichtlich dem Wunsch nach Ausführung des Vorhabens als Erdkabel in HGÜ Technik wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.3.12 verwiesen.

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine starke Entwertung des Eigentums und damit einhergehend einen unverhältnismäßigen Wertverlust. Der Ausgleich dieses Wertverlustes werde auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens beantragt. Zudem seien keine Entschädigungszahlungen hinsichtlich der Entwertung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

Zu dem befürchteten Wertverlust der Immobilien des Einwenders wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 Bezug genommen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Die Höhe von Entschädigungen aufgrund von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Einwandes, dass das Landschaftsbild durch die 70 Meter hohen Masten beeinträchtigt werde, wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 2.2.2.3.6 und 2.2.3.5.1 sowie 2.2.3.8 verwiesen. Zudem beeinträchtigt die Freileitung die Wohn- und Lebensqualität sowie die Erholungsfunktion, die dem betroffenen Außenbereich innewohnt. Die Freileitung hat unbestritten eine wahrnehmbare Veränderung der Natürlichkeit der Landschaft zur Folge. Dies kann als Beeinträchtigung des ästhetischen Erlebens empfunden werden. Auch wenn sich das Landschaftsbild in seiner ursprünglichen Ausprägung verändert, verliert es jedoch nicht seine Erholungsfunktion. Ob sich ein bestimmtes Gebiet zur Erholung eignet, wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Das Vorhaben beeinträchtigt vor allem den Erholungszweck in Form von der Wahrnehmung der Natur und Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart. Durch die Freileitung wird nicht in entsprechende, der Erholung dienenden Strukturen eingegriffen. Die durch das Vorhaben ausgehenden optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden. Diese stellen allerdings nur einen optisch wahrnehmbaren Aspekt dar, der die Nutzung der Landschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet allenfalls subjektiv beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Leitung im hier gegen-



ständlichen Bereich in Parallelführung zu der bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung verläuft, mithin die Landschaft durch eine Freileitung bereits geprägt ist, was die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neue Leitung mindert. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Nutzung der Landschaft zum Spaziergehen, Joggen, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur und Landschaft.

Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier hervorgerufen durch die Freileitung befürchtet. Zudem werden die Grenzwerte der 26. BImSchV als nicht ausreichend empfunden, um eine Gefährdung ausschließen zu können. Ferner wird moniert, dass die Wechselwirkungen der geplanten Leitung in denen eine Parallelführung mit anderen Leitungen erfolge, nicht untersucht worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Einwendungen zu gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen der beantragten Freileitung auch in Summation zur vorhandenen Leitung auf die Ausführungen zu den Ziffern 2.2.3.4.1 und 2.2.3.8 des Beschlusses. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht zu befürchten.

Der Einwand, dass in der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Auseinandersetzung mit Auswirkungen der Immissionen auf die in der Nähe der Freileitung gehaltenen Tiere fehle wird mit Verweis auf Ziffer 2.2.3.4.1.6 zurückgewiesen. Für Tiere bestehen keine den Grenzwerten der 26. BImSchV für Menschen vergleichbare Richtwerte. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Tieren aufgrund von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht zu befürchten.

Hinsichtlich des Einwandes, dass es anlagebedingt zu Lärmemissionen durch Koronageräuschen, Luftschadstoffen und zu elektrischen und magnetischen Feldern kommen kann, wird auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4 verwiesen.

Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 3 BNatSchG weist der Einwander daraufhin, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Daraus folge, dass landwirtschaftliche Flächen nur in dem absolut notwendigen Maße in Anspruch genommen werden dürfen. Es seien jene Alternativen heranzuziehen, die einen geringeren Eingriff in die Nutzungsrechte der Betroffenen verursache.

Die Planfeststellungsbehörde versteht den Einwand dahingehend, dass der Einwander darauf hinweise möchte, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen durch das Vorhaben nicht bzw. nur in einem unumgänglichen Maß in Anspruch genommen werden. § 15 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich nämlich nur auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. § 15 Abs. 3 BNatSchG enthält ein Rücksichtnahmegebot, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, zu prüfen, ob der gebotene Ausgleich oder Ersatz auch möglich ist, ohne auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen zuzugreifen.²³⁵ Diesem Rücksichtnahmegebot im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Ersatz- und Aus-

²³⁵ Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz § 15 Rn. 92.



gleichmaßnahmen erfolgen durch vertragliche Vereinbarungen anhand eines Ökokontos der Naturschutzstiftung des Landkreis Emsland. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftlich genutzte Flächen von Privateigentümern werden daher nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Abwägung haben die Belange der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe einen hohen Stellenwert eingenommen. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese sind jedoch so geringfügig, dass sie in Anbetracht der für das Vorhaben streitenden Belange hingenommen werden müssen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.9 wird ergänzend verwiesen.

Der Forderung des Einwenders, dass die Vorhabenträgerin die vorhabenbedingten Belastungen zu ermitteln und den Nachweis zu erbringen habe, dass keine Verschlechterung eintrete und dies durch Gutachten zu belegen sei, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin hinreichend ermittelt und in den Planunterlagen dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Auswirkungen in die Abwägung eingestellt und sofern erforderlich entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Sofern die Notwendigkeit des Leitungsvorhabens in Frage gestellt wird und ein Nachweis der Erforderlichkeit durch die Vorhabenträgerin gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 des Beschlusses hingewiesen und die Forderung aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.40 Einwender Nr. 91

Die Einwender werden durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten und betreiben einen Vollerwerbsbetrieb mit einer Hähnchen- und Schweinemast mit einer landwirtschaftlichen Fläche von 66 ha. Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit der Einwender inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 90, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Die Einwender sind Eigentümer und Pächter des Grundstücks auf dem Mast Nr. 62 erstellt werden soll. Zudem wird es durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als



Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Grundstück der Einwender wird zudem überspannt.

Soweit die Einwender eine unmittelbare Betroffenheit hinsichtlich des Mast Nr. 59, der in der Einwendung aufgrund eines früheren Planungsstands als Mast Nr. 52 bezeichnet wurde, geltend machen, haben sich diesbezügliche Einwände erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich eine Verschiebung der Trasse vorgenommen. Mast Nr. 59 wird nicht mehr auf dem Grundstück des Einwenders erstellt und aufgrund der Deckblattänderung sind die Einwender durch das Vorhaben geringer betroffen. Zwei Eigentumsflächen der Einwender werden durch die Mastverschiebung gar nicht mehr in Anspruch genommen und das Flurstück 8 der Flur 68 wird von dem Schutzstreifen der Freileitung nun nur noch auf 310 m² statt vorher 2708 m² überspannt. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und wird Gegenstand der Planfeststellung.

Es wird eine existenzielle Angewiesenheit auf die Grundstücksflächen geltend gemacht. Um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, wird moniert, dass sich Mast Nr. 62, der von dem Einwender als Mast Nr. 55 bezeichnet wird, auf der Fläche der Einwender platziert wird, und nicht wie sonst mittig der Flurstücksgrenze im Randbereich zum Wesuweer Schloot. Bei diesem Maststandort wären die Einwender flächenmäßig alleine betroffen, obwohl die Möglichkeit bestehe, dass der Mast auf die Flurstücksgrenze verlegt werde, um so eine gerechte Verteilung der Betroffenheiten zu erreichen. Zudem sei der Mast möglichst nahe an den Wesuweer Schloot zu versetzen, um eine Bewirtschaftung der dazwischenliegenden Fläche zu ermöglichen. Alternativ sei der Mast an die Flurstücksgrenze in Richtung 2. Hauptweg zu verschieben, um die Betroffenheiten der Einwender zu verringern.

Sofern keine Standortverschiebung des Vorhabens möglich sei, sei als weniger einschneidendes Mittel in die Eigentumsrechte eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik vorzunehmen. Alternativen seien gar nicht geprüft worden. Es finde zudem keine Abwägung von Freileitung und Erdkabel statt. In dem Planabschnitt sei ein Erdkabel vorzuschreiben, da der Sicherheitsabstand von 400 m nicht eingehalten werde.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Eine solche beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit wurde für die vorhabenbedingt in Anspruch ge-



nommenen Flächen auf den Grundstücken des Einwenders bereits im Einvernehmen von dem Einwender als Grundstückseigentümer bewilligt. Dies stellt ein gewichtiges Argument dafür dar, dass der Einwender der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Flächen zugestimmt hat.

Dem Wunsch nach einer Verschiebung von Mast Nr. 62 kann aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen werden. Bei der Trassierung wurde versucht, neben naturschutzfachlichen Belangen, die Masten an die Flurstücksränder zu positionieren, um die Bewirtschaftungerschwernisse der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer so gering wie möglich zu halten. Eine Verschiebung von Mast Nr. 62 in Richtung Wesuweer Schloot ist nicht möglich, da die Außenkante des Mast zur Böschungskante des Gewässers einen Abstand von mindestens 5 m als Räumungstreifen für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband einzuhalten hat, um der Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Rechnung zu tragen. Zudem wären die notwendigen Bauflächen zwischen Gewässer und Mast nicht vorhanden. Eine Verschiebung des Mastes auf die Flurstücksgrenze ist daher nicht möglich. Eine Verschiebung in süd-östliche Richtung an den Weg ist aus technischen Gründen nicht möglich, da sonst der Abstand zwischen den Masten 61 und 62 zu groß werden würde. Eine Verschiebung des Masts in östliche Richtung an die Flurstücksgrenze von Flurstück 14 und Flurstück 12 der Flur 70 in der Gemarkung Wesuwe hätte zur Folge, dass die Abstände der Freileitung zu Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m gemäß LROP nicht mehr eingehalten werden würde. Zusätzlich würde diese Verschiebung dazu führen, dass sowohl Mast 61 als auch Mast 63 als massivere Winkelabspannmasten ausgeführt werden müssten.

Vorhabenbedingt verliert der Einwender durch den Maststandort Nr. 62 dauerhaft eine landwirtschaftliche Fläche von 144 m², bei einer Eigentumsfläche des in Anspruch genommenen Grundstücks von etwa 81 000 m². Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % der Eigentumsflächen in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden.

Die Ausführung des Vorhabens in diesem Bereich als Erdverkabelung ist nicht geboten. Das anliegende Grundstück ist bauplanungsrechtlich als Wohngebäude im Außenbereich zu qualifizieren, sodass die Freileitung den Abstand von 200 m nach EnLAG und LROP einzuhalten hat. Dieser wird mit einem Abstand von 207 m eingehalten. Die Abstandsvorgaben sind sowohl nach EnLAG als auch nach dem LROP eingehalten. Es ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Freileitung geplant hat.

Hinsichtlich dem Wunsch nach Ausführung des Vorhabens als Erdkabel in HGÜ Technik wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.3.12 verwiesen.

Die Einwender befürchten durch das Vorhaben eine starke Entwertung des Eigentums und damit einhergehend einen unverhältnismäßigen Wertverlust. Der Ausgleich dieses Wertver-



lustes werde auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens beantragt. Zudem seien keine Entschädigungszahlungen hinsichtlich der Entwertung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

Zu dem befürchteten Wertverlust der Immobilien der Einwender wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 Bezug genommen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Die Höhe von Entschädigungen aufgrund von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.41 Einwender Nr. 92

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 90, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender ist Eigentümer von dem Grundstück auf dem Mast Nr. 44 zu 50% erstellt werden soll. Zudem wird dieses Grundstück durch die Freileitung überspannt und vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Grundstück des Einwenders wird ebenfalls überspannt.

Der Einwender ist Vollerwerbslandwirt mit Milchviehhaltung und wendet sich gegen den Strommast der nach Planungsstand in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Hofstelle errichtet werden soll. Dadurch wäre der Einwender gehindert die geplante betriebliche Erweiterung in Form eines Boxenlaufstalles zu realisieren. Die Planung führe zu einem nicht gerechtfertigten längeren Trassenverlauf.

Es wird vorgeschlagen, den Masten Nr. 44 in gerader Linienführung zu Mast Nr. 45 hin zu trassieren, sodass sich die Trassenlänge verkürzen würde. Eine Beeinträchtigung der Erweiterungsabsichten des Einwenders wäre damit nicht mehr gegeben. Es seien auch keine Hinderungsgründe für eine Verschiebung von Mast Nr. 44 ersichtlich. Bei einer Umverlegung



würden zudem die gesundheitlichen Risiken für die Menschen und Tiere reduziert werden. Eine Flächenbetroffenheit des Einwenders wäre ebenfalls nicht mehr gegeben.

Sofern keine Standortverschiebung des Vorhabens möglich sei, sei als weniger einschneidendes Mittel in die Eigentumsrechte eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik vorzunehmen. Alternativen seien gar nicht geprüft worden. Es finde zudem keine Abwägung von Freileitung und Erdkabel statt. In dem Planabschnitt sei ein Erdkabel vorzuschreiben, da der Sicherheitsabstand von 400 m nicht eingehalten werde.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Eine solche beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit wurde für die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Grundstücke des Einwenders bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Dies stellt ein gewichtiges Argument dafür dar, dass der Einwender der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Flächen zugestimmt hat.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit Tierställen oder Wirtschaftsgebäuden. Es bestehen zwar Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands jedoch unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Lediglich im unmittelbaren Bereich um den Maststandort Nr. 44 muss für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eine Fläche von etwa 280 m² auf dem Grundstück des Einwenders von Bebauung freigehalten werden. Eine sonstige Nutzung ist aber weiterhin möglich.

Dem Vorschlag des Einwenders, den Masten Nr. 44 in gerader Linie zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 45 zu verschieben wird aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt. Durch die Verschiebung der Trasse würde sich der Abstand der Freileitung zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden im Bereich der Süd-Nord-Straße auf 155 m bzw. 169 m verkleinern. Bei der beantragten Trassenführung hält die Freileitung die gesetzlich geforderten Abstände von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich mit 303 m bzw. 230 m ein. Daher ist auch



nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Freileitung, und nicht wie vom Einwender gewünscht eine Erdverkabelung beantragt hat. Hinsichtlich dem Wunsch nach Ausführung des Vorhabens als Erdkabel in HGÜ Technik wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.3.12 verwiesen. Zu den befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Mensch und Tier wird auf die Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4 hingewiesen.

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine starke Entwertung des Eigentums und damit einhergehend einen unverhältnismäßigen Wertverlust. Der Ausgleich dieses Wertverlustes werde auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens beantragt. Zudem seien keine Entschädigungszahlungen hinsichtlich der Entwertung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

Zu dem befürchteten Wertverlust der Immobilien des Einwenders wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 Bezug genommen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Die Höhe von Entschädigungen aufgrund von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.42 Einwender Nr. 93

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 90, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks auf dem Mast Nr. 41 erstellt werden soll. Zudem wird dieses Grundstück durch die Freileitung überspannt und vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Ein weiteres Grundstück des Einwenders wird ebenfalls überspannt.



Der Einwender bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb als Vollerwerbslandwirt und wendet sich gegen jeglichen Flächenverlust, da er auf sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen sei.

Nach derzeitigem Planungsstand befinde sich der Mast Nr. 41 etwa 25 m vom Peermoorgraben, einem Gewässer II. Ordnung, entfernt. Dieser schließe sich direkt an die Ackerfläche des Einwenders an. Dadurch verbleibe lediglich ein Flächenstreifen zwischen Gewässer und Mast von etwa 15-18 Metern, der mit den landwirtschaftlichen Maschinen des Einwenders nicht mehr zu bewirtschaften sei. Dadurch gehe dem Einwender diese Fläche vollständig verloren und werde wertlos.

Dieser Flächenverlust könne dadurch umgangen werden, indem der geplante Standort des Mastes Nr. 41 in Richtung des so genannten Peermoorgrabens verschoben werde. Ein 3-Meter Räumstreifen für die Unterhaltung des Grabens bleibe in jedem Falle bestehen.

Sofern keine Standortverschiebung des Vorhabens möglich sei, sei als weniger einschneidendes Mittel in die Eigentumsrechte eine Erdverkabelung in HGÜ-Technik vorzunehmen. Alternativen seien gar nicht geprüft worden. Es finde zudem keine Abwägung von Freileitung und Erdkabel statt. In dem Planabschnitt sei ein Erdkabel vorzuschreiben, da der Sicherheitsabstand von 400 m nicht eingehalten werde.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Eine solche beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit wurde für die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen auf den Grundstücken des Einwenders bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Dies stellt ein gewichtiges Argument dafür dar, dass der Einwender der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Flächen zugestimmt hat.

Der Mast Nr. 41 steht mit seinem zum nördlich verlaufenden Peermoorgraben zugewandten Eckstiel in einer Entfernung von ca. 66 m zur Böschungsoberkante des Peermoorgrabens. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die verbleibende Breite zwischen dem Peermoorgraben zugewandten Eckstiel und der Böschungsoberkante des nördlichen Peermoorgrabens von 66 m für eine weitere Bewirtschaftung ausreicht. Zu dem westlich des



Grundstücks verlaufenden Peermoorgraben kann der Mast nicht näher herangerückt werden, ohne dass dadurch der von dem Unterhaltungsverband geforderte Mindestabstand zur Böschungsoberkante von 15 m unterschritten werden würde. Sollte es dennoch vorhabenbedingt zu Bewirtschaftungerschwernissen kommen, bzw. sollten unbewirtschaftbare Restflächen verbleiben, sind diese in einem anschließenden Entschädigungsverfahren, und nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären.

In dem Bereich des Grundstücks des Einwenders wurde die Trasse so geplant, dass der Maststandort an der Flurstücksgrenze platziert wurde, um so die Bewirtschaftungerschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Dem Wunsch nach einer Mastverschiebung wird daher nicht entsprochen.

Vorhabenbedingt verliert der Einwender durch den Maststandort Nr. 41 dauerhaft eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 120 m², bei einer Eigentumsfläche des in Anspruch genommenen Grundstücks von etwa 93 000 m². Nach allgemeiner Erfahrung sind Abtretungsverluste bis ca. 5 % der Eigentumsflächen in der Regel nicht geeignet, einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz zu gefährden. Bei der Prüfung, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, wären allerdings alle Grundstücke, die im Eigentum des Einwenders stehen, miteinzubeziehen. Von einer Existenzgefährdung kann aufgrund der geringen Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, nicht ausgegangen werden.

Sofern eine Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude vorgetragen wird, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Das anliegende Grundstück ist bauplanungsrechtlich als im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegen einzustufen, sodass nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG sowie Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13 des Landes-Raumordnungsprogrammes der Abstand von 200 m zur Freileitung maßgeblich ist. Das Wohngebäude im Bereich von Mast Nr. 41 befindet sich in einem Abstand von 225 m zur Freileitung entfernt. Die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich werden daher eingehalten. Es ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Freileitung geplant hat.

Hinsichtlich dem Wunsch nach Ausführung des Vorhabens als Erdkabel in HGÜ Technik wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.3.12 verwiesen.

Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben eine starke Entwertung des Eigentums und damit einhergehend einen unverhältnismäßigen Wertverlust. Der Ausgleich dieses Wertverlustes werde auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens beantragt. Zudem seien keine Entschädigungszahlungen hinsichtlich der Entwertung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

Zu dem befürchteten Wertverlust der Immobilien des Einwenders wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 Bezug genommen. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- und Wohnungseigentümer nicht vertrauen. Gerade im Außenbereich ist damit zu rechnen, dass Infrastrukturmaßnahmen gebaut werden. Insoweit stellt die Veränderlichkeit des Wohnumfeldes keinen abwägungserheblichen Belang dar. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Verände-



zung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Die Höhe von Entschädigungen aufgrund von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.43 Einwender Nr. 94

Der Einwender, vertreten durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. ist Eigentümer eines ackerbaulich genutzten Grundstücks, welches dauerhaft durch 160 m lange Erdverkabelung sowie dauerhaft als Zuwegung und vorübergehend als Arbeitsfläche in Anspruch genommen wird. Zudem ist auf der Fläche eine Cross-Bonding-Muffe vorgesehen.

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Sauenhaltung. Insgesamt werden ca. 85 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Es wird eingewendet, dass er auf die uneingeschränkte Nutzung der Fläche angewiesen sei. Ein Flächenverlust, in welcher Größe auch immer, könne der Betrieb nicht hinnehmen, weil er sämtliche Flächen zwingend als Nachweisflächen für seine Viehhaltung benötige. Die erforderlichen Muffenbauwerke seien so zu platzieren, dass diese in Absprache mit den betroffenen Landwirten/Eigentümern am Grundstücksrand gesetzt werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der 380-kV-Kabeltrasse stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Lediglich die Fläche für die Cross-Bonding-Station wird ähnlich den Flächen für Freileitungsmasten dauerhaft in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Bei der Cross-Bonding-Station richtet sich die Berechnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Ertragswert, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen sind. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Eine solche beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit wurde für die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen auf dem Grundstück des Einwenders bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstücks-



eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Dies stellt ein gewichtiges Argument dafür dar, dass der Einwender der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Flächen zugestimmt hat.

Insgesamt werden im Kabelabschnitt der 380-kV-Leitung zwei begehbare Cross-Bonding-Stationen errichtet. Zur Sicherstellung der Übertragungsleistungen, nämlich zur Vermeidung von zu hohen Mantelströmen und den damit einhergehenden Stromwärmeverlusten, sind diese Auskreuzungen der Kabelschirme (Cross-Bonding) erforderlich. Die Auskreuzung erfolgt in Cross-Bonding Kästen. Dabei handelt es sich um Schachtbauwerke die zu Prüf- und Messzwecken dauerhaft zugänglich sein müssen. Im Hinblick auf den Pilotcharakter der Erdverkabelung im vermaschten Netz sind diese Kabelschächte der Cross-Bonding-Muffen erforderlich.

Beide Cross-Bonding-Stationen sind jeweils am Rand des betreffenden Flurstücks positioniert, so auch auf dem Grundstück des Einwenders (vgl. Lage- und Grunderwerbsplan Blatt 20 – Anlage 7). Indem die Cross-Bonding-Muffen an die Flurstücksgrenze platziert werden, können die Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Alle anderen Muffenbauwerke werden nach Ihrer Fertigstellung mit den zuvor ausgehobenen Boden wieder verfüllt und sind danach oberirdisch nicht sichtbar. Nach der Baumaßnahme können diese Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Der Einwender befürchtet, dass landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge mit 40 t Nutzlast nicht über die Erdkabeltrasse fahren könnten und dies zu Bewirtschaftungerschwernissen führen würde.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass nach der Verlegung des Erdkabels landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, auch mit einer Nutzlast von 40 Tonnen über die Erdkabeltrasse fahren können, ohne dass es hierbei zu Beeinträchtigungen kommt. Im Übrigen werden dem Eigentümer für Bewirtschaftungerschwernisse, die im Bereich der Cross-Bonding-Muffen bestehen, Entschädigungen durch die Vorhabenträgerin gezahlt. Diese Zahlung schließt auch den geringfügigen Verlust von Anbauflächen ein.

Vorhabenbedingt wird ein Wertverlust durch die Inanspruchnahme des Eigentums befürchtet. Der Ausgleich des Wertverlustes sei auf Basis eines neutralen Gutachtens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln und auszugleichen.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu folgendes aus. Die unmittelbare Inanspruchnahme des Eigentums durch die Leitung wird von der Vorhabenträgerin finanziell entschädigt. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern dem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hinsichtlich mittelbaren Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben,



lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien durch Infrastrukturmaßnahmen ist vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes.

Es wird eine Verschiebung der Erdkabeltrasse, die im Wesentlichen entlang der Autobahn A31 verlaufen würde, vorgeschlagen. Als Argumente für eine Verschiebung der Trasse wird ein kürzerer Trassenverlauf vorgebracht. Dadurch könnten die Beeinträchtigungen für die Betroffenen minimiert werden. Zudem sei der Flächenverbrauch geringer. Die Alternativtrasse führe außerdem zu weniger Durchschneidungsschäden und Bewirtschaftungseinschränkungen, weil diese im Randbereich der (landwirtschaftlichen) Flächen verlaufe. Der Verlust von Waldflächen, der durch eine Verschiebung der Trasse, erforderlich sei, könne ausgeglichen werden. Das Erdkabel könne so bei der Stallanlage Büter unter die A 31 verlegt werden, sodass dort die Kabelübergangsanlage gebaut würde. Eine Überspannung der Autobahn und der Fehndorfer Straße sei daher nicht mehr erforderlich.

Eine Verschiebung des Erdkabels entlang der Autobahn A 31 wurde im Anhörungsverfahren von weiteren Einwendern und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dieser Variante auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.11.1 wird verwiesen.

Soweit aufgrund der Erdverkabelung ein gravierender Eingriff in den Boden und den Wasserhaushalt befürchtet wird, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vorgesehen sind. Dadurch können baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenstruktur vermieden werden. Zudem ist seitens der Vorhabenträgerin eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die auch über den erforderlichen bodenkundlichen Sachverstand verfügt und die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegenüber der Bauleitung vertritt. Beeinträchtigungen in den Wasserhaushalt sind nicht zu befürchten, da für die Verlegung des Erdkabels nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen wird. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter den Ziffern 2.2.2.2.3 und 2.2.2.2.4 verwiesen.

Der Einwender fordert ein Beweissicherungsverfahren beispielsweise durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Fachbehörde oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, da das Erdkabel ein Pilotprojekt darstelle und daher belastbare Erfahrungswerte über langfristige Auswirkungen fehlen. Daher seien vor allem langfristige Beeinträchtigungen bzw. Schäden wie insbesondere Veränderungen des Wasserhaushalts, die Erwärmung der Erdkabel im Trassenstreifen und die erheblichen Erdarbeiten, durch den Vorhabenträger zu ermitteln. Der Zustand der Grundstücke sei vor Inanspruchnahme zum Zwecke der Beweissicherung sowie während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Leitungsverlegung und Rekultivierung zu dokumentieren und die Eigentümer seien fortlaufend zu informieren. Hierzu sei die ständige Begleitung durch einen Bodenkundler erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei ein Abnahmeprotokoll durch den Sachverständigen Bodenkundler zu erstellen. In diesem Protokoll sei insbesondere der Zustand des Bodens



festzuhalten und eine Bewirtschaftungsfreigabe zu erklären. Die Kosten hierfür habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Baumaßnahmen seien in Abstimmung mit dem Sachverständigen Bodenkundler bodenschonend auszuführen. So seien die Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung, also vorrangig in der Zeit von März bis Oktober durchzuführen, um so Flur- und Aufwuchsschäden auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Oberboden sei getrennt vom Unterboden zu lagern und entsprechend auch wieder aufzubringen. Der maximale Bodendruck von 8 Nm² ist einzuhalten. Bodenverdichtungen muss der Betreiber nach Beendigung der Baumaßnahme in entsprechender Tiefe auflockern.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass sich der Pilotcharakter für Erdkabel auf der 380-kV Spannungsebene insbesondere auf die langfristigen Betriebserfahrungen beziehe. Der Bau des Erdkabels dagegen sei hinsichtlich der Bautechnik und -verfahren vergleichbar mit der Verlegung unterirdischer Pipelines, sodass hierfür zahlreiche belastbare Erfahrungen vorliegen. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Ertragsfähigkeit durch die Verlegung des Erdkabels zu vermeiden sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vorgesehen. Zudem findet eine ökologische Baubegleitung statt, die auch über den erforderlichen bodenkundlichen Sachverstand verfügt und die Maßnahmen zum Schutz des Bodens gegenüber der Bauleitung vertritt. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden. Die Rückgabe der temporär beanspruchten Baustellenflächen nach der Rekultivierung an den Bewirtschafter erfolgt einvernehmlich und wird protokolliert. Sollte es trotz aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Einbußen in der Leistungsfähigkeit des Bodens kommen, die auf den Bau oder den Betrieb des Kabels zurückzuführen sind, werden diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Durch die vorgesehen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf den Boden bei Verlegung der Erdkabel vermieden werden. Als Schutzmaßnahmen werden hierzu von der Vorhabenträgerin u.a. vorgesehen, dass das Befahren des Bodens nur bei ausreichender Tragfähigkeit und Trockenheit des Untergrundes erfolgt. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird zum Schutz des Bodens eine temporäre Baustraße aus Baggermatten verlegt, um den Bodendruck zu minimieren. Zudem wird der Oberboden nicht befahren, sondern abgezogen, seitlich gelagert und nach Bauabschluss wieder aufgebracht. Entstandene Verdichtungen werden wieder aufgelockert. Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahmenblätter B1 und B2 sichergestellt (Maßnahmenkartei Anlage 12.2).

Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch eine Erhöhung der Bodentemperatur ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu vernachlässigen. Die im Kabel erzeugte Verlustwärme wird über das umgebende Erdreich bis an die Erdoberfläche abgeleitet. Die Bodenerwärmung nimmt dabei mit zunehmendem Abstand vom Kabel ab. Oberflächennahe Bereiche des Bodens, denen bodenökologisch eine übergeordnete Bedeutung zukommt, sind von Wärmeeffekten nur gering betroffen und dies auch nur unmittelbar oberhalb der jeweiligen



Kabelstränge. In dem bearbeiteten Bodenhorizont liegen sie in einer Größenordnung, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Mit einer Austrocknung des Oberbodens ist nicht zu rechnen.

Während der Bauphase seien zudem die Wasserhaltung und die Funktion vorhandener Drainagen sicherzustellen. Die gezielte Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfe nicht beeinträchtigt werden, da sonst die Flächen nicht oder nur eingeschränkt bewirtschaftbar wären.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass sofern durch das Bauvorhaben bestehende Drainagen tangiert werden, ihre Funktionsfähigkeit während der Baumaßnahme aufrechterhalten werde und die Anlage anschließend funktionsfähig wieder hergestellt werde. Weitere Schutzmaßnahmen neben der in Ziffer 1.1.3.2.6 Nr. 2 verfügten Nebenbestimmung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

Sollte bei der Verlegung von Erdkabeln thermisch stabiles Bettungsmaterial und damit Flüssigboden verwendet werden, könne den Unterlagen nicht entnommen werden, welche Zuschlagsstoffe eingesetzt werden, um die Eigenschaft des Bodens gezielt anzupassen. Mithin könnten auch wassergefährdende Stoffe verwandt werden. Die Annahme der Vorhabenträgerin, dass die Eigenschaft des Bodens verbessert werde, sei aus Sicht des Einwenders reine Spekulation. Weiter führe die Verdichtung durch Einbringen des Bettungsmaterials dazu, dass die Wasserführung in den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Wasserdurchlässigkeit im Allgemeinen beeinträchtigt werden würde. Es könne daher zu Staunässe kommen, weil die Kapillarkräfte unterbrochen werden würden. Die Vorhabenträgerin habe daher entsprechende wissenschaftlich hinterlegte und belastbare Gutachten einzuholen.

Die technische Beschreibung zur geplanten Verlegung von Erdkabeln hat die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen ausführlich beschrieben. Zudem wurden die möglichen Wirkungen des Erdkabels beschrieben und bewertet. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 wird hingewiesen. Es kann festgestellt werden, dass grundsätzlich keine Unterbrechung der Kapillarkräfte eintritt. Eine Wasserdurchlässigkeit für versickerndes Niederschlagswasser und aufsteigendes Bodenwasser ist weiterhin gegeben.

Der Flüssigboden wird unter Verwendung der Aushubmassen des Grabens hergestellt. Der Nachweis der ausbleibenden Wassergefährdung für den geplanten Flüssigboden erfolgt durch die Einstufung sowohl nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), als auch nach VwVwS (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe). Durch das Bettungsmaterial wird das Erdkabel thermisch so stabilisiert, dass eine deutlich niedrigere Gleichgewichtstemperatur entsteht, als bei Sandbettung. Thermisch stabilisierender Flüssigboden erfüllt diese Aufgabe unter Verwendung des örtlich anstehenden Bodens. Im Übrigen ist die Verwendung von Flüssigboden in vergleichbaren Projekten Stand der Technik.

Der Forderung des Einwenders, dass die Vorhabenträgerin ein Sicherheitskonzept vorzulegen habe, in welchem verbindlich geregelt werde, wie eventuelle Gefahren beim Bau und Betrieb der Erdverkabelung vermieden bzw. behoben werden, wird nicht entsprochen. Nach § 49 Abs. 1 EnWG ist TenneT verpflichtet, Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben,



dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Der Einwand, dass nicht vorhersehbar sei, welche vorhabenbedingte Auswirkung auf das Schutzgut Wasserqualität zu befürchten sei, wird unter Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 zurückgewiesen.

Zum Hinweis des Einwenders auf das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist festzustellen, dass sich dieses Rücksichtnahmegebot unmittelbar nur auf die Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezieht und nicht auf Flächeninanspruchnahmen für das Vorhaben selbst. Diesem Rücksichtnahmegebot kommt die Vorhabenträgerin in der Weise nach, dass überwiegend Poolflächen von Ökokonten für die Kompensation genutzt werden und Agrarflächen damit weitestgehend verschont bleiben. Gleichwohl sind auch für die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens selbst die agrarstrukturellen Belange in der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.9 wird verwiesen.

Sofern der Einwender erhebliche Beeinträchtigungen durch elektrische und elektromagnetische Felder, für Menschen und Tiere, auch im weiteren Umfeld der Leitung, befürchtet, ist auszuführen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Auf die weitergehenden Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 wird verwiesen.

Weiter wird eingewendet, dass nicht erkennbar sei, dass die Vorhabenträgerin die Ausführung der Leitung mittels HGÜ-Technik untersucht habe. Durch diese Technik könne eine größere Übertragungssicherheit durch Kabel gewährleistet werden. Die Ausführung der Leitung mittels Gleichstromübertragung ist aus den unter Ziffer 2.2.3.4.12 genannten Gründen nicht der beantragten Hochspannungsdrehstromübertragung vorzuziehen. Einer detaillierteren Untersuchung durch die Vorhabenträgerin hat es daher nicht bedurft.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.44 Einwender Nr. 95

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender macht eine vorhabenbedingte Betroffenheit seines Grundstücks, welches als Acker genutzt und verpachtet ist, geltend. Die Fläche werde im Eckbereich über eine Länge von ca. 100 Metern durchschnitten. Hierbei handele es sich um eine Eschfläche.



Das Grundstück des Einwenders wird durch die Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommen. Außerdem sind Flächen des Grundstücks vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Muffenbauwerke sind dort nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Fläche weitestgehend im westlichen Randbereich beansprucht wird, so dass Bewirtschaftungerschwernisse während der Bauphase gemindert werden.

Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.45 Einwender Nr. 96

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter von zwei Grundstücken, die vorhabenbedingt durch die Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommen werden. Zudem sind Flächen der Grundstücke temporär als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Muffenbauwerke sind dort nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach §



1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Aufgrund der Eintragung der Grunddienstbarkeitsbewilligung ist davon auszugehen, dass der Einwender der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Flächen zugestimmt hat.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.46 Einwender Nr. 97

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Sauenhaltung im geschlossenen System. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 67 Hektar bewirtschaftet. Die Trasse solle im von der Hofstelle des Einwenders abgewandten Bereich, nämlich direkt an dem Langenberger Schloot erfolgen. Es solle der Vorhabenträgerin aufgegeben werden, dass mindestens zwei Meter Bodenschicht - Bodendeckung - vorhanden sei, um eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu gewährleisten.

Es wird auf den der Einwendung beigefügten Drainageplan hingewiesen, aus dem ersichtlich sei, dass vom Langenberger Schloot Richtung Hofstelle insgesamt 6 Drainagestränge verlaufen. Eine Beeinträchtigung der Drainagefunktion ist zu vermeiden. Dies beziehe sich auch auf den Eingriff in die Substanz als solche.

Während der Bauphase sei der Baubetrieb einschließlich den erforderlichen Baustraßen so auszulegen und zu überwachen, dass die Fläche des Einwenders nur auf ein erforderliches Maß in Anspruch genommen wird.

Der Einwender weist ferner darauf hin, dass im hinteren Bereich der Hofstelle Richtung Langenberger Schloot eine bauliche Erweiterung, der Anbau eines Schweinemaststalles mit ca. 1.100 Mastschweineplätzen, geplant sei. Nach Realisierung der Betriebserweiterung weise dieser nur noch eine Entfernung von 80 m zu der Erdkabeltrasse auf. Eine Beeinträchtigung für den Bau und Betrieb der im Außenbereich privilegierten Stallanlage dürfe durch die Erdkabeltrasse nicht gegeben sein.

Die Erdverkabelung solle vielmehr unmittelbar auf der Flurstücksgrenze zu dem benachbarten Grundstück verlaufen. Dabei wären die Grenzen durch die Vorhabenträgerin auf deren Kosten zu vermessen und entsprechende Grenzsteine zu setzen.

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das vorhabenbedingt durch die Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommen wird. Zudem sind Flächen des Grundstücks als



temporäre Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Muffenbauwerke sind dort nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwander als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Es ist durch die Eintragung der Grunddienstbarkeitsbewilligung davon auszugehen, dass der Einwander mit der Inanspruchnahme seiner Flächen durch das Vorhaben einverstanden ist. Dem Wunsch nach Verlegung des Erdkabels auf die Flurstücksgrenze zum benachbarten Grundstück kommt die Vorhabenträgerin nach. Ebenso wird die Kabeltrasse entlang des Langenberger Schloots geführt. Das erste Kabel ist in etwa 7,5 m vom Graben entfernt belegen. Durch diese randliche Verlegung werden Bewirtschaftungserschwernisse während der Bauphase gemindert.

Die Verlegung des Erdkabels auf dem Grundstück des Einwenders ist in der Regelgrabenbauweise vorgesehen und erfolgt in einer Verlegetiefe von 1,6 m. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann die Fläche oberhalb der Erdkabeltrasse landwirtschaftlich ohne wesentliche Einschränkungen wieder genutzt werden. Im Bereich der Erdkabeltrasse dürfen allerdings keine Bepflanzungen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter vorgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken durch vereidigte Sachverständige festgestellt werden. Umfasst sind hierbei auch die Einrichtungen auf den Flurstücken wie beispielsweise Zaunanlagen, Bäume, Frucht, Drainagen, Rohrleitungen und Beregnungsanlagen, falls die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin verursacht werden bzw. ihr zuzurechnen sind. In diesem Fall wird in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Nutzer der Flächen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, erfolgt eine monetäre Entschädigung. Sofern es baubedingt erforderlich werden sollte, dass Grenzzeichen zerstört bzw. entfernt werden, werden diese nach der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin bzw. auf deren Kosten wieder hergestellt.

Für den Bau der Kabeltrassen werden mittig auf der Kabeltrasse befestigte Baustraßen mit einer Breite von 5 m angelegt. Die Erdkabel werden mit einer sogenannten Wanderbaustelle verlegt. Dabei wird der Kabelgraben immer nur partiell ausgehoben und unmittelbar nach Verlegung der Leerrohre wieder verfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die



Ausführungen zum Bauablauf der Erdkabelverlegung auf Ziffer 2.2.3.3.2.2 verwiesen. Die Baustraßen haben nur temporären Charakter und werden anschließend wieder zurückgebaut, sowie die Flächen in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme zurückversetzt.

Die vorgesehene bauliche Betriebserweiterung ist auch nach Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Diese befindet sich nachweislich den eingereichten Unterlagen des Einwenders in einem Abstand von ca. 95 m zu den temporären Arbeitsflächen der Kabeltrasse in diesem Bereich. Ein Konflikt kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.47 Einwender Nr. 98

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender macht eine direkte Betroffenheit seines Grundstücks geltend. Die geplante Erdkabeltrasse verlaufe unmittelbar auf der Flurstücksgrenze zum benachbarten Grundstück. Sollte der Trassenverlauf realisiert werden, wären die Grenzen durch die Vorhabenträgerin auf deren Kosten zu vermessen und entsprechende Grenzsteine zu setzen.

Sofern bereits Grenzsteine auf der Flurstücksgrenze gesetzt wurden, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten die Grenzsteine mit geeigneten Maßnahmen entsprechend gesichert werden. Sollte es baubedingt erforderlich werden, dass Grenzzeichen zerstört bzw. entfernt werden, werden diese nach der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin bzw. auf deren Kosten wieder hergestellt.

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, das vorhabenbedingt durch die Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommen wird. Zudem sind Flächen des Grundstücks als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Muffenbauwerke sind dort nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung



und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen durch das Vorhaben einverstanden ist. Durch den Trassenverlauf unmittelbar auf der Grundstücksgrenze wird die Inanspruchnahme der Fläche soweit wie möglich gemindert.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.48 Einwender Nr. 99

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit ca. 70 ha landwirtschaftlicher Fläche und Schweinehaltung.

Von dem Einwender werden zwei Grundstücke für die Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem werden Flächen beider Grundstücke als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Auf einem Grundstück ist darüber hinaus ein Muffenbauwerk für eine begehbare Cross-Bonding-Station vorgesehen. Der Einwender wendet sich gegen den Trassenverlauf, da er auf diesem Grundstück zur Existenzsicherung seines Betriebes den Neubau eines Legehennenstalles beantragt hat, welcher den Trassenverlauf des Erdkabels im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche tangiert und daher im Widerspruch zueinander stehe.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der 380-kV-Kabeltrasse stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Lediglich die Fläche für die Cross-Bonding-Station wird ähnlich den Flächen für Freileitungsmasten dauerhaft in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Bei der Cross-Bonding-Station richtet sich die Berechnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Ertragswert, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen sind. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Eine solche beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit wurde für die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen auf dem



Grundstück des Einwenders bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen durch das Vorhaben einverstanden ist. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mit dem Einwender eine schriftliche Vereinbarung getroffen, dass sie auf die Geltendmachung der Veränderungssperre für die Errichtung des Stallgebäudes verzichtet und den Widerspruch gegen die Erteilung der Baugenehmigung zurücknimmt. Die Kabeltrasse steht dem Bau des Stalls daher nicht mehr entgegen. Im Gegenzug hat der Einwender in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber der Vorhabenträgerin erklärt, dass er seine Einwendungen zurücknimmt. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund dieser schriftlichen Vereinbarungen und der Eintragung der Grunddienstbarkeit davon aus, dass sich die Einwendung erledigt hat.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.49 Einwender Nr. 100

Der Einwender, der einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau bewirtschaftet, wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender macht eine unmittelbare Grundstücksbetroffenheit durch das Leitungsbauvorhaben geltend, da die Erdverkabelung seine Flurstücke durchschneide. Daher sollte das Erdkabel an den Randbereich der betroffenen Flurstücke verlegt werden.

Der Einwender ist Eigentümer von drei Grundstücken, die vorhabenbedingt durch die Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommen wird. Zudem sind Flächen der Grundstücke als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Muffenbauwerke sind dort nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die einvernehmliche Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch ist davon



auszugehen, dass der Einwender mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Grundstücksflächen einverstanden ist.

Der gewünschten Verschiebung der Erdkabel an die Flurstücksgrenzen des Einwenders kann aus den nachfolgenden, von der Vorhabenträgerin dargelegten, Gründen nicht entsprochen werden. Bei der Erdkabeltrasse werden zwölf 380-kV-Kabel in einem fest vorgegebenen Abstand nebeneinander verlegt. Der Abstand zwischen den jeweils äußeren Kabeln beträgt 17,5 m. Die Kabel unterliegen Krümmungsradien, die einen möglichst geradlinigen Trassenverlauf bedingen. Des Weiteren ist der parallele Verlauf an einer stark gekrümmten bzw. stark wechselnd gekrümmten topografische Gegebenheit mit dieser Kabelanlage nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin. Diese hat plausibel dargelegt, dass eine Verschiebung der Kabel an die Flurstücksgrenzen aus technischen Gründen nicht zu realisieren ist.

Soweit der Einwender unter der Behördennummer 77 noch eine eigene Einwendung eingelegt hat, in der er infolge der Erdverkabelung eine Wertminderung und Bewirtschaftungsschwernisse seiner Flächen befürchtet und daher die Alternativtrasse entlang der A 31 favorisiert, für die er Flächen zur Verfügung stellen würde, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.50 Einwender Nr. 101

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Ackerflächen, die durch die Erdkabeltrasse unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Hofstelle einschließlich des Wohnhauses des Einwenders befindet sich auf dem 9 ha großen Flurstück und ist in etwa 250 Meter von der geplanten Erdkabeltrasse entfernt. Die Hofstelle wird gewerblich durch eine Tischlerei genutzt. Der Einwender beschäftigt vier Fremdarbeitskräfte.

Es wird eine Beeinträchtigung durch die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen als solches und in der damit im Zusammenhang stehenden Wertminderung der Grundstücke insgesamt geltend gemacht. Bei einer Trassenverschiebung entlang der Autobahn A 31 würde die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders minimiert werden, da die Erdkabeltrasse dann am Grundstücksrand, und nicht wie geplant mittig der Flächen, erfolgen.



Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die einvernehmliche Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch, ist davon auszugehen, dass sich der Einwender mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Grundstücksflächen einverstanden erklärt. Zwar durchschneidet die Kabeltrasse seine zwei Ackerflächen mittig, Muffenbauwerke sind dort jedoch nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekulтивierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Hierfür sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundene Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden. Sowohl das Wohnhaus, als auch der Gewerbebetrieb sind von der Kabeltrasse so weit entfernt, dass eine relevante Immissionsbeeinträchtigung nicht mehr auftritt.

Eine Verschiebung des Erdkabels entlang der Autobahn A 31 wurde im Anhörungsverfahren von weiteren Einwendern und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dieser Variante auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.11.1 wird verwiesen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.51 Einwender Nr. 102

Die Einwender werden durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit der Einwender inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.



Die Einwender sind Eigentümer und Pächter eines Grundstücks welches durch die geplante Freileitung überspannt wird. Sie betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Bio-Legehennenfreilandhaltung und Mutterkuhhaltung und bewirtschaften insgesamt eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 90 ha. Die Einwender haben das Flurstück gepachtet, auf der die Kabelübergangsanlage (KÜA) Segberg geplant ist. Es wird eingewendet, dass diese Fläche der Mutterkuhhaltung und entsprechend als Flächennachweis diene.

Es wird eingewendet, dass bei einem Trassenverlauf entlang der Autobahn A 31 die landwirtschaftliche Fläche der Einwender nicht mehr in Anspruch genommen werden müsste und daher der weiteren Nutzung zur Verfügung stehen würde. Die Kabelübergangsanlage würde in diesem Fall ebenfalls keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der Einwender haben. Insofern stelle dieser Trassenverlauf das weniger einschneidende Mittel dar.

Bei einer Verlegung der Kabelübergangsanlage auf die gegenüberliegende Seite der Autobahn wäre die Wohn- und Arbeitsqualität nicht mehr beeinträchtigt.

Es wird befürchtet, dass betriebliche Erweiterungen, wie einen weiteren Stall und ein Altenteiler, durch den Bau der KÜA nicht mehr möglich seien. Da im rückwärtigen Raum der Hofstelle Erweiterungen nicht mehr realisierbar seien, weil dort bereits Versorgungsleitungen liegen würden, bestünden Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs nur noch auf der gegenüberliegenden Seite der K 242 in Richtung der geplanten KÜA.

Für die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen durch Überspannung der Freileitung wird der Eigentümer der Grundstücksfläche durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Die Eintragung erfolgt an der nächstfolgenden Rangstelle. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die Flächen unterhalb der Freileitung können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es verbleiben jedoch Einschränkungen im Bereich der Schutzstreifen hinsichtlich der Bebauung und Wuchshöhenbeschränkungen. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8 verwiesen.

Hinsichtlich des Einwandes, dass die gepachtete Fläche der Einwender als Standort für die KÜA Segberg in Anspruch genommen wird, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die gesamte Fläche zwischenzeitlich durch die Vorhabenträgerin als neue Eigentümerin



erworben wurde. Ausgleichszahlungen für beispielsweise Arbeitsmehraufwand oder Ertragsverluste, die vorhabenbedingt resultieren sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Pächter zu vereinbaren. Die Vorhabenträgerin wird mit dem Einwender im Rahmen des übergegangenen Pachtverhältnisses, Vereinbarungen über die künftige Nutzung der Fläche treffen.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Betrieben und Nebengebäuden. Es bestehen aber Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen. Höchstspannungsleitungen können unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsabstands unterbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen. Zudem gelten die Abstandsregelungen des LROP und des EnLAG nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Sofern die geplante Trassenführung Einschränkungen der baulichen Ausweitung zur Folge hat, sind diese hinzunehmen. Erweiterungsabsichten sind nur dann als schutzwürdige Belange anzuerkennen, wenn konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten vorgetragen werden. Unklare, vage und unverbindliche Absichtserklärungen einer zukünftigen baulichen Ausführung sind nicht derart schutzwürdig, dass sie ein besonderes Abwägungsgewicht erhalten können.

Eine Bebauung des Grundstücks der Einwender mit einem Wirtschaftsgebäude oder Stall ist auch nach der Umsetzung der KÜA Segberg und dem anschließenden Freileitungsabschnitt weiterhin möglich. Unter der Freileitung könnte ein ca. 17 m hohes Wirtschaftsgebäude (höchster Punkt) mit einer Dachneigung $> 15^\circ$ und ein ca. 15 m hohes Wirtschaftsgebäude (höchster Punkt) mit einer Dachneigung $< 15^\circ$ errichtet werden.

Die Freileitung steht auch nicht der Errichtung eines Altenteilhauses im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB entgegen. Die Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke müssen sich freilich nach Leitungserrichtung entscheiden, ob sie den Vorsorgeabstand von 200 m (erstmalig oder weiter) unterschreiten wollen oder ob sie zum Beispiel ein Altenteilerhaus so lokalisieren, dass der 200 m Abstand eingehalten bleibt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.52 Einwender Nr. 103

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Die Einwendung ist abgesehen von der individuellen Grundstücksbetroffenheit des Einwenders inhaltsgleich mit der Einwendung des Einwenders mit der Behördennummer 94, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 96 ha. Zudem betreibt der Einwender Legehennenhaltung und Bullenmast.



Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Arbeitskräfte und die Tiere befürchtet, da sich der Legehennenstall in unmittelbarer räumlicher Nähe zur geplanten Kabelübergangsanlage Segberg befindet. Sowohl die Arbeitskräfte als auch die Tiere seien daher ganzjährig den Emissionen ausgesetzt.

Diese Beeinträchtigungen seien bei einer alternativen Kabelführung entlang der Autobahn A 31 nicht zu befürchten. Der alternative Trassenverlauf stelle das weniger einschneidende Mittel dar, da die Flächen, die von dem Betrieb des Einwenders bewirtschaftet werden, nicht mehr in Anspruch genommen werden müssten und daher der weiteren Nutzung zur Verfügung stehen würden. Die Kabelübergangsanlage würde sich zudem nicht mehr nachteilig auf den Betrieb des Einwenders auswirken, da diese auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn platziert werden würde. Mit diesem Standort sei zudem keine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsqualität des Einwenders zu befürchten.

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches durch die Erdkabeltrasse in Anspruch genommen wird. Muffenbauwerke sind dort nicht vorgesehen, so dass die für das Kabel benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Beendigung der Bauphase und Rekulтивierung wieder zur Verfügung stehen und der Nutzung nicht dauerhaft entzogen sind.

Die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingten Wertminderungen werden durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Beim Erdkabel gilt dies für die Flurstücke, die innerhalb des Schutzstreifens des zu errichtenden Erdkabels liegen. Diese Flächen werden entschädigt. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die einvernehmliche Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch ist davon auszugehen, dass der Einwender mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme seiner Grundstücksflächen einverstanden ist.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere durch elektrische und magnetische Felder im Umfeld der Kabelübergangsanlage sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht zu befürchten. Auf die weitergehenden Ausführungen zu den Immissionen unter Ziffer 2.2.3.4.1 wird verwiesen.

Eine Verschiebung des Erdkabels entlang der Autobahn A 31 wurde im Anhörungsverfahren von weiteren Einwendern und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dieser Variante eingehend auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.11.1 wird verwiesen. Der im Erörterungstermin vom Einwender vorgeschlagenen Variante die Erdkabeltrasse zu verlängern und die KÜA Segberg etwa 500 m hinter seinem Legehennenstall zu errichten, um seine Gebäude vor Immissionen und Sichtbeeinträchtigungen zu schützen kann aus technischen Gründen nicht gefolgt werden. Die Platzverhältnisse für eine Erdkabelführung zwischen der A 31 und dem Stallgebäude des



Einwenders reichen nicht aus. Wegen der dafür erforderlichen Unterbohrung der K 242 und der damit einhergehenden größeren Erdüberdeckung und der daraus resultierenden geringeren Wärmeabgabe der Kabel an die Bodenoberfläche müssen die einzelnen Erdkabel weiter auseinander verlegt werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen der Kabel zu vermeiden. Diese physikalisch-technische Gegebenheit erfordert daher zwangsläufig eine breitere Kabelanlage sowie entsprechend größere Start- und Zielgruben für die Bohrung. Zudem ist auszuführen, dass die Trassenverschiebung zugunsten des Einwenders zur Folge hätte, dass stattdessen andere Grundstücksflächen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden müssten und dadurch neue Betroffenheiten auslösen würde. Die unmittelbaren Folgen auf die betroffenen Grundstücke werden gem. Art 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG durch das eigenständige nachfolgende Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender zudem mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt. Zudem kann die Fläche, die durch die Erdkabeltrasse in Anspruch genommen wird, nach Beendigung der Bauphase der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Schutzbereich der Erdkabelleitung ist lediglich von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten.

Sofern der Einwender durch die Leitung eine Beeinträchtigung in der Wohnqualität befürchtet, ist auszuführen, dass vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich alleine grundsätzlich keinen eigenständigen abwägungserheblichen Belang darstellen. Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen²³⁶.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen²³⁷. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage²³⁸. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen²³⁹. Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung²⁴⁰. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.53 Einwender Nr. 104

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten und ist Eigentümer eines Flurstücks auf dem sich eine Feldscheune befindet, in der u. a. ganzjährig Stroh und Geräte gelagert werden. Diese Feldscheune werde durch die Freileitung überspannt.

²³⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98.

²³⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007, 7 MS 107/07.

²³⁸ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011, 7 ME 97/10.

²³⁹ BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Urteil vom 09.04.2003, 9 A 37.02.

²⁴⁰ VG Koblenz, Urteil vom 24.01.2012, 1 K 748/11.KO.



Es sei darauf zu achten, dass durch die Leitung keine Schäden an dem Gebäude entstehen könnten. Es sei nicht auszuschließen, dass sich die Brandgefahr signifikant erhöhe. Ferner wird befürchtet, dass Schäden durch Eisfall in der Winterzeit entstehen könnten.

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücksflächen, die durch die Freileitung überspannt werden. Zudem werden Flächen eines Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Für die direkte Flächeninanspruchnahme wird der Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Der Einwand, dass es anlagebedingt zu Schäden an der Feldscheune komme, da diese durch die Freileitung direkt überspannt werde, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat eine Trassenverschiebung im Bereich der Masten 57 bis 60 in östliche Richtung vorgenommen. Diese Maßnahme ist Gegenstand der Deckblattänderungen gewesen und wird Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Durch die Trassenverschiebung wird nunmehr die Feldscheune des Einwenders nicht mehr durch die Freileitung überspannt. Das Gebäude liegt nun deutlich außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung. Die Bedenken hinsichtlich Eisfall und Brandgefahr sind daher nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu trotz dessen nachfolgendes aus. Die geplante Leitung wird entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben. Hinsichtlich der Statik der Gestänge, der Wind- und Eisbelastungen werden alle Anforderungen berücksichtigt. Die Berechnungen hinsichtlich extremer Wetterbedingungen werden unter ständig aktualisierten Normen vorgenommen. Es kann dennoch bei bestimmten, allerdings äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und gleichzeitigen sehr geringen Betriebsströmen zu Eisansatz an der Leitung kommen. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz selbst ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar. Erfahrungsgemäß entsteht hierdurch aber kein unvertretbares Risiko. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Schäden durch Eisabwurf kommen, werden diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.



2.3.2.54 Einwender Nr. 105

Der Einwender wird durch die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. vertreten.

Der Einwender bewohnt mit seiner Familie eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, zu der in ca. 300 m Entfernung der Maststandort Nr. 53 geplant ist. Dieser ca. 70 m hohe Mast beeinträchtigt das Landschaftsbild und seine Wohnsituation erheblich. Durch den Alternativtrassenvorschlag des Erdkabels entlang der A 31 und der Verlegung des Erdkabels unter der Autobahn bei der Stallanlage Büter könne der Mast Nr. 53 entfallen und stattdessen dort die Kabelübergangsanlage errichtet werden. Mit der damit zusätzlich entfallenden Überspannung der Autobahn mittels Freileitung würde die Beeinträchtigung gemindert.

Zudem ist der Einwender Eigentümer von zwei Grundstücksflächen, die durch die Freileitung überspannt werden. Auf einem dieser Grundstücke ist der Mast Nr. 55 geplant und werden Flächen des Grundstücks vorübergehend als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Für die direkte Flächeninanspruchnahme wird der Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der Freileitung) überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit dem Einwender als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich der Einwender mit der Inanspruchnahme seiner Flächen einverstanden erklärt.

Der Mast Nr. 53 wird nicht auf Eigentumsflächen des Einwenders errichtet. Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch die Errichtung der Masten gegeben. Diese werden jedoch vollständig kompensiert (§ 15 BNatSchG). Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.3.6 und 2.2.3.5.1 sowie 2.2.3.8 wird verwiesen.

Sofern der Einwender durch den Mast eine Beeinträchtigung in der Wohnqualität befürchtet, ist auszuführen, dass vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich alleine grundsätzlich keinen eigenständigen abwägungserheblichen Belang darstellen. Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen²⁴¹.

Ein Grundstücks- und Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen²⁴². Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage²⁴³. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen²⁴⁴. Ferner besteht auch kein Rechtsanspruch auf

²⁴¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98.

²⁴² OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007, 7 MS 107/07.

²⁴³ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011, 7 ME 97/10.

²⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Urteil vom 09.04.2003, 9 A 37.02.



Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung²⁴⁵. Zudem muss damit gerechnet werden, dass in unmittelbarer Nähe von Außenbereichsgrundstücken Infrastrukturvorhaben wie die gegenständliche Höchstspannungsleitung realisiert werden.

Angesichts der hier teilweise sehr transparenten Landschaft sind im Einzelfall unmittelbare Sichtbeziehungen auf Masten nicht zu vermeiden. Bei dem hier vorliegenden Abstand von über 200 m zu dem Mast nimmt die Wahrnehmbarkeit der Freileitung jedoch bereits deutlich ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnsituation ist vor dem Hintergrund des eingehaltenen Abstandes von 200 m im Außenbereich gem. Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP nicht erkennbar.

Eine Verschiebung des Erdkabels entlang der Autobahn A 31 wurde im Anhörungsverfahren von weiteren Einwendern und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dieser Variante eingehend auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.11.1 wird verwiesen. Die Errichtung der Kabelübergangsanlage (KÜA) Segberg auf dem Grundstück des Mast Nr. 53 (Flurstück 52, Flur 34, Gemarkung Haren) kommt aus folgenden Gründen nicht Betracht:

Im Gegensatz zum vorgesehenen Standort auf der westlichen Seite der A 31 ist hier keine direkte Erreichbarkeit der KÜA über öffentliche Wege sichergestellt und ausreichende Abstände zu umliegenden Wohnhäusern von 200 m im Außenbereich wären nicht eingehalten. Insbesondere ist aber eine technische Erreichbarkeit mit dem Kabel nicht möglich, da die hierfür erforderliche Unterbohrung der K 242 und der A 31 im Bereich der Brückenrampen seitens der zuständigen Straßenbauverwaltung abgelehnt wurde. Aufgrund der erforderlichen Tiefenlage der Kabel mit der damit einhergehenden Aufweitung der Kabellage wären hierfür auch keine ausreichenden Platzverhältnisse vorhanden, um die notwendigen Bohrungen durchzuführen. Neben der größeren Inanspruchnahme von Grund und Boden durch eine aufgeweitete Kabellage würde die KÜA auf der östlichen Seite der Autobahn zudem in Konflikt mit der dort verlaufenden Richtfunkstrecke der Polizei Niedersachsen sowie zahlreichen dort verlaufenden Gasleitungen geraten.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.2.55 Einwender Nr. 106

Der Einwender fordert eine Verschiebung des auf seinem Grundstück geplanten Mastes 68 um ca. 10 m nach Osten, damit seine landwirtschaftliche Fläche weiterhin wirtschaftlich nutzbar bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 festgestellt wird. Der restliche Leitungsabschnitt ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion

²⁴⁵ VG Koblenz, Urteil vom 24.01.2012, 1 K 748/11.KO.



GmbH wird aus diesem Beschluss ausgeklammert, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist. Der von dem Einwender monierte Standort des Mastes 68 befindet sich innerhalb dieses nicht planfestgestellten Teilbereiches der Trasse. Die Einwendung bleibt daher bestehen. Über die Einwendung wird zeitnah in einem Ergänzungsbeschluss nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Folgeabschnitt „Punkt Meppen – Haddorfer See“ der Amprion GmbH entschieden werden, wenn vorher nicht eine andere Trassenführung seitens der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH beantragt wird.

Es wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 und auf die Ausführungen zur Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung unter Ziffer 2.2.3.3.14 verwiesen.

2.3.2.56 Einwender Nr. 107

Der Einwender wendet sich aus mehreren Gründen gegen das Vorhaben. Er moniert, dass durch das Vorhaben, insbesondere durch die Rodung von Waldflächen, besonders geschützte Arten i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes bedroht werden, insbesondere geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Auch droht eine Beeinträchtigung der Vogelpopulation. Durch die geplante Waldrodung befürchtet er eine Einschränkung seiner Forstwirtschaft sowie möglich Sturmschäden seines Waldes. Darüber hinaus befürchtet er eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung seiner Grundstücke, insbesondere dadurch, dass seine Ackerflächen nicht mehr mit hohen Fahrzeugen wegen der dann einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu Freileitungen befahren werden können. Weiter wendet er ein, dass das Vorhaben nicht mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm in Übereinstimmung zu bringen ist, welches vorsieht, zukünftig deutlich mehr Flächen zu schützen, insbesondere im Zuge der Wiedervernässung von Moorflächen. Im Erörterungstermin teilt der Einwender mit, dass durch die Leitung eine Kompensationsfläche beeinträchtigt wird.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss lediglich die Trassenführung bis einschließlich des Mastes 62 festgestellt wird. Der restliche Leitungsabschnitt ab Mast 62 bis zum Übergabepunkt TenneT TSO GmbH/Amprion GmbH wird aus diesem Beschluss ausgeklammert, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist. Der auf dem Grundstück des Einwenders vorgesehene Mast 67 befindet sich innerhalb dieses nicht planfestgestellten Teilbereiches der Trasse. Die Einwendung bleibt daher bestehen. Über die Einwendung wird zeitnah in einem Ergänzungsbeschluss nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Folgeabschnitt „Punkt Meppen – Haddorfer See“ der Amprion GmbH entschieden werden, wenn vorher nicht eine andere Trassenführung seitens der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH beantragt wird.

Es wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.3 und auf die Ausführungen zur Teilplanfeststellung/Abschnittsbildung unter Ziffer 2.2.3.3.14 verwiesen.



2.3.2.57 Einwender Nr. 108

Der Einwender hat unter der Behördennummer 17Ä eine Einwendung im Planänderungsverfahren eingereicht. Er fordert eine Erdverkabelung zwischen Mast 41 und der KÜA Dankern, da auf Höhe seines Wohngebäudes bei Mast 43 eine Abstandsunterschreitung zur geplanten Freileitung vorliegt. Dieser Bereich ist von den Planänderungen nicht betroffen, so dass sich seine Einwendungen nicht auf das Änderungsverfahren beziehen und damit unzulässig sind. Gleichwohl hat sich die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund des Wegfalls der Präklusion²⁴⁶ mit seinen Einwänden wie folgt inhaltlich befasst:

Die Freileitung führt im Bereich zwischen Mast 43 und Mast 44 in einem Abstand von etwa 145 Metern am Wohnhaus des Einwenders vorbei, welches im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Demnach wird der gemäß § 2 Abs 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m für eine Erdkabeloption unterschritten. Eine Pflicht zur Erdverkabelung wird hierdurch nicht ausgelöst. Auf die Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ebenso ist der im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) als Grundsatz der Raumordnung unter Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 verankerte Mindestabstand von 200 m von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnbebauung unterschritten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausnahmsweise zulässig, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet. Bezogen auf den im LROP formulierten Grundsatz eines 200 m Abstandes im Außenbereich bedeutet dies, dass diese Regelung keine zwingende Verbindlichkeit genießt, sondern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Grundsatz muss daher in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zwar eingestellt werden, entfaltet aber im Vergleich zu Zielen der Raumordnung eine wesentlich schwächere Bindungswirkung und kann im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Abstandsunterschreitung in ihre Abwägung einbezogen. Da hier jedoch aufgrund der örtlichen Wohnumfeldsituation, trotz der Abstandsunterschreitung von 55 Metern, ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben ist, wurde von der Anordnung eines Erdkabels abgesehen und ist die Freileitung auch mit den Regelungen des LROP vereinbar. Auf die Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen im Bereich Haren (Ems) unter Ziffer 2.2.3.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zudem ist hier in der Abwägung zu berücksichtigen, dass der Einwender das Wohnhaus nach Auslegung der Planunterlagen als Nachfolgerin der Einwenderin mit der *Behördennummer 70* bezogen hat und somit in Kenntnis der Planung der Freileitung. Dies schränkt die Schutzwürdigkeit seines Wohnumfeldes zusätzlich ein.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung zwischen Freileitung und Erdkabel unter Ziffer 2.2.3.3, insbesondere 2.2.3.3.5 (durchgehende Verkabelung) dieses Beschlusses verwiesen.

²⁴⁶ Vgl. EuGH Urteil v. 15.10.2015 – C – 137/14; BVerwG Urteil v. 22.10.2015, 7 C 15.13, LS. 3.



Sofern der Einwender rügt bei der Planung der neuen Freileitung seien die Belastungen der bestehenden 380-kV-Freileitung Nr. 313 durch elektromagnetische Immissionen unberücksichtigt geblieben, wird darauf verwiesen, dass die Vorhabenträgerin in Bereichen der Parallelführung beider Leitungen die Gesamtbelastung gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berechnet und berücksichtigt hat. Der Immissionsbericht (Anlage 11) kommt zu dem Ergebnis, dass in Bereichen der Parallelführung beider Leitungen mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten sind. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind daher auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Bestandsleitung nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4 wird verwiesen.

Darüber hinaus rügt der Einwender einen verordnungswidrigen Eingriff in das Naturschutzgebiet „Tausendschrittmoor“. Eigentumsflächen des Einwenders werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Als daher nur „mittelbar“ betroffener Eigentümer ist er auf die Rüge eigener Belange beschränkt und hat keinen Vollüberprüfungsanspruch²⁴⁷. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass für den Eingriff in das NSG „Tausendschrittmoor“ mit diesem Beschluss unter Ziffer 1.2.2.2 eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt wird. Der Eingriff ist bilanziert und wird kompensiert, auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.3.2 wird verwiesen.

Soweit die Prüfung einer Erdverkabelung im Bereich des NSG aufgrund der seit dem 31.12.2015 geltenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnLAG gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Abs. 4 EnLAG vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden, es sei denn die Vorhabenträgerin hätte eine Fortführung nach neuer Fassung des EnLAG beantragt. Das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren ist am 30.10.2014 beantragt worden. Ein Antrag der Vorhabenträgerin, das Verfahren nach der neuen Fassung des EnLAG fortzuführen, liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die seit dem 31.12.2015 geltenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EnLAG kommen daher nicht zur Anwendung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.3.2.58 Einwender Nr. 109

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks welches durch die Freileitung dauerhaft überspannt werden soll. Er hat im Planänderungsverfahren Einwendungen erhoben, mit denen er die geänderte Trassenführung im Bereich zwischen Mast 27 und Mast 29 sowie die damit verbundene Abstandsunterschreitung zu seinem Wohnhaus beanstandet.

Mit der von der Vorhabenträgerin gemäß Deckblatt zum Lage- und Grunderwerbsplan Mast 27 – 29 beantragten Planänderung, der Verschiebung des Masts 28 um 126 Meter Richtung Osten in die Gerade zwischen Mast 27 und Mast 29, überspannt der Schutzstreifen der Freileitung nun einen Teil des Grundstücks des Einwenders mit der Flurstücksnummer 7/6 der

²⁴⁷ BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1.13, Rn. 19 m. w. N.



Flur 27 in der Gemarkung Niederlangen. Zudem rückt die Freileitung auf eine Entfernung von etwa 142 m an das Wohnhaus heran, welches sich auf dem Flurstück 7/7 im Außenbereich befindet.

Demnach wird der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG für den Außenbereich maßgebliche Abstand von 200 m für eine Erdkabeloption unterschritten. Ebenso ist der im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) als Grundsatz der Raumordnung unter Nr. 4.2 Ziffer 07 Satz 13 verankerte Mindestabstand von 200 m von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohnbebauung unterschritten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausnahmsweise zulässig, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet. Bezogen auf den im LROP formulierten Grundsatz eines 200 m Abstandes im Außenbereich bedeutet dies, dass diese Regelung keine zwingende Verbindlichkeit genießt, sondern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Grundsatz muss daher in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zwar eingestellt werden, entfaltet aber im Vergleich zu Zielen der Raumordnung eine wesentlich schwächere Bindungswirkung und kann im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Abstandsunterschreitung in ihre Abwägung einbezogen. Zwar wäre eine Trassenvariante zur Einhaltung der Abstände in Form der ursprünglich beantragten und ausgelegten Planung möglich. Da hier jedoch aufgrund der örtlichen Wohnumfeldsituation, trotz der mit der Änderungsplanung einhergehenden Abstandsunterschreitung von 58 Metern, ein gleichwertig vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben ist, wurde von der Anordnung eines Erdkabels abgesehen und ist die Freileitung auch mit den Regelungen des LROP vereinbar. Auf die Ausführungen zu den Abstandsunterschreitungen unter Ziffer 2.2.3.3.6 dieses Beschlusses sowie insbesondere unter Ziffer 2.2.3.3.9 zu den Abstandsunterschreitungen im Bereich Neusustrum und Niederlangen wird verwiesen. Der Eigentümer hat zwischenzeitlich gegenüber der Vorhabenträgerin mündlich sein Einverständnis zur geänderten Trassenführung erklärt und die schriftliche Zustimmung in Aussicht gestellt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.3.2.59 Einwender Nr. 110

Die Einwenderin ist Eigentümerin und Verpächterin des Grundstücks auf dem der Mast Nr. 53 erstellt werden soll. Zudem wird das Grundstück durch die Freileitung überspannt und Flächen vorübergehend als Zuwegung und als Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Es werden ein Verlust der Ackerfläche und Bewirtschaftungerschwernisse durch den Maststandort befürchtet. Aus diesem Grund wird eine Verlegung des Maststandorts in die äußere nordwestliche Ecke des Grundstücks und Entschädigungszahlungen gefordert.

Für die direkte Flächeninanspruchnahme wird die Grundstückseigentümerin durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile (Schutzbereich der



Freileitung) überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Von der Entschädigung sind auch die Flächen umfasst, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Erschwerung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Maststandorte gegeben ist, wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. In dieser Zahlung wird auch der Verlust von Anbauflächen berücksichtigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch für die Vorhabenträgerin gesichert. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 Abs. 1 BGB, die der Vorhabenträgerin ermöglicht, die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten und zu befahren wurde bereits im Einvernehmen mit der Einwenderin als Grundstückseigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Durch die freiwillige Eintragung der Dienstbarkeit für die in Anspruch zu nehmenden Flächen hat sich die Einwenderin mit der Inanspruchnahme ihrer Fläche einverstanden erklärt.

Es ist unbestritten, dass ein Maststandort eine Bewirtschaftungserschwerung darstellt. Hierfür wird die Eigentümerin im Rahmen der Einmalzahlung finanziell entschädigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Trassenplanung weitestgehend versucht die Masten an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um die Beeinträchtigungen auf ein Unumgängliches Maß zu reduzieren. Da die Platzierung der Masten aus technischer Sicht unter anderem von der jeweiligen Spannfeldlänge abhängig ist, ist es nicht zu vermeiden, dass einzelne Masten in mitten einer Grundstücksfläche zu platzieren sind. Der Standort von Mast 53 ist aufgrund der notwendigen Abstände zu den hier überspannten und unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Straßen der K 242 und BAB A 31 so platziert worden. Aus den genannten Gründen ist es auch nicht möglich, dem Wunsch der Einwenderin zu entsprechen und den Mast in die äußerst nordwestliche Ecke des Grundstücks zu verschieben.

Es wird befürchtet, dass der Pächter gegenüber der Einwenderin die verursachten Ertrags- einbußen sowie einen Bewirtschaftungsmehraufwand ersetzt haben will. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Pächter der Flächen der Einwenderin auf jene mit solch einer Forderung zukommt. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Pächter besteht nämlich kein Rechtsverhältnis. Der Pächter hat gegenüber der Vorhabenträgerin keinen Anspruch auf Entschädigung. Ausgleichszahlungen sind daher direkt zwischen Grundstückseigentümer und Pächter zu vereinbaren. Für die direkte Flächeninanspruchnahme wird die Eigentümerin von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil 2.2 des Beschlusses verwiesen.

2.3.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.



2.3.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. Ziff. 27.1.13 AllGO.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben, § 43 e Abs. 3 Satz 1 EnWG. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht nach § 43e Abs. 3 Satz 2 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch ei-



gene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung Betroffenen haben gegen die TenneT TSO GmbH dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes für die Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, und der für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Im Falle eines Erdkabelabschnittes wird eine Entschädigung gezahlt für die von der Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Kabelanlage. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt.

Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Kabelübergangsanlage bzw. Schutzbereich, von Überspannungen bzw. Erdverkabelung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.



Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Sollte über die Höhe bzw. dem Umfang der Entschädigung kein Einvernehmen mit dem Nutzer / Pächter erzielt werden, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserwerbnisse durch Mastumfahrungen bzw. Umfahrung der Kabelübergangsanlage und der Cross-Bonding-Muffen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vordergründig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind – auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren – den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung zu ersetzen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Städten Haren (Ems) und Meppen für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Stabsstelle Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.



4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald



Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
μT	Mikrotesla
°	Grad
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
A/m	Ampere pro Meter
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AllGO	Allgemeine Gebührenverordnung
AG	Aktiengesellschaft



Abkürzung	Bedeutung
AgrarR	Zeitschrift Agrarrecht
Anm. zu	Anmerkung zu
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bd.	Band
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
BGV B11	Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“



Abkürzung	Bedeutung
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
d.h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial



Abkürzung	Bedeutung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
et.al.	und andere
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß



Abkürzung	Bedeutung
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Hz	Hertz
IO	Immissionsort
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
KP	Kabelpunkt
KU	Kurgebiet
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter



Abkürzung	Bedeutung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mm ²	Quadratmillimeter
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Mischgebiet
Mio.	Million
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n/cm ²	Newton pro Quadratzentimeter
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt



Abkürzung	Bedeutung
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NRW	Nordrhein Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldG	Niedersächsisches Waldgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannten



Abkürzung	Bedeutung
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdE	Zeitschrift Recht der Energiewirtschaft
R.L. Nds	Rote Liste Niedersachsen
Rn.; Rdnr.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RWE WWE	RWE Westfalen-Weser-Ems
S.	Seite bzw. Satz
S 1, S 2, ...	Schutzmaßnahmen
sog.	so genannte
St.	Sankt; Stück
StVO	Straßenverkehrsordnung
T	Tragmast
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UMID	Zeitschrift Umwelt und Mensch-Informationsdienst
UPR	Zeitschrift Umwelt und Planungsrecht
Urt. v.	Urteil vom



Abkürzung	Bedeutung
USchadG	Umweltschadensgesetz - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
USW	Umspannwerk
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v.a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VV-NROG	Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Winkelabspannmast
WA	Allgemeines Wohngebiet
WD	Wissenschaftlicher Dienst
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WR	Reines Wohngebiet
Ziff.	Ziffer



Abkürzung	Bedeutung
z. B.	zum Beispiel
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
z.T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten